<36617639570013

F

<36617639570013

S

Bayer. Staatsbibliothek

Milit Sc. mil 53

Jy 6789

R

Allerneuestes

Königlich-Schwedisches Reglement

für den Dienst des Fußvolks im Felde und zu Hause im Lande.

Uebersetzt von

L. v. Klein,

Lieutenant im neunten Churfürstlich-Hannöverschen Infanterie-Regiment Sachsen-Gotha.

Mit sieben Kupfertafeln.

Dresden, 1786.

In der Waltherischen Hofbuchhandlung.

Hoc nempe exigitur ab homine, ut prosit hominibus, si fieri potest, multis; si minus, paucis; si minus, proximis; si minus, sibi.

SENECA.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Die Arbeit, die ich hier liefere, macht den dritten Theil eines Werks aus, welches das Schwedische Fußvolk im Frühjahr 1782. erhalten hat, und welches 1784., wegen mancher in der Zeit erfolgten beträchtlichen Abänderungen und Zusätze, von neuem ist aufgeleget worden. Der zweyte Theil desselben beschäftiget sich mit dem Garnisondienste, und der erste hat die Exerciz, die Evolutions, die Chargirung und die Manöuvre zum Gegenstande; zu dessen besserem Verständnisse funfzehen Kupfertafeln beygefüget sind. Der Verfasser dieser Dienstvorschrift, ist der zeitige Königlich-Schwedische General-Feldzeugmeister, Freyherr v. **Sinclair**; eben der, welchem das Französische Militair die Uebersetzung zweyer deutschen Originale, und ausserdem den Entwurf eines eigenen tactischen Werks, zu verdanken hat. (a) (b) Um aber auf alle Weise mit dieser Gelegenheit die Absicht zu verbinden, die Schwedische Kriegsverfassung und ihre Einrich-

(a) Obersten v. **Nicolai** Versuch eines Grundrisses zur Bildung des Officiers, Ulm, 1775. gr. 8. p. 362. und 381.

(b) Versuch einer vollständigen Militair-Bibliothek, Dresden, 1783. gr. 8. p. 9, e. p. 11, b. p. 130, m.

tung bekannter zu machen, habe ich diesem Feld-Reglement eines und das andere beygefüget, was mir diesem Entzweck einigermaßen zu entsprechen schien. Dahin gehöret nun der gleich nach der Einleitung vorkommende Etat der Königlich-Schwedischen Armee. Ich weiß zwar ganz wohl, daß im Jahr 1780. in Thomas Versuch über Schwedens Geschichte und damaligen Staatsverfassung, 1783. im ersten Stück von Hausens Staats-Materialien, und voriges Jahr im historischen Portefeuille vom Januar, dergleichen Entwürfe erschienen, und wie ich nunmehro, nach darüber selbst angestellten Untersuchungen, urtheilen zu können glaube, aus sehr guten Quellen geschöpfet sind.

Allein ich schmeichele mir nichts destoweniger, daß der hier von neuem gelieferte Entwurf nicht ganz überflüßig seyn wird. Wenigstens hat mir die Vorstellungsart, die ich dabey gewählet habe, ganz bequem geschienen, die Uebersicht dessen, worauf es dabey hauptsächlich ankommt, zu erleichtern; und die kleinen Verschiedenheiten und Zusätze, die dabey vorkommen, werden meine Leser gewiß auf meine Bitte so lange als Berichtigungen jener ältern Angaben ansehen, bis sie sich selbst darüber eines bessern belehret, oder von andern überzeugen lassen. Ich werde dabey in jedem Falle gewinnen, sobald nur dadurch die Absicht wirklich erreichet wird, diesen Punkt der Statistik, wenigstens für unser Jahrzehend, ausser allen

Zwei-

Zweifel gesetzet zu sehen. Der hier folgende alljährige Betrag der Staats-Ausgaben für die See- und Landmacht, steht in zu genauer Verbindung mit vorigem, als daß ich solchen hier hätte weglassen können. Zudem ist er, meines Wissens, in dem Detail noch nicht in Druck erschienen; daher ich auch, nebst dem Aggregat in Thaler Silbermünze, nach vorher beygebrachten Erklärungen, zugleich das Total-Quantum davon in Species-Thalern anzeige:

Die Generalität kostet -	20,580
Die Fortification, Festungen und Admiralität - -	1'542,124
Die Infanterie -	870,926
Die Cavallerie - -	154,121
Die Bekleidung -	448,513
In Summa:	3'036,264
	Thaler Silbermünze.

Da nun zwey Thaler Silbermünze einen Platen, und drey Platen einen Species-Thaler ausmachen, so wird obiges Collect in Silbermünze mit sechs dividirt, zum Quotienten nachstehendes: 506,044, zur Summe geben; mithin die gesuchte Zahl in Species-Thalern seyn.

Das im eilften Hauptstück angezogene Troß- und Ausrüstungs-Reglement, habe ich der unmittelbaren Beziehung wegen, die es auf diesen Theil hat, demselben um so lieber einverleiben wollen.

Da die Dienst-Vorschriften eigentlich zur Absicht haben, von den wissenschaftlichen Dingen, die sie zum Vorwurf nehmen, die kürzesten und vortheilhaftesten Anwendungen zu zeigen; so ergiebt sich schon aus dieser Erklärung, wie interessant die neuesten Reglements für die Kenner seyn müssen, weil sie aus solchen gerade abnehmen können, in wie fern darinn nach der jedesmaligen Absicht, von allen dem Gebrauch gemacht worden, womit sinnreiche Köpfe und die Erfahrung im Kriege, uns seit kurzem bereichert haben. Indem es aber denen, welchen insbesondere die Disciplinirung der Bataillons anvertrauet ist, wohlbedächtlich überlassen bleibt, demnächst bey jeder Gelegenheit, alles das bey den Reglements in der Ausübung beyzubringen, was zur Erklährung der darinn vorkommenden Sachen, und zur Entwickelung der Gründe, warum so verfahren werde, erforderlich seyn kann, um beydem bey den Untergebenen den gehörigen Eingang zu verschaffen; dieß aber unter den Umständen nicht ohne Zeitverlust und nicht allemal methodisch geschehen kann: so habe ich zu einer nähern Anleitung für diejenigen, welche zwar wegen ihrer Jugend, oder weil sie noch zu kurze Zeit gedienet haben, bis dato keinen sonderlichen Anspruch auf ausgebreitete Erfahrung und gründliche Wissenschaft machen können, die aber für die Zukunft, wegen der glücklichen Lebhaftigkeit und brennenden Wißbegierde, welche ihnen die Natur schenkte, desto mehr Hof-

nung

nung von sich geben, daß sie in allen dem, was in ihr Fach einschlägt, keine Mühe sparen werden, dabey die philosophische Kenntniß mit der historischen zu verbinden, hiebey ein Verzeichniß von Schriften, die auf den Inhalt des Buches eine Beziehung haben, in chronologischer Ordnung entworfen. Ich bin dabey aber so wenig willkührlich verfahren, daß ich vielmehr die Castrametations-Schriften bis auf **Stevin**, der die von **Moritz von Nassau** wieder hergestellte Lagerkunst beschreibt; und die von der Feld-Befestigungskunst über **Clairac** hinaus, bis gegen das Jahr 1740., in welchem **Friedrich der Große** den Thron bestieg, herauf geführet habe; damit ich meine jüngeren Leser dadurch zu gleicher Zeit auf die erste und lezte Epoche der neuesten Kriegs-Geschichte möchte aufmerksam machen können. Auch habe ich es nicht für überflüßig gehalten, diesem Bücherverzeichnisse einige Beyspiele voran zu schicken, weil ich solche am geschicktesten halte, die Wahrheit einleuchtend zu machen; daß, wenn man einmal mit Ruhm und dem allgemeinen Zutrauen commandiren will, man im Frieden, so zu sagen, keinen Augenblick zu verlieren habe, um sich theils die ausgebreiteten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die erfordert werden, den unerwartetsten Vorfällen im Kriege mit Geschicklichkeit auszuweichen, durch Vereitelung der feindlichen Absichten gehörig zu begegnen, oder gar sie zum allgemeinen Vortheil zu benutzen;

theils sich die Gewalt über sich zu verschaffen, alles und sich selbst, auch ungeheißen, dem Staate zu rechter Zeit aufzuopfern.

Ich habe die hier folgenden merkwürdigen Vertheidigungen eines Edelhofes, eines Wirthshauses, eines Fleckens, eines Bergklosters und eines Blockhauses, weder ängstlich übersetzt noch sklavisch abgeschrieben, sondern sie nach meiner Art, und wie ich wünsche, der Absicht gemäß erzählt. Inzwischen glaube ich dabey so verfahren zu haben, daß der Wahrheit dadurch kein Eintrag geschehen ist. Zu mehrerem Beweise dessen, habe ich die dabey jedesmal gebrauchten Quellen für diejenigen, denen solche entweder schon wieder entfallen seyn möchten, oder sie gar noch nicht kennen, gehörigen Orts angezeiget.

In dem Kriege, welchen **Carl Gustav**, König in Schweden, mit **Johann Casimir**, König in Polen führte, beschloß er zu Anfange des Jahres 1656. in Person tiefer in Polen hinein zu rücken. Zu dem Ende wurde der damalige Oberst-Lieutenant von **Ascheberg**, nachmaliger Feldmarschall und Graf, den 28. Januar beordert, mit einem Commando, das aus einem Major, drey Rittmeistern, vier Lieutenants und zwey hundert drey und dreyßig Gemeinen, bestand, von Lowitz aus funfzehen Meilen nach Radom vorzurücken, daselbst für die Armee ein Magazin zu errichten, und gegen Sadomirz zu, fleißig Patrouillen auszuschicken, um dadurch, so viel möglich, von den feind-

feindlichen Bewegungen Kundschaft einzuziehen. Dieser Auftrag war für ihn so viel rühmlicher, da, bey der damaligen Lage der Sachen, er alle Augenblicke Gefahr lief, von den herumstreifenden Polnischen Partheyen aufgehoben zu werden. Inzwischen gieng der Marsch während fünf Tage, ohne eine andere Schwierigkeit, als die Jahrzeit mit sich brachte, ungehindert fort, bis daß **Ascheberg** dem Orte Radom auf drey viertel Meilen nahe kam. Die einfallende finstere Nacht zwang ihn nämlich, hier, auf dem Edelhofe Zakro, Nachtquartier zu nehmen, von dannen er den andern Morgen seine Reise nach Radom zu vollenden gedachte. Den Tag darauf, welches der zweyte Februar war, befand sich auch früh um sieben Uhr alles schon zum Marsche fertig, da **Ascheberg** in dem Augenblick von einer feindlichen Parthey, die aus zwey Tausend Polen und dreyhundert Bauern bestand, und mit Sensen und anderer dergleichen Bauernrüstung versehen war, mit größter Heftigkeit angegriffen wurde. Und damit **Aschebergs** und seiner Mannschaft Untergang desto unvermeidlicher seyn möchte, fiengen sie damit an, den Edelhof anzustecken, der dann auch darauf bis auf eine Wagenschupfe und ein anderes kleines Steinhaus, abbrannte, so daß **Ascheberg** ohne eine andere Bedeckung, als die er von einem kleinen Zaun von Reisig haben konnte, ganz frey da stand. Bey diesen weit aussehenden Anstalten vertheilte der Obersт-Lieu-

tenant in der Geschwindigkeit seine Leute in sechs Trupps, damit er dem Feind überall, wo er etwa einbrechen sollte, die Spitze bieten könnte. Bald darauf geschah von den Polen ein Angriff nach dem andern mit ungemeiner Heftigkeit, und fast unaufhörlich bis vier Uhr Nachmittags fort, in welcher Zeit sie eilfmal Sturm liefen, aber auch jedesmal mit großem Verluste an Leuten zurückgeschlagen wurden. Unter diesen Umständen hatte nun Ascheberg's Mannschaft, wie leicht zu erachten ist, ihre Munition so weit verschossen, daß einige seiner Trupps nicht mehr als noch sieben bis acht geladene Pistolen übrig hatten, und aus dem Grunde hatte man sich bey den lezten Anfällen schon des Feindes eigener Sensen und Morgensterne bedienen müssen, die derselbe beym Zurückweichen hinter sich gelassen. Aschenbergs Aufmerksamkeit und Standhaftigkeit blieb sich unterdessen bey dem allem vollkommen gleich, und er bemerkte nicht sobald, daß sich der Feind in kleineren Haufen zertheilet hatte, als er auch schon den Entschluß faßte, sich, mit dem Degen in der Faust, einen Weg nach dem nahe gelegenen Walde zu öfnen. Ehe er aber diesen Vorsatz noch ins Werk setzen konnte, ließ ihm der Woiwode **Sendomirki**, der die Feinde anführte, eine gute Capitulation anbieten, die **Ascheberg** aber dermalen, mittelst der categorischen Antwort ausschlug: er sey nicht Willens sich mit Rebellen (*) in Unterhand-

(*) Die Polen hatten im vorigen Jahre dem Könige **Carl Gustav** gröstentheils gehuldiget.

handlungen einzulassen, sie möchten daher ihr Bestes thun, er wolle das Seinige gleichfalls thun. Hierauf brach Ascheberg mit größter Schnelligkeit auf die Feinde heraus, und warf die ihm in Wege stehenden Haufen ohne Mühe über den Haufen. Und da ihn indessen andere im Rücken anfielen, ließ er mit dreyen seiner Trupps sogleich eine Wendung machen, und durch diese den Feind so empfangen, daß er gleich verjagt und bis gegen Radom hin verfolgt wurde. Ein so hartnäckiges Gefechte hatte nun freylich nicht ohne großen Verlust an Volk abgehen können. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn man ließt, daß die Polen dabey über fünfhundert und sechszig Mann verlohren haben, die theils niedergemacht, theils gefangen wurden; und daß ausserdem drey Fahnen, zwey paar Pauken und vierhundert und dreyzehen Polnische und Tartarische Pferde, dem Sieger als Trophäen und Beute in die Hände gefallen sind. Auf Aschebergs Seite war ein Rittmeister, ein Cornet, ein Corporal, eilf Gemeine und neunzehen Pferde geblieben; der Major aber, ein Lieutenant, sechzehn Reiter und ein und dreyßig Pferde verwundet worden. Ascheberg selbst hatte für seine Person zwey Pferde dabey verloren, die ihm unter dem Leibe erschossen wurden. Auf diese Art entriß das Glück und die Tapferkeit unsern braven und entschlossenen Oberst-Lieutenant nicht nur einem augenscheinlichen Verderben, sondern fuhr auch fort, ihn als ihren Liebling zu begünstigen,

gen, indem es ihm darauf in einem Walde einen Polnischen Edelmann zuführte, auf dessen Anweisung er sich eines Edelhofes, der mit vierzig Heiducken besetzet war, bemeisterte, woselbst sich ein Ueberfluß von allen nothwendigen Lebensmitteln befand, und seine abgemattete Parthey sich durch eine sehr nöthige und unentbehrliche Ruhe wieder erholen konnte. Er hielte hier ein paar Tage Rasttag, und verfügte sich sodann den fünften Februar mit seinen Gefangenen und seiner Beute zur Armee, die damals eine halbe Meile von Radom stand. König **Carl Gustav** empfieng unsern Helden nicht nur sehr gnädig, sondern versicherte ihn auch unter andern Ehrenbezeugungen, daß er Willens wäre, ihn zum Ritter zu machen. Ob es nun gleich schon an sich ein großer und unschätzbarer Vortheil bleibt, wenn man auf solche Weise die gnädige Zufriedenheit seines Herrn gewinnen kann; so ist doch auch nicht zu läugnen, daß es seinen eigenen Reiz hat, und ganz besonders anspornet, wenn man zugleich etwas erhält, das zum besseren Auskommen etwas beytragen kann. Da nun Se. Majestät gar nicht gewohnt waren, wirkliche Verdienste mit bloßen Worten zu bezahlen; so wurde **Ascheberg** überdieß noch mit einem schönen Gute in Preußen belehnet. Die anderen Officier und die deutschen Gemeinen bekamen ein Geschenk an Gelde; die eingebohrnen Schweden aber wurden auf Lebenslang mit der

Steuerfreyheit auf ihre von der Krone ihnen angewiesenen Güter begnadiget. (*)

Nachdem der Graf **von Sachsen**, zu Folge des von neuem zwischen Dännemark, Preussen, Chur-Braunschweig und Chur-Sachsen geschlossenen Bündnisses, bestimmt worden war, in Pommern gegen **Carl** XII. unter dem Befehl des Grafen **von Wackerbarth**, Chef der Sächsischen Truppen, zu dienen; so reisete er im Jahr 1715., am Schlusse des Januar, in Begleitung von fünf Officier und zwölf Bedienten, heimlich von Dresden ab, um sich dahin zu seinem Cavallerie-Regiment zu begeben. Die zu dieser Zeit noch fortdauernde Sadomirische Conföderation, und die grausame Art, wie die Polen von der Gegenparthey des Königs, die Sächsischen Truppen bekriegten, zwangen den Grafen, sich zu Lemberg, wegen einer Bedeckung aufzuhalten. Da sich inzwischen das Gerücht von einem Waffenstillstande zwischen den Polnischen und Sächsischen Truppen allgemein verbreitet hatte, so glaubte er nunmehro seine Reise unbehindert fortsetzen zu können. Als er nun darauf gegen Abend in dem Flecken Krachnitz anlangte, nahm er daselbst sein Quartier in einem Cathemar, einem Gebäude, das mit

(*) A. L. Schlözers Schwedische Biographie, II. Theil, S. 36 — 40.
Theatrum Europæum, T. VII. p. 918 -- 919.
PUFFENDORF de reb. gest. Carol. Gust. L. II. p. 5.

mit denen sehr viel Aehnlichkeit hat, die in der Türkey Caravanserai genannt werden. Die Polen, die dieses erfuhren, schickten sogleich achthundert Reiter oder Dragoner dahin ab, ihn aufzuheben; weil sie ihn für den Feldmarschall von Flemming hielten, der, nach ihren Nachrichten, eben diesen Weg kommen sollte. Der Graf von Sachsen hatte sich also kaum an die Tafel gesezt, als er schon die Nachricht erhielt, daß viele Cavallerie im Flecken hereinrücke, und ihren Weg nach ihm zu nehme. Da nun Moriz die Unmöglichkeit einsah, alle Gebäude seines Quartiers mit achtzehen Personen zu vertheidigen, verließ er alsobald den Hof, und besezte blos die Zimmer des ersten Stockwerks. Er stellte daselbst in jedem zwey oder drey Bediente mit dem Befehl an, den Fußboden durchzubrechen, und auf diejenigen, welche sich in die untern Gemächer hereindringen würden, zu feuern. Für seine Person nahm er mit denen, die ihm noch übrig blieben, im Stalle seinen Posten, weil er von dort aus seinen Leuten allenthalben Beystand leisten konnte. Er hatte kaum diese Einrichtungen getroffen, als er schon von den Polen angegriffen wurde. Diese durchbrachen gleich Anfangs die untersten Thüren; da sie aber bemerkten, daß die welche zuerst hineintraten getödtet wurden, so fiengen die welche jenen folgten an, ein gleiches Misgeschick zu befürchten, und stunden daher von dieser Art des Angriffs ab. Dagegen erstiegen sie aber die Zimmer

mer des zweyten Stockwerks mit dem Vorsatze, durch die Böden derselben auf die Leute zu feuern, die sie darunter wahrnehmen würden. Der Graf, der sich diesem Unternehmen nicht wohl widersetzen konnte, ließ sie also steigen, folgte ihnen aber mit dem, was er von Officiern bey sich hatte, auf dem Fuße nach und hieb sie alle nieder. Die Polen versuchten indessen, dieses unglücklichen Vorganges ungeachtet, einen neuen Angriff, wurden aber von dem Grafen, ob er gleich durch einen Schuß am Schenkel verwundet war, auf die vorige Art abgefertiget. Sie wagten es nunmehro nicht weiter, sich auf die Art der Gefahr auszusetzen, sondern schickten, nachdem sie das Haus mit kleinen Posten umsetzet hatten, einen Officier an den Grafen ab, und ließen ihn unter der Bedrohung auffordern, daß, wenn er sich nicht ergeben würde, sie ihn mit den Gebäuden verbrennen würden. Der Graf, der wichtige Ursachen hatte, ihren Händen zu entgehen, rief dem Officier zu, sich wegzubegeben, und da dieser dennoch fortfuhr auf das zu hoffende gute Quartier zu insistieren, der Graf aber befürchtete, daß dieses Anerbiethen seine Leute verführen möchte, so sah er sich endlich genöthiget, diesen Officier erschießen zu lassen. Die Polen liessen sich inzwischen dadurch so wenig abschrecken, daß sie vielmehr an ihn noch einen Dominikaner abschickten, der aber mit dem vorigen ein gleiches Schicksahl hatte. Der Graf versammelte hierauf sein Gefolge und sagte zu ihnen:

nen: da nunmehro so wenig für mich als für euch Pardon zu erwarten steht, so sehe ich kein anderes Mittel, diesem Uebel zu entgehen, als unter Begünstigung der Nacht diesen Ort zu verlassen. Die kleinen Trupps, die uns umgeben, werden leicht zu überwältigen seyn, da sie von dem Haupttrupp nicht sogleich unterstützet werden können, und unser Rückzug wird zuverlässig glücklich seyn, sobald wir das Gehölze, das, wie ihr wißt, nur einige Schritte vom Hause entfernet ist, werden erreichet haben. Nachdem die mehrsten diesem Vorschlag des Grafen beygepflichtet hatten, machte er sich mit vierzehen Mann auf den Weg. Er stieß bald auf eine Wache, die abgesessen war, weil sie vielleicht eine so kühne Entschließung von einer solchen handvoll Leute nicht vermuthet hatte. Sie wurde sogleich mit dem Degen in der Faust angegriffen und in die Flucht gejaget. Worauf denn der Graf auf dem Wege, der nunmehro nicht weiter gesperret war, sowohl das Holz als die Stadt Sadomirz, in der eine Sächsische Besatzung lag, glücklich erreichte. (*)

Die Alliirte Armee hatte im Jahr 1761. am dreyzehnten August, Nachmittags, nicht sobald das Lager bey Blomberg bezogen, als der Herzog Ferdinand

(*) Histoire de Maurice Comte de Saxe, p. M. d'ESPAGNAC, in 4. T. I. p. 20 -- 23.
Histoire de Polybe, par FOLARD, Edit. de 1727. Tome V. p. 430 -- 433.

Ferdinand auch schon das Städchen Horn, welches auf der rechten Flanque des Lagers lag, durch ein Commando, das aus einem Staabs-Officier, drey Hauptleuten, sechs Subalternen und dreyhundert Mann bestand, besetzen ließ. Der Oberstlieutenant von Diemar, dem als einem Kriegeskundigen Officier ganz wohl bekannt war, was ein Vorposten überhaupt, und ein Auftrag der Art insbesondere auf sich habe, und wie vortheilhaft ein kluger und kühner Feind jede gegebene Blöße zu benutzen wisse, nahm gleich nach seiner Ankunft alle die Maaßregeln, welche die Beschaffenheit des Orts ihm nur immer zu seiner Vertheidigung darbieten, und die einbrechende Nacht nur irgends gestatten konnten. Dafür hatte er aber auch des andern Tages das Vergnügen, die wiederhohlte angenehme Erfahrung zu machen, daß ein kluges Benehmen mehrentheils mit einem glücklichen und erwünschten Erfolge begleitet werde, und uns wahre Ehre und dauerhaften Ruhm erwerbe. Er wurde nämlich am folgenden Morgen früh von zwölf feindlichen Bataillons, die andere zu 8000 Mann anschlagen, zu verschiedenen mahlen angegriffen: und da alle diese Angriffe mislungen, von verschiedenen Orten her von ihnen zu wiederhohlten mahlen bestürmet: da auch diese Stürme abgeschlagen wurden, gleich darauf eine Stunde lang mit schwerem Geschütze fruchtlos beschossen: und weil es nunmehro klar am Tage lag, daß die Besatzung durch alles dieses, nicht

in dem Entschlusse wankend gemacht werden können, ihr Leben oder ihre Freyheit theuer zu verkaufen; so wurde endlich um 1 Uhr Nachmittags von den Feinden beschlossen, sich nach erlittenem beträchtlichen Verluste, für dießmal wohlbedächtlich zurück zu ziehen. Der Herzog, der auch darin mit den größten Helden wetteifert, jede rühmliche That nicht nur mit seinem erhabenen Beyfall zu krönen, sondern auch noch überdieß auf andere Art zu belohnen, ließ das tapfere Betragen des Commandeurs und seines Commandos unter Bezeugung seiner Zufriedenheit, der ganzen Armee als ein nachahmungswürdiges Beyspiel bekannt machen; zu gleicher Zeit aber auch dem Oberst-Lieutenant 1000, jedem Hauptmann 500, jedem Subaltern 200, und jedem Unter-Officier und Gemeinen 3 Reichsthaler zustellen. Uns, die wir insbesondere verbunden sind, auf Beyspiele der Art zu achten, und in die Fußstapfen dieses Staabs-Officiers zu treten, gebe sein männliches und musterhaftes Betragen zugleich einen neuen Beweiß ab, daß wahre Tapferkeit sich immer auf Klugheit gründe, daß eine solide Befestigungs-Kunde, einen Officier, selbst in einem offenen Orte, nie ohne Mittel und Aussichten lassen werde sich Lorbeeren zu erwerben, und daß diese Wissenschaft ihm über kurz oder lang eine Gelegenheit verschaffen werde, sich rühmlich auszuzeichnen, und dadurch bald aus dem gewöhnlichen Gleise, in diejenige Laufbahn zu versetzen, in der er

es allein in seiner Gewalt hat, selbst zu handeln. (*)

In dem Bayerischen Erbfolge-Kriege hatte der Prinz **Heinrich** vor der Fronte seines Lagers bey Nimes, einen der Iser ziemlich nahe gelegenen Vorposten auf dem Pösigberge; das auf dessen Spitze liegende Schloß wird noch von einigen Mönchen bewohnet und ist mit alten Mauern, die sehr hoch und dick sind, umgeben. Der Prinz hatte es gegen einen Ueberfall in Vertheidigungs-Stand setzen lassen; zudem war zu demselben nur ein einziger, noch dazu sehr enger und steiler Zugang vorhanden. Es wurde gewöhnlich mit einem Lieutenant und 40 Mann besetzet und dieses Commando alle drey Tage abgelöset. Nachdem nun am 29sten August ein Detaschement von dem Corps des General **Möllendorf** in der Gegend von Benateck, bis auf eine nach der Seite des Lagers von Münchengrätz zu gestreckte Anhöhe vorgerückt war, die zwar disseits der Iser, aber doch dem Lager in der linken Flanque lag, und dasselbe von dort aus vollkommen entdeckte; so hatte der Feldmarschall **Laudon**, da er dieses Detaschement recognoscierte, beyläufig wahrgenommen, daß das Pösigberger Schloß um sehr vieles höher als das Münchengrätzer Lager liege, und daher beschlossen, das Commando daraus vertreiben zn lassen. Und in der That konnte man von daher, die ganze Stel-

(*) Geschichte des seit 1756. in Deutschland geführten Krieges, 5ter Theil, S. 210 = = 212.

lung des Feldmarschalls, so wie alle seine Bewegungen wahrnehmen, und davon in kurzer Zeit das Hauptquartier des Prinzen durch Signale benachrichtigen. Diesem zufolge griffen in der Nacht vom 3ten auf den 4ten September und während daß es so stark regnete, daß das Pulver auf den Pfannen kaum Feuer fangen wollte, unter dem Befehl des Obersten **von Aspremont**, fünf bis sechshundert Croaten, von einiger Cavallerie unterstützet, dieses Schloß an. Sie versuchten zuerst, es zu überrumpeln; da dieß aber nicht gelingen wollte, so legten sie die mitgebrachten Leitern an, womit es ihnen aber eben so wenig glückte, daß sie sich vielmehr mit Tapferkeit zurück getrieben sahen. Da es inzwischen fortregnete und das kleine Gewehrfeuer deshalb nicht ununterbrochen fortgesetzet werden konnte, so nahm der Lieutenant **Billerbeck**, der daselbst dazumahl das Commando hatte, die Parthie, abgehauene Bäume und große Steine auf die Angreifenden den Berg herunter wälzen zu lassen. Dieses war von so erwünschten Erfolge, daß die Oesterreicher nach einem zwey Stunden lang fortgesetzten hartnäckigen Gefechte sich gezwungen sahen, von dem Angriffe abzustehen, und ohngeachtet ihrer Ueberlegenheit, die die Beschaffenheit des Orts unnütz machte, unverrichteter Sache abzuziehen; nachdem sie 15 Todte, von ohngleich mehrern aber die Gewehre, zurück lassen müssen. Diesen entschlossenen Commandeur machte der König von Preussen

sen darauf zum Hauptmanne und gab ihm noch am Ende des Feldzuges eine Compagnie; Und seine kleine Garnison — beschenkte der Prinz Heinrich. (*)

Zu eben diesem Feldzuge war das unter dem Befehl des Preußischen Generals **von Wunsch** detaschirte Corps das letzte, das sich zu Anfange des Octobers anschickte, Böhmen zu verlassen, indem es damalen von Nachod nach Rückerts ins Glatzische zurück marschirte, und bald darauf größtentheils in Glatz und der Gegend umher, seine Cantonnirungs-Quartiere, so wie hernach die Winter-Quartiere erhielte und bezog. Es beschloß hier, einige unbeträchtliche Streifereyen ausgenommen, das Jahr ruhig. Da aber der General **von Wunsch** im Januar des folgenden Jahrs, verschiedene Bewegungen der Oesterreicher in den in ihrem Cordon begriffenen Oertern, Weidenau,

(*) Jos. de Fallois Traité de la Castrametation &c. seconde Partie, Journal des Operations de l'Armée Prussienne combinée avec l'Armée Saxonne pendant la Campagne de 1778. &c. p. 56-58.
f. Versuch einer milit. Geschichte des Bayerischen Erbfolge-Kriegs ꝛc. 1ster Theil, p. 85.
f. Kleine Berichtigungen des Versuchs einer militärischen Geschichte des Bayerischen Erbfolge-Kriegs, p. 78.
f. Campagne du Roi de Prusse de 1778. à 1779. par le B. de Holzendorf, p. 118 -- 120.
f. Hennerts, Preußisch. Ingenieur-Lieut. Situations-Charte der Operationen des Prinzen Heinrichs in Preussen im Jahr 1778.

Ziegenhals und hauptsächlich in ihrer Hauptpostirung zu Zuckmantel bemerkte, und vermuthen muste, daß sie aus Mangel der Subsistenz bald versuchen möchten, sich solche aus der Grafschaft zu verschaffen; so beschloß er dieß ihr etwaniges Vorhaben dadurch zu vereiteln, daß er einen Versuch machte, sie aus diesen Posten, und mithin aus seiner Nachbarschaft zu vertreiben. Der in dieser Absicht von ihm am 10ten Januar unternommene Zug, fiel, wie von den bekannten klugen Maaßregeln des Generals ohnehin schon zum voraus zu vermuthen stand, nach Wunsch aus. Der unternehmende Oesterreichische General, Graf **Wurmser**, wurde indessen von dieser Expedition nicht sobald benachrichtiget, als er nicht bloß den Gedanken faßte, in den Preußischen Quartiern das Wiedervergeltungsrecht zu exerciren, sondern solchen auch sogleich ausführte. Zu dem Ende brach er ohne Verzug in fünf Colonnen nach dem Glatzischen auf, deren eine, unter dem General-Major **von Terzy**, wobey der Graf **Wurmser** persönlich war, den 18. Januar Morgens 9 Uhr auf das Blockhauß traf, das dem an der Straße nach Glatz zu liegenden Dorfe Oberschwedelsdorf zur linken Hand lag. Dieser in Gestalt eines Andreas-Kreutzes gebauete und bedeckte Vorposten, war eigentlich auf hundert und zwanzig Mann eingerichtet, itzo aber nur mit einem Hauptmanne, einem Lieutenant und sechszig Mann besetzet. Jener hieß **Capeller**, dieser **Morien**,

Der

Der Hauptmann, der schon einige Zeit zuvor, nach der Gegend von Habelsschwerd zu, feuern gehöret hatte, daher einen Angriff der Preußischen Quartiere von der Seite vermuthete und daß ihm auch bald ein Zuspruch bevorstünde, signalisierte dem Commandanten zu Glatz sofort die Annäherung des Feindes, durch Raqueten die er aufsteigen, Lärmstangen die er anzünden, und da des Tages ein starker Nebel überall in der Luft herrschte, auch durch Granaten und Feuerkugeln, die er nach der Stadt zu werfen ließ. Sodann schickte er die bey sich habenden Husaren dem Feind nach der Seite entgegen, von woher er ihn vermuthen muste, und beschäftigte sich unterdessen im Blockhause, die ohnlängst gegebenen Befehle von neuem einzuschärfen, und die Mannschaft selbst so anzustellen, wie er es zu seiner bestmöglichsten Vertheidigung für nöthig erachtete. Die Husaren fanden inzwischen bald Gelegenheit Feuer zu geben, sahen sich aber zu gleicher Zeit auch genöthiget nach dem Blockhause zurück zu sprengen; da sie denn der Hauptmann darauf mit dem Auftrag nach Glatz fortschickte, den Commendanten daselbst von dem was hier vorgieng, auch mündlich zu benachrichtigen. Er für seine Person bestieg nunmehro mit achtzehen Mann, worunter seine Feuerwerker begriffen waren, die mit einer drey Fuß hohen Brustwehr versehene Decke des Kreutzblockhauses, und empfieng den Feind von da herab, sobald er ihn nur erreichen konnte, mit

einem Hagel von Granaten, die er aus zwey sich daselbst befindenden Mortiern werfen ließ; indeß der Lieutenant **Morien** seinerseits nicht weniger beflissen war, solchen mit einem gut unterhaltenen Gewehrfeuer entgegen zu nehmen: ohne daß beyde sich hieben durch das fürchterliche Geschrey und das Flintenfeuer der, aus 100 Freywilligen von Murray, 1 Division von Ligne, 1 von Colloredo, und 1 von Warasdiner St. Georgen bestehenden angreifenden Avantgarde im geringsten irre machen liessen. Hingegen liessen sich auch die Feinde ihrerseits durch alles dieß nicht abschrecken, mit Entschlossenheit bis an den Graben vorzurücken, und in denselben zu springen, in welchem sie hernach zum Theil niedergeschossen wurden, weil sie nichts bey sich hatten, womit sie die Pallisaden umhauen, und ohne das Behelf in dem Graben weder vor noch rückwärts kommen konnten. Dieser mislungene Sturm verminderte nun zwar in etwas die Hitze des feindlichen Angriffes, hielte sie indessen nicht ab, bald darauf einen zweyten heftigen Anfall zu wagen, der aber wiederum für sie fruchtloß ablief. Graf **Wurmser**, der einen so hartnäckigten Widerstand nicht vermuthet hatte, und zu viele Menschenliebe besaß, um durch wiederhohlte ähnliche Versuche noch mehrere brave Leute auf die Art aufzuopfern, ließ nunmehro nach Verlauf einer Stunde, denn so lange war schon gefochten worden, zwey sechspfündige Kanonen und eine siebenpfündige Haubitze herbeyschaffen,

und solche nahe gegen das Blockhauß aufführen. Dieß Benehmen muste nun freylich der Sache bald den erwünschten Ausgang verschaffen. Denn wenn gleich die ersten Schüsse nur dieses Blockhauß heftig erschütterten, so währte es doch nicht lange, daß eine Haubitzgranate in den Schornstein schlug, den Ofen zerschmetterte und solchergestalt das Lagerstroh zugleich mit dem Blockhause in Brand setzte. Aber auch bey diesem unerwarteten Vorfall, verlohr Capeller seine bisherige Fassung nicht, sondern entschloß sich vielmehr nunmehro, da er auf eine baldige Unterstützung gewiß rechnen konnte, ja selbst schon den Preußischen Granatier-Marsch in der Entfernung schlagen hörte, sich mit seiner gesammten Mannschaft über die nach der Seite von Glatz zu angebrachte Zugbrücke, mittelst der Bajonette und mit dem was ihm an Patronen zum feuern etwa noch übrig blieb, durchzuschlagen, und solchergestalt dem Succurs entgegen zu eilen. Die Oesterreicher liessen ihn aber diesen Vorsatz nicht vollführen, sandern umringeten ihn mit sammt seiner herausgekommenen Mannschaft in der Maße mit Fußvolk und Husaren, daß ihm nichts anders übrig blieb als sich zu ergeben. Denn gleich Anfangs hatte sich ein Theil des Oesterreichischen Fußvolks dem Blockhause rechter Hand gesetzet, die Cavallerie aber sich links auf dem Wege nach Glatz postieret, um diesem Posten von daher alle Hofnung zu einem Succurs abzuschneiden. Der König von Preussen

wollte auch bey dieser Veranlassung, die seiner Erwartung entsprochen, zeigen, wie sehr geneigt er sey, den in seinem Dienste bewiesenen Eifer zu vergelten; indem er das tapfere Betragen des Hauptmanns **Capeller** schon dadurch in der Gefangenschaft zu belohnen suchte, daß er ihm daselbst seine Ernennung zum Major bekannt machen ließ. Eine Belohnung die sich um so mehr von einem Monarchen erwarten ließ, der schon während seiner glorreichen Regierung mehrmalen Beweise gegeben hat, daß er die Verdienste der Väter noch an den Kindern zu belohnen wisse; wovon die Familie des kurzhin verstorbenen Obersten **von Troschke** unverkennbahre Proben aufzuweisen hat. (*)

Wenn

(*) Versuch einer militärischen Geschichte des Bayerischen Erbfolge-Krieges im Jahr 1778. von einem Königl. Preußischen Officier, Königsb. 1781. gr. 8. 3ter Theil, p. 160 -- 170.

s. Kleine Berichtigungen des Versuches einer militärischen Geschichte des Bayerischen Erbfolge-Krieges, Frankf. und Leipz. 1784. gr. 8. pag. 185 -- 186.

s. Versuch über die Verschanzungskunst auf Winterpostirungen, Potzdam, 1782. gr. 8. p. 98. und 111. Plan IX. Fig. 3.

s. Beyträge zur Kriegskunst und Geschichte des Krieges, von **Tielke**, VI. Stück, p. 116. u. 126. Plan VI.

s. Campagne du Roi de Prusse, par M. le B. DE HOLZENDORF, Geneve, 1784. p. 260 -- 263.

Wenn man einen Augenblick auf die ausserordentlichen Vergeltungen sein Augenmerk richtet, welche der König von Preußen in dem Laufe dieser kurzen Campagne jeder glänzenden oder bloß hervorstechenden That gleichsam auf dem Fuße folgen ließ; so wird sich bald daraus ergeben, daß dieser große Monarch Tapferkeit mit Gegenwart des Geistes und Entschlossenheit in der Ausführung verbunden, jedesmahl mit einer höhern Charge, Tapferkeit an sich aber, diese letzte Eigenschaft eines Soldaten, und die erste die man mit Recht von einem Officier erwartet, schon mit dem ehrenvollen Zeichen des Verdienstes belohnet hat.

Es würde mir nicht schwer fallen, noch mehrere Beyspiele der Art hier zu erzählen, wenn es mir die Grenzen einer Einleitung nicht untersagten; daher ich denn billig davon abstehe. Doch kann ich nicht umhin, hier noch zweyer Vorgänge zu gedenken, die so lehrreich als an sich merkwürdig sind, und die durch **Folards** Erzählung manche Grundsätze wieder in Umlauf gebracht haben, die in ähnlichen noch immer möglichen Fällen allgemein anwendbar sind. Der eine ist der in der Meyerey Moscolini, die im fünften Bande der bereits angezeigten Geschichte des **Polybs**, pag. 421 = = 430. vorkommt; der andere der in dem Hause, nahe bey dem Dorfe Warnitza, welches eine viertel Meile von Bender lag, und von **Carl** XII. vertheidiget wurde, so in **Fabrice**

zuverläßigen Geschichte Carls XII. während seines Auffenthaltes in der Türkey u. s. w. p. 229-261. am umständlichsten erzählet wird. Der erste trug sich im Jahr 1705. in der Nacht vom 31sten May auf den 1sten Juny zu. Der zweyte geschahe den 13. Februar 1713.

Es sollte mich übrigens sehr freuen, wenn diese meine Neben-Beschäftigung den Beyfall der Kenner sich erwerben könnte, und eben so angenehm sollte es mir seyn, wenn ich zu gleicher Zeit, den jungen Schwedischen Officiern der Deutschen Regimenter hätte nützlich werden können. Sie werden wenigstens am ersten im Stande seyn, meinen Fleiß durch die Vergleichung mit der Urschrift zu prüfen, und sich dadurch am besten überzeugen können, in wie fern ich die Maxime des Rochefoucault: pour bien sçavoir les choses il en faut sçavoir le détail, in Rücksicht des Kriegs-Metier für wahr, nützlich und anwendbar halte. Schriebs Göttingen den 1sten März 1786.

Namen der Verfasser.	Verzeichniß von einigen Schriften der Lagerkunst.	Editions-Jahre.
Symon Stevyn van Brugghe	Castrametatio, dat is Legermeting, Na d'oordening van den Prince Maurits van Oraengien &c. p. 52. Folio, Leyden.	1633
	Sim. Stevini Bericht welchergestalt ein vollkommenes Feldlager abzumessen, zu schlagen, und einzurichten sey, m. K. in 4. Frankf. 1631.	
Le Blond	Essai sur la Castrametation ou la maniere de former, de tracer & de mesurer un Camp. voy. Elemens de Tactique, in 4. Paris. Livre IV. p. 317 -- 391. -	1758
	Versuch über die Lagerkunst, oder Anleitung ein Feldlager auszumessen und abzustecken. Aus dem Französisch. des Hrn. le Blond. Uebersetzt mit Anmerkungen von J. M. Grafen von Brühl, mit 10 K. S. 197. ohne Vorrede, 8. Colmar, 1767.	
Loche'es	Essay on Castrametation, with cuts, London. - -	1778
J. D. E. Pirscher, K. Pr. Ing. Hauptm.	Von der Castrametation, eine Fortsetzung des Coup d'œil militaire, zum Unterricht junger Krieger, mit 6 K. S. 71. kl. 8. Berlin. - -	1778

Nahmen der Verfasser.	Fortsetzung des Verzeichnisses von einigen Schriften der Lagerkunst.	Editions Jahre
Jos. de Fallois, ci-devant Major des Ingen. du Roi de Prusse	Traité de la Castrametation &c. seconde Edition, en deux Volumes, avec 20 planches, p. 315. in 8. Dessau. - -	1782 & 1783

Nahmen der Verfasser.	Verzeichniß von Schriften von der Feld-Befestigungskunst.	Editions-Jahre
v. Goldenbergs	Versuch in der Fortification, so viel als einem Officier von der Infanterie zukommt. mit K. 8. - -	1747
Trosbergs	Kurze und deutliche Abhandlung von der Construction der jetzo gebräuchlichen Arten von Feldschanzen ꝛc. wie auch einer deutschen Uebersetzung aller bey der Fortification üblichen französischen und lateinischen Kunstwörter v. T. m. 6. K. S. 60. 8. Berlin. - -	1748
Chev. de Clairac	L'Ingenieur de Campagne, ou Traité de la Fortification passagère, eclairci par 36 Planches, p. 271. in 4. Paris. - -	1749
	Clairac's Abhandlung von der Befestigungskunst im Felde. Mit Anmerkun-	

Nahmen der Verfasser.	Fortsetzung des Verzeichnisses von Schriften von der Feldbefestigungskunst.	Editions-Jahre
	gen des Uebersetzers und einem Anhange zur Erläuterung einiger Stellen, auch dazu gehörigen Grundrissen, m. 41 K. p. 262. 4. 1755. Breslau u. Leipzig	
Le Cointe	La Science des Postes militaires, ou Traité des Fortifications de Campagne, à l'usage des Officiers particuliers d'Infanterie, qui sont detachés à la guerre, & de la maniere de les attaquer & de les défendre, av. fig. in 12. Paris. - - -	1759
Pichts	Ingenieur im Felde, m. 5. K. S. 48. 8. Berlin. -	1761
	L'Ingenieur en Campagne, par PICHT, av. fig. 8. Amsterd. 1761.	
Touzac	Traité de la défense intérieure des Redoutes, avec la méthode de les construire; le Texte gravé, av. fig. 8. Paris. -	1762
M. H. M.	Unterricht von Befestigung, Angriff und Vertheidigung wichtiger Posten im Felde, und wie sich jeder Officier dabey zu verhalten hat, m. 6 K. S. 108. 4. Breslau. - -	1763
Joh. Gottl. Rothe	Kurze Anweisung, was ein Officier von der Infanterie von Absteckung, Tracirung und Er-	

Nahmen der Verfasser.	Fortsetzung des Verzeichnisses von Schriften der Feld Befestigungskunst.	Editions-Jahre
	bauung der im Felde vorkommenden Verschanzungen zu wissen nöthig hat ꝛc. aufs kürzeste und leichteste practisch beschrieben, m. 11 K. S. 64. 8. Leipz.	1765
Cugnot	Fortification de Campagne théorique & pratique, ou Traité de la Science, de la Construction, de la Défense & de l'Attaque des Retranchemens, av. 12 planches, p. 341. in 8. Paris.	1769
	voy. le troisieme Tome de ses Elemens de l'Art militaire ancien & moderne.	
	Cugnots, K. K. Ingenieurs, Befestigungskunst im Felde, aus einem neuen Gesichtspunkt betrachtet und aus den Urquellen der Kriegskenntniß abgehandelt. Mit einem Vorbericht von der Wahl der Methode bey Kriegsschriften, m. 12 K. Nebst Vorbericht. S. 426. kl. Octav, Berlin, 1773.	
K. A. Struensee	Anfangsgründe der Kriegs-Baukunst, 1ster Theil, so von der Befestigungs-Kunst im Felde handelt, m. 41 Kupfert. S. 401. gr. 8. Leipz. u. Liegnitz.	1771
Voch	Feld-Befestigungs- oder Verschanzungs-Kunst, m. K. 8. Augsburg.	1775

Nahmen der Verfasser.	Fortsetzung des Verzeichnisses von Schriften von der Feld-Befestigungskunst.	Editions-Jahre
Fr. Wilh. v. Gaudi, K. Pr. Gen. Maj.	Versuch einer Anweisung für Officier von der Infanterie, wie Feldschanzen von allerhand Art angelegt und erbauet und wie verschiedene andere Posten im Vertheidigungs-Stand gesetzet werden können, m. 39 K. 3te Auflage, S. 101. 8. Wesel.	1778
	Instructions pour tracer & construire toutes sortes d'ouvrages de Campagne, par GAUDI, av. fig. in 8. Haye, 1768.	
	Essai de la Fortification de Campagne, par GAUDI, nouvellement traduit, avec les remarques du traducteur François, av. fig. in 8. Saarbruck, 1779.	
Joh. Gottl. Tielke, Chur-Sächs. Artill. Hauptmann,	Unterricht für die Officier, die sich zu Feld-Ingenieurs bilden, oder doch den Feldzügen mit Nutzen beywohnen wollen, durch Beyspiele aus dem letzten Kriege erläutert und mit 32 Plans versehen. Dritte Auflage, S. 479. gr. 8. Dresden u. Leipzig.	1779
F. Chr. Jetze, Prof. an der K. R. A. zu Liegnitz,	Neue allgemeine Regel für alle Arten der Feldschanzen, m. K. 8. Breslau. - -	1781

Nahmen der Verfasser.	Fortsetzung des Verzeichnisses der Schriften von der Feld-Befestigungskunst.	Editions-Jahre
Lud. Müller, Kön. Pr. Ing. Lieutenant,	Versuch über die Verschanzungs-Kunst auf Winter-Postirungen, mit 15 Kupfertafeln, S. 304. gr. 8. Potzdam. -	1782
Fossé	Idées d'un Militaire pour la disposition des troupes confiées aux jeunes Officiers dans la défense & l'attaque des petits postes, éclairci par 11 planches enluminées, p. 60. in 4. Paris. -	1783
	Dispositionen der Vertheidigung und des Angriffs der kleinen Posten aus dem Französischen des Hrn. Fosse', Officier im Regiment des Königs, nebst 11 verkleinerten Planen, s. Bibliothek für Officier, 8. Göttingen, 1785. 1stes Stück, S. 1 - - 95. 2tes u. 3tes Stück, S. 15 - - 66.	
Ant. v. Zach, K. K. Ingen. Lieutenant,	Vorlesungen über die Feldbefestigung, Vertheidigung und dem Angriff, mit 17 Plans, S. 380. gr. 8. Wien. -	1783
Joh. Gottl. Tielke	Untersuchung der Feld-Befestigungskunst nach ihren Grundsätzen und der Erfahrung. S. die Beyträge zur Kriegskunst und Geschichte des Krieges von 1756 - - 1763. Im 3ten und 4ten Stück v. 78. und im 6ten Stück von - - -	1786

Nahme des Verfassers.	Fortsetzung des Verzeichnisses der Schriften von der Feld-Befestigungskunst.
Andr. Böhm	Magazin für Ingenieurs und Artilleristen, 9 Theile, in kl. Octav, v. 1777 = = 1783. II. Band, N. 7. Versuch eines analytischen Beytrages zur Feld-Befestigungs-Kunst, S. 335 = = 352. v. J. 77. IV. Band, N. 1. Von der innern Vertheidigung in kleinen und großen Vierecken, wie auch in Rechtecken. S. 1 = = 90. v. J. 78. V. Band, N. 5. Abhandlung über die Verschanzungen. S. 203 = = 214. v. J. 79. VI. Band, N. 2. Von den Profilen der Feld-Verschanzungen. S. 29 = = 66. v. J. 80. VII. Band, N. 5. Alle mögliche Redouten und Schanzen, die gleiche Seiten und Winkel haben, auf einmahl zu berechnen. S. 228 = = 234. v. J. 81. VIII. Band, N. 3. Nachricht von Cirkelrunden Befestigungs-Arten, hauptsächlich des Königs Gustav Adolphs, des Dänischen Obersten v. Steuben und des K. K. Ingenieurs Cügnots. S. 75 = = 124. v. J. 82.

Fortsetzung
des Verzeichnisses der Schriften von der Feld-Befestigungskunst.

IX. Band, N. 4. Mathematische Untersuchungen in der Feld-Befestigungskunst. S. 139 bis 202. v. J. 83.

Kriegsbibliothek. Oder gesammlete Beyträge zur Kriegs-Wissenschaft, 4. Breslau, 10 Theile, 755-772. Zweyter Versuch v. J. 1755. August Ehrenswärd Entwurf von der Befestigung der Läger und von Verhauen, pag. 267--269.

Wir

Wir Gustav von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. Thun hiemit zu wissen; da wir in Gnaden für gut befunden, ein neues Exerciz- und Dienst-Reglement für Unsere Armee zu Fuß anzunehmen und zu bestätigen, und demnach gewollt haben, daß dasselbe hierneben durch den Druck bekannt gemacht würde; so geht Unsere gnädigste Willens-Meinung und Befehl dahin, daß alle, denen es angeht, vorbenanntes Reglement bey vorfallender Exerciz- und Dienst-Verrichtung, auf das genaueste beobachten und befolgen; und daß keiner, wer es auch immer sey, sich unterstehen soll, bey dessen Ausübung darin einige Veränderungen, Zusätze und Auslegungen zu machen, welche gegen den buchstäblichen Inhalt desselben streiten. Zu Urkund dessen, haben Wir dieß mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bekräftigen lassen: Gegeben auf dem Schloße Ulrichsthal, den 23. May 1781.

Gustav.

(L.S.)

Graf v. Carlson.

Summarischer Inhalt des Reglements.

Erste Abtheilung.
Von dem Dienste im Felde.

Erstes Hauptstück.
Von dem Lager und dessen Absteckung für ein Infanterie-Regiment, das aus zwey Bataillon, und jedes Bataillon aus vier Compagnien, mit den dazu gehörigen Feldstücken und Artillerie besteht. S. 1

Zweytes Hauptstück.
Von dem Einmarsche ins Lager. = 11

Drittes Hauptstück.
Von dem täglichen Dienste im Lager. 19

Viertes Hauptstück.
Von Lärm. = = 21

Fünftes Hauptstück.
Von der Subsistenz und der Entgegennehmung anderer Bedürfnisse.

Erster Hauptpunct. Von dem Proviant. = = 27

Zwey=

Zweyter Hauptpunct. Von der Fourage. = = Seite: 29

Dritter Hauptpunct. Von der Munition. = = 32

Sechstes Hauptstück.

Von Ausgebung der Parole und der Losung und ihrer Austheilung bey den Regimentern. = = 34

Siebentes Hauptstück.

Von den Wachen innerhalb und ausserhalb des Lagers.

Erster Hauptpunct. Von der Wacht-Parade. = = 37

Zweyter Hauptpunct. Von der Lagerwache. = = 40

Dritter Hauptpunct. Von der Regiments- oder innern Lagerwache. 44

Vierter Hauptpunct. Vom Piquet. 45

Fünfter Hauptpunct. Von der Feld- und Vorwache. = = 47

Sechster Hauptpunct. Von der Hauptquartiers- und Generals-Wache. 60

Siebenter Hauptpunct. Von der Kriegs-Commissariats-Wache. 64

Achter Hauptpunct. Von der Magazin-Wache. = = 65

Neunter Hauptpunct. Von der Arrestanten-Wache bey der Armee. Seite: 66

Achtes Hauptstück.

Von der im Lager zu haltenden Ordnung.

Erster Hauptpunct. Von der Policey. 68

Zweyter Hauptpunct. Von der Beurlaubung der Officier und Soldaten. 71

Neuntes Hauptstück.

Von dem Hospital und der Wartung der Kranken. 72

Zehentes Hauptstück.

Von dem Ausmarsche aus dem Lager. 77

Eilftes Hauptstück.

Von der Bagage und dem Trosse. 83

Zwölftes Hauptstück.

Von der Besetzung und Vertheidigung der Dörfer und Posten. 93

Dreyzehentes Hauptstück.

Von den Cantonnirungs- und Winter-Quartiern. 97

Vierzehentes Hauptstück.

Von den Detaschementern und Escorten.

Erster Hauptpunct. Von dem Aus- und Einrücken der Detaschementer ins Lager. 99

Zwey-

Zweyter Hauptpunct. Von dem Verhalten der Detaschementer überhaupt. 102

Dritter Hauptpunct. Von dem Verhalten der Detaschementer, wenn sie auf eine geheime Expedition ausgeschicket werden. = = 108

Vierter Hauptpunct. Von dem Verhalten der Detaschementer auf Postirungen zu ihrer u. der Armee Sicherheit. 117

Fünfter Hauptpunct. Von dem Verhalten der Detaschementer bey einer Retraite. = = = 132

Sechster Hauptpunct. Von dem Verhalten der Detaschementer beym Recognoscieren. = = 137

Siebenter Hauptpunct. Von den Sûrprisen. = = = 140

Achter Hauptpunct. Von den Embuscaden. = = 149

Neunter Hauptpunct. Von den Escorten. = = = 156

Funfzehentes Hauptstück.

Vom Treffen. = = 168

Sechzehentes Hauptstück.

Von der Feld-Befestigungskunst,

Erster Hauptpunct. Wie Feldschanzen abgestecket werden. = = 173

Zwey-

Zweyter Hauptpunct. Was bey der Arbeit in Acht zu nehmen ist. = 181

Dritter Hauptpunkt. Wie ein Kirchhof, Schloß, massives Gebäude, in Vertheidigungs-Stand zu setzen. 185

Vierter Hauptpunct. Von den Verhauen. = = 189

Siebenzehentes Hauptstück.

Von dem Dienste des Fußvolks bey Belagerungen. = = 191

Zweyte Abtheilung.

Von dem Dienste innerhalb Landes bey einem Eingetheilten Regiment.

Erstes Hauptstück.

Von der Dienstverrichtung überhaupt.

Erster Hauptpunct. Was zu desselben Beförderung hauptsächlich zu beobachten ist. = = 195

Zweyter Hauptpunct. Von den Ordren. = = 198

Dritter Hauptpunct. Von den Vorschlägen. = = 200

Vier=

Vierter Hauptpunct. Von den Rapports. = = Seite: 201
Fünfter Hauptpunct. Von den Commandos. = = = 202
Sechster Hauptpunct. Vom Aufbruch. = = . 204
Siebenter Hauptpunct. Vom Marsche und Zuge. = = 210
Achter Hauptpunct. Vom Recrutiren. 214
Neunter Hauptpunkt. Von der Vertheilung einer Compagnie. = 217

Zweytes Hauptstück.

Von der Exerciz und der Versammlung.

Erster Hauptpunct. Von der Exerciz. 218
Zweyter Hauptpunct. Von der Versammlung der Compagnie. = 219
Dritter Hauptpunct. Von der Versammlung des Regiments. = 220

Drittes Hauptstück.

Von der Disciplin.

Erster Hauptpunkt. Von den Kriegsgerichten. = = 223
Zweyter Hauptpunct. Von den Kirchen-Paraden. = = = 224

Viertes

Viertes Hauptstück.

Von der Oeconomie.

Erster Hauptpunct. Von der Bekleidung. = = Seite: 225

Zweyter Hauptpunct. Von der Bewaffnung. = = 226

Dritter Hauptpunkt. Von dem Trosse und der Ausrüstung. = = 227

Vierter Hauptpunct. Von der Ablöhnung. = = 228

Fünfter Hauptpunct. Von der Besichtigung der Wohngüter. = 230

Königl. Troß = und Ausrüstungs = Reglement für das Fußvolk. = 231

---

werden

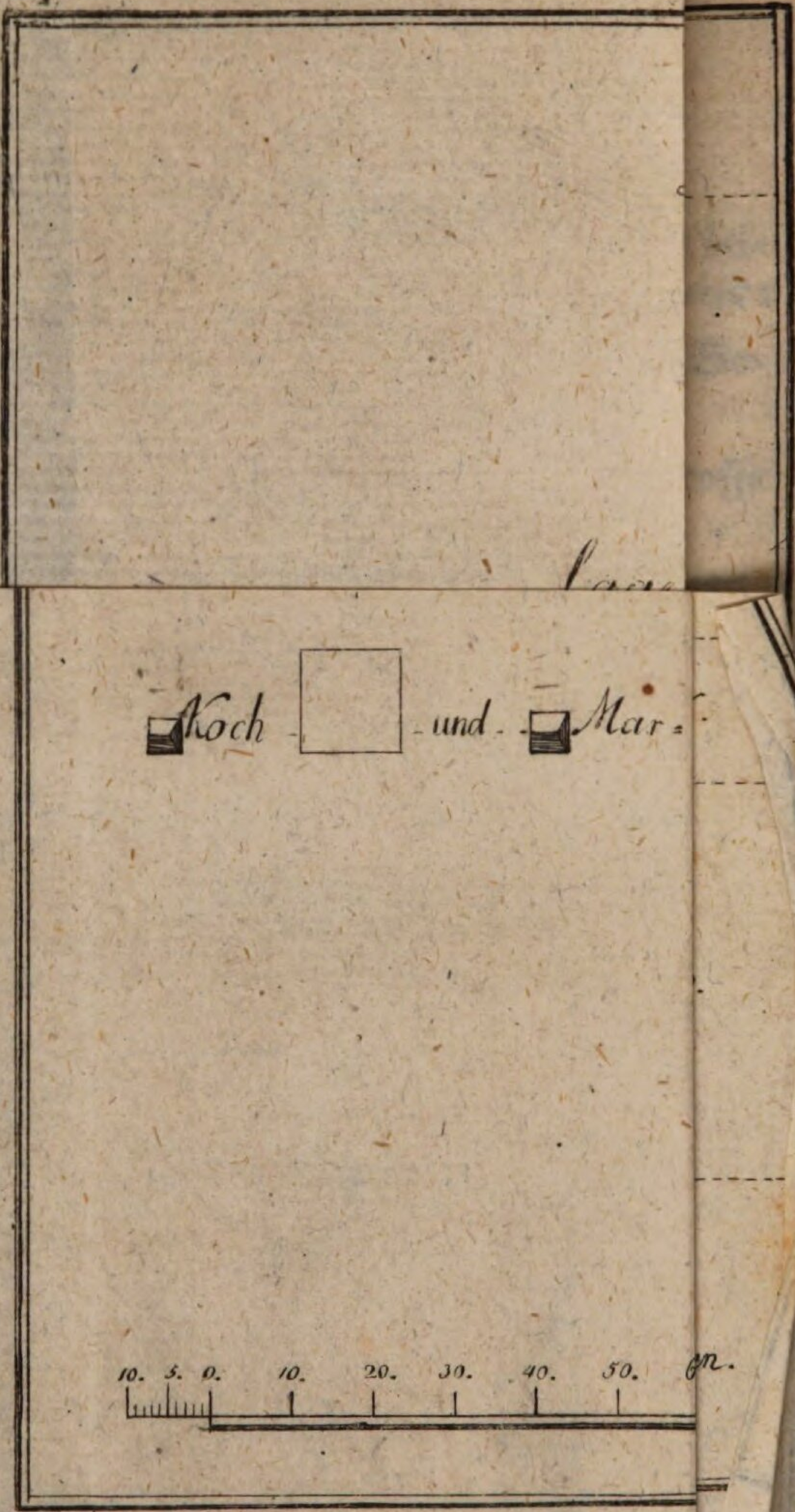

Rapenhausen sculps.

Erste

Erste Abtheilung.
Von dem Dienste im Felde.

Erstes Hauptstück.
Von dem Lager und dessen Absteckung für ein Infanterieregiment, das aus zwey Bataillons, und jedes Bataillon aus vier Kompagnien, mit den dazu gehörigen Feldstücken und Artillerie besteht.

§. 1.

Jeder Regimentsquartiermeister hat zwey Schnuren bey sich, um damit das Lager auf dem Platze, welchen der Generalquartiermeister dem Regiment angewiesen hat, abzustecken. Die eine Schnure für die Fronte, deren Abmessungen alle darauf angemerkt sind; und die andere zur Tiefe, welche die Distanzen zwischen den Zeltern, Wagen, Marquetentern rc. anzeigt; so wie dieses aus dem Risse (Taf. I.) zu ersehen ist.

§. 2.

Für jedes Bataillon werden zur Fronte 200 Ellen, und für die dazu gehörige Artillerie 6 Ellen genommen, welche 206 Ellen, folgendergestalt eingetheilt werden.

	Ellen.
Erstlich: da jede Kompagnie zwey Zeltreihen hat, und jedes Bataillon aus vier Kompagnien besteht, so erfordern acht Zeltreihen, jedes Zelt zu vier Ellen gerechnet. . .	32
Zweytens: da jede Kompagnie eine Kompagniegasse hat, die vierzig und eine halbe Elle breit ist: so macht dies auf vier Gassen, .	162
Drittens: da zwischen dem Rücken der Kompagniezelte, zwey Ellen zur Brandgasse genommen werden: so beträgt dies auf drey Brandgassen, ...	6
Viertens: gehört hierzu für die Artilleristen auf dem rechten Flügel, eine Zeltreihe und eine Brandgasse; wofür noch in Anschlag zu bringen sind, ...	6
Summa der Ellen:	206

§. 3.

Zur Tiefe des Lagers werden 350 Ellen genommen, und auf folgende Weise eingetheilet:

	Ellen.
Erstlich: werden von den Zelten der Lagerwacht bis zu den Gewehrpyramiden gerechnet:	116
Zweytens: von den Gewehrpyramiden bis zu den Unteroffizierzelten. . . .	4
Drittens: für die ganze Tiefe einer Kompagnie, welche in einer Reihe eilf Zelte enthält, und jedes vier Ellen. . . .	44
	164

Drit-

Transport: Ellen 164

Viertens: für eine Elle Raum zwischen jedem Zelte, folglich auf der ganzen Tiefe der Kompagnie. 10

Fünftens: von dem lezten Zelte der Mannschaft bis zu der vordersten Zeltstange der Subalterne. 10

Sechstens: von dieser bis zu des Hauptmanns vordersten Zeltstange. . . . 15

Siebentens: ferner bis zu der Staabs-Offiziere vordersten Zeltstange. . . . 15

Achtens: dann bis zu des Regiments-Quartiermeisters, Adjutantens, Auditeurs, Regimentsfeldscheerers und des Priesters vordersten Zeltstange. 5

Neuntens: von deren vordersten Zeltstange bis zu den Hinterrädern der Wagen. . 20

Zehntens: von den Hinterrädern der Wagen bis zu den Krippen der Troßpferde. . 20

Eilftens: von da bis zu den Feldküchen mit den Marquetenterzelten. . . . 25

Zwölftens: von den Feldküchen bis zu der Regimentswacht. 16

Dreyzehntens: von da bis zu den Abtritten. 50

Summa der Ellen: 350

§. 4.

Der Obriste und der Obristlieutenant kampiren beyde hinter der Mitte von ihrem Bataillon.

Der erste Major kampirt dem Obristen zur Rechten, und der zweyte dem Obristlieutenant zur Linken.

Der Regimentsquartiermeister, der erste Adjutant, der Auditeur, der Regimentsfeldscheerer und der Priester, kampiren beym Leibbataillon auf den Stellen, welche der Riß anzeigt.

Der zweyte Adjutant kampirt bey dem Bataillon des Obristlieutenants.

Die Hauptleute kampiren mitten vor ihren Kompagniegassen.

Der Lieutenant und Fähndrich kampiren zusammen in einem Zelte, und stehen die Zelte der Subalternen von dem rechten Flügel des Bataillons den Zelten ihrer Hauptleute zur Rechten, und die von dem linken Flügel desselben denenselben zur Linken; wie dies aus der Zeichnung zu ersehen ist.

Die Artillerieoffiziere kampiren mitten im Bataillon, mit den Offizieren des Fußvolks, auf eben der Linie.

§. 5.

Die Zelter der Mannschaft werden so aufgeschlagen, daß deren Eingänge innerhalb der Kompagniegassen zu stehen kommen.

In jedem Zelte kommen von der Mannschaft acht Mann zu liegen, und wird sie so einquartirt, daß jede Korporalschaft, in den neben einander stehenden Zelten zusammen liegt, und zugleich darauf gesehen, daß, wenn sich bey der Kompagnie Neuangeworbene oder Rekruten befinden, einige alte Leute und einige

Rekruten

Rekruten die Zeltkameradschaft ausmachen, die zusammen wirthschaften und kochen.

Die Zelte der Unteroffiziere werden zunächst der Fronte auf den Flügeln von jeder Kompagnie aufgeschlagen. Der Feldwebel kommt mit dem Führer und dem Kompagniefeldscheerer zur Rechten, und die drey übrigen Unteroffiziers, nebst dem Musterschreiber, zur Linken zu liegen.

Die Trommelschläger, Pfeifer und Profoße liegen im lezten Zelte einwärts der Offiziergasse zur Rechten.

§. 6.

Die Gewehrpyramiden werden vier Ellen vor den Unteroffizierszelten aufgerichtet.

Die Fahnen werden in der Mitte vor dem Bataillon, vier Ellen vor den Gewehrpyramiden, in einer geraden Linie placiret. Hinter ihnen kommen die Trommeln, die eine auf die andere zu liegen.

Die Espontons werden zu beyden Seiten mit den Fahnen in einer Linie hingestellt. Von den Kurzgewehren aber wird die eine Hälfte bey den Unteroffizierszelten zur Rechten, und die andere Hälfte bey denen zur Linken, zwischen den Gewehrpyramiden und Zelten gesezt. Die Quartierflaggen werden auf der Frontlinie, auf dem Flügel von einer jeden Kompagnie hingesteckt.

Der Major hat dafür zu sorgen, daß die Fahnen zwischen hölzernen Stützen zu stehen kommen, und der Regimentstambour, daß die untersten Trommeln auf dazu verfertigte Gestelle gelegt werden.

§. 7.

Die Artilleristen, welche zur Bedienung der Regimentskanonen bestellt sind, kampiren auf dem rechten Flügel vom Bataillon, und ihre Unteroffiziere auf eben die Art, wie die beym Fußvolk.

Die Kanonen werden auswärts an dem lezten Artilleriezelt, mit ihren Protzwagen, die hinter ihnen zu stehen kommen, placiret; wenn es nicht befohlen ist, daß die Kanonen anderswo aufgefahren werden sollen.

§. 8.

Die Wagen kommen in der Ordnung zu stehen, wie die Kompagnien kampiren. Für die Pferde werden Krippenpfähle eingeschlagen; zwischen diesen Krippenstricke befestigt, und die Pferde daran gebunden.

Die Wagen der Regimentsoffiziere sowohl, als des Staabes, bleiben mit denen von den Kompagnien in einer Linie.

§. 9.

Die Zelter für die Troßknechte, werden auf den Flügeln von den Wagen mit der Zeltreihe der Artilleristen in einer Linie aufgeschlagen, so daß die Zeltrücken gegen die Wagen zu stehen kommen.

§. 10.

Die Feldküchen werden zwölf Ellen in Viereck groß gemacht, und so eingerichtet, daß auf einmal mit zwanzig Kesseln kann gekocht werden. Die Marquetenterzelte werden auf eben der Linie zwischen den Feldküchen aufgeschlagen.

§. 11.

Die innere Lager- oder Regimentswacht kommt sechszehn Schritte hinter den Marquetentern zu stehen. Der Regimentswebel kampiret hinter dieser Wacht nahe den Feldküchen zu, so daß der Eingang des Zeltes gegen das Lager gerichtet ist. Er läßt zwischen seinem und dem Zelte der Wacht nur eine Gasse von zwey Ellen. Neben ihm kampiret der Regimentstambour und die Hautboisten, wenn welche beym Regiment sind.

§. 12.

Wenn die Armee sich in zwey Linien gelagert hat, so werden die Abtritte von der ersten Linie sechszig Schritte vor die Lagerwachten, und die von der zweyten Linie funfzig Schritte hinter die Lagerwachten angelegt. Wenn aber die Armee in einer Linie im Lager steht, so kommen die Abtritte jederzeit hinterwärts zu liegen.

Für jedes Bataillon wird ein Abtritt funfzehn Ellen lang, drey Ellen tief und drey Ellen breit gemacht. Er wird, nachdem die Luft warm ist, jeden dritten oder vierten Tag zugeworfen. Der Mannschaft wird aufs strengste verboten, irgend anderswo, als auf den Privetern, ihre Nothdurft zu verrichten.

§. 13.

Vor der Lagerfronte werden vier Aufstellungslinien abgesteckt; nämlich, die erste vier Ellen vor den Gewehrpyramiden; die zweyte, vier Ellen davon; die dritte, eben so viele weiter, und die vorderste acht Ellen von der dritten.

§. 14.

Die Lagerwacht kommt mitten vor dem Bataillon, hundert und zwanzig Ellen von der Frontlinie zu stehen. Sie hat zwey Reihen Gewehrstützen vor sich, und ein Gewehrzelt auf jeder Seite. Wenn die Armee aber in zwey Linien kampiret, so wird die Stelle der Lagerwacht in der zweyten Linie hundert und zwanzig Ellen hinter den lezten Offizierzelten verlegt, und die Regimentswacht dann mitten vor dem Bataillon, vier Ellen vor den Fahnen gerückt.

§. 15.

Zwischen jedem Bataillon von der ersten Linie wird, wenn der General en Chef es nicht anders befiehlt, eine Distanz von vierzig Ellen; bey der zweyten Linie aber eine so große Distanz gelassen, als die Fronte eines Bataillons lang ist, wenn die Gegend dies anders erlaubt.

§. 16.

Wenn ein Regiment aus mehr als zwey Bataillons besteht, so kampiret jedes Bataillon auf vorbesagte Art, und das jüngste bleibt alsdann in der Mitte.

Wenn ein Bataillon aus mehr als vier Kompagnien besteht, so werden dennoch nur zweyhundert Ellen zur Fronte genommen, und dagegen die Kompagniegassen kleiner gemacht.

§. 17.

Wenn der Platz, oder andere Umstände es nicht zulassen, jedem Bataillon zweyhundert Ellen zur

Front-

Frontlinie zu geben; so werden die Kompagniegassen alsdenn, wenn es erforderlich ist, bis zur Hälfte verkürzt.

Es kann ein Bataillon sich auch auf die Art lagern, daß jede Kompagnie nur eine Zeltreihe erhält. Es kommen alsdann zwey und zwanzig Zelte in einer Reihe, die der Unteroffiziere mit eingerechnet; und in jedem Bataillon zwey Kompagniegassen zu vierzig und einer halben Elle.

Von den Unteroffizierzelten wird eins zunächst der Fronte, und eins auf dem andern Ende der Zeltreihe, nach der Offiziergasse zu, aufgeschlagen. In diesem liegt der Feldwebel mit dem Führer und dem Kompagniefeldscheerer, und in dem andern die übrigen drey Unteroffiziere.

Die Zelte der Offizier werden folgendermaßen placiret: Die Zelte der Subalternen in der Mitte vor ihren Kompagnien, und die der Hauptleute mitten vor ihren Kompagniegassen.

Die Gewehrpyramiden werden vor der Zeltreihe jeder Kompagnie in zwey Reihen aufgerichtet. Die Troßpferde können in zwey Reihen, oder dem Befinden nach, in mehrere gestellet werden.

§. 18.

Wenn der General en Chef es für nöthig erachtet, daß die Bataillons mit großer Fronte kampiren, und das Terrain dies verstattet; so wird das Lager für jede Kompagnie zu vier Zeltreihen abgesteckt. In

den beyden äußern Zeltreihen einer jeden Kompagnie bleiben dann in jeder sechs Zelte, die der Unteroffiziers mit eingerechnet; und in den beyden mittelsten fünf Zelte. Jede Kompagnie bekommt zwey Kompagniegassen, welche jede vierzig und eine halbe Elle breit wird. Die Unteroffizierzelte werden vorn auf den Flügeln jeder Kompagnie aufgeschlagen, und eben so belegt, wie es zuvor angezeigt ist. Die Gewehrpyramiden werden in der Entfernung von vier Ellen in der Mitte vor jeder Zeltreihe aufgerichtet.

Die Subalternoffiziere vom rechten Flügel kampiren mitten vor der rechten, und die vom linken Flügel mitten vor der linken Kompagniegasse.

Die Hauptleute kampiren in der Mitte vor ihren Kompagnien. Der Bataillons-Chef mitten hinter dem Bataillon, und der Major des ersten Bataillons zur Rechten, und der Major des zweyten Bataillons zur Linken von dem Bataillons-Chef, in der Mitte zwischen dessen Zelt und dem Flügel vom Bataillon.

Der Regimentsquartiermeister, der erste Adjutant, der Auditeur, der Regimentsfeldscheerer und der Priester, kampiren beym Leibbataillon auf den Stellen, welche der Riß anzeigt, und der zweyte Adjutant kampiret beym Bataillon des Obristlieutenants.

Alles übrige bleibt so, wie es zuvor angezeigt ist, und sich durch die Zeichnung näher ergiebt.

§. 19.

Wenn das Lager abgesteckt ist, und das Regiment mittlerweile ankömmt, so sendet der Regimentsquartiermeister

meister dem Regiment von den Fourieren zwey entgegen; davon der älteste sich bey dem Regiments-Chef meldet, und der jüngste sich bey der Bagage einfindet, um ihr zum Lager des Regiments den Weg zu zeigen.

Zweytes Hauptstück.
Von dem Einmarsch ins Lager.

§. 1.

Die Kolonnen werden allezeit Pelotonsweise formiret.

§. 2.

Wenn im Marsch die Gewehre gesenket werden, (Gewäret lås af,) läßt der Offizier, welcher die erste Abtheilung an der Spitze kommandiret; die Glieder auf der Distanz von einer Elle öfnen, die folgenden Pelotons verfahren successive eben so, sobald sie auf der Stelle des ersten ankommen.

Auch die Rotten werden während des Marsches geöfnet, damit der Soldat zum Marschiren völlig Platz habe; aber er muß alsdann gerade Rotten und Glieder halten.

Die Offiziere müssen genau darauf sehen, daß die Entfernung von dem vorhergehenden ersten bis zu dem nächstfolgenden ersten Gliede, jederzeit mit der Fronte der Abtheilung gleich groß bleibe.

Den Soldaten steht es alsdann frey, die Gewehre auf der ihnen bequemsten Art und auf welcher Schulter

ter sie wollen, oder selbst auf dem Rücken zu tragen, wenn nur die Mündung dabey aufwärts bleibt.

Die Offiziere, welche, sobald die Gewehre gesenket werden, sich zu Pferde setzen, müssen, so lange es das Terrain zuläßt, nicht zwischen den Abtheilungen reiten; sondern sich auf der Seite der Kolonne zur Rechten und Linken, und zwar in der Ordnung aufhalten, in welcher sie abgetheilt sind.

Ist der Boden nicht so beschaffen, daß die Offiziere auf den Seiten der Kolonne reiten können; so schließen sie hinter dem Bataillon. Wenn aber der Feind in der Nähe ist, so müssen sie bey ihren Abtheilungen verbleiben.

Die Packpferde folgen ihren Bataillonen, wenn es nicht wegen anderer Ursachen befohlen worden, daß sie hinter der Infanteriekolonne schließen, oder nach der Equipagekolonne geschickt werden sollen.

Der Major bey jedem Bataillon, reitet längst der Kolonne auf und ab, um darnach zu sehen, daß alles mit Ordnung geschehe.

Auf das Kommando: **Richt euch!** werden die Gewehre sogleich scharf geschultert, die Glieder vorwärts, und die Rotten auf ihre Richtrotten geschlossen.

Hat die Kolonne ein Defile' zu paßiren, so verhält sie sich dabey, wie es in dem **Exercitz- Evolutions- und Manövrierreglement für das Fußvolk, der ersten Abtheilung, dem achten Hauptstück, dritten und vierten Hauptpunkte, und in der zweyten Abtheilung, dem fünften Hauptstück, dritten Hauptpunkte,** beschrieben ist.

Die

Die Mannschaft marschiret alsdann mit geschlossenen Gliedern, und ohne Distanzen zwischen den Pelotons. Die Offiziere steigen von ihren Pferden und lassen sie hinter das Bataillon führen. Während des Marsches wird bey der ersten und vierten Division eines jeden Bataillons, von einem Trommelschläger, welcher zu dem Ende dahin kommandiret ist, und jede Stunde abgelöset wird, der Feldmarsch geschlagen.

Im Fall eine Hinderniß den Hinterzug, oder ein anderes Peloton aufhalten sollte, werden zwey Wirbel geschlagen, und diese längst der Kolonne bis zu dem Vorderzuge wiederholet, welcher darauf Halt macht; zu gleicher Zeit wird auch ein Offizier zu dem Befehlshaber der Kolonne geschickt, um demselben die Ursache dieses Aufenthalts zu melden.

Wenn die Kolonne durch ein Dorf marschiret, gebraucht man die Trommelschläger und Pfeifer, (diejenigen ausgenommen, welche zu obenbenannten Avertissement beordert sind,) den Soldaten, die nicht aus ihren Gliedern gehen dürfen, Wasser zu verschaffen.

Es darf kein Offizier, ohne Vorwissen seines Bataillons-Chefs, von seiner Abtheilung gehen oder reiten.

Sollte ein Soldat sich genöthiget sehen auszutreten, so überliefert er sein Gewehr an seinen Nebenmann im Peloton, und muß alsdann ein Korporal bey ihm zurück bleiben.

Außer-

Außerdem muß auch ein Hauptmann, oder Lieutenant, von dem lezten Peloton eines jeden Regiments, jederzeit hinten reiten, um daselbst alles in guter Ordnung zu halten, und niemals einem gesunden Soldaten erlauben, zurück zu bleiben. Wenn aber einer oder mehrere erkrank sollten, so muß ein Korporal bey ihnen bleiben, um sie bey der Arriergarde abzuliefern; welches dann dem Regiments-Chef sogleich gemeldet wird.

Die Chefs der Abtheilungen haben ein scharfes Auge darauf, daß kein Soldat unter dem Marsch schieße, weshalb es aufs strengste verboten wird; so wie auch, daß kein Packpferd, oder Wagen, zwischen den Abtheilungen einlenke.

Bey allen Städten, Dörfern, oder einzelnen Bauerhäusern, welche man paßiret, muß sowohl der Major und Adjutant, als die Offiziere und Unteroffiziere, genau darauf Achtung geben, daß sich keiner aus den Divisionen in ein Haus, oder in eine Schenke hineinschleiche, Unordnungen anzurichten.

Sollte ein Soldat zurück bleiben und es dem Chef nicht gemeldet worden seyn; so soll der Offizier, welcher die Abtheilung, wozu der Mann gehört, kommandiret, dafür haften, und allen Schaden ersetzen, welcher durch seine Versäumniß veranlasset ist.

Wenn der Generalgewaltiger, zur Steuerung der Unordnung, Hülfe verlangt, so soll jeder Chef solche sogleich verabfolgen lassen.

Wenn

Wenn die Kolonne ausruhen soll, werden, nach Maasgabe des Bodens und der Nähe des Feindes, entweder Divisions, oder halbe und ganze Bataillons formirt.

Die Bataillons können auch, wenn sie in Kolonne sind, die Glieder öfnen und in gleicher Höhe neben einander aufrücken.

Da man auch oft auf Landstraßen ausruhen muß, so kann dies alsdann in Kolonne geschehen, wenn man die Pelotons und die Divisions sich zuvor hat richten und das Gewehr Kompagnieweise niederlegen lassen.

Die Mannschaft streckt allezeit das Gewehr aufs Kommando, und sezt sich neben solchen nieder; bekommt aber keine Erlaubniß, ohne Vorwissen ihrer Offiziere, davon wegzugehen.

Es werden von jedem Peloton ein oder zwey Mann, unter der Aufsicht eines Unteroffiziers und Bedeckung bewafneter Mannschaft, oder wenn es weit weg ist, unter dem Befehl eines Offiziers, nach Wasser geschickt.

Wenn mit der Trommel das Zeichen zum Herstellen gegeben wird, stehen die Soldaten sofort auf, ergreifen die Gewehre und legen sie auf das gewöhnliche Kommandowort und mit dem gewöhnlichen Tempo an die Schulter; worauf sodann die Kolonne wieder in Marsch gesezt wird.

Der Regimentsquartiermeister folgt mit den Fourieren und Fourierschützen der Avantgarde, und erhält von dem Generalquartiermeister, oder von dem, der seinen Dienst verrichtet, den Platz angewiesen, wo das Regiment sich lagern soll.

Wenn der Regimentsquartiermeister Bedeckung bey sich hat, so sezt er auf dem Felde die nöthigen Posten aus, mißt darauf den dem Regiment angewiesenen Platz ab, und steckt hernach das Lager mit den im **ersten Hauptstück, ersten paragraph** dieser **Abtheilung**, gedachten Schnuren aus. Er steckt auf den Flügeln einer jeden Kompagnie die Quartierflaggen aus, und placiret die Gewehrpyramiden auf ihre rechte Stellen.

§. 3.

Wenn die Kolonnen ohnweit des Lagers ankommen, werden, auf ein Zeichen der Trommel, die Gewehre wieder scharf geschultet, (**slå Gewåret på,**) und die Offiziere, (der Obriste, Obristlieutenant und die Majors ausgenommen,) steigen, bey ihren Abtheilungen, von ihren Pferden.

Es geschieht kein Einmarsch en Parade ins Lager, wenn es nicht ausdrücklich befohlen wird.

Wenn die Bataillons hernach vor den ihnen angewiesenen Lagerplätzen aufmarschiret sind, so kommandiret der Chef:

Erstlich: kommandirte Wachten, vorwårts, Marsch!

Die zu den Lager- und Regimentswachten beorderte Mannschaft marschiret dann vorwårts, und stellet sich zwölf Schritte vor ihren Kompagnien in zwey Glieder.

Zweytens: links- und rechts um!

Die

Die von dem Leibbataillon kommandirte Mannschaft macht hierauf links, und die von des Obrist-Lieutenants Bataillon rechts um.

Drittens: Marsch!

Sie setzen sich sodann in Marsch und schließen mitten vor der Regimentsgasse zusammen.

Viertens: Halt!

Fünftens: Front!

Der Adjutant übernimmt sie hierauf, theilet sie ab, und übergiebt die Wachten an die dazu beorderten Offiziere oder Unteroffiziere.

Hernach kommandiret jeder Bataillons-Chef:

Erstlich: Rechtsumkehrt euch!

Zweytens: Marsch!

Drittens: Halt!

Viertens: Pflanz't das Gewehr!

Fünftens: Zelte aufgeschlagen!

Aufs vierte Kommandowort setzet die Mannschaft die Gewehre an die Gewehrkreuze. Die Fähndriche pflanzen die Fahnen in die Mitte, woselbst sie niemals ohne Ueberzüge stehen müssen, wofern nicht die ganze Linie ins Gewehr tritt, oder es ausdrücklich befohlen wird. Die Offiziere stecken ihre Espontons mit den Fahnen in einer Breite, und die Trommelschläger legen ihre Trommeln hinter dieselben. Die Unteroffiziere stecken ihre Kurzgewehre, laut des ersten Hauptstücks, sechsten **Paragraphs** dieser Abtheilung, bey den Gewehrpyramiden der Kompagnie. Bey den

Fahnen bleibt ein Soldat auf dem Posten, bis daß er von der Lagerwacht abgelöset wird.

Das Piquet stellet seine Gewehre auf den linken Flügel vom Bataillon, an eine dazu besonders aufgestellte Gewehrpyramide oder verfertigtes Gestell.

Wenn hernach das Lager aufgeschlagen ist, werden von jeder Zeltkameradschaft etwa drey bis vier Mann in Kamisol und Mütze zusammen gezogen, um, unter der Anführung eines, oder nach Maasgabe der Stärke der Mannschaft, mehrerer Unteroffiziere, Wasser, Stroh und Holz ꝛc. zu holen. Diese müssen dafür stehen, daß keine Gewaltthätigkeiten dabey vorgenommen werden.

Wenn das Lager nahe beym Feinde steht, so wird zugleich unter der Aufsicht eines Offiziers bewafnete Mannschaft zur Bedeckung mitgegeben.

Steht es aber bey einem Dorfe, so werden nicht mehr als fünf bis sechs Mann auf einmal dahin beurlaubet.

§. 4.

Es ist sowohl die Pflicht des Majors, als des Hauptmanns vom Piquet, gleich nach ihrer Ankunft ins neue Lager, darnach zu sehen, ob in demselben sich etwas vorfindet, was die Gemeinschaft zwischen, oder vor dem Regiment verhindern kann. In welchem Falle solches alsobald mit den Regimentszimmerleuten, durchs Planiren, die Verfertigung von Brücken, oder Ausfüllen mit Faschinen abgeändert und verbessert wird.

Drittes

Drittes Hauptstück.
Von dem täglichen Dienste im Lager.

§. 1.

Kurz vor der Morgendämmerung werden die Feldwachten von dem diensthabenden Generalmajor, oder Generaladjutanten, visitiret. Zu eben der Zeit besucht der diensthabende Obriste die Lagerwachten und Piquete.

§. 2.

Des Morgens wird, sobald vom Hauptquartier dazu das Zeichen gegeben worden, der Tagesschuß geschossen, und die Reveille geschlagen.

Die Piquete treten sodann beym Gewehr.

Wenn man nahe bey dem Feinde ist, und es befohlen wird, tritt die ganze Armee ins Gewehr, und bleibt so stehen, bis daß es völlig Tag ist, oder der kommandirende General es vor gut befindet, die Mannschaft wieder ins Lager rücken zu lassen.

Nota. Wenn die ganze Armee, oder nur mehrere Regimenter auf einem Platze kampiren, so wird das Zeichen zu der Reveille, der Betstunde, der Vergadderung und dem Zapfenstreiche, von dem Hauptquartier gegeben. Es wird dieses Zeichen auf die Weise, wie es im **siebenten Hauptstück, zweyten Hauptpunkte dieser Abtheilung** vorgeschrieben worden, beantwortet, und sodann bey allen Regimentern in der Armee auf einmal geschlagen. Steht hingegen ein Re-

giment allein, so bestimmt der Obriste bey der Ordre, zu welcher Zeit obenbenannte Schläge geschehen sollen.

§. 3

Ist man so weit vom Feinde gelagert, daß der kommandirende General es nicht für nöthig erachtet, die Armee ins Gewehr treten zu lassen, visitiren die Korporale gleich nach der Reveille, zum erstenmal jeder seine Korporalschaft, und sehen genau darnach, daß alles in Ordnung ist.

§. 4.

Eine Stunde nach der Reveille finden sich, nachdem das Visitiren verrichtet ist, alle Unteroffiziere und Korporale bey dem Zelte des Feldwebels ein. Die Korporale geben daselbst dem Feldwebel von allem, was bey ihren Korporalschaften vorgefallen ist, ausführlichen Rapport, worauf dieser sich mit allen seinen Untergebenen zum Lieutenant, oder in dessen Abwesenheit zum Fähndrich begiebt, und dem Offizier den erhaltenen Rapport deutlich überliefert, welcher solchen dann weiter seinem Hauptmann überbringet. Der Feldwebel geht nachher zum Adjutanten, der alles das aufzeichnet, was die Kompagnien melden lassen; womit demnächst weiter verfahren wird, wie es in dem Reglement von dem Dienste überhaupt und dem Garnisondienste für das Fußvolk, der zweyten Abtheilung, dem achten Hauptstück, zweyten Hauptpunkte, fünften und sechsten paragraph, ist vorgeschriebeu worden.

§. 5.

§. 5.

Betstunde wird zu der Zeit gehalten, welche im Reglement von dem Dienste überhaupt und dem Garnisondienste für das Fußvolk, der ersten Abtheilung, dem ersten Hauptstück, ersten Paragraph, dazu festgesetzt ist.

§. 6.

Die Wachtparade wird gestellt, wie es im siebenden Hauptstück, dem ersten Hauptpunkte dieser Abtheilung vorgeschrieben ist.

§. 7.

In den Lägern, wo die Truppen Ruhe und Muße haben, werden sie nicht eher, als nach der Wachtparade exerciret.

§. 8.

Um zehn Uhr fängt die Mannschaft an zu kochen, damit das Essen fertig werden und sie um zwölf Uhr gegessen haben kann.

§. 9.

Um eilf Uhr findet sich, wenn es nicht anders befohlen ist, einer von den Majors, zum Empfang der Ordres, im Hauptquartier ein, welche er, nach seiner Zurückkunft ins Lager, seinem Regiments-Chef und Obristlieutenant sogleich überbringet.

§. 10.

Nachdem die Generalordres im Hauptquartier ausgegeben sind, so übergeben der diensthabende Generalmajor, Obriste und Generaladjutant, ihre Rapports.

§. 11.

Sogleich nach Mittag, wenn die Mannschaft gegessen hat, wird die Kompagnie durch einen Unteroffizier nachgesehen, der davon, nach geendigtem Visitiren, an den Lieutenant die Meldung thut.

§. 12.

Des Abends um sieben Uhr giebt der Major an die Kompagnien die Ordres aus.

§. 13.

An jedem Abend werden, kurz vor dem Dunkelwerden, die Kompagnien gestellt, rangiret und abgetheilet, damit jeder Soldat, bey entstehendem Lärm, wisse, wo er in der Rotte und im Gliede stehen soll, und solchergestalt um so eher unter das Gewehr treten kann.

§. 14.

Der Retraitschuß wird geschossen und der Zapfenstreich geschlagen, nachdem vom Hauptquartier dazu das Zeichen gegeben worden, oder zur anbefohlnen Stunde, wenn ein Regiment allein kampiren sollte.

§. 15.

Sobald der Zapfenstreich geschlagen worden, wird von der Regimentswacht eine Patrouille ausgeschickt, darnach zu sehen, daß kein Soldat sich in den Marquetenterzelten aufhalte, und daß alle Feuer im Lager sofort ausgelöschet werden. Diese Patrouille geht nachdem alle Stunden, bis daß der Tagesschuß geschossen

schossen wird; indem sie darauf Acht giebt, daß keine verdächtige Person, welche sich im Lager einschleichen können, sich daselbst rings um den Zelten, oder der Bagage aufhalte, und alle unbekannte Leute, welche daselbst nichts zu thun haben, oder einen Verdacht erregen, und auf den unrechten Wegen stehend gefunden werden, in Verhaft nehme. Wenn diese Patrouille nach der Wacht zurück kommt, so rapportirt deren Anführer dem wachthabenden Unteroffizier alles das, was vorgefallen ist, welcher davon an den wachthabenden Offizier weiteren Bericht abstattet.

§. 16.

Nach selbiger Zeit hören alle Ehrenbezeugungen auf, für wen es auch seyn möchte.

Von der Lagerwacht des rechten Flügels eines jeden Treffens, wird, nach der Lagerwacht des zunächst gelagerten Bataillons, eine Patrouille abgeschickt, und so weiter von Bataillon zu Bataillon längst der ganzen Linie bis zum linken Flügel hin Diese Patrouille wird alle Stunden die ganze Nacht hindurch, bis daß der Tagesschuß geschossen wird verrichtet; der Feind mag nahe oder fern seyn.

Ausserdem schicken die äussersten Regimenter von dem Flügel eines jeden Treffens, alle halbe Stunden eine der gleichen Patrouille von Treffen zu Treffen, damit sich niemand zwischen beyden Treffen einschleichen könne.

Diese Patrouillen sehen darnach, daß niemand sich in dem Lager zwischen den Wachten einschleiche, und

daß alles still ist. Sie arretiren alles, was ihnen verdächtig vorkommt, und geben beym Wiederkommen, darauf Acht, ob alle Schildwachten im Lager auf ihren Posten munter und wachsam sind; insonderheit die, welche auf den Flügeln stehen, als welche auf alles, was vorgeht, aufmerksam seyn müssen.

Diese Patrouillen werden gewöhnlichermaßen von Lagerwacht zu Lagerwacht empfangen nnd abgefertiget, und wenn sie nach ihren Lagerwachten zurückkommen, meldet ihr Anführer an den wachthabenden Unteroffizier, wie er das Lager und die Schildwachten gefunden, so wie alles, was vorgefallen ist, welcher diesen Rapport dem wachthabenden Offizier abstattet. Der wachthabende Offizier setzet nachdem auf den Tagrapport alles, was sich zugetragen hat, und wie viele Patrouillen gegangen sind.

Sobald dieses Patrouilliren seinen Anfang genommen hat, fangen bey jedem Regiment die äussersten Schildwachten auf dem rechten Flügel in der Fronte, anzurufen: **Wer da? Patrouille vorbey!** Es wird dies von Schildwacht zu Schildwacht längst der ganzen Fronte des Regiments, vom rechten nach dem linken, und wiederum vom linken bis zum linken hinter dem Regiment, und von da bis zum rechten Flügelposten daselbst wiederholet; auch damit alle halbe Stunden die ganze Nacht hindurch, bis daß der Tagesschuß geschossen wird, fortgefahren. Und wenn eine Schildwacht, wenn die Reihe an sie kommt, nicht ruft, so ruft der nächste Posten den Korporal

poral der Ablösung heraus, der sogleich darnach sehen muß, was davon die Ursache gewesen seyn kann.

§. 17.

Eine halbe Stunde nach dem Zapfenstreich werden die Kompagnien durch einen Subalternoffizier, nebst den Korporalen, visitiret, welcher, wenn er bey der Kompagnie etwas unordentlich findet, solches dem Hauptmann sofort meldet.

Viertes Hauptstück.
Vom Lärm.

Wenn von dem Hauptquartier das Zeichen zum Lärm gegeben wird, oder der General von der Brigade befiehlt, daß Lärm geschlagen werden soll, so geschieht dies sofort bey dem Bataillon, wohin die Ordres gesandt sind. Die übrigen Regimenter in der Armee lassen dann aber auch rings ums Lager Lärm schlagen.

Der wachthabende Offizier läßt dem Bataillons-Chef und dem Major davon die Meldung thun, erwartet darüber fernere Ordres, und bleibt mittlerweile mit seiner Wacht unter dem Gewehr.

Des Nachts schickt er sogleich eine Patrouille zum Visitiren seiner Posten aus, und läßt ihnen anbefehlen, ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln.

Das Piquet rückt alsobald vor der Regiments-lücke heraus, wird daselbst von seinen Offizieren gestellt, und erwartet nähere Ordres.

Die Kompagnien versammlen sich auf das allerschnellste auf den Aufstellungslinien; weshalb sie sich nicht damit aufhalten müssen, sich ordentlich anzukleiden.

Sie legen vielmehr in größter Eile, die allernothwendigsten Kleidungsstücke, und ihr völliges Ober- und Untergewehr, nebst der Patrontasche an; indem zur Wacht bey den Zelten von jeder Kompagnie zwey Mann gelassen werden.

Die Formirung geschieht schleunig nach der Abtheilung und der Rangirung, welche den Abend zuvor zu Folge **des dritten Hauptstücks, dreyzehnten Paragraphs dieser Abtheilung**, gemacht worden.

Der Regiments-Chef erwartet allda weitere Ordres, und rückt nicht eher wieder ins Lager, als bis daß der Brigade-Chef dazu die Erlaubniß ertheilt, oder Trupp schlagen lassen.

Sollte eine Wacht oder ein Posten etwas feindliches gewahr werden, so wird dies sofort dem Bataillon zu erkennen gegeben; da dann der Chef die Beschaffenheit davon genau untersuchen, und wenn er sie von einiger Bedeutung findet, die Mannschaft hurtig und in der Stille ausrufen, sich auf die vorbenannte Art auf die Aufstellungslinien versammlen, und dem Brigade-Chef davon die Meldung thun läßt.

Fünf-

Fünftes Hauptstück.
Von der Subsistenz und der Entgegennehmung anderer Bedürfnisse.

Erster Hauptpunkt.
Von dem Proviant.

§. 1.

Der Obriste steht Sr. Königl. Majestät dafür, daß der Proviant, es sey bey dem Empfang oder der Vertheilung weder verwahrloset, noch bey einem Regiment unrichtig ausgetheilet werde.

§. 2.

Wenn der Regimentsquartiermeister aus dem Magazin Proviant empfangen soll, so müssen mit ihm von jeder Kompagnie ein Fourier, nebst den Fourierschützen und Troßknechten, und wofern die Umstände es erfordern, auch noch mehrere Mannschaft beordert werden.

Die Offizierknechte, welche Rationen erhalten, sollen dann ebenfalls selbst mitfolgen, da sie denn zu der Zeit dem Regimentsquartiermeister und den Fourieren, gleich den Soldaten, untergeben sind. Sie versammlen sich bey den Fahnen, von welchen sie der Regimentsquartiermeister in Ordnung nach dem Magazin abführet, sie von da auf eben die Art wieder zurückbringt, und von seinem Regiments-Chef, wegen der Vertheilung bey den Kompagnien, weitere Ordres erwartet.

§. 3.

§. 3.

Die von dem Regiments-Chef disponirte Anordnung des General-Kriegskommissärs, dienet dem Regimentsquartiermeister beym Magazin zur Vorschrift. Er darf dem zu Folge weder weniger nehmen, noch mehreres fordern. Es liegt ihm ob, jede Ordnung und die Tour der Kompagnien in Obacht zu nehmen, und sich selbst in keiner anderen Ordnung beym Magazin vorzudrängen, als die dem Regiment, unter denen nämlich welche zum Empfange des Proviants daselbst gegenwärtig sind, in der Armee zukommt.

§. 4.

Er muß unter dem Vorwande anderer Geschäfte, den Proviant bey dem Regiment, oder den Kompagnien, keine Stunde unvertheilt liegen lassen, wenn die Mannschaft desselben höchst benöthiget ist. Auch soll keiner auf mehrere Tage empfangen oder fordern, als auszugeben befohlen worden.

§. 5.

Jeder Kompagnie-Chef muß, wofern es möglich ist, bey der Vertheilung des Proviants, in der Kompagnie selbst gegenwärtig seyn. Wenn dies aber nicht geschehen kann, so kommt es dem Lieutenant zu, solchen der Mannschaft austheilen zu lassen, nachdem er mit dem Feldwebel, dem Rapport des Fouriers und der Repartition des Regimentsquartiermeisters zu Folge, zuvor dessen Güte und Richtigkeit übersehen hat.

Der

Der Korporal führet seine Mannschaft in guter Ordnung nach dem Orte, wo der Proviant empfangen werden soll, und sorgt dafür, daß die Portionen der Abwesenden eben so gut aufbehalten und verwahrt werden, als die der Gegenwärtigen.

§. 6

Für den richtig erhaltenen Proviant darf keiner eine Quittung oder einen Schein verweigern.

§. 7.

Wenn ein Kommando ausrückt, und es wird befohlen, auf wie viele Tage ein jeder Soldat Kost mit sich nehmen soll, so müssen die Lieutenante, jeder für seine Mannschaft, auf die Bewerkstelligung dessen Acht haben, und dafür stehen.

Zweyter Hauptpunkt.

Von der Fourage.

§. 1.

Sobald ein Regiment in einem Lager auf seinen Platz gerückt ist, so soll das Futter, welches daselbst vorgefunden wird, dem Regiment einzig und allein zugehören.

§. 2.

Wenn eine Fouragierung befohlen ist, so sollen die Offizier- und Troßknechte ihre Pferde zu der festgesezten Stunde in Bereitschaft haben, aufsitzen, und durch die Bataillonsgasse vor dem Regiment, als woselbst sie versammlet werden, reiten. Der Knecht, so hier zu spät kommt, soll gleich einen, welcher bey einer grünen

grünen Fouragirung, seine Fouragierstricke nicht gut in Ordnung und seine Sense nicht so gut angebunden hat, daß sie keinen Schaden verursachen kann, auf der Stelle abgestraft werden.

§. 3.

Soll aus den Magazinen Fourage geholt werden, so werden, mit dem Regimentsquartiermeister, die dazu erforderlichen Fouriere beordert, um unter den Offizier- und Troßknechten Ordnung zu halten. Es soll aber mit ihnen keine Mannschaft kommandiret werden.

Der Regimentsquartiermeister läßt die Offizier- und Troßknechte von dem Versammlungsplatze in guter Ordnung nach dem Magazin abmarschiren, indem sie nach dem Range der Kompagnien im Regiment und der Offiziertour in der Kompagnie, die Fourage empfangen, und bis der Rückmarsch angetreten werden kann, warten müssen; da sie dann in selbiger Ordnung zum Lager des Regiments zurück geführet werden, und sich hernach wieder zu ihren Kompagnien verfügen.

§. 4.

Wenn ausserhalb eines Dorfes fouragiret wird, so soll jeder Offizier, der dabey kommandiret worden, alle Plünderungen und Gewaltthätigkeiten, bey der strengsten Verantwortung, verhüten, und durchaus niemanden erlauben, ausserhalb den zur Bedeckung ausgesezten Posten heraus zu laufen.

Wenn

Wenn mit der Trommel, der Trompete, oder was sonst zum Aufhören des Fouragirens befohlen ist, das Zeichen gegeben wird, so soll ein jeder solchem unverzüglich gehorsamen, und widrigenfalls sich den Erfolg selbst beyzumessen haben. Wird mit Wagen fouragiret, so soll ein jeder in seiner Tour wieder ins Lager zurück kommen; die Reitenden aber für sich marschiren, und in der ihnen vorgeschriebenen Ordnung folgen.

§. 5.

Wenn auf dem Felde fouragiret wird, müssen die Fourageurs sich nicht zerstreuen, und das Fouragiren eher anfangen, als es erlaubt wird, und die Bedeckung dazu die Sicherheit gegeben hat. Niemand soll ausserhalb des ihm angewiesenen Platzes, oder der zur Bedeckung ausgesezten Schildwachten fouragiren. Wer es demohngeachtet thut, soll auf der Stelle gestraft werden; sezt er sich aber zur Gegenwehr, niedergestossen, oder an den ersten Baum gehangen werden.

§. 6.

Entsteht während des Fouragirens ein Lärm, so müssen die Fourageurs sich sogleich auf den ihnen angewiesenen Platz versammlen, und, wenn es befohlen wird, die Fourage sofort abwerfen.

§. 7.

Bey dem Zurückführen der Fourageurs, wird eben die Ordnung beybehalten, welche im nächst vorhergehenden **dritten Paragraph** ist vorgeschrieben

worden;

worden; wofern nicht der Kommandeur von der Fouragirung, es mit Sicherheit anders erlauben kann.

§. 8.

Es wird aufs strengste verboten, daß niemand, wer es auch sey, für sich allein fouragiren lasse, sondern daß alles zu eben der Zeit geschehe, da für das ganze Regiment fouragiret wird. Der Offizier, welcher dawider handelt, soll sofort arretiret, und der Offizier- oder Troßknecht, den man, ohne dazu Erlaubniß zu haben, in einem Dorfe oder auf dem Felde fouragiren findet, mit Ruthen am Pfahl, oder mit dem Gassenlaufen bestraft werden.

§. 9.

Wenn große Fouragirungen vorgenommen, und starke Detaschementer zu ihrer Bedeckung ausgeschickt werden; so wird keinem erlaubt aus dem Lager zu gehen, sondern die Regimenter stehen so lange beym Gewehr, bis daß die Fourageurs wieder zurück gekommen sind. Diese Zeit kann, wenn es so befohlen wird, zum Exerciren angewandt werden.

Dritter Hauptpunkt.

Von der Munition.

§. 1.

Auf Requisition des Obristen kommt es dem Regimentsquartiermeister zu, mit den Rüstmeistern, die Munition zu empfangen und sie an die Kompagnien auszutheilen.

§. 2.

§. 2.

Sobald sich die Armee versammlet hat, werden an demselben Tage an jeden Soldaten vier und zwanzig scharfe Patronen ausgetheilet; worauf hernach genau gesehen werden muß, damit solche in der Patrontasche des Soldaten weder naß noch verschüttet werden.

§. 3.

Die Rüstmeister müssen in den Kompagnien nicht allein beständig auf den guten Zustand der Gewehre, sondern auch auf die Erhaltung des Pulvers, der Kugeln und der Flintensteine sehen; wozu sie von den Feldwebeln und Korporalen alle Beyhülfe zu erwarten haben.

Sie müssen auch ihren Lieutenanten von allem Rapport abstatten, und für sie eine Munitionsrechnung führen.

§. 4.

Bey jeder Austheilung und Handthierung des Pulvers, es sey im Regiment, oder bey der Kompagnie, muß der Befehlshaber dabey rings umher Schildwachten setzen, und jede Annäherung vom Feuer verhindern; auch niemanden den Zutritt verstatten, der dabey nichts zu verrichten hat. Befindet sich bey dem Regiment oder der Kompagnie etwas vorräthiges unvertheiltes Pulver, so muß dabey die nöthige Wacht gesezt werden.

Sechstes Hauptstück.

Von Ausgebung der Parole und der Losung, und ihrer Austheilung bey den Regimentern.

§. 1.

Zu der Stunde, welche der General en Chef zu den Ordren festgesezt hat, finden sich die Majors von allen Regimentern, oder die, welche ihren Dienst verrichten, im Hauptquartier ein, um daselbst von dem diensthabenden Generalmajor, die Parole und die Losung, sammt den übrigen Ordren, zu empfangen, welche befohlen werden könnten.

§. 2.

Wenn die Parole und Losung ausgegeben werden soll, läßt der diensthabende Generalmajor sich alle Majors nach dem Range der Regimenter, vor der Wacht des Hauptquartiers, oder auf einem andern dazu gewählten Platze, in einen Kreis stellen, in welchem der Generaladjutant dem diensthabenden Geneneralmajor zur Linken zu stehen kommt. Es werden daselbst vier Schildwachten ausgesezt, deren jede dreyzehn Schritte von vorbemeldetem Kreise entfernt steht, um zu verhindern, daß niemand sich da hereindrängen möge. Der diensthabende Generalmajor sagt demnächst, was befohlen worden, und wenn dann alle Ordres richtig aufgeschrieben und collationiret sind, so giebt der diensthabende Generalmajor gebührendermaßen, nach der linken Hand zu, die Parole und Losung aus.

§. 3.

§. 3.

Wenn der Kreis wieder geöfnet ist, so übergeben die Majors dem diensthabenden Generalmajor ihre Rapports und die befohlenen Vorschläge, indem sie dabey anzeigen, weshalb sie sich sonst noch könnten zu befragen haben.

§. 4.

Wenn bey der Ausgebung der Parole und Losung ein Kommando ist beordert worden, so erhalten die Majors von dem Generaladjutanten Sr. Königl. Majestät, welcher das Detail führet, die Repartition, wie viel jedes Regiment zu dem Kommando zu geben hat, und wo es sich versammlen soll.

§. 5.

Hiernächst ist bey Ausgebung der Ordres, oder wenn die Rapports übergeben werden, zu beobachten, daß dies in der Stille und ohne Geräusch geschehe. Weswegen auch diejenigen, welche mit einander zu reden haben, allezeit bey Seite treten müssen, um leise zu reden; es mag in einer so geringen Sache und einem so geringen Geschäfte seyn, wie es immer will, das den Dienst Sr. Königl. Majestät betrifft; daher Höchst-Dieselben dies ernstlich anbefohlen haben wollen, damit keiner von dergleichen Sachen unterrichtet werde, der es nicht seyn muß.

§. 6.

Wenn die Majors, wie hier zuvor angezeigt ist, die Parole, die Losung und alle Ordres im Hauptquartier erhalten haben; so verfügen sich alle sofort

nach ihren Regimentern. Sie überbringen daselbst zuerst die Parole, die Losung und die empfangene Ordres an ihre Regimentsoffiziere, und nachdem sie alsdann die weitern Befehle ihrer Befehlshaber erhalten haben, machen sie solche auf nachfolgende Weise in den Regimentern bekannt:

Der Adjutant steht mit den ältesten Unteroffizieren von jeder Kompagnie vor den Fahnen des Obristen-Bataillons in einem Kreise gestellt. Diese haben ihre Kurzgewehre in der Hand, und stehen nach der Tour ihrer Kompagnien. Der Kreis selbst wird auf die Art gemacht, wie er im **Reglement von dem Dienste überhaupt und dem Garnisondienste für das Fußvolk, der zweyten Abtheilung, dem vierten Hauptstück, vierten Absatze**, beschrieben ist. Die Lagerwacht läßt vier Schildwachten, jedwede dreyzehn Schritte von dem Kreise aussetzen. Worauf der Major das, was befohlen ist, den Unteroffizieren dictiret, welche solches genau aufschreiben, und nachdem er es mit ihnen collationiret hat, die Parole und Losung gehörigermaßen über der linken Hand ausgiebt.

§. 7.

Sollten die Unteroffiziere etwas zu melden, oder worum anzufragen haben, so muß solches, nachdem der Kreis geöfnet und die Parole und Losung ausgegeben sind, geschehen.

§. 8.

Wenn der Major dergestalt alle Unteroffiziere abgefertigt hat, so verfügen sie sich sämmtlich nach ihren

ren Kompagnien, um daselbst ihren Kompagnieoffizieren die Parole, Losung und alle befohlene Ordres zu überbringen. Alle Kompagnieoffiziere müssen dann bey ihren Kompagnie-Chefs zugegen seyn, welche nachgehends genau darauf sehen, daß alle Ordres bey der Kompagnie richtig expediret und in dem Journal der Kompagnie eingetragen werden.

§. 9.

Alle Unteroffiziere müssen ihre Kurzgewehre beym Fuß haben, wenn sie den Offizieren die Parole und Losung geben.

Siebentes Hauptstück.

Von den Wachten innerhalb und ausserhalb des Lagers.

Erster Hauptpunkt.

Von der Wachtparade.

Des Morgens um neun Uhr wird die Wachtparade gestellt, wofern es nicht anders befohlen wird.

Die zur Wacht beorderte Mannschaft versammlet sich eine halbe Stunde zuvor in ihren Kompagniegassen. Sie wird daselbst von dem Hauptmann und den übrigen Offizieren visitiret, und von diesen aufs schärfste darnach gesehen, daß die Mannschaft ihre völlige Munition und Gewehr in gutem Stande, so wie sich reinlich gekleidet, und ihr Lederzeug recht gut gefärbet hat 2c. Ein Drittel von der Mann-

schaft ist mit Aexten und Spaten versehen 2c. von welchen in der Folge das Nähere bey jeder Wacht besonders soll angezeiget werden.

Die zur Lagerwacht beorderte Mannschaft wird vorn an auf zwey Glieder, hernach hinter ihr die Hauptquartierswacht, sodann die Magazinwacht und zulezt die Feldwachten, jede auf zwey Glieder gestellt.

Wenn Vergadderung geschlagen wird, stellt sich der Adjutant vor die Regimentslücke und kommandiret:

Erstlich: kommandirte Mannschaft, vorwärts, Marsch!

Alle Wachten marschiren darauf vorwärts, und zwar so weit vor dem Lager, daß das erste Glied von der lezten Wacht auf der Aufstellungslinie der Mannschaft vom ersten Gliede zu stehen kommt. Wornach kommandiret wird:

Zweytens: Halt!

Drittens: Links- und rechtsum!

Viertens: Marsch!

Es schliessen sodann die Wachten von beyden Bataillonen mitten vor der Regimentslücke zusammen, und wird hernach, wenn jede dahin angekommen ist und nun steht, kommandiret:

Fünftens: Front!

Worauf jede Wacht von dem Adjutanten, mit der Beyhülfe des Bataillons-Adjutanten, nach der Grösse ihrer Mannschaft gestellet wird, so daß die Größten in das erste, und die Kleinsten in das zweyte Glied zu stehen kommen.

Die

Die Offiziere und Unteroffiziere begeben sich sodann nach ihren Plätzen. Der Major übersieht aufs neue die Wachten, und giebt hernach, wenn er alles richtig und in guter Ordnung gefunden, dem ältesten Offizier, der auf die Wacht kommt, die Ordre, solche abmarschiren zu lassen.

Die Lagerwacht, die Regimentswacht, die Hauptquartiers- und Magazinwacht, marschiren sofort nach ihren Posten, und beobachten sowohl bey der Ablösung, als was übrigens dabey in Acht zu nehmen ist, das, was bey den Wachten, im **Reglement von dem Dienste überhaupt und dem Garnisondienste für das Fußvolk, der zweyten Abtheilung, dem fünften Hauptstück**, davon gedacht ist.

Die Feldwacht marschiret nach dem allgemeinen Versammlungsplatze, welcher bey der Ordre bekannt gemacht worden. Der zweyte Major, oder wenn dieser daran verhindert wird, ein anderer dazu kommandirter Offizier, folgt der Feldwacht bis zu diesem Platze hin, und giebt von dem Kommando des Regiments erforderlichenfalls Rede und Antwort.

Die Feldwacht wird nicht allemal mit den übrigen Wachten zu gleicher Zeit abgelöset. Sie wird aber gemeiniglich des Morgens beym Anbruche des Tages, oder des Abends in der Dämmerung abgelöset, je nachdem dies den vorkommenden Umständen nach befohlen wird.

Zweyter Hauptpunkt.

Von der Lagerwacht.

Die Stärke der Lagerwacht besteht aus:

Subalternoffizier. . . .	1
Unteroffiziere.	2
Korporale.	2
Trommelschläger und Pfeifer. . .	2
Soldaten.	27

Bey dem Obristlieutenants- oder zweyten Bataillon, wird die Lagerwacht von dem ältesten Unteroffizier kommandiret. Sie ist stark, an

Unteroffizier.	1
Korporale.	2
Trommelschläger. . . .	1
Soldaten.	27

Die Posten sind, wie bey dem Leibbataillon.

Besteht das Regiment aus drey Bataillonen, so bleibt die Stärke der Lagerwacht und ihre Posten bey dem dritten Bataillon eben so, wie bey dem zweyten.

Wenn die Armee in zwey Linien steht, so ist der Platz der Lagerwacht, in der ersten Linie, hundert und zwanzig Schritte vor der Mitte von jedem Bataillon, und in der zweyten Linie hundert und zwanzig Schritte von dem lezten Offizierzelte hinter jedem Bataillon.

Wenn diese Wacht auf ihre Stelle kommt, so marschiret sie zur Linken von der alten Wacht auf, sezt nachfolgende Posten aus, und wirft vor sich eine kleine Flesche auf; weshalb ein Drittel der Mannschaft mit Spaten und Aexten versehen seyn muß.

Die

Die Posten sind:	Posten.	Mann.
Vor den Fahnen. . . .	1	3
Vor dem Chef des Bataillons. .	1	3
Vor dem Major. . . .	1	3
Nota. Diese Posten haben das Gewehr beym Fuß.		
Auf den Flügeln des Bataillons.	2	6
Vor dem Gewehr. . . .	1	3
Nachtposten. . . .	1	3
Nota. Haben das Gewehr an der Schulter.		
Zum Patrouilliren. . . .		6
	Summa:	27

Den Posten, welche auf den Flügeln der Bataillone stehen, wird aufs schärfste verboten, bey Tage jemanden, die Generals ausgenommen, zu erlauben, zwischen der Wacht und dem Lager zu reiten.

Die übrigen Offiziere, welche ins Lager wollen, reiten so lange längst den Lagerwachten hin, bis daß sie mitten vor das Bataillon kommen, wohin sie gedenken, und reiten dann von da gerade ins Lager.

Die Wacht tritt ins Gewehr und macht die Honneurs, welche im **Reglement von dem Dienste überhaupt und dem Garnisondienste für das Fußvolk, der ersten Abtheilung, dem fünften Hauptstück, ersten Hauptpunkte,** erwähnet sind. Des Abends findet sich, bey Ausgebung der Ordres, ein Unteroffizier von der Wacht ein.

Die Offiziere, welche in Arrest kommen, verbleiben während der Zeit bey der Lagerwacht.

Der Trommelschläger dieser Wacht beantwortet die Appelle und alle gegebene Zeichen des Hauptquartiers, und zwar mit Ordnung, die eine Wacht nach der andern, von dem rechten Flügel nach dem linken. Er schlägt auf gleiche Weise auch die Reveille an der Wacht. Die Trommelschläger der Piquete schlagen zu derselben Zeit die Reveille rings um das Lager.

An den Tagen, wo die Armee marschiren soll, werden, sobald die Kompagnien zum Gewehr greifen, sowohl die Lager- als Regimentswacht eingezogen, deren Mannschaft sodann nach ihren Kompagnien geht.

Im Sommer darf nach dem Zapfenstreich, und im Herbste, sobald es dunkel wird, niemand, ohne von der Wacht vorhero untersucht worden zu seyn, ins Lager gelassen werden.

Würde demnach jemand ankommen, so wird er von der Schildwacht mit **Halt! Wer da?** angerufen; und nachdem er darauf steht und antwortet, von dem Posten weiter gefragt: **von welchem Regiment?** wonach der Posten ruft: **Korporal, heraus!** welcher sodann mit vier Mann sich dem Ankommenden nähert. Wenn der Korporal diesem auf zehn Schritte nahe gekommen ist, ruft er: **Wer da?** und nach erhaltener Antwort: **avancir'! gieb mir die Losung!** Ist es ein Offizier vom Regiment, so wird er alsdann ins Lager gelassen; wenn es aber ein Fremder ist, welcher vorgeben sollte, daß er mit jemanden

manden zu reden habe; so wird er, bis den nächsten Morgen, da es Tag geworden ist, an der Wacht behalten.

Kommt jemand bey einer Lagerwacht mit Briefen, oder Ordren, für den Chef des Regiments an, so wird er sofort mit einem Korporal und zwey Mann zum Chef geschickt.

Kommt jemand an eine Lagerwacht mit Extra-Ordren, oder andern Listen, von dem kommandirenden General, General von der Abtheilung, diensthabenden Generalmajor, Generaladjutanten, oder von wem es auch sonst seyn mag, der dazu berechtiget ist; so soll der wachthabende Offizier solchen entgegen nehmen, und ihn unverzüglich, es sey bey Tage oder bey der Nacht, durch einen Unteroffizier zu dem diensthuenden Major weiter schicken. Sollen diese Ordres oder Listen cirkuliren, so nimmt der Major davon sofort eine Abschrift, bemerkt auf dem Original die Zeit, da sie bey dem Regiment angekommen, und wenn sie wieder davon abgegangen sind, und sendet solche sofort durch selbigen Unteroffizier nach der Lagerwacht des zunächst kampirenden Regiments, woselbst sie dem wachthabenden Offizier überliefert werden. Dies wird von Regiment zu Regiment, von Treffen zu Treffen beobachtet, und von dem lezten Regiment das Original wieder zu dem gesandt, der es ausgefertiget hat, und zwar alles durch die Vorsorge der wachthabenden Offiziere. Die Unteroffiziere, welche diese Ordres weiter bringen, sollen, bey ihrer Wiederkunft, sich bey dem wachthabenden Offizier

melden,

melden, welcher auf dem Rapport anmerket, wie lange sie beym Regiment aufgehalten sind.

Der Major giebt unverzüglich dem Regiments-Chef Nachricht von den angekommenen Ordren.

Wenn ein Detaschement, nach dem Dunkelwerden, zurück kommt; so muß der Offizier, welcher diesen Trupp kommandiret, einen Unteroffizier und einen Mann voraus nach der Wacht senden, um seine Ankunft anzeigen zu lassen; während der Zeit er selbst mit seinem Kommando, wenigstens zweyhundert Schritt vor der Wacht, halten bleibt.

Der die Wacht habende Offizier läßt hiervon an seinen Chef sogleich die Meldung thun, welcher nachdem dem Detaschement erlaubet, ins Lager zu marschiren.

Dritter Hauptpunkt.

Von der Regiments- oder inneren Lagerwacht.

§. 1.

Ihre Stärke besteht aus:

Unteroffizier.	1
Korporale.	2
Soldaten.	15

Und hat folgende Posten auszusetzen:	Posten.	Mann.
Vor dem Gewehr. . .	1	3
Einen auf jeden Flügel von der Bagage.	2	6
Zum Patrouilliren. . . .		6
Summa:		15

§. 2.

§. 2.

Ein Drittel von der Mannschaft dieser Wacht muß mit Aexten und Spaten versehen seyn.

§. 3.

Bey dieser Wacht werden, ausser den Offizieren, alle Arrestanten verwahret, weshalb die Wacht, nach Maasgabe der Anzahl derselben verstärket wird.

§. 4.

Wenn die Armee in zwey Linien kampiret, so kommt die Regimentswacht mitten vor dem Bataillon vier Ellen vor den Fahnen zu stehen; weswegen die Aufstellungslinien in der zweyten Linie dann in Verhältniß darnach weiter vorgerückt werden.

Vierter Hauptpunkt.

Vom Piquet.

Im Lager wird täglich ein Piquet kommandiret, dessen Stärke aus folgenden besteht:

Vom Regiment:	Hauptmann.	1
Von jedem Bataillon:	Subalternoffizier.	1
	Unteroffizier.	1
	Korporale.	2
	Trommelschläger.	1
	Soldaten.	46

Diese werden nach dem Abmarsche der Wachtparade vor der Regimentslücke gestellet, und sowohl ihre Gewehre, als ihre Munition, daselbst von dem Major nachgesehen. Sie placiren hiernächst ihre Gewehre auf den linken Flügel von einem jeden Bataillon,

lon, in eine dazu besonders aufgerichtete Gewehrpyramide, oder ein dazu verfertigtes Gestelle, welches von den von der Lagerwacht daselbst ausgestellten Posten bewachet wird.

Wenn die Reveille des Morgens geschlagen wird, versammlet sich das Piquet vor der Regimentslücke, bleibt daselbst so lange beym Gewehr stehen, bis daß es völlig Tag ist, und von dem diensthabenden Obristen ist nachgesehen worden.

Des Abends wird, kurz vor der Dämmerung, eben dies beobachtet, und bleibt das Piquet beym Gewehr, bis daß es dunkel wird.

Sowohl die Befehlshaber, als die Mannschaft des Piquets, bleiben, während der Nacht, in ihren Zelten in voller Mondirung; leztere überdem mit der Patrontasche und dem Untergewehr versehen, und in der Bereitschaft, daß sie auf die erste Ordre, den ersten Ruf oder Zeichen mit der Trommel, zum Gewehr greifen können.

Sobald dies Piquet zu irgend einer Verrichtung ausgeschickt wird, muß ein anderes an dessen Stelle kommandiret werden.

Es wird keinem Soldaten vom Piquet, vielweniger aber einem Offizier, oder Unteroffizier, erlaubet, unter irgend einem Vorwande, aus dem Lager zu gehen.

Wenn mehrere Piquete zusammenstoßen, so werden solche von dem ältesten Offizier kommandiret.

Fünfter Hauptpunkt.
Von der Feld- und Vorwacht.

§. 1.

Bey der Ankunft in das neue Lager sezt der diensthabende Generalmajor die Feldwachten aus, und nimmt dazu von den Truppen, welche die Avantgarde ausmachen. Ein Drittel von der zur Feldwacht kommandirten Mannschaft muß mit Aexten und Spaten versehen seyn.

Eben derselbe instruiret auch dann den Befehlshaber bey jeder Feldwacht von dem, was dabey in Obacht zu nehmen sey, von dem Endzweck der Wacht und wie er sich bey vorfallenden Umständen zu verhalten habe.

Der Endzweck dieser Wacht ist, theils den Eingang des Lagers zu vertheidigen, und dadurch der Armee die Zeit zu verschaffen, unter das Gewehr zu treten; theils die Kavalleriefeldwachten, welche vorwärts stehen, und von dem Anmarsche des Feindes Nachricht geben, unterstüzen zu können. Die Stärke dieser Wacht hängt so, wie ihre Disposition, von ihrem jedesmaligen Endzweck ab.

Wenn sie sich so lange vertheidigen soll, daß sie kann unterstüzt werden, so wird sie in irgend einen festen Posten, als ein Schloß, eine starke Redoute, einen Kirchhof rc. ausgesezt. Soll sie aber blos eine Kavallerievorwacht souteniren: so wird sie auf einen etwas verdeckten Platz, wo sie von dem Feinde nicht kann gesehen werden, gestellet; als in einen hohlen

Weg,

Weg, hinter eine Hecke, einen Graben ꝛc. Wenn die Feldwacht nicht Ordres erhält, sich zurück zu ziehen, so vertheidiget sie sich bis auf den lezten Mann.

Da es unmöglich ist, alle Umstände und Vorfälle zu erzählen, so kommt es bey dieser, als wie bey mehreren im Felde vorkommenden Ereignissen, sowohl auf die Erfahrung und Beurtheilung dessen an, der die Vorschriften giebt, als auch dessen, der sie vollzieht.

Wenn die Armee im Lager steht, so wird bey den Generalordren nicht nur die Zeit, sondern auch die Stelle bestimmt, wo die Feldwachten sich versammlen sollen. Der diensthabende Generalmajor, Generaladjutant und Obristlieutenant finden sich daselbst ein, und werden die Feldwachten sodann von dem Generaladjutanten abgetheilet, und nach den ihnen angewiesenen Stellen abgeschicket.

Ist der Posten der Feldwacht weit von dem Lager entfernet, oder auf dem Wege dahin Holz und Defile'en zu paßiren, so läßt der Befehlshaber, sowohl auf dem Hinmarsch, als auf dem Rückmarsch, dem Unteroffizier eben die Vorsichten gebrauchen, welche nachgehends in dem **vierzehenten Hauptstück dieser Abtheilnng** vorgeschrieben werden.

§. 2.

Sobald die Feldwacht den ihr angewiesenen Platz besetzet hat, untersucht der das Kommando habende Offizier, in Begleitung von so vieler Mannschaft, als er nöthig findet, das Terrain selbst, alle darauf zulaufende Wege und die ganze Lage seines Postens. Er

sendet

sendet, nach seiner Zurückkunft, zur Wacht, zum Major des Regiments eine Ordonnanz, welche im Falle, daß einige Ordres für die Feldwacht ankommen sollten, solche zu dem das Kommando habenden Offizier bringet, und sich den Tag darauf nach dem Versammlungsplatz begiebt, um der ablösenden Feldwacht den Weg zu der, welche abgelöset werden soll, anzuweisen.

Der Befehlshaber stellt demnächst die Offiziere und die Mannschaft in der Ordnung, in welcher sie den Feind empfangen sollen, unterrichtet alle und jede von ihrer Schuldigkeit, und macht übrigens die Einrichtungen, welche er zu seiner Vertheidigung am dienlichsten erachtet.

Ist der Platz, welcher der Feldwacht angewiesen ist, ohne natürliche Befestigung, so wird darauf eine Redoute oder Flesche aufgeworfen, so wie solche im **sechszehenten Hauptstück, dem ersten und zweyten Hauptpunkt dieser Abtheilung**, beschrieben worden.

Da es eigentlich auf des kommandirenden Offiziers Geschicklichkeit ankommt, zu Folge der erhaltenen Ordres und der Beschaffenheit des Orts, die besten Maasregeln zu seiner Vertheidigung zu nehmen; so kann man ihm auch nicht anders, als blos allgemeine Vorschriften geben, davon er nach den Umständen die Anwendung zu machen hat.

Erstlich: Die Mannschaft wird, zu Folge der allgemeinen Regeln beym Chargiren, wie sie in dem **Exerciz- Evolutions- Chargier- und Manöu-**

vrir-Reglement für das Fußvolk, der zweyten Abtheilung, dem neunten Hauptstück, beschrieben sind, nach ihrer Stärke, auf drey und zwey Glieder, oder auch auf ein Glied gestellet, und in zwey Abtheilungen eingetheilet, damit man allezeit sein Feuer menagiren könne.

Zweytens: Die Munition muß nicht vergeblich verschossen werden; weshalb aufs strengste verboten wird, auf eine weitere Entfernung, als auf welcher der Schuß noch eine zuverläßige Wirkung thun kann, zu feuern.

Drittens: Hinter einem Retrenschement bedient man sich des Verschanzungsfeuers.

Viertens: Wenn man sich zurückzieht, so geschieht es in einer Kolonne, die der jedesmaligen Stärke angemessen ist.

Fünftens: Ist vorwärts, oder auf einer Seite von dem Platze der Feldwacht, ein Defile', so wird gegen Abend, ohngefähr eine Stunde vor dem Dunkelwerden, ein Unteroffizier mit zwölf bis funfzehn Mann abgeschickt und so placiret, daß dieser Posten die Annäherung des Feindes sogleich gewahr werden und zu erkennen geben kann. Hat man Kavallerie bey sich, so wird solche des Abends näher an die Feldwacht, oder nach der Lage des Orts, ganz und gar hinter ihr zurück gezogen und zum Patrouilliren gebraucht.

§. 3.

Die Schildwachten müssen so ausgesezt werden, daß keiner, woher es auch seyn möchte, zur Feldwacht

wacht kommen kann, ohne von ihnen gesehen und angerufen zu werden; und, so viel möglich ist, so, daß sie auf dergleichen Plätzen bedeckt stehen; dagegen die Ankommenden schon in einer weiten Entfernung von ihnen wahrgenommen werden. Wenn bey der Nacht doppelte Posten ausgestellt werden, so wird solchen auf schärfste untersagt, mit einander zu sprechen, Taback zu rauchen, oder sich gar nieder zu setzen; dagegegen aber anbefohlen, beständig auf und ab zu gehen, und das Gesicht nach dem Felde zu, unverwandt zu behalten.

Hierbey ist zu beobachten, daß nicht zu viele Schildwachten ausgesezt werden; denn da sie allein dazu bestimmt sind, zu sehen und zu hören, wenn etwas Feindliches im Anzuge ist, nicht aber sich zu vertheidigen, so wird die Feldwacht nur dadurch geschwächt.

§. 4.

Keine Schildwacht soll jemanden, wer es auch seyn möchte, und ehe er dessen Mondirung und Feldzeichen erkennen kann, näher als auf hundert Schritt auf sich zu kommen lassen, ohne ihn mit **Halt! Wer da?** anzurufen; und wofern ein solcher alsdann nicht steht und auf den zweyten Zuruf: **Wer da?** antwortet, muß er auf den Ankommenden feuern; worauf sogleich die ganze Wacht ins Gewehr tritt. Antwortet der Ankommende, so muß der Posten einen Unteroffizier oder Korporal heraus rufen, welcher sofort mit vier Mann aus der Wacht hervortritt, und denselben, wie gewöhnlich, prüfet. Nachdem nun

der kommandirende Offizier davon Rapport erhalten, wird er auf dessen Ordre zur Feldwacht gelassen.

§. 5.

Der Offizier unterrichtet alle die zur Wacht gehören, umständlich von ihren Pflichten, und hat es allein zu verantworten, wenn jemand von ihnen aus Unwissenheit fehlet. Nächstdem weiset er die Stellen an, auf welche ein jeder sich, im Falle eines feindlichen Angriffes, begeben und den Feind erwarten soll. Die Hälfte, oder ein Drittel von der ganzen Wacht, muß des Nachts beym Gewehr stehen, und eben so bey Tage, wenn es neblicht Wetter, oder die Gegend so coupiret ist, daß man von dem, was da herum vorgeht, keine zuverläßige Nachricht haben kann. Die übrigen von der Wacht können zwar das Gewehr niederlegen, doch aber so, daß die Soldaten sogleich bey dem ersten Zuruf bereit sind, dasselbe wieder zu ergreifen und sich in Ordnung zu stellen.

Bey Regen- und neblichtem Wetter wird das Schloß am Gewehr wohl verwahret, damit das Pulver nicht naß und die Mannschaft dadurch ausser Stand gesezt werde, ihr Gewehr gehörig zu gebrauchen.

§. 6.

Es wird dem Soldaten niemals erlaubt, die Patrontasche abzulegen; noch weniger aber, ehe er abgelöset ist, von der Feldwacht zu gehen.

§. 7.

Sobald ein Trupp, welcher aus vier bis fünf, oder noch mehrern Personen bestehet, er sey nun bewafnet

wafnet oder unbewafnet, zu Pferde oder zu Fuß gesehen werden sollte, muß die ganze Wacht sogleich ins Gewehr treten, und dasselbe nicht eher wieder aus den Händen legen, bevor die Ankommenden nicht sorgfältig recognosciret, und entweder zur Feldwacht gelassen, oder dieselbe bereits vorbey paßiret sind.

§. 8.

Sollte von dem Feinde ein Ueberläufer ankommen, so wird er auf eben die Weise empfangen, und nachdem ihm das Gewehr abgenommen ist, nach der Feldwacht geführet. Im Fall aber, daß er etwas von den feindlichen Bewegungen oder Vorhaben an die Hand geben könnte, wird er sofort nach der nächsten Wacht hingeschickt, und solchergestalt von Wacht zu Wacht bis zum Hauptquartier fortgeschaft.

Wenn der Befehlshaber von der Wacht einen solchen Ueberläufer examiniret, muß dies allein geschehen, und darf der, welchem es anbefohlen wird, denselben zum Hauptquartier zu begleiten, nicht zugeben, daß jemand auf dem Wege sich mit ihm in ein Gespräch einlasse, oder ihn um etwas frage, bevor er im Hauptquartier geprüft worden.

Kommen auf einmal mehrere Deserteurs an, so wird das bey ihnen beobachtet, was vorher angezeigt worden; und wenn sie Gewehre bey sich haben, müssen solche, in einiger Entfernung von der Feldwacht, zuvor niedergeleget werden, ehe sie zu derselben geführet werden. Die ganze Wacht bleibt so lange beym Gewehr, bis daß sie nach dem Hauptquartier sind abgesandt worden.

§. 9.

Wenn ein Trompeter, Trommelschläger, oder sonst ein anderer von dem feindlichen Lager zum kommandirenden General abgefertigte Gesandter, bey einer Feldwacht ankommt, so wird er zwar höflich, jedoch mit aller Vorsichtigkeit empfangen; und nachdem ihm die Augen verbunden sind, ebenfalls von Wacht zu Wacht nach dem Hauptquartier abgeführet. Wäre dies ein Offizier, der von einer Anzahl feindlicher Truppen begleitet würde, so wird der Offizier allein zu der Feldwacht gelassen, und auf die vorhergehende Weise nach dem Hauptquartier abgeführet; der Escorte wird hingegen angedeutet, ungefähr hundert Schritte von den äussersten Feldposten stehen zu bleiben, bis daß deshalb Ordres von dem Hauptquartier angekommen sind. Mittlerweile bleibt die ganze Wacht beym Gewehr.

§. 10.

Es wird niemand, welcher nicht den erforderlichen und richtigen Paß vorzeigen kann, aus dem Lager gelassen. Auch werden alle, die von aussen her ankommen, genau untersucht, und wofern einer darunter verdächtig, oder nicht mit einem Passe versehen, gefunden wird, muß er zum Generalgewaltiger gebracht werden.

Wobey jedoch mit den Bauern und anderen, welche Lebensmittel zum Lager bringen, eine Ausnahme zu machen ist, wofern es nicht anders befohlen worden.

§. 11.

§. 11.

Eine halbe Stunde, ehe es dunkel wird, tritt die ganze Wacht ins Gewehr, worauf der Befehlshaber an alle Offiziere die Parole und die Losung giebt; dahingegen die Unteroffiziere und Korporale allein die Losung bekommen. Er giebt auch ebenfalls das Feldgeschrey aus, dessen sich seine eigene Patrouillen, bey dem nächtlichen Visitiren der Posten, bedienen. So läßt er auch die doppelten Schildwachten aufgehen ꝛc. je nachdem die Lage, die Sicherheit der Feldwacht, oder die ihm gegebenen Befehle dies erfordern können.

§. 12.

Sollte die Feldwacht dem feindlichen Lager oder ihren Vorposten so nahe seyn, daß das Rufen der Schildwachten von ihnen könnte gehöret werden; so wird, anstatt des Feldgeschreys, ein anderes Merkmal gegeben, dessen sich die Patrouillen des Nachts bedienen können.

§. 13.

Der Befehlshaber schickt jede halbe Stunde seine Patrouille aus, welche zwischen den Subalternen und Unteroffizieren, oder wenn deren nicht genug vorhanden sind, den Korporalen, oder ausgesuchten zuverläßigen Leuten, vertheilet werden müssen.

Diese Patrouillen müssen ganz still marschiren, genau auf das merken, was draußen im Felde vorgeht; darnach sehen, ob die Posten wachsam und munter sind; sich von dem überzeugen, was sie etwa verspüren, und nachdem ihrem Befehlshaber von allen die-

sen einen vollständigen Bericht abstatten. Damit aber diese Patrouillen sich nicht bey der Nacht verirren, so werden ihnen bey Tage die Wege angewiesen, welche sie gehen sollen.

§. 14.

Sollte in der Nacht der kommandirende General selbst, der diensthabende Generalmajor, einer von den Generaladjutanten, oder sonst jemand, der die Feldwachten zu visitiren die Befugniß hat, bey einer Feldwacht ankommen; so wird er von einer der doppelten Schildwachten angerufen, und so lange angehalten, bis daß ein Unteroffizier mit vier Mann angekommen ist. Nachdem der Ankommende von diesem Unteroffizier ist untersucht worden, und solchem die Losung gegeben hat; so wird er nach der Wacht hingeführet, und bekommt daselbst von dem kommandirenden Offizier beydes die Parole und Losung, so wie zugleich von allem dem Rapport, was die Wacht betreffen kann und dabey vorgefallen ist. Er wird auch bey der Nacht von zwey Mann von der Wachtstelle bis zu den Schildwachten der Feldwacht, oder bis an den detaschirten Posten, im Fall er diesen visitiren will, begleitet; welcher ihn darauf weiter bis zur nächsten Wacht bringet.

§. 15.

Bey solchen Gelegenheiten tritt die Wacht unter das Gewehr und die Offiziere mit dem Esponton, oder wenn sie solche nicht finden können, mit gezogenen Degen. Uebrigens wird für keinen, wer es auch

seyn

seyn möge, weder mit präsentirtem Gewehr, noch mit dem Trommelschlage, Honneurs gemacht.

§. 16.

Während der ganzen Nacht muß die Mannschaft wachsam und bereit sitzen, und beständig ihr Gewehr neben sich haben, damit sie auf den ersten Wink fertig seyn kann. Es wird daher niemanden gestattet, sich nieder zu legen oder gar zu schlafen.

§. 17.

Kein Trupp, er sey bewafnet oder unbewafnet, darf jemals bey der Nacht zu einer Feldwacht gelassen werden, wofern nicht der Befehlshaber dazu des kommandirenden Generals Ordres zum voraus erhalten, oder auch der, welcher den ankommenden Trupp anführet, desselben Generals schriftliche Ordres darüber bey sich hat. Widrigenfalls muß der ankommende Trupp, so weit von der äussersten Schildwacht, wie im **vierten und neunten paragraph dieses Hauptpunkts** gesaget worden, angehalten werden, und daselbst verbleiben, bis daß der Befehlshaber von der Wacht, den Kommandeur des Trupps zu sich führen lassen und solchen genau examiniret hat. Wofern es denn die Umstände erfordern, wird derselbe nach dem Hauptquartier abgesandt, und von daher die Ordres erwartet, ob der Trupp hinzu oder nicht hinzu gelassen werden soll.

§. 81.

Des Morgens in der Dämmerung tritt die ganze Wacht ins Gewehr. Der Befehlhaber sieht alsdann

nach, ob alles in Ordnung ist, läßt frisches Pulver auf die Pfannen schütten, wenn das vorige entweder naß oder abgefallen ist, die Flintensteine recht fest schrauben ꝛc. Sobald es Tag zu werden anfängt, werden ein oder mehrere Patrouillen, deren jede aus einem verständigen Korporal und zwey Mann besteht, ausgeschickt, welche eine Strecke ausserhalb der Schildwachten auf allen Seiten um die Feldwacht patrouilliren.

Diese Patrouillen müssen ganz sachte marschiren, zuweilen still stehen, sich niederlegen, mit dem Ohre an der Erde horchen, um zu hören, ob etwas ausserhalb auf dem Boden vorgeht, alle rings um den Wachten befindliche Höhen, Gräben, Hölzer, oder andere Gelegenheiten, wohinter sich der Feind verbergen könnte, genau durchsuchen, und bey ihrer Zurückkunft nach der Wacht, gehörig empfangen und geprüft werden.

§. 19.

Wenn es nun völlig Tag und der Befehlshaber versichert ist, daß nichts Feindliches im Anzuge ist, läßt er die doppelten Schildwachten und Nachtposten einziehen, hält die Mannschaft dazu an, ihre Gewehre abzuputzen und in Ordnung wieder nieder zu legen, ihre Haare zu kämmen, ihre kleine Mondirungsstücke abzubürsten und sich aufs beste zu ajustiren.

§. 20.

Der Generalmajor, Obriste, oder Generaladjutant, welcher bey Tage die Wachten visitiret, wird auf

auf eben die Weise, als wie bey der Nacht, empfangen, ausser daß er von dem ihm entgegen kommenden Unteroffizier nicht die Losung erhält, noch der Befehlshaber der Wacht, den Ankommenden die Parole und Losung giebt, sondern ihn blos von allem unterrichtet, was während der Nacht vorgefallen ist. Und wofern er, zur Sicherhrit seiner Wacht, andere Dispositionen genommen, als bisher gewöhnlich gewesen, so giebt er davon gleichfalls Rapport, und empfängt dessen Befehle, ob bey derselben Wacht damit weiter fortgefahren werden soll, oder nicht.

Die Wacht steht unter dem Gewehr und macht die Honneurs, welche in dem **Reglement von dem Dienste überhaupt und dem Garnisondienste für das Fußvolk, der ersten Abtheilung, dem fünften Hauptstück, ersten Hauptpunkte,** dem Range der visitirenden Personen zukommen. Wobey zu beobachten ist, daß bey allen Gelegenheiten, wo ins Gewehr getreten wird, die Fronte jederzeit nach der feindlichen Seite hingemacht werde, und daß, wenn die Wacht hinter einer Verschanzung, oder in einer Redoute steht, die Gewehre an die Brustwehr geleget werden; und wenn ins Gewehr gerufen wird, die Soldaten hinter der Brustwehr in Ordnung treten, ohne die Gewehre aufzunehmen, oder gar an die Schulter zu legen, sondern nur blos dabey still stehen bleiben. Der Befehlshaber läßt keine andere, als diese eben angezeigte Ehrenbezeugungen, für wem es auch seyn möchte, machen; denn bey dergleichen

Gele-

Gelegenheiten müssen die Gewehre allezeit an der Brustwehre liegen.

§. 21.

Wenn die Feldwacht ist abgelöset worden, so wird sie mit eben der Vorsicht, als da sie auf die Wacht kam, nach dem Lager zurück geführet. Und wenn sie aus Kommandirten von mehrern Regimentern besteht, so wird sie nach dem allgemeinen Versammlungsplatze der Feldwachten hingebracht, die Mannschaft daselbst abgedanket, und von da durch die Subalterne, oder Unteroffiziere jeden Regiments, nach ihrem Lager abgeführet; woselbst solche sich dann bey ihren Chefs melden, und anzeigen, daß sie von der Wacht und mit derselben zurück gekommen sind. Der Befehlshaber von der Feldwacht begiebt sich dagegen nach dem Hauptquartier, um im Fall, daß etwas besonders vorgefallen ist, davon seinen Rapport abzustatten.

Sechster Hauptpunkt.

Von der Hauptquartiers- und Generalswacht.

§. 1.

Wenn die Wacht des Hauptquartiers mit der Avantgarde ins Lager ankommt, muß sie das Quartier Sr. Königl. Majestät, oder des höchsten Befehlshabers, sogleich besetzen. Widrigenfalls aber versammlet sich sowohl diese, als jede andere Wacht auf die Weise, wie es im **ersten Hauptpunkte dieses Hauptstücks** ist gesagt worden.

§. 2.

§. 2.

Der Hauptmann von der Wacht findet sich bey Sr. Königl. Majestät, oder des höchsten Befehlshabers Generaladjutanten ein, meldet sich bey demselben, und empfängt von ihm sowohl die Parole und die Losung, als alles das, was sonst noch an seiner Wacht befohlen worden. Auch liegt ihm ob, die besagtermaßen erhaltene Parole und Losung Sr. Königl. Majestät, oder dem höchsten Befehlshaber, persönlich zu bringen, und solche demnächst bey seiner Wacht auf die Weise auszugeben, wie es in dem **sechsten Hauptstück dieser Abtheilung** vorgeschrieben worden.

§. 3.

Von der Wacht werden vor dem Zelte, oder der Thüre Sr. Königl. Majestät, die Posten gegeben, welche in dem **Reglement von dem Dienste überhaupt und dem Garnisondienste für das Fußvolk, der ersten Abtheilung, dem fünften Hauptstück, ersten Hauptpunkte, eilften paragraph,** vorgeschrieben sind. Hiernächst werden auch zur Bedeckung und Bewachung Höchst-Deroselben Equipage so viele Posten gegeben, als befohlen worden.

§. 4.

Dem Hauptmann von der Wacht wird zur Hauptwacht und Aufstellung derselben, ein dazu bequemer Platz angewiesen.

§. 5.

§. 5.

Nachdem der Zapfenstreich geschlagen, oder eine spätere Stunde befohlen worden, wird keiner, es sey auch, wer es wolle, ohne daß er zuvor von dem Hauptmann selbst examinirt wordeu und die Losung von sich gegeben hat, in des höchsten Befehlshabers Quartier hereingelassen; zu welchem Ende der Hauptmann seine Posten von ihrer Schuldigkeit genau unterrichtet. Sollte jemand bey der Nacht zu Sr. Königl. Majestät, oder dem höchsten Befehlshaber, den Zutritt begehren, so muß derselbe zum diensthabenden Generalmajor, oder dem Generaladjutanten verwiesen werden, welcher dessen Anbringen weiter besorgen wird. Uebrigens muß sich keiner zwischen diesen Posten einschleichen können, ehe er richtig befunden worden.

§. 6.

Die Runde wird bey dieser Wacht in den Stunden verrichtet, welche in dem Reglement von dem Dienste überhaupt und dem Garnisondienste für das Fußvolk, der zweyten Abtheilung, dem siebenden Hauptstück, ersten Hauptpunkte, vorgeschrieben sind. Es werden aber fleißig Patrouillen ausgeschickt, die Unordnungen im Hauptquartier zu verhüten, nach den Feuern zu sehen, unzeitigen Lärm zu verhindern, und die Marquetenter dazu anzuhalten, daß sie nach dem Zapfenstreich nicht weiter etwas verkaufen ꝛc. wie aus dem achten Hauptstück, ersten Hauptpunkte, neunten Paragraph dieser Abtheilung zu ersehen ist.

§. 7.

§. 7.

Der Hauptmann überbringet des Morgens Sr. Königl. Majestät, oder dem höchsten Befehlshaber, selbst die Parole nebst der Losung, und meldet sodann, wenn in der Nacht bey seiner Wacht etwas merkwürdiges vorgefallen ist. Auch wird dem Generaladjutanten eben derselbe Rapport gemacht.

§. 8.

Sollte die Armee aufbrechen, so begleitet diese Wacht die Equipage des höchsten Befehlshabers bis zu dem Versammlungsplatze der Bagage der Armee, und überliefert an die Equipagewacht der Armee richtig die Ordres, welche diese Equipage betreffen. Jedoch hat sich der Hauptmann, bey solchem Aufbruche, bey dem Genenaladjutanten, wegen dieser oder anderer zu empfangenden Ordres, zeitig zu melden.

§. 9.

Wenn diese Wacht in einem Standlager, oder sonst abgelöset wird, welches zu einer Zeit mit den Lagerwachten geschehen muß, wofern dieserhalb nicht etwas besonderes befohlen worden; so muß der Hauptmann, nachdem er an den Ablösenden alles richtig überliefert, zuvor zum Abmarsche um Erlaubniß anfragen, und melden, daß er abgelöset ist. Nächstdem aber, wenn er wieder ins Lager angekommen ist, die Fahnen nach ihrer Stelle gebracht, und seine Wacht gehörig abgedanket hat, sich bey seinen Regiments-Offizieren melden, und solchen seine Zurückkunft im Lager berichten.

§. 10.

§. 10.

Alle die übrigen Generalswachten, welche, laut des Reglements von dem Dienste überhaupt und dem Garnisondienste für das Fußvolk, der ersten Abtheilung, dem fünften Hauptstück, ersten Hauptpunkte, zwölften paragraph entweder von dem Regiment des Generals, wenn er eins hat, oder von einem anderen gegeben werden, geben vor dem Zelte, oder der Thüre des Generals, und zur Bewachung seiner Equipage, Posten, und treten für ihn ins Gewehr.

Siebender Hauptpunkt.

Von der Kriegs-Kommissariatswacht.

§. 1.

Die Kriegs-Kommissariatswacht im Lager, versammlet und formirt sich, wie es im ersten Hauptpunkte dieses Hauptstücks vorgeschrieben worden. Der Offizier von dieser Wacht erhält die Parole und die Losung von seinem Regiment, und die Anweisung zu seinen übrigen Obliegenheiten von dem General-Kriegskommissär, welchem er auch Rapport abzustatten, und während seiner Wacht in allen dem zu gehorchen hat, was ihm zur sicheren Bewachung der General-Kriegskasse anbefohlen wird.

§. 2.

Vor dem General-Kriegskommissär werden, wofern er bey dem Kommissariat besonders kantonniren oder kampiren sollte, die Ehrenposten gesezt, welche ihm

ihm nach seinem Range zukommen, und wovon in dem **Reglement von dem Dienste überhaupt und dem Garnisondienste für das Fußvolk, der ersten Abtheilung, dem fünften Hauptstück, ersten Hauptpunkte,** gehandelt worden.

§. 3.

Der Offizier dieser Wacht muß, zur Abwendung der Feuersbrünste und zur Verhütung aller Verwahrlosungen, von seinem Posten fleißig patrouilliren lassen, und sich selbst, in Bewahrung dessen, was ihm anvertrauet worden, aufmerksam beweisen.

§. 4.

Wenn er abgelöset ist, läßt er seine Mannschaft an dem Orte, wo er sie versammlet hatte, wieder aus einander gehen, und meldet seinen Staabsoffizieren, sowohl seine Ablösung, als Zurückkunft ins Lager.

§. 5.

Wenn die Armee aufbricht, so verbleibet diese Wacht bey dem Kommissariat zu ihrer Bedeckung, wofern bey den Generalordren nicht eine andere Wacht dazu kommandiret ist.

Achter Hauptpunkt.

Von der Magazinwacht.

§. 1.

Ein Subalternoffizier, welcher mit der dazu nöthigen Mannschaft im Lager ein Magazin bewacht, erhält die zu seiner Verrichtung gehörigen Ordres, entweder von dem, der ihn ablöset, oder von dem

Regiment, von welchem er genommen wird. Diese Wacht versammlet sich übrigens, und marschiret so ab, wie es im ersten Hauptpunkte dieses Hauptstücks ist anbefohlen worden.

§. 2.

Um Feuer und alle Unordnungen zu verhüten, muß er nicht nur selbst unermüdet aufmerksam seyn und seine Schildwachten bedeuten, daß sie darauf genau Achtung geben, sondern auch fleißig patrouilliren lassen.

Er erhält von dem General-Kriegskommissär seine Ordres, und läßt ihm, während der Wacht, alles das melden, was die Bewachung des Magazins angeht.

Die Parole und die Losung bekommt er von dem Hauptmann der Hauptquartierswacht, im Falle das Regiment, wozu er gehöret, nicht an seiner Wacht näher steht.

§. 3.

Da, wo er seine Wacht versammlet, dahin soll er sie auch, nachdem er abgelöset worden, wieder zurück führen und abdanken, und von seiner Zurückkunft im Lager seinen Staabsoffizieren gebührendermaßen die Meldung thun.

Neunter Hauptpunkt.

Von der Arrestantenwacht bey der Armee.

§. 1.

Diese Wacht wird von einem Subalternoffizier kommandiret, und besteht, nach den Umständen, aus mehre-

mehrerer oder weniger Mannschaft, welches bey der Ordre befohlen wird. Sie versammlet sich übrigens, und marschiret, der Vorschrift gemäß, ab, welche im ersten **Hauptpunkte dieses Hauptstücks** gefunden wird.

§. 2.

Die Wacht steht unter dem Generalgewaltiger, und muß der Offizier bey der Bewachung der Gefangenen &c. alle Behutsamkeit und Vorsichtigkeit gebrauchen. Auch wird ihm von dem Generalgewaltiger, beym Aufbruche der Armee, angezeiget, nach welchem Orte und zu welcher Kolonne er marschiren soll; indem er dem Generalgewaltiger in allem, was zu seinem Endzweck gereichen kann, behülflich seyn muß.

§. 3.

Der Generalgewaltiger requiriret selbst, bey den Ordren von den Regimentern die nöthigen Profosse, zur Bewachung der Missethäter und zur Erhaltung der Reinlichkeit zwischen den Gefangenen im Allgemeinen; worauf nächstdem der Wachthabende selbst Achtung zu geben hat.

§. 4.

Wenn er abgelöset ist, beobachtet er eben das, was bereits bey der Ablösung der übrigen Wachten gesagt worden; und wenn sich dabey etwas besonders zugetragen hat, als Entweichungen oder Bestrafungen der Gefangenen, so muß der Offizier, nachdem er abgelöset worden, dies dem Generaladjutanten selbst melden. Die Parole und Losung erhält er unter währender Wacht von dem Generalgewaltiger.

Achtes Hauptstück.
Von der im Lager zu haltenden Ordnung.

Erster Hauptpunkt.
Von der Polizey.

§. 1.

Der Major hat, nebst dem Hauptmann des Piquets, ein wachsames Auge darauf, daß im Lager kein verbotenes Spiel gestattet werde, und keine Schlägerey vorfalle. Wer hierunter betroffen wird, soll sogleich in Arrest geschickt werden.

§. 2.

Alle, sowohl Ober- als Unteroffiziere, müssen gleichfalls dahin sehen, daß beym Regiment alles ordentlich zugehe, und sich nicht damit entschuldigen, daß sie für keine, als die Kompagnie, wobey sie angesezt sind, zu stehen hätten; sondern es liegt ihnen vielmehr ob, wenn sie bemerken, daß ein Fehler vorgeht, solchen sogleich zu verbessern und anzuzeigen.

§. 3.

Kein Soldat darf sich im Lager mit der Tabackspfeife im Munde sehen lassen; so wie nicht ohne Hut und Seitengewehr, wenn er ausser dem Bataillon beurlaubet ist.

§. 4.

Zur Erhaltung der Mannschaft und eines propren Ansehens, müssen die Offiziere vom Piquet ihre Unter-

Untergebene beständig dazu anhalten, daß im Lager alles rein gehalten, auch daß anders kein Feuer gemacht, oder sonst wo, als in den angezeigten Feldküchen gekocht werde. Die Küchenfeuer werden zu der bestimmten Stunde, je nachdem es die Jahrszeit mit sich bringt, angemacht; aber nach der Retraite wieder ausgelöscht.

§. 5.

Jeder Major muß bey seinem Bataillon, sobald das Regiment im Lager einrückt, den Regimentswebel und die Profosse dazu anhalten, daß sie den Soldaten, zu ihren Abtritten, den Ort und die Stelle anweisen, und solche demnächst alle vier Tage zuwerfen lassen, damit deren Gestank nicht überhand nehme. Die Stelle der heimlichen Gemächer ist aus dem **ersten Hauptstücke, zwölften Absatze dieser Abtheilung** zu ersehen.

§. 6.

An jedem Morgen wird, während der Zeit, daß die Unteroffiziere beym Rapport sind, die Mannschaft zum Fegen der Kompagniegassen und des Platzes auf vierzig Schritte vor der Fronte angehalten; wornach sich die Profosse auch mit der Reinigung der Bataillonsgassen zu richten haben.

§. 7.

Den Bataillons-Adjutanten wird anbefohlen, fleißig darnach zu sehen, und bey dem Adjutanten anzuzeigen, wenn es in und vor den Zelten der Unteroffiziere nicht rein gehalten wird; da denn der Schuldige

von dem Major zur Rede gestellet und gestrafet werden soll.

§. 8.

Der Regimentswebel hält die Marquetenter rc. welche die Erlaubniß erhalten haben, dem Regiment zu folgen, dazu an, daß sie sich auf den Plätzen, welche ihnen angewiesen sind, still und ordentlich verhalten. Sie müssen auch vor ihren Zelten und Buden fleißig fegen und solche rein halten; widrigenfalls der Major den Uebertreter, durch den Regimentswebel, aus dem Lager wegschaffen läßt.

§. 9.

Die Patrouillen vom Piquet müssen nach dem Retraitschusse alles Zechen bey den Marquetentern verhindern, und alle diejenigen arretiren, welche sich, ohngeachtet dieses Verbots, daselbst aufhalten.

Ein bey der Nacht zurück gekommenes Detaschement darf zwar in der Stille bey den Marquetentern etwas zu seiner Erfrischung kaufen; es soll aber solches in den Zelten verzehret werden.

§. 10.

Keiner übelberüchtigten und für lasterhaft bekannten Frauensperson wird erlaubt, sich bey Tage oder des Nachts im Marquetenterzelte, noch weniger aber bey den Soldaten aufzuhalten. Wofern eine solche ertappet wird, muß der Regimentswebel sie greifen, und durch die Profosse aus dem Lager jagen lassen.

Zweyter Hauptpunkt.
Von der Beurlaubung der Offiziere und Soldaten.

§. 1.

Ein Regiments- oder Bataillons-Chef, der Privatangelegenheiten wegen, einige Stunden von dem Lager seyn muß, meldet sich um Erlaubniß dazu bey dem General der Brigade.

§. 2.

Es bleibt dem Regiments-Chef die Beurlaubung der übrigen Offiziere beym Regiment, welche darum anhalten sollten, zwar freygestellt, jedoch nicht länger als auf sechs Stunden. Und hat er dabey die Rücksicht zu nehmen, daß wenigstens allezeit ein Offizier, ohne dem, an den die Kommandotour steht, bey jeder Kompagnie gegenwärtig sey.

§. 3.

Es wird allen Offizieren ernstlich verboten, eine Nacht aus dem Lager zu bleiben. Sollte aber jemand, erheblicher Ursachen wegen, desselben bedürfen; so muß der Regiments-Chef solches dem General der Brigade, dieser aber dem General en Chef melden, und so dazu die Erlaubniß erhalten.

§. 4.

Die Soldaten müssen so wenig, als möglich, aus dem Lager beurlaubet werden, und die, welche wegen ihrer Angelegenheiten, dazu die Erlaubniß erhalten, von einem Offizier der Kompagnie unterschriebene Urlaubspässe haben; auch nicht länger als höch-

stens sechs Stunden abwesend seyn, damit sie des Abends wieder bey der Betstunde zugegen seyn können. Hält der Offizier sich nicht von der Zuverläßigkeit des Mannes überzeugt, so schickt er einen vernünftigen Korporal oder Unteroffizier mit ihm, welcher dafür einsteht, daß er keine Unordnungen anrichtet, und solchen zur festgesezten Zeit wieder zur Kompagnie bringt.

Alle Soldaten, welche ausser dem Lager ohne Urlaubspässe angetroffen werden, werden sofort arretiret und bestrafet.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Hospital und der Wartung der Kranken.

§. 1.

Die Wartung der Kranken und der Soldaten überhaupt, sowohl im Felde, Lager, auf dem Marsche, als in der Garnison, wird, zur Verhütung der Krankheiten, den Offizieren insgesammt recht ernstlich anbefohlen. Und soll derjenige von ihnen, welcher durch seine gewissenhafte Aufsicht und unverdrossene Vorsorge, nach einem geendigtem Feldzuge, die mehresten zurück gebracht hat, dafür, wie billig, vor einem Nachläßigen und Lieblosen, gnädigst angesehen werden.

§. 2.

Der Regimentsfeldscheerer, der, nach gehörig beygebrachten Zeugnissen der Gelehrsamkeit, seinen Dienst ange-

angetreten hat, steht für die Tüchtigkeit seiner Gesellen; welche ihm daher auch untergeben sind. Dennoch bleiben diese leztern jedem Offizier, in allen dem, was er ihnen, in Ansehung der Krankenpflege und Wartung, anbefehlen sollte, unterworfen. Und dies nicht nur innerhalb der Kompagnie, sondern auch, wenn sie mit einem Offizier ins Hospital verschickt werden. So wie auch eben dies dann statt findet, wenn ein Kompagniefeldscheerer zu einer andern Kompagnie gerufen und von derselben gebraucht wird.

§. 3.

Keiner darf sich der Wartung der Kranken und ihrer Pflege entziehen.

§. 4.

Der Feld-Doktor muß, wenn es möglich ist, wenigstens jeden Monat einmal die Feld-Arzneykisten des Regiments visitiren, und für deren Wiederanfüllung aus der Feldapotheke Sorge tragen. Der Obrist-Lieutenant hat hierauf Achtung zu geben, damit der Regimentsfeldscheerer sich nicht mit dem Mangel der Medicamente entschuldigen könne. Die Feldapotheke muß bey dem Hospital der Armee; die Feldarzneykisten aber müssen beständig bey ihren Regimentern verbleiben.

§. 5.

Das Lazareth der Armee wird in der ihr zunächst gelegenen Stadt angelegt, wornach der Obristlieutenant sich zu erkundigen und den Obristen daran sogleich zu erinnern hat, damit die Kranken, sobald als

die Armee nur das Lager aufgeschlagen, auf Krankenwagen dahin gebracht werden können. Mit ihnen werden jederzeit vom Regiment ein Fähndrich, ein oder mehrere Führer, und ein oder zwey Feldscheerer, nebst den nöthigen Krankenwärtern, kommandiret.

§. 6.

Wo der Regimentsfeldscheerer selbst nicht seyn kann, muß er allezeit den tüchtigsten seiner Gesellen hinschicken; es sey nun nach dem Hospital, oder zu den gemeinschaftlichen Kranken des Regiments.

§. 7.

Der Obristlieutenant hat den Fähndrich, welcher mit den Kranken ins Lazareth kommandiret wird, dazu anzuhalten, genau darnach zu sehen, daß solchen die ihnen dienlichen Suppen und Speisen gereichet werden. Weswegen es auch jedem Hauptmann innerhalb seiner Kompagnie oblieget, dem kommandirten Fähndrich, so viel es immer möglich ist, bey dieser ökonomischen Einrichtung behülflich zu seyn. Wenn aber der Obristlieutenant nicht gegenwärtig ist, so muß der älteste Hauptmann die Oberaufsicht bey den Kranken übernehmen.

§. 8.

Der Führer, welcher mit dem Fähndrich kommandiret ist, hat, ausser was ihm bey der Wartung der Kranken sonst schon oblieget, auch darnach zu sehen, daß nichts von den Gewehren und Mondirungsstücken, welche vielleicht mit den Kranken angekommen seyn könnten, verwahrloset und verloren gehe.

§. 9.

§. 9.

Vor aller Dingen muß in dem Siechhause der Unreinigkeit und dem Gestank zuvorgekommen, und deswegen die Anzahl der Krankenwärter nach der der Kranken allezeit hinreichend eingerichtet werden.

§. 10.

So oft der kommandirte Fähndrich bey dem Marsche der Armee Gelegenheit hat, stattet er Rapport ab, und übergiebt an den Obristlieutenant und den Major zugleich eine Krankenliste, welche lezterer dem Obristen einhändiget. Wenn aber dazu keine Gelegenheit vorhanden ist, so geschiehet solches jeden Sonnabend. Der Fähndrich muß alle Tage das Krankenhaus visitiren; aber der Führer und die Gesellen des Regimentsfeldscheerers darinnen die beständige Aufsicht haben.

§. 11.

Im Lager visitiren die Fähndriche, mit dem Regimentsfeldscheerer, jeden Tag die Kranken, und thun davon täglich an den Obristlieutenant und den Major die Meldung. Sobald jemand in der Kompagnie erkranket, und der Fähndrich hiervon Nachricht erhalten hat, soll er den Kranken zugleich mit dem Führer und Feldscheerer besuchen.

§. 12.

Unter währendem Marsche hat der Kompagnie-Befehlshaber ernstlich darauf zu halten, daß keiner sich ohne Noth krank mache, oder daß jemand, der wirklich krank ist, zurück bleibe; sondern die Kranken

müssen,

müssen, bey solchen Vorfällen, auf Kompagnie- und Krankenwagen und auf Pferden so lange mitgeführt werden, bis daß die Armee das Lager wieder aufgeschlagen und dadurch Gelegenheit erhalten hat, solche gebührendermaßen, wie im **fünften paragraph** dieses **Hauptstücks** gesagt ist, nach dem Hospital zu schicken.

§. 13.

Wenn des Kranken Gewehr und Lederzeug, bey seiner Wegbringung, bey der Kompagnie aufbewahret werden kann, so muß solches geschehen, und alsdann unter des Korporals und dessen Zeltkameradschaft Aufsicht verbleiben. Sonst aber wird es mit dem Kranken ins Hospital geschickt, und zwar laut des **achten paragraphs** dieses **Hauptstücks** unter der Aufsicht des Führers.

§. 14.

In der Kompagnie wird genau darauf gesehen, daß die Pursche nicht, aus einer natürlichen Furcht fürs Lazareth, ihre Krankheit verheelen. Ein gutes Verfahren im Lazareth kann diesen Abscheu am besten benehmen.

§. 15.

Sowohl Hohe als Niedrige, müssen die Bursche gemeinschaftlich dazu anhalten, daß sie jeden Tag und in jeder Zeltkameradschaft, sich warmes Essen zu ihrer Nahrung, wenigstens Brod in Wasser kochen, wenn sie zu nichts weiter Zeit haben sollten. Der Obristlieutenant muß aber darauf halten, daß die

Mar-

Marquetenter kein undienliches Getränke, noch undienliche Speise, oder gar unreife Früchte im Lager verkaufen, und solche Handelsleute aus dem Lager vertreiben lassen; welche Vorschrift sowohl im Felde, als in der Garnison gilt.

§. 16.

Was übrigens die Wartung der Kranken, sowohl in Ansehung einer guten und dienlichen Anordnung und Zubereitung der Speisen, als die bey der Krankheit selbst und in dem Krankenhause ꝛc. zu haltende Ordnung betrifft, so werden darinnen das Reglement und die Verordnungen befolget, welche in dieser Materie entweder schon ausgefertiget sind, oder auch nach diesem werden anbefohlen werden.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Ausmarsche aus dem Lager.

§. 1.

Wenn ein Regiment, welches allein kampirt, die Ordres zum Aufbruche erhält, versammlen sich von jeder Kompagnie in voller Mondirung, mit Ober- und Untergewehr, nebst der Munition, ein Fourier und zwey Fourierschützen, zur anbefohlnen Stunde, bey den Fahnen des Leibbataillons. Sie melden sich daselbst bey dem Regimentsquartiermeister, welcher darauf nachsieht, ob sie das Erforderliche bey sich haben, und sodann wegen ihres Abmarsches bey dem Major anfragt.

§. 2.

§. 2.

Soll der Regimentsquartiermeister den Tag vor dem Aufbruche des Regiments abgehen, so wird zu seiner Bedeckung ein Detaschement beordert, wozu von dem einen Bataillon ein Unteroffizier, und von dem andern ein Korporal, nebst zwey Mann von jeder Kompagnie, gegeben werden. Diese Mannschaft, welche in voller Mondirung und mit Gewehre und Munition versehen ist, wird zur selbigen Stunde und an demselben Orte mit den Fourieren und den Fourierschützen versammlet, und treten mit solchen in Rotten und Gliedern ihren Marsch an.

§. 3.

Geht der Regimentsquartiermeister an demselben Tage, da das Regiment aufbricht, ab, so folget ihm die Wacht, welche in dem neuen Lager den Tag ausgesezt werden mußte. Sie wird von dem Adjutanten nachgesehen, rangiret und dem Regimentsquartiermeister überliefert. Hätte man, bey der Absteckung des neuen Lagers, etwas feindliches zu befürchten, so wird ein Unteroffizier und die zur Verstärkung nöthige Mannschaft kommandiret; auch andere vorsichtige Anstalten getroffen, die in dergleichen Fällen der Chef des Regiments in Acht zu nehmen hat.

§. 4.

Der Generalmarsch wird zu der anbefohlnen Stunde vor der Fronte von jedem Bataillon, von der Rechten zur Linken, und so nach den Fahnen wieder zurück geschlagen, worauf sich dann alle Offiziere, Unter-

Unteroffiziere und Gemeine fertig machen. Auf das durch den Appelschlag dazu gegebene Zeichen, werden die Zelte abgebrochen, aufgepackt und weggesandt; so wie es im **eilften Hauptstück, fünften und sechsten Paragraph dieser Abtheilung**, befohlen worden.

§. 5.

Wenn, auf den Befehl des Chefs, mit allen Trommeln Vergadderung geschlagen wird, ergreifen die Kompagnien ihre Gewehre und werden in den Kompagniegassen gestellet, woselbst die Mannschaft verlesen, rangiret und das Gewehr, nebst der Munition, nachgesehen wird; wornach denn die Kompagnien auf den Aufmarschlinien zugleich vorwärts rücken.

§. 6.

Der Major formiret das Bataillon und überliefert es dem Chef. Beym Bataillon des Obristlieutenants wird eben dies beobachtet.

§. 7.

Wenn die Kompagnien in den Kompagniegassen gestellet werden, kommen die Wachten ins Lager zurück, und begiebt sich die Mannschaft derselben nach ihren Kompagnien.

Sind Arrestanten beym Regiment, so werden zu ihrer Bedeckung ein Unteroffizier, oder Korporal, mit so vielen Gemeinen, als der Chef für nöthig erachtet, von der Lagerwacht kommandiret. Dies und alles übrige, was bey dergleichen Gelegenheiten in Acht

zu

zu nehmen ist und das Regiment allein betrifft, muß in den Regimentsbefehlen deutlich ausgedrückt werden.

§. 8.

Ehe das Regiment abmarschiret, wird Betstunde gehalten.

§. 9.

Wenn das Regiment, oder das Bataillon, in der Armee kampiret und mit derselben aufbrechen soll, wird der Regimentsquartiermeister mit so vielen Fourieren und Fourierschützen, als in dem ersten Absatze dieses Hauptstücks angegeben sind, nach dem durch die Generalordren angezeigten Versammlungsplätze gesandt, woselbst er sich bey dem Generalquartiermeister, welcher daselbst zugegen seyn wird, zu melden hat. Uebrigens richtet sich der Regimentsquartiermeister nach allen dem, was in den Generalordren befohlen worden, welche er, zu desto besserer Nachlebung, aufgeschrieben bey sich haben muß; so wie nach allen dem, was während des Marsches und bey der Ankunft im neuen Lager sowohl von der Generalität, als insonderheit von dem Generalquartiermeister, befohlen werden kann.

§. 10.

Geht vom Regiment ein Kommando zur Bedeckung des Generalquartiermeisters, oder zur Formirung der Avantgarde ab, welches aus den Generalordren zu ersehen seyn wird; so folget dies Kommando dem Regimentsquartiermeister nach dem Orte, wo die Avantgarde formiret wird.

§. 11.

Sobald das Signal zur Reveille gegeben worden, wird dieselbe sowohl alsdann, als während der ganzen Zeit, daß das Regiment kampiret, von den beym Piquet kommandirten zwey Trommelschlägern geschlagen.

§. 12.

Wenn im Hauptquartier der Generalmarsch geschlagen wird, so muß bey den Regimentern mit allen Trommeln geantwortet, und darauf mit Abschlagung der Zelte, Zusammenpackung der Bagage und deren Fortschaffung nach dem bestimmten Orte, so verfahren werden, wie es in dem **eilften Hauptstück, fünften Absatze dieser Abtheilung** ist angezeiget worden. Und wenn nachgehends die Vergadderung geschlagen wird, so muß bey der Versammlung der Kompagnien und der Formirung des Bataillons, das beobachtet werden, was in dem **fünften, sechsten, siebenten und achten Absatze dieses Hauptstücks** ist vorgeschrieben worden.

§. 13.

Sollte der Generalmarsch bey der Nacht oder sonst unvermuthet geschlagen werden, so muß das ganze Regiment zum Gewehr greifen; die Bataillone müssen formiret werden, und beym Gewehr stehen bleiben, bis daß für dieselben Ordres ankommen, oder die Vergadderung geschlagen wird; da denn im lezten Falle alles das, was von dem Abbrechen des Lagers schon gesagt worden ist, beobachtet werden muß.

Der Regimentsquartiermeister hält sich mit den Fourieren und Fourierschützen fertig; jedoch verbleiben leztere, bis auf weitere Ordres, bey ihren Kompagnien.

§. 14.

Wenn ein Bataillon oder Regiment aus einem Lager allein aufbrechen soll, woselbst viele Regimenter, oder die ganze Armee gelagert steht, so geschieht der Aufbruch eben so, wie es bereits an mehrern Stellen angezeigt worden; doch itzo mit dem Unterschiede, daß bey solchem Regiment, anstatt des Generalmarsches, nur der Regimentsmarsch geschlagen wird.

§. 15.

Soll ein Regiment oder Bataillon, ohne die Zelte abzubrechen, marschiren, so verbleiben sowohl die Lager- als Regimentswacht zu desselben Lagers Sicherheit zurück.

§. 16.

Wenn die Bataillone zum Exerciren ausrücken sollen, wird durch den Vergadderungsschlag dazu das Zeichen gegeben, worauf bey den Kompagnien, bey Verlesung der Mannschaft, dafür gesorgt wird, daß die scharfen Patronen ausgezogen, verwahret, und die in dem **Exercitz- Evolutions- Chargier- und manöuvrier- Reglement für das Fußvolk, der ersten Abtheilung, dem dritten Hauptstücke, siebenden Paragraph**, anbefohlene Exercizpatronen ausgegeben werden.

Eilftes

Eilftes Hauptstück.

Von der Bagage und dem Troße.

§. 1.

Was zum Troße und der Ausrüstung der Infanterieregimenter erforderlich ist, und wie solcher vertheilt und fortgeschaft wird, ist aus dem **Reglement vom 16ten August, 1776.** zu ersehen.

§. 2.

Es soll kein Offizier oder Unteroffizier, unter irgend einem Vorwande, Artillerie- Kommissariats- und andere Pferde der Krone, zur Fortschaffung seiner Equipage gebrauchen. Auch wird ernstlich verboten, dazu Bauer- oder anderer Einwohner Pferde zu nehmen.

§. 3.

Im Fall, daß die im **Haushaltungsreglement** bestandenen Marquetenter, bey den Regimentern nicht vorhanden seyn sollten; so darf alsdann kein Offizier die Fourage für die Anzahl Pferde, welche sonst den Marquetentern zukommen, für sich aufführen und gebrauchen.

§. 4.

Wenn die Armee marschiren soll, so sendet jeder Regiments-Chef seinen Webel zum Generalwagenmeister; unter dessen Befehl er hernach, in allem, was die Bagage und den Troß anbetrifft, während des ganzen Feldzuges steht.

§. 5.

Sobald Generalmarsch geschlagen wird, werden von der Mannschaft, nachdem das Zeichen dazu durch den Appelschlag gegeben worden, die Zelte sogleich auf einmal abgebrochen. Die Kompagnien fangen an, ihre Bagage aufzupacken, und der Regimentswebel genau darnach zu sehen, daß alle Packpferde mit ihren eigenen Packsätteln gesattelt, und daß die, welche vor die Wagen und Karren gehören, wirklich davor gespannet werden.

Die Lieutenante der Kompagnien stehen dafür, daß die Kompagniebagage gut ein- und aufgepackt werde.

§. 6.

Hernach wird die Bagage einer jeden Kompagnie von einem Unteroffizier in guter Ordnung nach dem Platze geführet, wohin es der Major befohlen hat. Sie wird daselbst von dem Regimentswebel übernommen, welcher sie dann in der gehörigen Ordnung in ein Glied oder mehrere Glieder rangiret; nämlich: zuerst die Feldmedicinkiste, darauf die Wagen des Staabes, und endlich die Wagen und Bagage einer jeden Kompagnie, so wie sie im Regiment auf einander folgen.

Die Regimenter müssen deswegen den Namen des Regiments und der Kompagnie auf ihre Wagen mahlen, und solchen zugleich die Nummer beyfügen lassen, nach welcher sie innerhalb des Regiments und der Kompagnie auf einander folgen.

Die

Die Unteroffiziere, welche die Bagage nach dem bestimmten Platze geführet haben, verfügen sich sogleich wieder zu ihren Kompagnien.

Nota. Sowohl die Zelte der Offiziere, als der Unteroffiziere und der Soldaten, welche auf Packpferden geführet werden, befinden sich allezeit, wenn es nicht anders befohlen wird, bey der Infanteriekolonne, auf den Seiten von ihren Regimentern.

§. 7.

Die Bagage während des Marsches zu begleiten, wird von jedem Regiment ein Unteroffizier und ein Korporal, und von jeder Kompagnie ein Mann mit völligem Ober- und Unter- und geladenem Gewehr kommandiret. Diese sind dem Regimentswebel, zur Erhaltung der Ordnung bey der Bagage und zu ihrem Fortkommen, behülflich.

Uebrigens wird einem jeden Offizier und Unteroffizier ernstlich und aufs schärfste verboten, keinen Soldaten zur Forthelfung ihrer eigenen Equipage zu gebrauchen.

Ausserdem muß von jedem Regiment ein geschickter Handwerksmann und ein Hufschmidt, wenn ein solcher gefunden wird, mit dem nöthigen Handwerkszeuge, bey der Bagage seyn, um sofort das zu machen und zu repariren, was etwa unter dem Marsche zerbrechen sollte.

§. 8.

Hernach wird sie von dem Regimentswebel nach dem Orte und der Stelle, welche dazu befohlen worden,

den, hingeführt, und daselbst von dem Generalwagenmeister übernommen; der alsdann dem Webel die Ordres zu der Ordnung giebt, in welcher die Regimentsbagage in der Bagagekolonne folgen soll.

§. 9.

Wenn die Bagage in mehrern Kolonnen marschiren soll, so sendet der Generalwagenmeister seinen Lieutenant, oder eine andere dazu schickliche Person ab, welche leztere jedoch mit dem gehörigen Constitutoriale, eine Bagagekolonne zu führen, versehen seyn muß.

§. 10.

Innerhalb jeder Brigade folgen die Wagen so auf einander, wie die Regimenter in der Linie, zu welcher sie gehören, kampiren. Die Regimentsbagage zur Rechten, marschiret voran: es mag nun Rechts oder Links abmarschiret seyn; worauf der Generalwagenmeister genau Achtung zu geben hat.

§. 11.

Alle Wagen, die zur Bagage gehören, sie mögen nun gehören, wem sie wollen, fahren in ihrer rechten Ordnung und machen keine Lücken, sondern halten dichte auf einander und drängen sich nicht ausser ihrer Ordnung irgendwo ein. Kein Wagen muß stillhalten und den folgenden aufhalten, indem der Marsch eben fortgehen muß. Sollte aber einem Wagen eine Hinderniß vorkommen, weswegen er anhalten müßte, so fährt er auf die Seite, damit ihm der nachfolgende sogleich vorbey fahren kann; worauf denn der Regiments-

mentswebel genau Achtung zu geben hat. Sollte ein Knecht dem entgegen handeln, und dem Webel, unter dessen Befehl er bey dieser Gelegenheit steht, nicht sofort gehorchen, so wird er sogleich gesträft, er mag auch zugehören, wem er will. Beweiset ein Knecht aber hierbey viele Widerspenstigkeit, oder setzet sich gar zur Gegenwehr; so muß er innerhalb vier und zwanzig Stunden, nach Maasgabe der Größe des Verbrechens, entweder mit Gassenlaufen bestrafet oder gehängt werden.

§. 12.

Wenn ein Wagen, wegen schlechter Wege oder Müdigkeit der Pferde, zurück bleiben sollte, muß der Generalwagenmeister und die so unter ihm stehen, den Wagen auf die bestmöglichste Art, ohne daß dadurch die übrige Bagage aufgehalten werde, fortzuhelfen suchen. Sowohl die Knechte, als die kommandirte Mannschaft, müssen dazu behülflich seyn, und unverzüglich denen, in dieser Absicht von dem Generalwagenmeister und seinen unterhabenden Leuten, gegebenen Befehlen nachkommen.

Zerbricht ein Wagen, so wird er gleich auf die Seite geschaft, damit die übrigen Wagen dadurch nicht aufgehalten werden. Jedoch muß der Generalwagenmeister und der Regimentswebel dafür sorgen, daß bey diesem zerbrochenen Wagen die erforderliche Mannschaft bleibe, und daß er durch die der Bagage folgenden Handwerker sogleich repariret werde. Sobald der Wagen wieder fertig, ist der erste Webel, welchen der Wagen erreicht, bey schwerer

Strafe, wenn er dies verabsäumet, gehalten, solchen, bis daß die Bagage auffährt, in seine Bagagekolonne aufzunehmen; da dieser Wagen denn versuchen kann, entweder wieder zu seinem Regiment, oder demselben wenigstens um einige Regimenter näher zu kommen. Jedoch darf er von dem Regiment, in dessen Bagagekolonne er aufgenommen worden, nicht, ohne Vorwissen des Webels, wegfahren. Sollte der Wagen in der Maasse zerbrochen seyn, daß er nicht repariret werden könnte, so muß das Gepäcke auf die übrigen Wagen vertheilet, und der Wagen selbst zurück gelassen werden.

§. 13.

Wenn sich ein Regimentswebel, während des Marsches, nicht bey seiner Regimentsbagage befände, oder sie nicht in Ordnung hielte; so soll der Generalwagenmeister dies, nach vollendetem Marsche, dem Generalquartiermeister sofort melden; da denn ein solcher Webel sogleich arretiret und den Umständen nach bestrafet wird.

§. 14.

Da sich bey allen Defile'en, Dörfern oder Städten, am leichtesten Unordnungen ereignen, so muß auch bey solchen Gelegenheiten die Aufsicht um so viel größer seyn, und müssen die Ordres, welche der Generalwagenmeister geben wird, von jedwedem, der zur Bagage gehört, genau und ohne Widerspruch befolget werden.

§. 15.

Es soll sich, bey schwerer Strafe, kein Knecht oder Bedienter, unter währendem Marsche unterstehen, seinen Wagen, des Saufens, Plünderns und Stehlens wegen, zu verlassen. Wenn der Generalgewaltiger, der mit seinen Leuten auf dem Marsche zugegen ist, einen Knecht, Bedienten, oder ein Weibsbild antreffen sollte, welche, während des Marsches, stöhlen oder marodirten, so soll er solche, ohne weitere Umstände, aufknüpfen lassen.

§. 16.

Sollte die Bagage unter Weges angegriffen werden, so soll kein Knecht sich unterstehen, davon zu laufen oder wegzureiten, sondern vielmehr dahin fahren, wohin es der Generalwagenmeister befiehlt, und da anhalten, wo er es verlangt. Würde ein Knecht sich gegen einen solchen Befehl setzen; so soll er, andern zum Beyspiel, auf der Stelle erschossen werden.

§. 17.

Sobald zur Schließung einer Wagenburg der Befehl gegeben worden, muß jeder Knecht sogleich, ohne Widerrede, nach der Stelle hinfahren, welche ihm angewiesen worden; damit die Wagenburg, so geschwinde, als möglich, fertig werden kann.

§. 18.

Wenn die Armee dem Feinde ein Treffen liefert, muß die Bagage, während der Zeit, in der größten Ordnung und unter der strengsten Zucht gehalten werden, und nicht von ihrem angewiesenen Platze kommen.

Die Knechte dürfen sich nicht von ihren Plätzen und Wagen entfernen; damit, wenn der Generalwagenmeister es befiehlt, daß die Bagage vorrücken oder sich zurückziehen soll, dies in der befohlenen oder gewöhnlichen Ordnung geschehen könne.

Die Knechte, so sich dagegen vergehen, werden sogleich vor den Kopf geschossen.

Wer bey dergleichen Gelegenheiten sich untersteht, die Bagage zu plündern, es mögen nun Knechte oder andere Leute seyn, werden sogleich niedergemacht, oder wenn es die Zeit gestattet, aufgehängt. Auch wird den Knechten, oder den zum Fahren aufgebotenen Bauern, bey Lebensstrafe verboten, bey solchen Vorfällen, die Pferde vor den Wagen auszuspannen und davon zu reiten.

Die zur Bedeckung kommandirten Offiziere müssen, bey dergleichen Fällen, den Generalwagenmeister und die Webel, bey der in Ordnung-Haltung der Knechte und Wagen, ohne Verzug aßistiren.

§. 19.

Da dies die Knechte und Bediente insonderheit angeht, so muß es ihnen öfters vorgelesen werden. Auch müssen die Offiziere ihre Knechte zum Gehorsam gegen den Generalwagenmeister und Regimentswebel, unter deren Befehl sie, während des Marsches, stehen, verweisen. Und wollen Se. Königl. Majestät den Offizier mit Ungnade ansehen, welcher seinen Knecht und Bedienten in solchem Ungehorsam bestärken, oder dem Generalwagenmeister und dem Regimentswebel so-

sogar übel begegnen sollte, weil sie auf eine oder die andere Weise seinen Knecht oder Bedienten bestrafet hätten.

§. 20.

Der kommandirende General wird jederzeit befehlen, wie stark die Bedeckung bey der Bagage seyn und in welcher Ordnung sie marschiren soll; so wie auch die Zeit und den Ort, wo die Bagage, vor dem Antritt des Marsches, soll versammlet werden.

Der Generalquartiermeister versieht, ehe noch ein Marsch anfängt, den Generalwagenmeister mit der Ordre, welchen Weg die Bagage nehmen, in wie viel Kolonnen sie marschiren und in welcher Ordnung sie auf einander folgen soll. Wenn es möglich ist, muß er auch eine kleine Karte von den zu nehmenden Wegen, erhalten, auf welcher die schlimmen Päße und die Breite der Wege gezeichnet sind, damit der Marsch darnach eingerichtet und die Wagenreihe verkürzet werden kann, wenn sich dazu die Gelegenheit, durch Doublirung der Wagen, oder daß mehrere vorn neben einander auffahren könnten, darbieten sollte.

Diesen Befehlen muß der Generalwagenmeister genau nachleben und sie vollziehen. Und steht er, was den Marsch und die Ordnung der Bagage betrifft, allein unter dem Generalquartiermeister. Sollte aber, während des Marsches, etwas feindliches sich zeigen, und der Generalquartiermeister wäre nicht bey der Hand, so muß er in dem Falle die Ordres befolgen, welche der die Eskorte kommandirende Offizier, wegen

gen der Formirung der Wagenburg, des Doublirens der Bagage ꝛc. giebt.

Damit nun die Befehle dieses kommandirten Offiziers, nicht unnöthiger Weise jene, welche der Generalquartiermeister gegeben hat, abändern mögen; so erhält der die Eskorte kommandirende Offizier jederzeit die Ordres in Abschrift, welche der Generalwagenmeister erhalten hat, und ist es ihm hernach allein überlassen, diese im Nothfall abzuändern.

§. 21.

Der Offizier, welcher die Bagage eskortiret, erhält allezeit, wenn die Bagage zugleich mit der Armee marschiret, einen Theil von der ganzen Marschdisposition, und wird von dem Generalquartiermeister, oder dem kommandirenden General selbst, von der Beschaffenheit der Wege, der Stellung des Feindes, und von woher ein Angriff zu erwarten steht, umständlich unterrichtet. Er trifft hiernach seine Einrichtungen mit den Patrouillen, mit der Besetzung gewisser nöthigen Posten ꝛc. indem er von aller der Behutsamkeit und Vorsichtigkeit Gebrauch macht, welche in dem **vierzehnten Hauptstück dieser Abtheilung** vorgeschrieben sind. Ausserdem muß er sich nicht zu sehr auf die Bedeckung verlassen, welche die übrigen Kolonnen geben können, so daß er darüber die Seitenpatrouillen verabsäumen sollte; weil nichts mehr als nur eine versteckte feindliche Patrouille von einigen Mann nöthig ist, um in der Bagage Unordnungen anzurichten und den Marsch aufzuhalten.

§. 22.

Wenn das Regiment ins Lager marschiret, wird ein Unteroffizier der Bagage entgegen zum Regimentswebel geschickt, welcher ihm nachgehends, wenn die Reihe an das Regiment kommt, behülflich ist, solche nach dem Lager und der Stelle hinzuführen, welche von dem Regimentsquartiermeister angewiesen ist. Nach diesem Platze schickt hernach jede Kompagnie einen Unteroffizier hin, um von dem Regimentswebel die Bagage der Kompagnie entgegen zu nehmen, und solche weiter zur Kompagnie fortzuschaffen.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Besetzung und Vertheidigung der Dörfer und Posten.

§. 1.

Ein Posten wird eingenommen und besezt:

Erstlich: um einen Weg oder eine Passage zu einem Lager zu vertheidigen.

Zweytens: dienet er auch nur zur Einlogirung eines Detaschements, oder

Drittens: zum Winter- oder Kantonirungsquartier für einen Trupp.

Viertens: um ein Kantonirungs- oder Winterquartier zu bedecken.

§. 2.

Occupiret und postiret man sich in der Meynung in einem Dorfe, einer kleinen Stadt oder einem Schlosse,

Schlosse, um sich daselbst zu vertheidigen; so muß dasselbe mit einem tiefen und breiten Teiche oder Graben, mit einer Mauer, oder wenigstens mit einem Erdwalle umgeben, und mit einem guten und zur Vertheidigung geschickten Kirchhofe, als einem lezten Zufluchtsort versehen seyn.

Posten von eben benannter Beschaffenheit werden wenige in Schweden und Finnland, es sey denn in Schonen, aber in Deutschland in verschiedenen Gegenden angetroffen.

Sie zu vertheidigen, ist viel schwerer geworden, seitdem Feuerkugeln und andere Kunstfeuer in Gebrauch gekommen sind; denn wenn gleich das zunächst der Mauer oder dem Walle stehende hölzerne Gebäude, oder alles das, was leicht Feuer fangen kann, niedergerissen und weggeräumet wird, so geräth dennoch ein Dorf oder eine Stadt bisweilen in Brand, wodurch leicht Unordnung und Verwirrung entsteht.

§. 4.

Gleichwie es aber die Umstände erfordern können, solche Posten, ungeachtet dessen, zu vertheidigen, so ist dabey folgendes zu beobachten:

Erstlich: Muß man gleich Anfangs berechnen, ob die Mannschaft auch zureiche, alle Linien zu besetzen. Wenn das nicht der Fall ist, so besezt man allein die vordersten nach dem Felde zu vorwärts liegenden Plätze, von denen die Schüsse sich einander kreuzen. Man muß aber auch einige Truppen in

Reserve

Reserve behalten, die sich fertig halten, zuerst mit einer Salve von den hintersten Gliedern, und hernach mit gefälltem Bajonet, die vom Feinde zurück zu treiben, welche eingedrungen seyn können.

Zweytens: Müssen alle feuerfangende Gebäude ꝛc. welche zunächst der Vertheidigungslinie stehen, niedergerissen und weggeschaft werden.

Drittens: Wenn es die Zeit erlaubt, werden die Teiche oder Gräben nachgesehen und verbessert, so wie der Wall von Erde wieder repariret und in guten Vertheidigungsstand gesezt wird. Ist der Posten mit einer Mauer umgeben, so werden Gerüste angebracht, auf welchen die Mannschaft stehen und feuern kann.

Viertens: Ist der Posten, wegen seiner Größe oder Lage, nicht zur Vertheidigung geschickt, so muß, wenn der kommandirende Offizier nicht den Auftrag hat, sich darinnen zu halten, das Kommando des Nachts ausser dem Dorfe und zwar nach der Seite zusammen gezogen werden, wohin man sich zurück ziehen soll. Die Eingänge werden dann nur mit Avertissementsposten von einigen Mann besezt, die es sogleich zu erkennen geben, wenn sie des Feindes Annäherung bemerken.

Fünftens: Sollte das Dorf sehr groß seyn, und eine solche Lage haben, daß man des Feindes Angriff nicht von allen Seiten zu erwarten hätte, sondern allein von einer oder zwey Stellen, wo Zugänge über eine Brücke, durch ein Defile' ꝛc. wären, so wird die

Mann-

Mannschaft bey diesen Ausgängen hingelegt. Zur Vertheidigung einer Brücke, wenn eine da ist, wird eine Brückenschanze, die auf den Seiten Flanken hat, aufgeworfen. Vor einem Defile' wird eine Redoute angelegt. Wird aber eine solche Lage nicht vor dem Dorfe gefunden, so wird auf dessen innern Seite eine Redoute aufgeworfen; da denn das Dorf selbst zum Defile' dienet. Will der Feind alsdenn hindurch dringen, so wird das Dorf in Brand gesteckt.

Sechstens: Nachdem, wie zuvor gesagt ist, die zunächst an den Vertheidigungslinien stehenden verbrennlichen Häuser abgerissen sind, werden den Offizieren und der Mannschaft die Stellen angewiesen, welche sie vertheidigen sollen, im Fall der Feind angreifen sollte, und zunächst den ihnen zugetheilten Posten ins Quartier verlegt.

Siebentens: Die Brücken werden abgeworfen und die Thore mit Mist versperret, hinter welchen, zum Gegenhalt, Breter gestellet werden; oder es werden hinter den Thoren mit Dünger beladene Wagen gestellet und von solchen die Räder abgenommen; da sie denn solchergestalt zur Brustwehre dienen.

Achtens: Ist der Posten, ausser dem Fußvolke, auch mit Kavallerie versehen, so kann er offen gelassen werden; allein man vermacht dann die Zugänge auf den Seiten. Man befestiget einige Häuser und besezt sie mit Mannschaft, um den Feind, im Fall er etwa verfolgen wollte, aufzuhalten.

Drey=

Dreyzehntes Hauptstück.
Von den Kantonirungs- und Winterquartieren.

§. 1.

Da die Dörfer, bey dergleichen Gelegenheiten, nur zu Quartieren für die Armee bestimmt sind, und nicht, um sich darinnen zu vertheidigen, so werden sie durch Postirungen bedeckt, deren Stellen der kommandirende General, zur Sicherheit des Quartiers, bestimmt.

§. 2.

Der Regiments- oder Bataillons-Chef erhält von dem kommandirenden General die Plätze oder Dörfer, in welchen das Regiment einquartiret werden soll, so wie die Gegend, nebst der Marschroute, welche, im Fall eines Aufbruchs, der Versammlungsplatz der Armee werden soll.

§. 3.

Wornach der Befehlshaber, nachdem das Regiment in seine Quartiere angekommen ist, seine Dispositionen folgendermaßen machet:

Erstlich: Wird ausserhalb dem Dorfe und auf dem Wege, welcher, im Fall eines Aufbruchs, genommen werden soll, ein Platz zur Versammlungsstelle für das Bataillon oder das Regiment ausgesucht.

Zweytens: Wird in dem Dorfe eine Hauptwacht, und auf den vornehmsten und wichtigsten Ausgängen desselben, werden detaschirte Posten ausgesezt. Aus-

 serdem

serdem aber ein Piquet oder eine Bereitschaft beordert, welche jeden Abend nach Sonnen-Untergang in dem bey den Hauptausgängen am nächsten belegenen Hause versammlet und postiret wird; welches zu dem Ende von aller andern Einquartierung befreyet bleibt.

Drittens: Wird die Mannschaft so geräumig, wie möglich, einquartiret.

Viertens: Die Staabsoffiziere müssen, unter welchem Vorwande es auch seyn möchte, ihre Quartiere nicht ausserhalb ihrer Bataillone oder Abtheilungen nehmen; gleichwie die Kompagnieoffiziere innerhalb ihrer Kompagnien verbleiben, und sich mit den Quartieren begnügen müssen, die daselbst vorgefunden werden.

Fünftens: Wird den Soldaten bekannt gemacht, wie weit sie Erlaubniß haben, ausser dem Dorfe zu gehen, und daß diejenigen, welche sich gelüsten lassen, diese Vorschrift zu übertreten, eben so bestraft werden sollen, als diejenigen, welche sich ausserhalb den Feldwachten betreten lassen.

Sechstens: Darf keiner, bey Cassationsstrafe, einige Eßwaaren, Fourage, oder sonst irgend etwas nehmen, noch weniger irgend eine Gewalt brauchen, und dem Wirthe, oder seinen Leuten, übel begegnen, noch desselben Pferde gebrauchen, wenn ihm dies nicht von dem Kommissariat, oder dem kommandirenden General, angewiesen worden.

§. 4.

Wenn aus den Quartieren aufgebrochen wird, so giebt in der Stadt der Magistrat, und in den Dörfern

fern der Schulze, eine Quittung oder Schein, wie das Kommando sich betragen, und ob etwas unbezahlt geblieben ist, von sich. Wenn, wider Vermuthen, auf irgend einer Seite eine Klage Statt finden sollte, so muß dieselbe auf die beste Art in Richtigkeit gebracht und abgeholfen werden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Detaschementern und Eskorten.

Erster Hauptpunkt.

Von dem Aus- und Einrücken der Detaschementer ins Lager.

§. 1.

Wenn von einem Regiment ein Detaschement ausrücken soll, so wird die dazu kommandirte Mannschaft, wie gewöhnlich, mitten vor der Regimentslücke gestellt und gehörigermaßen übersehen. Die Soldaten müssen auf drey bis vier Tage Brod und Fleisch, sechs und dreyßig scharfe Patronen, ohne die im Gewehr, neue Flintensteine ꝛc. bey sich haben, und ein Drittel von ihnen muß mit Spaten und Aexten versehen seyn.

§. 2.

Wenn sich nun alles in Ordnung befindet, und der älteste Offizier zum Abmarsch den Befehl erhalten hat, führet er sein Kommando nach dem Versamm-

lungsplatz der Brigade, oder nach einer andern dazu bestimmten Stelle hin. Es wird dahin von einem der Majors, oder wenn das Detaschement klein ist, von einem andern dazu beorderten Offizier begleitet; und nachdem alle Kommandos von den zur Brigade gehörigen Regimentern daselbst versammlet und richtig befunden worden, so marschiren sie nach dem General-Versammlungsplatz, wohin alsdenn der Brigademajor nachfolget.

Ist die Armee nicht in Brigaden eingetheilt, so marschiret das Kommando von dem Regiments- sogleich nach dem General-Versammlungsplatz, wohin das Kommando von dem Major oder von einem andern Offizier, wie zuvor gesagt ist, begleitet wird.

§. 3.

Der Offizier, welcher das ganze Detaschement kommandiren soll, erhält daselbst Rapport und eine schriftliche Notiz von der Stärke des Kommandos eines jeden Regiments. Er läßt dasselbe darauf abtheilen, und sieht dabey, so viel möglich ist, dahin, daß die Mannschaft jedes Regiments zusammen bleibt, und von ihren eigenen Offizieren und Unteroffizieren kommandiret werden.

Sodann giebt er dem Generaladjutanten, oder diensthabenden Obristen, davon Rapport, welcher, nachdem er ein gleiches bey dem diensthabenden General-Major, wenn er gegenwärtig ist, gethan hat, dann dem befehlshabenden Offizier, wegen des Marsches und Endzwecks des Detaschements, die Ordres zustellt.

§. 4.

§. 4.

Die Offiziere, welche bey dem Detaschement kommandiret sind, müssen auf dem Generalversammlungsplatze ihre Anciennetät angeben, oder ihre Vollmachten vorzeigen; nach welchen denn der zweyte Offizier in der Ordnung, im Fall der Befehlshaber erschossen werden sollte, das Kommando übernimmt; er mag nun von dem Fußvolk oder der Kavallerie seyn.

§. 5.

Vor dem Abmarsch muß das Detaschement mit guten Wegweisern versehen werden, wofür der Generalquartiermeister Sorge trägt. Die erhaltenen Wegweiser müssen aber, während des Marsches eines ganzen Tages, nicht weggelassen werden, obgleich der kommandirende Offizier es nöthig finden kann, in den Dörfern, welche er paßiret, andere Wegweiser zu nehmen.

§. 6.

Wenn das Detaschement, nach vollendeter Verrichtung, zum Lager zurück kommt, macht es Halt, formiret sich, sobald es zwischen den Feldwachten gekommen ist, in einer Linie, und erwartet die Arrieregarde. Ist diese angekommen, so sieht der Befehlshaber das Detaschement nach, damit alles in Ordnung ist, und die Mannschaft nicht etwas mit ins Lager bringe, das gestohlen oder geplündert worden wäre; welches er zu verantworten haben würde. Nachdem läßt er jedes Kommando nach dem Regiment, zu welchem es gehöret, abgehen.

§. 7.

Der Befehlshaber des Detaschements stattet nachher Rapport ab; erstlich: an den General, welcher die Armee en Chef kommandirет; hernach an den General der Brigade, und endlich an seinen Regiments-Chef.

Zweyter Hauptpunkt.

Von dem Verhalten der Detaschementer überhaupt.

§. 1.

Detaschementer werden ausgeschickt, die Armee zu bedecken, des Feindes Stellung und Vorhaben auszuspüren, Contributionen einzutreiben, den Feind in seinen Quartieren und Vorposten zu überfallen; auch um Bagage, Lebensmittel, oder Munitionstransporte zu bedecken.

Zur glücklichen Ausführung von dergleichen Aufträgen, können nur allgemeine Regeln zur Vorschrift gegeben werden. Ihre Vollziehung und beste Anwendung kommt, nach den vorfallenden Umständen, hernach allezeit auf die Einsicht, Geschicklichkeit und Erfahrung des kommandirenden Offiziers an. Weshalb auch Se. Königl. Majestät diejenigen begnadigen und belohnen wollen, welche sich dabey wohl verhalten; dagegen diejenigen mit Ungnade und Strafe belegen werden, welche ihre Schuldigkeit so weit aus den Augen setzen, daß sie sich, bey solchen Gelegenheiten, schimpflich und pflichtvergessen betragen.

§. 2.

§. 2.

Ein Detaschement mag aus vieler oder weniger Mannschaft bestehen, so muß es doch vor sich eine Avantgarde, und hinter sich eine Arrieregarde haben, die beyde verhältnißmäßig nach der Stärke des Detaschements eingerichtet sind. Es ist inzwischen dabey wohl in Acht zu nehmen, daß, wenn man gegen den Feind marschiret, die Avantgarde stärker, als die Arrieregarde seyn, und wenn man den Feind hinter sich hat, der Nachtrab hingegen stärker, als der Vortrab seyn müsse.

Hat das Kommando Kavallerie bey sich, so bedienet man sich ihrer im freyen Felde; aber in Hölzern und auf durchschnittenem Boden nimmt man beyde, sowohl seinen Vortrab, als Nachtrab, von dem Fußvolke.

§. 3.

Auf freyem Felde muß ein Detaschement, soviel möglich, mit breiter Fronte marschiren, und so, wie sich der Befehlshaber bey einem feindlichen Angriff zu stellen vorgesezt hat. Er theilt auch seine Mannschaft hiernach ein, und sucht sein Feuer zu Rath zu halten.

Zu einem Holze, Holzwege, oder Dorfe, muß sich der Befehlshaber mit einem Detaschement niemals hinein begeben, ehe er nicht durch seine Avantgarde hat vollkommen gut rekognosciren lassen, ob nicht enige feindliche Truppen sich darinnen versteckt haben.

§. 4.

In offenem Felde wird zwischen der Avantgarde und dem Detaschement eine so große Distanz gelassen, als es der Befehlshaber für gut findet; doch so, daß er solche beständig sehen und ihr Vornehmen und ihre Bewegungen wahnehmen kann. Aber auf einem durschnittenen Boden, oder bey der Nacht, muß die Entfernung nicht über funfzig Ellen seyn.

Die Avantgarde detaschiret einen Unteroffizier mit sechs Mann funfzig Ellen vor sich voraus. Diese werden in drey Paar getheilet: davon das eine Paar mit dem Unteroffizier den Weg verfolgt; die andern beyden Paare aber, das eine zur Rechten und das andere zur Linken des Weges marschiren, um eine so große Breite, wie nur immer möglich ist, zu übersehen, und mit Aufmerksamkeit und in der Stille, alle die Stellen zu durchsuchen, welche gefährlich scheinen können, als: Büsche, Gräben und Hölzer.

Der eine von den Wegweisern ist bey dem Unteroffizier, welcher vor der Avantgarde marschiret; der andere aber, oder die übrigen, wenn mehrere Wegweiser da sind, verbleiben vorn bey dem Detaschement.

Von dem Corps des Detaschements werden auch Seitenpatrouillen ausgeschickt, wozu acht, zehen bis zwölf Mann von den besten und zuverläßigsten Leuten ausgesucht werden. Mit diesen wird zugleich ein Ofizier und Unteroffizier kommandiret, um auf das genaueste zu rekognosciren und darnach zu sehen, daß die

die abgeschickten Patrouillen ihre Schuldigkeit verrichten. Diese Seitenpatrouillen marschiren in der Distanz von funfzig Ellen, der Breite nach, auf beyden Flanken gegen den Feind, damit das Detaschement, im Fall, daß er sich unvermuthet zeigen sollte, durch sie Zeit gewinne, sich zur Vertheidigung zu formiren. Sie detaschiren auf ihren Flanquen, in der Entfernung von funfzig Ellen, noch zwey Soldaten, welche mit der möglichsten Genauigkeit, so viel Feld, als sie unter ihrem Marsch nur immer können, übersehen müssen.

Nota. Die kleinen Detaschementer schicken keine größere Seitenpatrouillen, als von zwey Mann auf jede Flanque, in der Entfernung von funfzig Ellen, und zwar mit dem vordersten Zug des Detaschements in gleicher Höhe ab. Ihre Avantgarde machet übrigens eben die vorhin gemeldete Disposition.

Die Seitenpatrouillen und die von ihnen abgeschickte Mannschaft, nehmen in Obacht, daß, wenn sie Holz, Höhen oder Gründe antreffen, die Mannschaft sich alsdann, so viel nöthig ist, ausbreite, um die Stelle auf beyden Seiten zu rekognosciren; und daß sie sich sofort wieder zusammenziehen, als sie aus dem Holze gekommen sind, oder dergleichen Gegenden hinterlegt haben. Sobald sie aber das geringste ansichtig werden, was einem feindlichen Trupp gleichet, müssen sie sich davon eine der andern, und so ferner fort bis zum Befehlshaber, Nachricht geben.

In den Dörfern wird scharf darauf gesehen, daß kein Soldat sein Peloton verlasse und sich in ein Haus schleiche.

§. 5.

Da niemals Fußvolk, durch eine Parthey leichter Truppen oder Husaren, muß in Unordnung gebracht oder überwunden werden können; so muß noch um so viel weniger ein ganzes Bataillon, oder ein Detaschement von gleicher Stärke, jemals von den feindlichen leichten Truppen können geschlagen werden, weil es sich, vermöge der in dem **Exerciz-Evolutions-Chargier- und Manöuvrier-Reglement für das Fußvolk** vorgeschriebenen Dispositionen, Manöuvren und Chargierungen, wird durchschlagen könûen.

Deswegen muß der befehlende Offizier sich nicht gegen sie mit unnöthigem Schiessen aufhalten, sondern seinen Marsch beständig fortsetzen, und nur dann und wann die zurücktreiben, welche es wagen sollten, zu nahe aufzudringen.

Wäre die feindliche Parthey ganz und gar überlegen, so muß der Befehlshaber einen solchen Platz für sich wählen, von welchem er sich mit Vortheil vertheidigen kann, und sich nicht eher zum Kriegsgefangenen ergeben, als bis alle Munition verschossen ist und keine Hofnung zum Entsatze mehr übrig bleibt, wofür er sonst hernach bey der Nachfrage würde verantwortlich seyn.

§. 6.

Ist ein Detaschement beordert, des Nachts auszubleiben, oder kann es, wegen der Dazwischenkunft unvermutheter Hindernisse, nicht nach dem Orte seiner

ner Bestimmung gelangen; so wählt der Befehlshaber eine Stelle, welche von Holz, Büschen, oder irgend einer Höhe, bedeckt ist. Er sezt sich hinter solche für feindlichen Husaren oder leichten Truppen in Sicherheit, indem von da herab seine Schildwachten alles, was etwa vorfällt, beobachten können.

§. 7.

Sollte es sich begeben, daß mehrere Detaschementer an einem und demselben Orte einträfen, worinne keine Besatzung oder Garnison läge; so übernimmt der älteste Offizier, so lange sie zusammen bleiben, in allen dem, was ihre allgemeine Sicherheit betrifft, das Kommando; aber in dem, was jedes Detaschement allein angeht, befolgt jeder Befehlshaber die Ordres, welche ihm in der Absicht aus dem Hauptquartier geworden sind.

§. 8.

Sollte ein Detaschement sich gemüßiget sehen, in einer Festung, einem festen Posten, oder an einem andern geschlossenen Orte, worinnen bereits eine Besatzung ist, zu bleiben; so kann der dem Detaschement vorgesezte Offizier in diesem Orte, anstatt dessen, der zuvor daselbst Befehlshaber war, das Kommando nicht übernehmen, wenn er gleich älter, oder gar im Besitz einer höhern Charge seyn sollte; sondern er muß sein Detaschement die Befehle des Kommandanten so lange befolgen lassen, als er sich in diesem Orte aufhält.

Jedoch kann der Kommandant der Festung, oder eines Postens, den Befehlshaber des Detaschements

auf

auf keine Weise verhindern, die ihm von dem General en Chef gewordene Ordres zu vollstrecken.

Dritter Hauptpunkt.

Von dem Verhalten der Detaschementer, wenn sie zu einer geheimen Expedition ausgeschickt werden.

§. 1.

Der Befehlshaber eines solchen Detaschements muß sich hauptsächlich von den Wegen, welche genommen werden können, von deren Beschaffenheit und der Natur des Landes, so wie von der Lage der feindlichen Postirungen, die vermieden werden müssen, die allervollkommenste und genaueste Kenntniß verschaffen.

Die beste Art, diese Nachrichten zu erhalten, ohne selbst auf der Stelle zu seyn, beruht auf folgendem Verfahren:

Es wird supponiret, (Taf. 2.) daß ein Detaschement aus Anclam ins Preußische Pommern geschickt werde, und nach Ferdinandshof marschiren soll. Der Befehlshaber des Detaschements nimmt in der Absicht die Landkarte, und zieht um Anclam, als dem Mittelpunkt, einen Zirkel, dessen Kreisbogen eine viertel Meile über Ferdinandshof hinaus reicht. Ein Zirkel von gleicher Größe wird auf einem Bogen Pappier, welcher zur Rekognoscirungskarte bestimmt ist, gerissen. Auf demselben wird Anclam in der Mitte A gesezt, und alle die Dörfer oder Oerter, welche

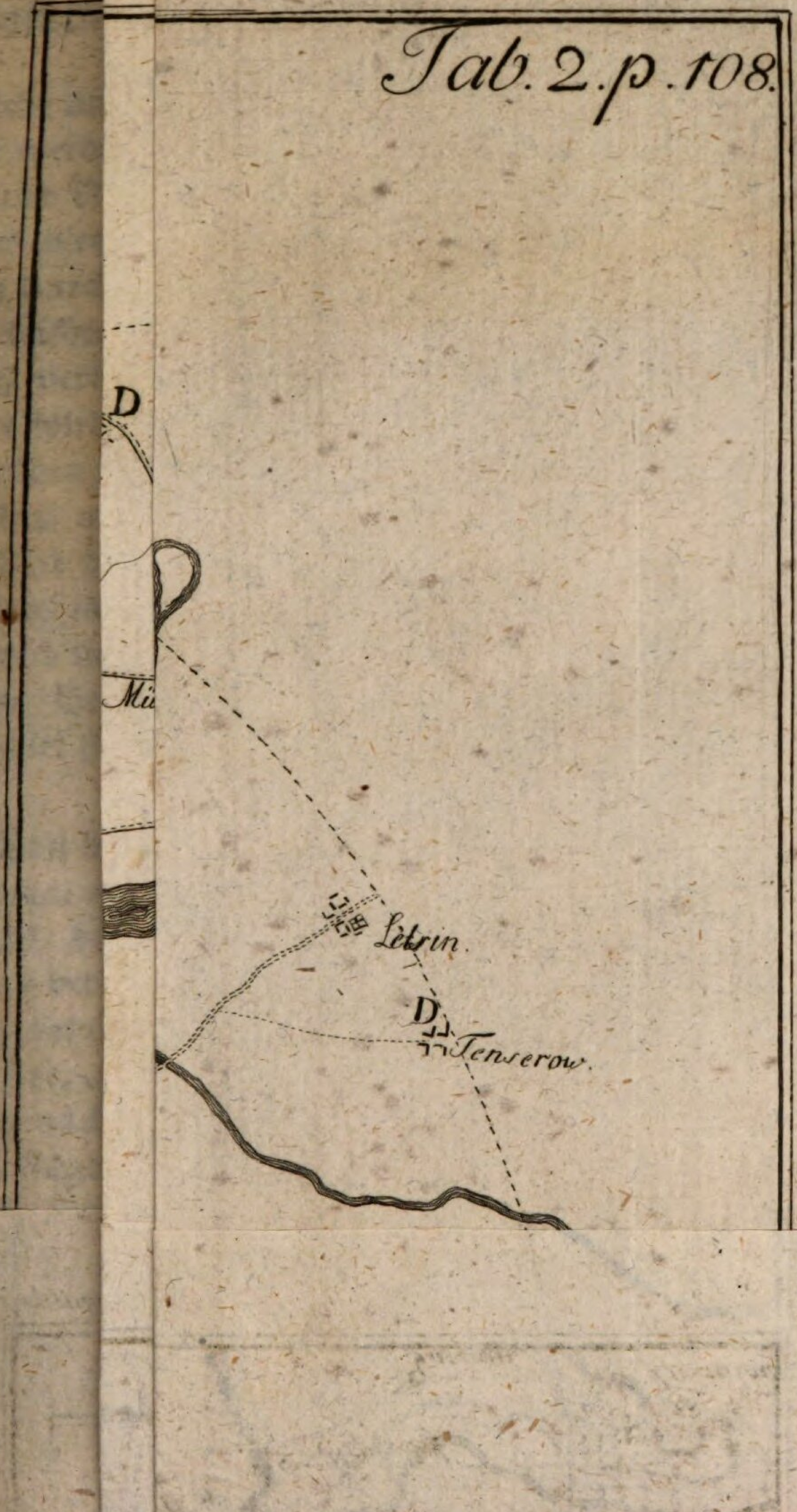
Tab. 2. p. 108.
D
Mi
Lėtrin.
D
Tenserow.

welche auf der Karte zunächst dem Kreisbogen gefunden werden, werden auf dem Pappier in eben der Lage und Meilenzahl, als die Karte anzeigt, gezeichnet. Alles dies wird auf der Untersuchungskarte mit Reisbley durch DDD ausgedruckt, um nachgehends so viel leichter die Fehler, welche die Landkarte etwa enthält, verbessern zu können. Auf der Rekognoscirungskarte wird endlich noch ein Maasstab von so vielen deutschen Meilen aufgerissen, als die Distanz zwischen Anclam und Ferdinandshof beträgt.

Mit diesem Pappier begiebt sich der Befehlshaber zu dem im Orte kommandirenden Offizier, woselbst mehrere von den fähigsten und des Landes, nebst der Wege Beschaffenheit, kundigsten Einwohnern versammlet seyn müssen.

§. 2.

Von diesen zieht der Befehlshaber alle die Erläuterungen ein, welche er, zur Ausführung seines Endzwecks, benöthigt ist. Um aber sein wahres Vorhaben zu verbergen, muß er die Nachfragen auf einem ganz andern Wege, als den er zu folgen sich vorgesezt hat, anstellen; als znm Beyspiel hier, mit dem Wege nach **Friedland**, welcher nach einer ganz andern Gegend, als Ferdinandshof liegt.

Er fragt sodann: wie weit es von Anclam nach Friedland sey? und wenn die Distanz, welche angegeben wird, mit der auf der Karte nicht übereinstimmt, so verbessert er dies auf der Rekognoscirungskarte.

Nachgehends fragt er nach allem, was auf dem Wege zwischen Anclam und Friedland vorgefunden wird;

wird; als: Dörfer, Kathen, (Torp,) einzelne Häuser, Höfe, Ackerfeld, Wiesen, Flüsse, Bäche, Kirchhöfe, Brücken, oder andere Päße ꝛc. Jedes Dorf, oder jeder Ort, welcher angezeigt wird, und wo der Weg durchhin- oder nahe vorbey geht, wird auf der Rekognoscirungskarte angemerkt, und zugleich gefragt: ob nicht einige andere Wege mit dem von Anclam bis an das erste Dorf zusammen treffen, und solchergestalt von Dorf zu Dorf; ferner: ob der Weg auf freyem Felde gut oder durchschnitten sey; ob daselbst einige Moräste, Brücken, oder andere Päße vorgefunden werden, und in welcher Distanz dergleichen von den Oertern abliegen.

Alles dies und was sonst noch von den Einwohnern angegeben wird, ohne auch das mindeste dabey zu vergessen, es sey eine Mühle, Anhöhe, Hügel, Busch, Graben ꝛc. wird auf der Rekognoscirungskarte angemerkt, und damit dergestalt längst des ganzen Weges bis nach Friedland, von Ort zu Ort fortgefahren.

Die Wege, welche zu den übrigen umher liegenden und zu den zunächst in dem Zirkelbogen aufgerissenen Oertern DDD führen, folglich auch der Weg nach Ferdinandshof, werden auf eben die Art untersucht. Es kann solchergestalt einem die vollkommene Kenntniß von allen Situationen und den Wegen des Landes, niemals fehl schlagen; denn was der eine nicht weiß, das kennt der andere.

Diese

Diese Art zu rekognosciren, ist für den Befehlshaber eines Detaschements um so viel vortheilhafter, als er dadurch von des Feindes Stellung, und den Wegen und Situationen, welche ihm sowohl zum Angriff, als zum Rückzuge nützlich seyn können, vollkommen unterrichtet wird. Er kann, vermöge ihrer, die ihm aufgetragene Expedition auf das geheimste anordnen, seine untergebene Offiziere auf das genaueste unterrichten und seine Patrouillen darnach reguliren. Ausserdem sezt sie ihn in die vollkommenste Sicherheit gegen die Fehltritte, worinnen er durch unwissende und verrätherische Wegweiser verleitet werden könnte, und verschaft ihm endlich den Vortheil, selbst beurtheilen zu können, welche unter den versammelten Einwohnern, im Fall er sie nöthig haben sollte, die besten Werkzeuge zu guten und geschickten Wegweisern abgeben könnten.

§. 3.

Wenn der Befehlshaber alle seine Anstalten vollendet, und sich mit zwey guten, zuverläßigen und geschickten Wegweisern versehen hat; so läßt er das Detaschement sich versammlen. Und wenn alles zu dessen Abmarsch fertig ist, wird die Avantgarde formiret. Er bedienet sich hierzu der Kavallerie, wenn das Feld auch gleich durchschnitten seyn sollte, um so viel geschwinder alle Personen, welche sowohl in der Nähe, als in der Ferne paßiren, den Marsch des Detaschements entdecken und dessen Stärke verrathen könnten, anhalten zu können. Ausserdem ist sie zu einem

geschwin-

geschwinden und lebhaften Angriffe die geschickteste, wenn man unvermuthet auf den Feind stossen sollte; weil das Detaschement dadurch Zeit gewinnt, sich in Schlachtordnung zu stellen.

Bey Tage wird die Stärke der Avantgarde verhältnißmäßig nach der des Detaschements eingerichtet; jedoch so, daß sie wenigstens den achten Theil desselben ausmacht; aber bey der Nacht muß dessen Stärke verdoppelt werden.

Das Detaschement wird nachgehends nach den im **zweyten Hauptpunkte, vierten Absatze dieses Hauptstücks** festgesezten Grundsätzen, im Marsch gesezt, und zwar in folgender Ordnung:

A. Die Avantgarde. (Taf. 3.) Sie hat auf dreyßig Ellen vor sich B, einen Unteroffizier mit zwey Mann, den einen Wegweiser und die Seitenpatrouillen C; welche leztere auf beyden Seiten des Weges in der Entfernung von fünf und zwanzig Ellen marschiren.

Zweyhundert Ellen hinter der Avantgarde folget das Detaschement, wovon die erste Infanteriedivision D den vordersten Zug ausmacht, um so viel besser den Schritt zu reguliren, und vor welcher der Befehlshaber mit den übrigen Wegweisern marschiret.

Gleich auf die Infanteriedivision D folgt die Hälfte von der Kavallerie E; darauf das übrige von der Infanterie F; sodann die andere Hälfte der Kavallerie G, und endlich zweyhundert Ellen hinter dem Detaschement, die Arrieregarde H, welche von keiner beträchtlichen Stärke zu seyn brauchet.

Auf

Tab. 3 p. 112.
K.
L.
L
L.
L
L

Auf beyden Flanquen des Detaschements und mit
dessen Spitze in gleicher Höhe, marschiren, auf funf-
zig Ellen Distanz, die Seitenpatrouillen I, welche wie-
derum, in der Entfernung von funfzig Ellen, auf ih-
ren äußersten Flanquen, zwey Mann K, abschicken,
und mit einander der punktirten Direction L, zum
Rekognosciren folgen.

§. 4.

Die Avantgarde muß mit gleichförmigen aber
icht sehr starken Schritten marschiren, und der Be-
hlshaber der Avantgarde mit dem Detaschement fol-
en; aber seinen Marsch jedoch so einrichten, daß die
ztern nicht zu laufen gezwungen werden.

Während des ganzen Marsches müssen, so viel
öglich ist, alle Dörfer und bewohnte Oerter, inson-
rheit wenn man des Nachts marschiret, vermieden
rden, damit die Einwohner nicht den Marsch des
etaschements sehen oder entdecken, und den Feind
von benachrichtigen können. Mit eben der Sorg-
t müssen bey Tage große Landstraßen, oder auf
yem und flachem Felde zu marschiren, vermieden
rden.

Sieht man sich gezwungen, durch ein Dorf zu
rschiren, so muß dies mit der größten Eilfertigkeit
mit einer geschlossenen Kolonne, welche die ganze
eite der Gasse einnimmt, geschehen, um das Volk
urch zu verhindern, die Stärke des Detaschements
berechnen. Bey allen Ausgängen wird ein Offi-
so lange zurück gelassen, bis daß alle Truppen

 hindurch

hindurch paßiret sind, und dies, um darnach zu sehen, daß keiner sich aus der Kolonne schleiche, und sich aufhalte, oder gar zurück bleibe. Eben dieser Vorsichtigkeit bedient man sich auch bey allen Wegen, welche auf den stoßen, auf welchem man marschiret.

Wird jemand von dem Detaschement Leute gewahr, welche in der Gegend, wo die Marschroute hingeht, paßiren, so müssen solche angehalten, zum Detaschement gebracht und daselbst gut bewachet werden, so daß deren keiner sich entfernen könne. Begegnet den detaschirten Truppen ein feindlicher Ueberläufer, so wird er sofort von ihnen zum Befehlshaber gebracht, welcher ihn nach dem Hauptquartier bringen läßt.

Ist man genöthiget, sich mit andern Wegweisern, als die man bey sich hat, zu versehen; so wird ein geschickter Unteroffizier abgeschickt, solche in der größten Stille aus den herum liegenden Oertern zu holen, und, durch einen Umweg, zu dem Detaschement zu bringen, damit das Landvolk weder die Truppen, noch deren Marschdirection gewahr werde.

§. 5.

Wenn die Truppen sich einer bedeckten Stelle nähern, welche einen Hinterhalt verbergen könnte, so machen sie so lange Halt, bis daß solche auf das sorgfältigste ist rekognosciret worden, und marschiren nachgehends, mit aller Aufmerksamkeit, dieselbe vorbey, oder durch dieselbe hin.

Bey

Bey allen Defile'en, Brücken und andern Pässen, bleibt die Avantgarde hundert Ellen jenseits in formirter Schlachtordnung so lange halten, bis daß die Kolonne durchpaßiret und wieder in Ordnung gebracht ist. Die Arrieregarde bleibt hingegen auf hundert Ellen diesseits mit rückwärts in Schlachtordnung formirter Fronte so lange halten, bis daß die Kolonne das Defile' paßiret ist.

Bedarf das Detaschement einige Erfrischungen, so müssen solche bey Tage in einem Holze, und bey der Nacht auf freyem Felde, aber niemals in einem Dorfe, zu sich genommen werden. Die dazu erforderlichen Bedürfnisse werden aus den herumliegenden Oertern herbeygeschaft, und denen, welche sie liefern, in einer solchen Entfernung abgenommen, daß sie die Stärke des Detaschements nicht gewahr werden können. Um die Lagerstelle werden so viele Kavallerie- und Infanterieposten, als nöthig sind, ausgesezt, und ein Unteroffizier mit sechs Kavaleristen beständig zu Pferde und in Bereitschaft gehalten, allen Personen, die gesehen werden, und von welchen man entdeckt werden könnte, nachzusetzen, und sie zum Detaschement zu bringen. Wenn deren Anzahl zu beträchtlich wird, müssen sie zusammen gebunden, und so lange, bis die Expedition vollendet ist, gut bewacht werden. Die Offiziere müssen aber auf ihre Mannschaft nicht weniger aufmerksam seyn, damit sich auch davon keiner ihrem Gesichte entziehe.

Ist man genöthiget, sich in der Nachbarschaft von einem Dorfe, oder einem andern bewohnten Orte, zu

verweilen, so muß man sich in dessen Besitz setzen; beym Abmarsche aber die Vornehmsten im Orte mitnehmen, und diese, in Gegenwart der übrigen angesehensten Personen, bedeuten, daß, in so fern jemand von ihnen sich unterstehen sollte, sich eher von dem Orte zu entfernen, als dieser zurück gekommen seyn würde, er am Leben gestraft, und sein Haus und Eigenthum verbrannt werden sollte.

§. 6.

Wenn die Avantgarde den Feind in einer weiten Entfernung gewahr wird, es geschehe dies nun bey Tage oder bey der Nacht, so muß sie solchen, wofern das Feld nicht ganz und gar frey und offen ist, nicht verfolgen, damit sie nicht in einen Hinterhalt falle. Sollte aber der Feind unvermuthet auf sie stoßen, so muß die Avantgarde, ohne Rücksicht der Stärke, solchen mit aller möglichen Lebhaftigkeit und Tapferkeit sogleich angreifen. Dies bleibt immer die zu nehmende zuverläßigste Partie; denn wollte sich die Avantgarde auf das Detaschement zurück ziehen, so stünde zu befürchten, daß beyde, sowohl die Avantgarde, als das ganze Detaschement, mit einander über den Haufen geworfen würden.

Sobald der Befehlshaber des Detaschements das Unternehmen der Avantgarde gewahr wird, läßt er die Kavallerie, zur Unterstützung seiner Avantgarde, vorwärts rücken, während dessen sich die Infanterie aus dem Wege zieht, um eine Anhöhe in der Gegend zu gewinnen, und sich in einer vortheilhaften Stellung

lung

lung zu postiren. Findet die Kavallerie zu vielen Widerstand, so repliiret sie sich so lange, bis daß sie die Absicht erreicht hat, den sie verfolgenden Feind mitten auf das Fußvolk zu ziehen, welches dann eine solche Stellung genommen hat, daß es den Feind in die Flanquen nehmen, und durch ein wohl angebrachtes Feuer in die größte Unordnung setzen kann. Die Kavallerie sezt sich, während der Zeit, wieder unter ihrem Schutz, und greift den Feind von neuem mit allem möglichen Nachdruck an.

Bey solchen Gelegenheiten hat der Befehlshaber eines Detaschements zu beobachten, daß, wenn er in dem Besitz einer beträchtlichen Stärke und überlegenen Macht ist, er wenig Leute und eine kleine Fronte sehen lasse, um dadurch den Feind zu verleiten, und auf sich zu ziehen; wenn er aber gegentheils der Schwächere ist, alle seine Leute zeige, und sich auf eine große Fronte ausbreite. Er muß alsdann Bataillone und Schwadrone auf den Stellen, welche von dem Feinde gesehen werden, zeigen, und in Gehölzen, oder hinter Anhöhen, wo keine Truppen sind, und welche von dem Feinde nicht können gesehen werden, so viel immer möglich ist, Trompeten und Trommeln hören lassen.

Vierter Hauptpunkt.

Von dem Verhalten der Detaschementer auf Postirungen, zu ihrer und der Armee Sicherheit.

§. 1.

Eine Postirung wird der Ort genannt, woselbst die von der Armee ausgeschickten Detaschementer zu

ihrer Bedeckung und Sicherheit insbesondere liegen.

Diese Oerter werden gemeiniglich von dem General en Chef gewählet und angewiesen. Wenn aber der Befehlshaber eines Detaschements das Vertrauen des Generals en Chef besitzt, so überläßt er es ihm wohl, sich mit seinem Detaschement so zu postiren, wie er glaubt, daß es am besten seinem Endzweck entsprechen könne.

Der Befehlshaber muß demnach, ehe er Posto faßt, wohl untersuchen können, ob der Ort, welchen er wählet, die Vortheile hat, welche zur Erreichung seines Endzwecks erfordert werden; nämlich: die Armee zu bedecken, und dem Detaschement eine Vertheidigung und Sicherheit zum Rückzuge zu verschaffen. Hierbey würde zu beobachten seyn:

Erstlich: Ob die Lage von der Art sey, daß man mit Sicherheit, um den Feind zu rekognosciren, zu beunruhigen, oder gar zu überfallen, Partheyen ausschicken könne.

Zweytens: Ob der Ort, sowohl vor der Fronte, als auf den Flanquen, eine natürliche Vertheidigung habe; als: Ströme, Flüsse, Moräste, oder Holz, so leicht könne bewacht werden.

Drittens: Ob die Gemeinschaft mit der Armee leicht unterhalten werden kann, und ob nicht daselbst, zwischen der Armee und der Postirung, eine zur Sicherheit des Rückzuges begünstigte Situation zu finden sey.

§. 2.

§. 2.

Wenn der Befehlshaber solchergestalt mit aller der Vorsichtigkeit, welche eine militärische Aufmerksamkeit erfordert, die Situation, wo er Posto fassen will, untersuchet hat, so etabliret er sich daselbst auf folgende Weise:

Das Fußvolk marschiret in den Ort hinein, und bleibt, bis auf weitern Befehl, unterm Gewehr stehen.

Die Kavallerie bleibt hingegen unterm Gewehr, auf dem Felde, hinter dem Orte halten, und schickt Patrouillen rings umher, während dessen, daß der Befehlshaber mit einer Eskorte von dreyßig Pferden, von welcher er einige kleine Trupps zu seiner Bedeckung voraus schickt, die ganze Situation bereitet, und untersuchet, um seine Dispositions darnach einrichten zu können.

Nachdem der Befehlshaber alle die Stellen und Situations, welche ihm nützlich und vortheilhaft zu seiner Vertheidigung, Sicherheit, und seinem etwanigen Rückzuge seyn, so wie auch alle die, welche ihm nachtheilig seyn können, und von welchen der Feind unvermuthet auf ihn zukommen, und das Detaschement überraschen kann, wohl betrachtet und bemerket hat; so wählet er vor dem Orte, zur Aussetzung der Feldwacht, die allerschicklichste Stelle.

Sie muß nach dem Feinde zu Fronte machen, und ihre Schildwachten auf den Höhen ausstellen, welche der Befehlshaber dazu ausgesucht und angewiesen hat.

Ihre Anzahl wird von dem Befehlshaber nach der Beschaffenheit des Ortes, und dergestalt, daß ihre Fronte und beyde Flanquen bedeckt sind, reguliret. Auf einem koupirten Boden muß man damit nicht sparsam seyn, sondern lieber die Stärke der Wacht vergrößern.

In der Entfernung von funfzig Ellen, von und vorwärts der Feldwacht, wird ein Subaltern, oder ein Unteroffizier, mit zwölf Kavalleristen ausgesezt, welche hinter der Mitte von den Schildwachten halten, und beständig in Bereitschaft sind, vorwärts zu reiten, so wie alles das, was vor den Schildwachten gesehen und angerufen wird, und einem feindlichen Trupp gleichet, zu rekognosciren.

§. 3.

Wenn die Feldwacht ausgesezt ist, so formiret der Befehlshaber zwey Hauptwachten: die eine von Fußvolk, und die andere von Kavallerie, mit der Feldwacht von gleicher Stärke; und postiret sie mitten im Orte. Die Hauptwacht des Fußvolks setzet bey allen Ausgängen Posten, und die Hauptwacht der Kavallerie, Vedetten um den ganzen Ort herum, welche dergestalt ausgesezt seyn müssen, daß sie sich einander sehen können. Ausserdem formiret der Befehlshaber zwey Piquete, das eine von Infanterie, und das andere von Kavallerie, mit den Hauptwachten von gleicher Stärke, und postiret sie vor seinem Quartier, welches von der Hauptwacht nicht weit entfernet seyn muß.

Bey

Bey Tage hat die Hälfte des Kavalleriepiquets beständig aufgezäumt, und ist zum Aufsitzen fertig; die andere Hälfte aber hat bis zur Ablösungszeit abgezäumet. Das Infanteriepiquet ist stets bereit, auf den ersten Wink, das Gewehr zu ergreifen.

Wird um die Postirung und den Kreis der Patrouillen eine Situation gefunden, welche dem Feinde zu einem besondern Nutzen und Vortheil gereichen könnte; so muß der Befehlshaber daselbst des Nachts eine Infanteriefeldwacht, die, nach der Beschaffenheit des Orts, verhältnißmäßig stark ist, nebst einem Unteroffizier und acht Kavalleristen aussetzen, um damit vorwärts zu patrouilliren; und müssen die übrigen Patrouillen mit diesen die ganze Nacht hindurch die Gemeinschaft unterhalten.

§. 4.

Wenn die Wachten und die Piquete ausgesezt sind, läßt der Befehlshaber die von ihm auf allen Wegen zum Patrouilliren und Rekognosciren ausgeschickten Trupps einrücken, und zeigt unterdessen seinen Offizieren die Situation, welche er, im Fall, daß eine Retraite nöthig seyn sollte, zum Versammlungsplatz für das Detaschement ausgesuchet hat. Sie muß von der Postirung einige tausend Ellen entfernet seyn und auf dem Wege liegen, welcher am sichersten und bequemsten zur Armee führet.

Wäre sie vor einem Walde, oder neben einer andern bedeckten oder coupirten Stelle, wodurch der Feind sich, um den Rückzug zu coupiren, schleichen

könnte; so muß der Befehlshaber einem solchen Fall dadurch zuvor kommen, daß er einen Posten, welcher Tag und Nacht da bleibt, oder ein Infanteriepiquet, mit einem Kommando von einem Subaltern und zwanzig Mann Kavalleristen, dahin setzet, um allenthalben herum zu patrouilliren, und den Ort von jedem feindlichen Angriffe rein zu erhalten.

Alle Brücken, die vorwärts oder auf den Seiten der Postirung gefunden werden, und dem Feinde zum Nutzen und Vortheil seyn könnten, müssen abgeworfen, dahingen die, welche dem Detaschement zu einigem Nutzen gereichen können, in Acht genommen und mit einer hinlänglichen Wacht verwahret werden müssen.

Wenn alle detaschirte Truppen zurück gekommen sind, und angezeigt haben, daß nichts feindliches im Anzuge sey, so wird das Detaschement, welches bisher unter dem Gewehr stand, so einquartiret, daß jeder Trupp, mit seinen respektiven Offizieren und Unteroffizieren zusammen zu liegen kommt. Vor dem Orte wird ein Platz ausgesucht, woselbst das ganze Detaschement ungehindert in Schlachtordnung gestellt werden kann, und dieser zu dem Ende planiret. Wenn für das Fußvolk keine Häuser und für die Kavallerie keine Scheunen vorhanden sind, so werden für das Detaschement hinter dem Platze, wo es gestellt werden soll, Feldhütten gebauet, und die Baraquen der Kavallerie so eingerichtet, daß die Pferde eines jeden Trupps auf einmal herein- und herausgeführet werden können.

Wenn

23.
E.
E
l
l.
m.

Wenn das Detaschement in Feldhütten zu liegen kömmt, so werden die Offiziere in den Häusern, welche zunächst den Baraquen stehen, einquartiret. Jedoch muß alsdann von jedem Trupp allezeit einer, sowohl bey Tage als bey der Nacht, bey der Mannschaft seyn, um darnach zu sehen, daß keiner die Baraquen verläßt, ohne dazu von ihm Erlaubniß erhalten zu haben.

§. 5.

(Taf. 4.) Der Dienst des Detaschements wird, zur Sicherheit desselben, auf nachfolgende Art reguliret:

Gleich nach dem Untergange der Sonne, rückt die Kavalleriefeldwacht von ihrer Wachtstätte in ihre Piquetspostirung; das halbe Piquet sizt dann auf, und wechselt mit der andern Hälfte bey jeder Ablösung ab, bis daß es wieder Tag wird, da denn die Feldwacht wieder ins Feld heraus rückt, und ihre vorige Wachtstelle DKE besezt. Sobald die Feldwacht als Piquet eingerückt ist, werden alle Eingänge mit Wagen, welche auf zwey Linien rangiret werden, gesperret, und keine andere Oefnung unverschlossen gelassen, als die man zum Rückzuge benöthiget ist. Sie muß so breit seyn, daß nicht nur die Patrouillen, sondern auch die ganze Kavallerie bequem hindurch reiten kann. Beyde, sowohl die Infanterie- als Kavalleriehauptwacht, verdoppeln alsdann ihre Schildwachten.

Es wird alle Stunden abgelößt. Die Ablösung von der Kavallerie, welche von zwey Korporalen an-

geführet wird, theilet sich, sobald sie ausser dem Orte kommt, in zwey Theile: davon der eine zur Rechten reitet, und die Posten B, welche der Postirung Links stehen, ablöset, und der andere sich zur Linken wendet, und die Posten C, welche der Postirung Rechts stehen, ablöset. Nachdem nun die Ablösung geschehen ist und beyde Korporale ihre abgelößte Mannschaft zusammen gezogen haben; so patrouilliren sie eine viertel Meile vorwärts, und zwar auf die Art, wie die punktirten Wege l und m näher anzeigen. Sie reiten, beym Rekognosciren, um die ganze Postirung herum, und statten, nach ihrer Zurückkunft, bey der Wacht, dem Befehlshaber der Hauptwacht von ihrem Patrouilliren Rapport ab.

Ausser diesen Patrouillen schickt der Befehlshaber der Feldwacht zwey Patrouillen aus, welche, eine halbe Stunde nach jeder Ablösung, ausreiten, und eben den Weg, als die Ablösungen nehmen. Die, welche sie anführen, statten von ihrem Patrouilliren an den Befehlshaber der Feldwacht gleichfalls Bericht ab.

Noch wird, ausser den Patrouillen, welche alle halbe Stunden ausgehen, von eben demselben Kavalleriekorps des Detaschements, eine von einem Offizier angeführte starke Patrouille ausgeschickt, um alles, um der Postirung herum, und insonderheit die gefährlichsten Situations zu rekognosciren. Diese Patrouille wird kurz vor der Sonnen Auf- und Untergang und um Mittag ausgeschickt, weil dies die Zei-

ten

ten sind, in welchen der Feind hauptsächlich eine Ueberrumpelung zu wagen pflegt. Entdeckt eine solche Patrouille etwas feindliches, so ist sie stark genug, den Feind so lange aufzuhalten, bis daß der Befehlshaber Zeit gewonnen hat, sein Detaschement zusammen zu ziehen und in Ordnung zu stellen.

Die Befehlshaber der Wachten müssen insonderheit die Schildwachten von ihrer Schuldigkeit gut unterrichten, und muß ihnen solche, bey jeder Ablösung, deutlich erkläret werden. Mit eben der Aufmerksamkeit aber müssen auch die Unteroffiziere, welche die Patrouillen führen, von ihnen unterrichtet werden.

§. 6.

Bey dem ersten Lärm sizt die Hauptwacht der Kavallerie, nebst dem Piquet, auf, und schickt sogleich einen Subalternoffizier, mit der am besten berittenen Mannschaft, dem Feind entgegen. Der Befehlshaber von der Hauptwacht und vom Piquet folget diesem Offizier sogleich mit dem Rest von seinen Truppen nach, um die Detaschirten zu unterstützen und den Feind zurück zu treiben, oder wenigstens so lange, wie möglich, aufzuhalten, damit der Chef Zeit habe, seine Dispositions zu machen.

Sogleich bey dem Abmarsche der zuerst abgeschickten Trupps, wird das Infanteriepiquet und ein Kavallerietrupp von einer beträchtlichen Stärke in Marsch gesezt, um auf dem Platze, der für die Retraite zum Versammlungsplatz ausgesucht ist, Posto zu fassen.

Sieht

Sieht der Chef, daß der Feind eine ihm nicht sehr überlegene Macht hat, so muß er, ohne weiteres Bedenken, sich vor der Spitze seiner Kavallerie setzen, darauf angreifen, und alles, was sich ihm widersezt, über den Haufen werfen; während der Zeit das Fußvolk sich, zur Unterstützung der Kavallerie, formiret.

Sollte aber die Uebermacht des Feindes zu beträchtlich seyn, oder seine Absicht dahin zu gehen scheinen, den Rückzug zu verhindern; so muß der Chef sogleich seine ganze Macht, nach dem für die Retraite zum Versammlungsplatze ausgesuchten Terrain führen, und sich daselbst aufs äusserste vertheidigen, bis daß alle detaschirte Trupps sich dahin zurück gezogen haben; wornach er sich denn in der ihm möglichst besten Ordnung retiriren kann.

§. 7.

Bey einer Postirung, welche einige Zeit dauren soll, und welche zu beunruhigen, des Feindes Vortheil fordert, muß der Befehlshaber eines Detaschements, einen Theil von seinen Leuten, nebst allen den Bauern, welche um den Ort herum gefunden oder zusammen gebracht werden können, gebrauchen, Verschanzungen aufzuwerfen, Verhaue vor Holzungen anzulegen, Gräben vor Wege und in ebenen Gegenden, die keine andere Vertheidigung haben, zu machen, so wie alle Pässe mit spanischen oder friesischen Reitern zu versperren. Alle seine sowohl Vertheidigungs- als Angriffsveranstaltungen, müssen auf die allervortheilhafteste Art eingerichtet seyn. Nachdem er nun

alle

alle Situations auf das allergenaueste untersuchet hat, muß er, nach Anleitung der Bemerkungen, welche er zu machen Gelegenheit gehabt hat, für jede Situation einen Operationsplan entwerfen, der entweder dazu dienen könnte, den Feind abzuschneiden, oder ihm durch Wege, welche er dazu ausgesucht hat, in die Flanquen zu fallen. Er muß auch den ihm untergebenen Offizieren einen Theil seiner Entwürfe mittheilen, und ihnen erlauben, ihre Gedanken darüber zu erkennen zu geben. Insonderheit muß er diejenigen mit Aufmerksamkeit anhören, von denen er weiß, daß sie Genie und Talente zu der Kriegskunst und Erfahrung genug haben, seine Absichten beurtheilen zu können. Diese Vorsichtigkeit kann sehr nützlich seyn, die Partheyen des Feindes, welche sich dann und wann zeigen, um den Posten zu rekognosciren, zu überraschen.

Nähert sich der Feind der Postirung bey der Nacht, so muß der Befehlshaber sich der Gefahr nicht aussetzen, ihn anzugreifen; denn er kann des Feindes Stärke nicht erkennen; er muß aber gewärtig seyn, daß der Feind von der Stärke, woraus das Detaschement besteht, benachrichtiget ist.

Jeder Trupp, welcher sich einer Postirung nähert, er mag sich nun als Freund ausgeben, oder von der Armee zu seyn scheinen, muß nicht hinzu- oder durchgelassen werden, wenn er nicht mit einem förmlichen Passe vom General en Chef versehen ist, oder seine Offiziere von dem Befehlshaber der Postirung persönlich gekannt sind; sondern vielmehr ernstlich bedeutet

werden,

werden, sich dahin zurück zu begeben, woher er gekommen ist, wenn er nicht als Feind angesehen seyn will. Das Detaschement bleibt inzwischen so lange unter dem Gewehr, bis daß die Truppen weit von allen Wachten entfernt sind. Ein solches Verhalten bewirket, daß alle Detaschementer, welche von der Armee abgehen, sich nicht auf ein Gerathewohl exponiren.

§. 8.

Der Befehlshaber eines Detaschements muß seine unterhabende Offiziere dazu anhalten, daß sie sich niemals von ihren Truppen entfernen; ihre Eßzeit muß daher so reguliret werden, daß wenn ein Theil von ihnen zu Tische sizt, der andere bey den Truppen bleibt. Ihr Bette muß Stroh und ihre Mäntel dazu die Decke seyn. Es darf keiner einen Augenblick ausgekleidet seyn; es wäre denn bey Tage, um reine Wäsche anzulegen.

Er muß sich gewöhnen, in der Nacht öfters aufzuwachen, um die, welche im Dienste sind, vornehmlich bey schlimmer Witterung, zu visitiren und zu untersuchen, wie jeder seine Schuldigkeit verrichtet. Denn die Wachsamkeit und Anwesenheit des Chefs muntert die Mannschaft auf, macht die Offiziere willig, einem solchen Vorbilde zu folgen, feuert den ganzen Trupp an und benimmt ihm alle Furcht, wegen seiner Sicherheit.

Er muß ferner nicht zugeben, daß eine unbekannte Frauensperson sich zwischen der Mannschaft und innerhalb

nerhalb der Postirung aufhalte. Solche Besuche sind mehrentheils gefährlich; denn sie kommen entweder, die Mannschaft zu verführen, oder sie sind vom Feinde abgeschickt, das, was vorgeht, auszuforschen. Sie sind gemeiniglich die geschicktesten Kundschafter.

Er muß endlich bey der Postirung keinen feindlichen Ueberläufer behalten. Kommt einer bey der Nacht, so muß er mit Aufmerksamkeit bewacht, und beym Tagwerden sogleich nach dem Hauptquartier abgeschickt werden.

§. 9.

Sollte der Befehlshaber eines Detaschements so weit von der Armee postiret seyn, daß er selbst für die Subsistenz seines Trupps zu sorgen hätte, so muß er, zur Anschaffung aller Bedürfnisse, die allernachdrücklichsten Maasregeln ergreifen, und zu dem Ende mehrere Kommandos ausschicken, um durch sie die Ausschreibung und den Transport der Fourage und des Proviants, welche von den umliegenden Oertern, nach ihrem Vermögenszustande, geliefert wird, zu befördern; indem er mit denen den Anfang machen läßt, welche am weitesten entfernet, oder dem Feinde am nächsten sind. Die Oerter, welche ihm die nächsten sind, und insbesondere der, wo er postiret ist, werden auf das sorgfältigste geschonet und bis zulezt aufbewahret.

Ueberhaupt muß aber der Befehlshaber eines Detaschements davon überzeugt seyn, daß er sich, bey seiner Vertheidigung, nicht genug vorsehen könne,

indem der Feind oft eine Postirung, durch falschen Lärm, zur Nachläßigkeit und betrüglichen Sicherheit zu verleiten sucht. Daher muß der Befehlshaber keinen falschen Lärm, aus Schonung für die Truppen, verachten, sondern, auf den geringsten Wink seiner ausgestellten Posten, ausrücken, und sich sogleich mit aller der Aufmerksamkeit, welche der Krieg erfordert, von dem, was vorfällt, überzeugen.

Endlich muß der Befehlshaber eines Detaschements auch dem General en Chef von seiner Stellung, seinen Anschlägen, seinen Vortheilen und von seinem ganzen Vornehmen, insonderheit aber von allen dem, was er vom Feinde erfahren kann, recht fleißig Rapport geben. Nicht minder muß er mit dem Rekognosciren aller der Gegenden, welche auf zwey Meilen um ihn herum liegen, sich beschäftigen, und so viel, wie immer möglich ist, sich nahe an den Feind machen. Er entwirft davon eine Karte, wie sie im dritten Hauptpunkte, dem ersten und zweyten paragraph dieses Hauptstücks, vorgeschrieben ist, und schickt davon eine Kopie an den General en Chef, welcher, im Fall, daß der Feind diese Gegenden besetzen sollte, dadurch von ihrer Stellung vollkommen unterrichtet wird, und seine Dispositions darnach einrichten kann.

§. 10.

Die kleinern Detaschementer richten ihre Vertheidigungsanstalten nach ihrer Stärke ein, und wählen daher zu ihren Postirungen solche Stellen, welche nicht

mehrere

mehrere Dienste und Vertheidigung erfordern, als sie leisten können.

Aber von welcher Stärke auch ein Detaschement seyn mag, so muß doch der Befehlshaber, wenn er dessen Dienst zu seiner Sicherheit nach denen **in diesem Hauptpunkte** festgesezten Grundsätzen einrichtet, überzeugt seyn, daß er ohnmöglich kann überfallen werden, in was vor einer Postirung, durchschnittenen oder gefährlichen Situation er sich auch befinden mögte. Der Feind kann ihm niemals näher, als auf eine viertel Meile kommen, ohne daß er davon nicht sogleich durch seine Posten und Patrouillen unterrichtet werden sollte, als welche ihn bey Tage und bey der Nacht in einem Kreise von angezeigter Weite bedecken.

Diese Vorsicht ist mehr als hinreichend, sich vor Ueberfälle in Sicherheit zu setzen; denn da die Truppen nicht mehr als fünf Minuten brauchen, unter das Gewehr zu treten, so bleibt auf solche Weise Zeit genug übrig, die Partie zu nehmen, welche ihm die beste zu seyn dünkt.

Deswegen muß, so strenge der Dienst bey einer Postirung auch eingerichtet seyn mag, doch, sobald es auf die allgemeine Sicherheit ankommt, keine Rücksicht auf die mehrere oder wenigere Ermüdung der Truppen genommen werden; denn ein scharfer Dienst härtet die Truppen zu Strapazen ab, stählt ihren Muth, muntert sie zur Wachsamkeit und Thätigkeit auf, und rottet die Weichlichkeit, Nachläßigkeit und Faulheit bey ihnen aus.

Fünfter Hauptpunkt.

Von dem Verhalten der Detaschementer bey einer Retraite.

§. 1.

Bey einem Rückzuge bekommt der Befehlshaber eines Detaschements Gelegenheit, die größte Probe des Genies, der Tapferkeit, der Geschicklichkeit, der Vorsichtigkeit und der Erfahrung abzulegen. Ehe er aber diesen Entschluß fasset, muß er zuvor von der Stärke des Feindes genau und gut unterrichtet seyn; denn es würde für einen Schwedischen Trupp schimpflich seyn, sich, aus einer ungegründeten Furcht, zu eilfertig zurück zu ziehen, wenn der Feind schwächer wäre. Daher muß der Befehlshaber eines Detaschements, ohne besondere ausdrückliche Ordres, an keinen Zurückzug denken, wofern er nicht von des Feindes weit überlegenen Macht vollkommen unterrichtet und überzeuget ist.

Wenn die Retraite solchergestalt unvermeidlich ist, so muß des Befehlshabers vornehmste Sorge darauf gerichtet seyn, bey Zeiten alles das von sich weg zu schaffen, was seinen Marsch hindern oder aufhalten könnte. Bagage, Gefangene, Beute, dies alles muß er weit voraus schicken, damit er auf nichts anders denken dürfe, als seine Retraite mit Leichtigkeit zu machen.

Um diese Absicht glücklich auszuführen, muß der Befehlshaber nothwendig von dem Terrain, worauf er agiren soll, eine vollkommene Kenntniß haben, und

alle

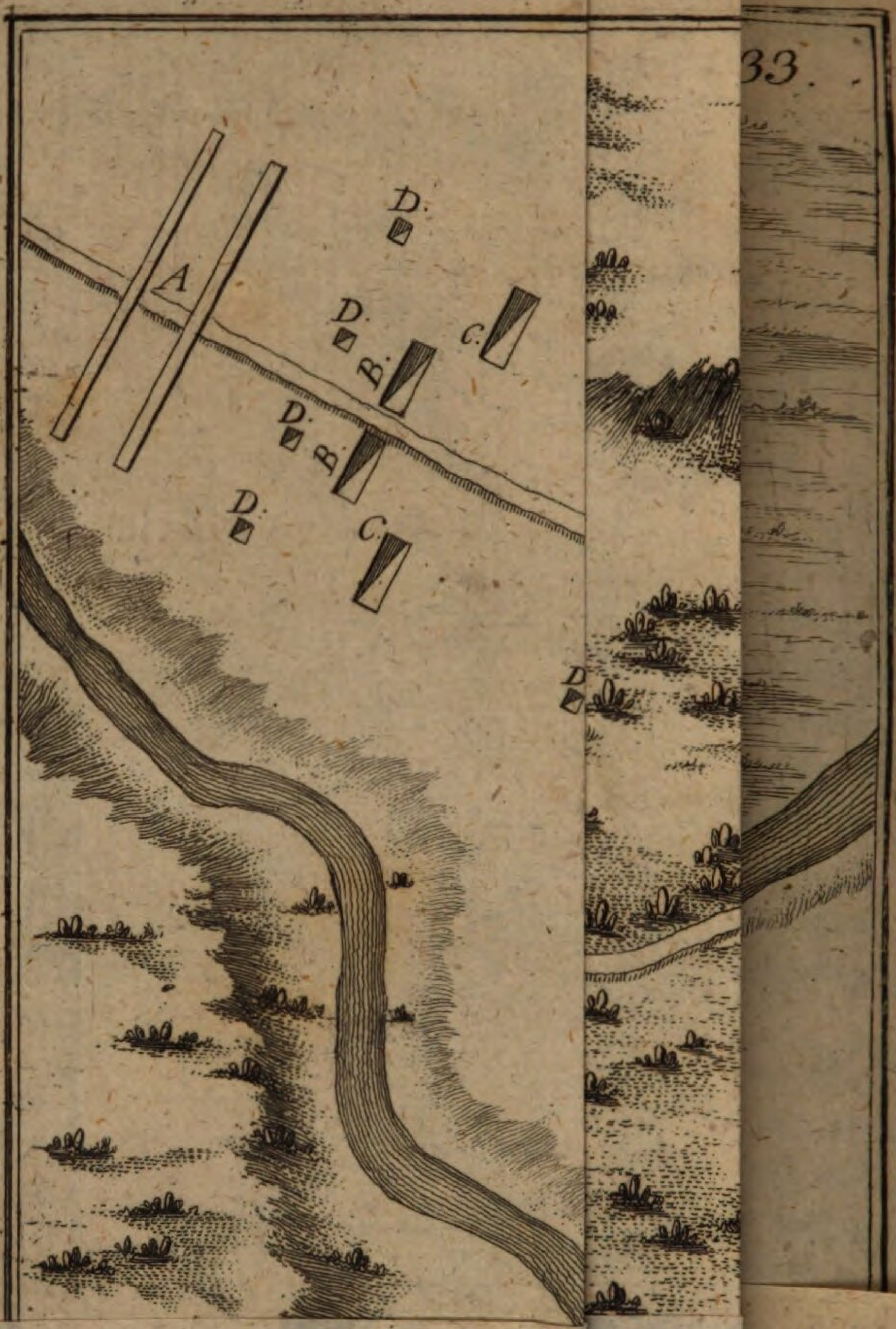
33.
A
B.
B.
C.
C.
D.
D.
D.
D.
D

alle Schritte kennen, die er vornehmen kann. Nämlich alle praktikable Wege, welche ihm von der einen Situation zu der andern bringen können; alle Pässe, wohin er sein Fußvolk stellen, so wie die Gegenden, wo er mit seiner Kavallerie agiren kann.

§. 2.

(Taf. 5.) Wenn die feindliche Macht sowohl aus Infanterie, als Kavallerie besteht, so müssen solche Dispositions genommen werden, daß der Feind von seinem Fußvolke keinen Vortheil ziehen kann. Zu dem Ende muß der Befehlshaber seine Infanterie unverzüglich nach dem nächsten Defile', oder der nächsten coupirten Situation abschicken, um sich daselbst, zur Unterstützung der Kavallerie, zu setzen, im Fall, daß der Feind solche bis dahin verfolgen sollte.

Um den Rückzug des Fußvolks zu verbergen und dessen Bewegungen zu verstecken, wird die Kavallerie in zwey Treffen formiret und mit ihr vorgerückt, indem sie Miene macht, den Feind A anzugreifen. Wenn nun der Befehlshaber vermuthet, daß sein Fußvolk da, wo es Posto fassen soll, angekommen ist, so fängt er mit seiner Kavallerie den Rückzug an. Das zweyte Treffen retiriret zuerst zweyhundert Ellen, hält darauf und macht Fronte in C, indem es nicht versäumet, sich während des Marsches, aus der Mitte in zwey Flügel, mit hinreichender Intervalle für das erste Treffen B zu theilen.

Wenn nun das erste Treffen sich zurückziehen soll, so läßt es von der am besten berittenen Mannschaft

Flanqueurs ausrücken, welche in mehrere kleine Trupps D funfzig Ellen vor der Fronte formiret werden, um die Arrieregarde zu machen, und vor des Feindes Fronte, wenn er vorrückt, herum zu schwärmen, indem sie so lange ein beständiges Feuer unterhalten, bis daß sie das zweyte Treffen erreicht haben.

Das zweyte Treffen läßt dann sogleich eben dergleichen Flanqueurs hervorrücken, um den Feind so lange aufzuhalten, bis daß das erste Treffen sich zweyhundert Ellen zurück gezogen und sich wieder gesezt hat; da es denn hernach die Arrieregarde macht. Das erste Treffen formiret gleichfalls, sobald es durch das zweyte hindurch ist, zwey Flügel, mit der für das zweyte Treffen hinreichenden Intervalle, welches sich, während des Marsches, nach der Mitte zusammen schließt. Die Retraite wird so wechselsweise fortgesezt, bis daß man die Absicht, den Feind unter das Infanteriefeuer zu locken, erreichet hat.

§. 3.

Besteht die feindliche Macht allein aus Kavallerie, so zieht sich das Fußvolk des Detaschements zugleich mit der Kavallerie zurück; doch wenn die Gegend so beschaffen ist, daß man Gefahr laufen könnte, abgeschnitten zu werden, so muß die Hälfte des Fußvolks so postiret werden, daß sie dies verhindern kann. Der Rest der Infanterie wird in der Mitte von dem zweyten Treffen C gestellt.

Kommt der Feind zu nahe, so zieht sich das erste Treffen um die beyden Flügel des zweyten Treffens zurück, indem es sich aus der Mitte öfnet. Durch diese

diese Oefnung feuert die Infanterie auf den Feind, und die Kavallerie läßt zu gleicher Zeit hurtig Flanqueurs vorrücken, um den Feind, welchen das Infanteriefeuer in Unordnung gebracht hat, zu verhindern, sich wieder zu setzen.

Das Treffen, das im Rückzuge ist, beschleunigt seine Schritte und marschiret mehr oder weniger weit, je nachdem der Feind mit mehrerer oder minderer Dreistigkeit nachsezt, jedoch niemals weiter, als zweyhundert Ellen.

Das Treffen, welches das andere unterstüzt, zieht sich hernach auf dieselbe Art zurück, und beyde Treffen ziehen sich solchergestalt wechselsweise so lange zurück, als sie der Feind verfolget.

Soll ein Detaschement, so allein aus Kavallerie besteht, sich retiriren, so muß es in drey Treffen, und zwar das eine von dem andern in der Entfernung von zweyhundert Ellen gestellet werden.

Die beyden hintersten Treffen formiren zwey Flügel, indem sie für den Durchgang des ersten Treffens, einen hinlänglichen Zwischenraum lassen, und ihre Fronte etwas ausbreiten, um so viel stärker zu scheinen.

Wenn das erste Treffen angegriffen wird, so soutenirt das zweyte; das dritte wartet, bis das erste sich hindurch gezogen hat, und unterstüzt dann das zweyte Treffen. Und so wird mit der Retraite wechselsweise fortgefahren.

§. 4.

Hat man ein Holz hinter sich, so muß man, wenn der Feind einen dicht auf dem Fuß folget, und von der Stärke des Detaschements unterrichtet seyn kann, nicht durch dasselbe marschiren; sondern die Vorsicht fordert vielmehr, daß man um das Holz herum in G marschire, um nicht in B abgeschnitten zu werden.

Kann man aber nicht vermeiden, durch das Holz zu rücken, so ziehet sich die Kavallerie und Infanterie des zweyten Treffens zuerst hindurch, und formiret sich auf der andern Seite beym Ausgange, mit der Fronte nach C, den beyden Flanquen des Holzes, hin. Das erste Treffen bleibt vor dem Holze so lange stehen, bis daß der Befehlshaber findet, daß das zweyte Treffen sich hat hindurch ziehen und formiren können; darauf denn die Kavallerie repliiret. Das Fußvolk folgt nach, und macht, während des ganzen Marsches durch das Holz, die Arrieregarde. Wenn das ganze Detaschement das Holz endlich zurück gelegt hat, so nimmt es wieder seine vorige Disposition an.

Bey allen Defile'en wird das hier, bey Paßirung eines Holzes, beschriebene Manöuvre gemacht. Nur mit dem Unterschiede, daß wenn das zweyte Treffen durch ist, es sich jenseits mit der Fronte gegen den Feind zu formiret.

Geschieht die Retraite in einer Gegend, wo man Anhöhen antrifft, so muß das sich zurückziehende Treffen, die Höhen mit seinen Flanqueurs besetzen, oder sich auch ihrer selbst bemächtigen, wenn es anders nöthig und möglich ist.

§. 5.

§. 5.

Die kleinern Detaschementer von der Kavallerie, als starke Patrouillen, oder solche, welche zu Streifereyen ausgeschickt werden, haben, bey ihrem Rückzuge, nur zwischen zwey Parthien zu wählen, nämlich: entweder die Flucht zu nehmen, oder sich durchzuschlagen. Der Befehlshaber von einem solchen Detaschement muß die lezte Parthie ergreifen, sobald er gewahr wird, daß ihm seine Retraite von allen Seiten abgeschnitten ist und er keine andere Möglichkeit zu entkommen vor sich sieht, als sich durchzuhauen. Da es hier beydes um Leben und Freyheit gilt, so muß man alles wagen, um das, was man kann, zu retten.

Die Flucht ist freylich weniger gefährlich, wenn sie anders nur möglich ist. Kann der Befehlshaber auf die Liebe und Treue seiner Mannschaft rechnen, so kann er auch, um sie von der Gefangenschaft zu befreyen, das Detaschement, bis zu einem gewissen angezeigten Sammelplatz, auf allen möglichen Wegen aus einander sprengen lassen. Denn es ist für zwey und zwey Mann leichter, sich einzeln durch und weg zu schleichen, als für einen ganzen Trupp.

Sechster Hauptpunkt.

Von dem Verhalten der Detaschementer beym Rekognosciren.

§. 1.

Der Endzweck des Rekognoscirens ist zweyerley:

Erstlich: Des Feindes Stellung, Stärke und Vornehmen zu beobachten; und

Zweytens: die Natur des Landes, nebst dessen Wege und Beschaffenheiten, zu untersuchen.

Die Detaschementer, welche des Feindes Stellung oder Stärke zu beobachten, ausgeschickt werden, müssen nicht nur stark seyn, sondern auch sowohl aus Infanterie, als Kavallerie bestehen. Der Befehlshaber von einem solchen Detaschement sucht dem Feinde so nahe, als möglich, zu kommen, durch abgeschickte Trupps, welche gegen des Feindes Vorposten streifen, um sie zu beunruhigen, Gefangene zu machen, und dadurch Nachrichten und Aufschlüsse zu erhalten. Diese abgeschickten Trupps müssen, nachdem sie eine Zeitlang herum gestreift haben, durch andere abgelöset werden; aber sie müssen wohl auf ihrer Hut seyn, damit sie nicht in einen Hinterhalt gerathen.

Um des Feindes Vornehmen zu rekognosciren, kann man sich kleiner Infanteriedetaschementer bedienen. Diese schleichen sich bey der Nacht nahe an den Feind heran, beurtheilen seine Stellung und Stärke nach der Anzahl der Feuer, und sein Vornehmen nach den mehrern oder wenigern Bewegungen, welche sie gewahr werden. Ein solches Detaschement kann durch die Feuer, welche bey den Wachten und bey den Piquetern selten ausgehen, vieles entdecken; insonderheit wenn es bey finsterer Nacht ganz nahe heran kommen kann. Der Befehlshaber muß alsdann alles wohl beobachten und im Gedächniß fassen; insonderheit aber alles zurück behalten, was in der Nähe von seinem Trupp vorbey paßiret, und keinen eher

los-

loslassen, als bis er, wegen seines Rückzugs, ausser Gefahr ist.

§. 2.

Detaschementer, welche ausgeschickt sind, die Natur und Beschaffenheiten des Landes zu untersuchen, müssen nicht stark seyn; vierzig Pferde sind alles, was man dazu nöthig hat. Wenn aber das Detaschement weit gehen soll, muß die Kavallerie mit sechszig Mann Fußvolk unterstüzt, und solche auf der Hälfte des Weges in einem Holze, oder bey einem andern Passe, postiret werden; woselbst dann die Kavallerie auch ihre Erfrischungen läßt.

Der Befehlshaber eines solchen Detaschements muß jeden Aufenthalt in einem Dorfe vermeiden; jedesmal, daß er anhält, das Detaschement gleich einer Feldwacht, mit der Fronte nach dem Feinde zu postiren, einen kleinen Trupp vorwärts, und Schildwachten auf den Höhen vor der Fronte, und auf beyden Flanken aussetzen; auch einen Unteroffizier rund herum zum Patrouilliren und zum Rekognosciren ausschicken.

§. 3.

Unter der Zeit wird alles beobachtet, als Höhen, Wälder, Thäler, Seen, Ströme, Flüsse, Bäche, Moräste, Brücken, und andere sowohl leichte und vortheilhafte, als schwere und gefährliche Pässe, Landstraßen und Beywege, Fußpfade und Reitwege, Wiesen, Ackerfeld, öde Gegenden, Hügel und Anhöhen, Landesprodukte, Größe der Dörfer, Katen, Mühlen 2c.

alles

alles zu Folge der schriftlichen Instruktion, womit der Befehlshaber versehen ist, und davon der Ingenieur, welcher zu dem Ende dem Detaschement nachfolgt, eine Zeichnung auf dem Pappier macht. Derselbe muß so beritten seyn, daß er hurtig entkommen kann, wenn etwas feindliches sich zeigen sollte. Die Meilenzahl zwischen den Oertern muß von ihm auf das genaueste angemerkt werden.

Sobald man den Feind gewahr wird, zieht sich das ganze Detaschement zusammen, und retiriret sich nach der Postirung der Infanterie. Und bis man dahin gelanget ist, muß mit den Feinden alles Handgemenge vermieden werden.

Wäre aber der Rückzug dahin von den Feinden gänzlich coupiret, so muß man, ohne weiteres Bedenken, sich durchhauen, und alles wagen, um den Ingenieur mit seinen Zeichnungen zu retten, zumal wenn dem General en Chef an der Rekognoscirung vieles gelegen seyn sollte. Die Mittagszeit zwischen zwölf und drey Uhr ist zu dergleichen Auskundschaften die sicherste; denn zu dieser Zeit sind selten einige feindliche Partheyen oder Patrouillen unter Weges.

Siebender Hauptpunkt.

Von den Surprisen.

§. 1.

Jeder unvermuthete Angriff, womit man den Feind schleunig überfällt, da er es am wenigsten erwartet, wird eine Surprise genannt. Es giebt deren zweyerley:

Erst-

Erstlich: Da man mit einem Trupp hurtig und unvermuthet in eine von des Feindes Postirungen oder Quartieren eindringt, und dieselbe mit dem Degen in der Faust wegnimmt.

Zweytens: Da man einen Trupp in Hinterhalt legt, um den Feind auf dem Marsche anzugreifen.

Zur Erreichung des ersten Endzwecks, muß es als eine allgemeine Regel angesehen werden, daß man niemals einen solchen Ueberfall wage, wenn man nicht noch einmal so stark, als der ist, den man überfallen will, und von der Stellung, Stärke und dem Dienste des Feindes, umständlich unterrichtet ist. Solchergestalt sind wohl zu beobachten:

Erstlich: Die Situation des feindlichen Postens, dessen Zugänge, das um solchen herumliegende Terrain, und alle die coupirten Stellen, wornach man beydes, Angriff und Rückzug, reguliren kann.

Zweytens: Die Gattung der Truppen, und wie stark die Anzahl sey, welche zur Vertheidigung des Postens gebraucht werden, damit man sich nicht mit einer unzulänglichen Stärke an den Feind wage.

Drittens: Wie der Dienst in der feindlichen Postirung verrichtet werde, wie dessen Wachten angeordnet sind, und ob Nachläßigkeit oder Accuratesse dabey obwalte.

Ohne eine vollkommene Nachricht von allen diesen Umständen, ist es unmöglich, daß jemand einen solchen Entwurf mache oder glücklich ausführe.

§. 2.

§. 2.

Der Befehlshaber von einem solchen Detaschement, welches zu einem dergleichen Unternehmen ausgeschickt ist, muß deswegen hauptsächlich mit geschickten und zuverläßigen Spionen bey dem Feinde versehen seyn, welche ihm von allen diesen Umständen hurtig und auf das umständlichste unterrichten.

Nachgehends muß er sich eine vollkommene Kenntniß von den Wegen, dem Boden und dessen Beschaffenheit verschaffen, und seinen Marsch nach den Grundsätzen anordnen, welche im **dritten Hauptpunkte dieses Hauptstücks** vorgeschrieben sind. Er muß auch mit einer hinreichenden Anzahl Wagen versehen seyn, wovon ein Theil alle die Bedürfnisse, welche zu einer solchen Expedition erfordert werden, führt; als: Brücken und Arbeitsgeräthschaft, sodann Petarden und Sturmleitern; und ein Theil ledig bleibt, um die Verwundeten, die Gefangenen und die Beute fortzubringen.

Die beste Zeit zu einem solchen Unternehmen ist gleich nach Mitternacht, oder beym Anbruche des Tages, oder auch in der Mittagszeit, da der Feind mit der Zurichtung der Speisen, dem Fouragiren, oder mit der Ausgebung des Proviants beschäftiget ist; so wie auch an demselben Abend, da der Feind in seine Quartiere eingerückt ist, und seine Posten noch nicht aussetzen, die Situation untersuchen, oder seine Vertheidigungsmaasregeln nehmen können. Man muß alsdann suchen, ihm unentdeckt in den Rücken oder in die Flanquen zu kommen, und zu dem Ende seine

Patrouil-

Patrouillen und Feldwachten, entweder coupiren oder gefangen nehmen, um dadurch zu verhindern, daß er nicht von unserer Absicht benachrichtiget werde. Aber hauptsächlich muß der Befehlshaber seinen Rückzug sicher stellen, und in der Rücksicht auf dem halben Wege, bey einem Defile' oder Passe, wenigstens den vierten Theil des Detaschements zurück lassen. Dieser wird desfalls dahin postiret, um, nach verrichtetem Unternehmen, oder bey der Retraite, die übrigen, die sich alsdenn auf ihn zurück ziehen, zu empfangen und zu unterstützen.

§. 3.

Wenn der Rest des Detaschements dahin gekommen ist, wo der Angriff formiret werden soll, so theilet der Befehlshaber dasselbe in so viele Corps, als Angriffe vorgenommen werden sollen, damit der Feind von allen Seiten auf einmal könne angegriffen werden.

Das Corps, welches den Hauptangriff machen soll, wird in fünf Trupps abgetheilt:

Der erste: so aus Kavallerie besteht, muß über Hals und Kopf mit dem Feinde zugleich ins Quartier eindringen, ihn mit dem Degen im Rücken verfolgen, und alle Wachten und Posten, welche sich widersetzen wollen, über den Haufen werfen.

Der zweyte: so ebenfalls aus Kavallerie besteht, folget dem ersten im Galopp nach dem Markt, und wenn er daselbst keinen Widerstand findet, so vertheilt er sich in alle Gassen, um den Kommandanten und

die Offiziere zu Kriegsgefangenen zu machen. Diejenigen, welche man beym Einbruche gefangen bekommen, werden gebraucht, den detaschirten Truppen den Weg zu zeigen.

Der dritte: der aus Fußvolk besteht, folget dem zweyten in dem geschwinden Marsch, doch geschlossen und in Ordnung nach dem Markt. Er fasset daselbst, theils der Policeywegen, theils um die Kriegsgefangenen zu übernehmen, Posto.

Der vierte: welcher zugleich aus Infanterie und Kavallerie besteht, begiebt sich nach der Gegend, wo er den größten Tumult wahrnimmt.

Der fünfte: der aus Kavallerie besteht, und in zwey Haufen getheilet wird, marschiret um den Ort herum, der eine zur Rechten und der andere zur Linken, und sucht zu verhindern, daß nichts entkomme.

Ausserdem wird ein Offizier mit dreyßig Pferden abgeschickt, die Gegend zu beobachten, und dahin Patrouillen zu schicken, woher der Feind Beystand erhalten könnte; wovon er denn bey Zeiten Nachricht geben muß.

Wenn diese Dispositions gemacht sind, so muß die Unternehmung aufs schleunigste ausgeführet werden.

§. 4.

Sobald der Posten weggenommen ist, muß der Befehlshaber nicht lange damit zögern, sowohl die Gefangenen und die Beute, als auch die Verwundeten, auf Wagen oder Pferde, welche genommen sind, wegzuschicken. Sie werden durch einen Trupp Kavallerie

vallerie eskortiret, und zu dem Theil des Detaschements, welcher auf dem Wege postiret steht, in Sicherheit gebracht.

Soll, nach vollendeter Expedition, die Retraite gemacht werden, so marschiret das Fußvolk auf freyem Felde voraus, und die Kavallerie macht die Arrieregarde. In einem durchschnittenen Felde aber marschiret die Kavallerie voran, und die Infanterie macht die Arrieregarde.

Das ganze Detaschement wird bey dem Defile', oder dem Passe, wieder versammlet, und setzet hernach von hieraus den Rückmarsch weiter fort.

Die Verwundeten, Gefangenen und die Beute werden unter einer hinlänglichen Bedeckung voraus geschickt, und zwar die Gefangenen ohne Gewehr, ohne Sporen und auf den schlechtesten Pferden.

Die Zeit muß so gut in Acht genommen werden, daß man sich sobald und so weit, als nöthig ist, entfernet, damit es dem Feinde unmöglich falle, nachzukommen; oder man muß auch solche Wege wählen, wobey man sicher ist, den Feind nicht zu begegnen.

§. 5.

Kann aber der Feind nicht vermieden werden, und setzet mit vieler Hitze nach; so muß der Befehlshaber die Arrieregarde, welche von einer beträchtlichen Stärke seyn muß, aufopfern, um den Rest des Detaschements dadurch zu retten.

Geschieht der Rückzug durch Wälder, über Gebürge, durch Thäler, oder Pässe, so müssen zu deren

Vertheidigung, und um den Feind aufzuhalten, Trupps dahin gestellt werden. Man kann sich aber auch alsdann damit helfen, daß man die Trommeln rühren, in die Trompete stoßen, Marsch schlagen und blasen läßt; damit der Feind glauben möge, daß man eine Verstärkung erhalten und sich zur Gegenwehr angeschickt hat.

Wenn aber, während der Retraite, die Avantgarde des Feindes zu sehr herandringet und zu sehr vorsprengt, ohne in der Nähe unterstüzt zu seyn; so muß der Befehlshaber sich nach einer vortheilhaften Situation umsehen, sich daselbst setzen, und den Feind mit aller möglichen Lebhaftigkeit angreifen.

§. 6.

Wenn das Detaschement, nach geendigter Unternehmung, zurückgekommen ist, so wird die Beute getheilet. Dem Befehlshaber des Detaschements gehöret davon der zehnte Theil, und das übrige bekömmt ein jeder, in Verhältniß der Anzahl Portions, welche ihm nach seinem Grade zukommen.

Die Gefangenen, die Artillerie, die Munition und der Proviant gehören der Krone.

§. 7.

Soll der Ueberfall auf eine Festung geschehen, so hat der Befehlshaber, welchem ein solches Unternehmen anvertrauet ist, sich eine genaue und vollständige Kenntniß von der Lage und Beschaffenheit der Festung, ihren Vertheidigungsanstalten, der Stärke ihrer Garnison und deren innern Zustande, zu verschaffen. Er

muß

muß zugleich auch von den Wegen, deren er sich bedienen kann, und ob die Truppen auf einer oder mehrern Kolonnen geführt werden müssen, vollkommen unterrichtet seyn.

Zu einer solchen Expedition wird die kühnste, gewandtste und tapferste Mannschaft kommandiret, und der Marsch muß, nach der Anzahl der Truppen, den größern oder wenigern Train, welcher ihnen nachfolgen muß, und der Beschaffenheit der Wege, berechnet und vorgenommen werden. Die Disposition sowohl des Marsches, als des Angriffs, werden, vor Antretung des ersten, festgesezt. Sie wird allen denen, welche besonders agiren sollen, schriftlich gegeben und ihr Name darinne angeführt.

Das Detaschement muß mit allen, zu einem solchen Unternehmen nothwendigen Geräthschaften versehen seyn, und damit so reichlich versehen werden, daß, wenn einiges davon unbrauchbar werden sollte, man es sogleich durch anderes ersetzen, und folglich hierdurch kein Verzug oder Unordnung gemacht werden kann.

Von allen den Geräthschaften, welche man bey solchen Gelegenheiten benöthiget ist, sind Petarden und Sturmleitern, die unumgänglichsten. Diese leztern müssen hoch, leicht, bequem zu tragen, und unten mit eisernen Spitzen beschlagen seyn, damit sie unterwärts in der Erde können befestiget werden; oben werden sie mit Pferdehaaren und Wolle ausgestopft, damit sie, ohne daß es gehöret werde, an die Mauer gestellet werden können.

§. 8.

Wenn alles in seiner Ordnung ist, so wird die Leitererſteigung vorgenommen, und mit dem Degen in der Faust auf mehreren Stellen zugleich der Angriff gemacht.

Während daß ein Theil der Truppen die Eskalade vornimmt, wird ein anderer Theil gebraucht, auf den Flanquen und Vertheidigungs-Linien der Festung, ein beständiges Feuer zu unterhalten, und einen falschen Angriff zu machen, um dadurch des Feindes Stärke von dem Hauptangriffe abzuziehen. Auch versucht ein Theil da einzudringen, wo sie nur irgend einen Eingang ausfündig machen können.

Ein Theil der Kavallerie wird dazu gebraucht, auf dem Felde, um der Festung herum, Wacht zu halten, und alles zu beobachten und zu untersuchen, was vorbey kommt; der Rest hält sich fertig, sobald das Thor geöfnet wird, in die Stadt zu sprengen. Die Truppen, welche den Ort zuerst besteigen, marschiren sogleich nach dem nächsten Thor, massakriren oder entwaffnen die Wacht, öfnen das Thor, und lassen die Zugbrücken nieder. Die Kavallerie rückt sodann herein, und zwar ein Theil gerade auf den Markt, wo sie Fuß fasset; und der Rest vertheilet sich in allen Gassen, um Gefangene zu machen, und die Bürgerschaft zu entwafnen. Mittlerweile ist das Fußvolk beschäftiget, sich gegen die Besatzung zu vertheidigen, und dazu alle nur mögliche Lebhaftigkeit und Tapferkeit anzuwenden.

Fordert

Fordert die Kriegsraison, den Soldaten die Stadt zur Plünderung Preis zu geben; so muß dies doch mit Ordnung geschehen. Die Stadt muß dazu in gewisse Quartiere getheilt werden, von welchen man die reichsten den Truppen überläßt, welche sich am mehresten ausgezeichnet haben; die andern Quartiere aber an die übrigen Truppen austheilet. Es wird zur Plünderung eine gewisse Zeit festgesezt, welche, bey Lebensstrafe, nicht überschritten werden darf; und wenn, nach deren Verfliessung mit der Trommel, das Zeichen, sich wieder herzustellen, gegeben worden, muß alles Plündern aufhören, und die Mannschaft sich wieder bey ihren Trupps einstellen.

Achter Hauptpunkt.

Von den Embuscaden.

§. 1.

Jedes durchschnittene Terrain, hinter welchem ein Trupp oder ein Detaschement postiret wird, um den Feind, wenn er da vorbey marschiret, zu überfallen, wird ein **Hinterhalt** genannt.

Der Endzweck eines Hinterhalts ist: entweder feindliche Partheyen, Patrouillen, Detaschementer, Fourageurs, Convoyen, wegzunehmen, oder auch den Feind auf seinem Marsche zu überfallen. Zu Erreichung der ersten Absicht, wird das Versteck in Wäldern, hinter Büsche, Hecken, Anhöhen, Gebäude ꝛc. in Baumgärten, oder Ackerfeldern, wenn die Saat groß genug ist, einen Trupp zu bedecken, hingestellet. Zu Erreichung des leztern Endzwecks, wird

der Hinterhalt dazu, bey einem Defile' oder Passe, wo der Feind durchzumarschiren genöthiget ist, hingestellet.

Bey diesen Gelegenheiten muß die Kavallerie allein agiren, und das Fußvolk nur gebraucht werden, die Retraite zu begünstigen; oder es wird so postiret, daß es auf den Feind chargiren kann, wenn die Kavallerie solchen, durch eine verstellte Flucht, hinter sich her, bis zu der postirten Infanterie gezogen hat.

Deswegen muß auch niemals mehr, als ein Theil von einem Detaschement, zu dem angreifenden Hinterhalt gebrauchet, das übrige aber in Reserve, zur Unterstützung des Rückzuges, gelassen werden.

§. 2.

Der Befehlshaber von einem Detaschement, welcher auf eine solche Unternehmung ausgeschickt wird, muß insonderheit das Feld und dessen Beschaffenheit wohl untersucht haben, wohin er einen Hinterhalt legen will; und sich eine vollkommene Kenntniß von des Feindes Marschroute, von den Situationen der Oerter, durch welche derselbe gekommen, und wohin er zu marschiren gedenket, verschaffen.

Nachgehends muß er eine solche Stellung nehmen, daß er von mehreren Seiten zugleich über den Feind herfallen; oder daß er, wofern der Feind ihm überlegen, oder der Hinterhalt entdeckt wäre, füglich seinen Rückmarsch nehmen kann. Er muß daher viele Schildwachten um sich herum mit dem Befehl ausstellen, auf die Annäherung des Feindes recht aufmerksam zu seyn, damit er nicht selbst überfallen werde.

Er muß, in der Absicht, auch die Stelle, welche er sich zum Hinterhalt ausersehen hat, nicht eher, als just einige Stunden zuvor, besetzen, da er glaubt, einen Coup ausführen zu können; auch sich daselbst nicht länger aufhalten, sobald man einigermaßen vergewissert ist, daß der Feind von dieser Stellung Nachricht erhalten können.

§. 3.

Ein zum Hinterhalt ausgestelltes Detaschement muß von den feindlichen Truppen, oder von der Convoy, den größten Theil vorbey marschiren lassen, und dann erst hurtig aus mehrern Stellen hervorbrechen, und den Feind von vorn, von der Seite und im Rücken, mit einem solchen Ungestüm angreifen, daß er weder zu sich selber kommen, noch sich formiren kann.

Bisweilen geschieht es, daß mehrere Hinterhalte auf einmal, und zu einem und demselben Endzweck veranstaltet werden; aber dies ist etwas schwer, und um so gefährlicher, als sie viel leichter entdeckt werden, und sich einander weit schwerer in der Retraite unterstützen können.

Die einzige Gelegenheit, wo mehrere Hinterhalte, sowohl vortheilhaft, als nützlich seyn können, würde die seyn: wenn sie des Feindes Fourageurs wegzunehmen zum Vorwurfe hätten. Aber dann müssen sie so disponiret werden, daß sich die Schildwachten von der einen Embuscade, bis zur andern, sehen können. Die Hinterhalte, welche nachdem die beste und bequemste Gelegenheit haben, über die Fourageurs herzufallen, müssen den Coup ausführen; und die übri-

gen allein beflissen seyn, den Rückzug der erstern zu unterstützen.

Die Hinterhalte, deren Absehen es ist, den Feind in eine Schlinge zu ziehen, müssen besondern Marschrouten folgen, wovon niemand anders, als der Befehlshaber allein, Nachricht haben muß.

§. 4.

Der Befehlshaber von einem Detaschement, welcher in solcher Absicht ausgesandt ist, muß, wenn er von den Wegen Nachrichten einzieht, um seine wahre Absicht zu verbergen, sich stellen, als ob er die größte Aufmerksamkeit auf die Wege heftete, welche nach andern Gegenden führen, als die er zu marschiren gesonnen ist.

Wenn alle Dinge zum Abmarschiren fertig sind, so macht er sich, gegen Untergang der Sonne, auf den Weg, und führet das Detaschement den Weg, wornach er sich am meisten erkundiget hat, nimmt aber hernach den rechten Weg, nachdem er jenem eine Strecke gefolget ist.

Wenn er den halben Weg zurück gelegt hat, läßt er die Hälfte von seinem Fußvolke daselbst, und postiret sie zur Begünstigung seines Rückzugs, bey einem Defile', einer Brücke, einem Holze, oder bey einem andern dazu dienlichen Passe. Hat er aber so weit zu marschiren, daß er dazu mehr, als eine Nacht gebraucht, so muß er seinen Trupp von der einen durchschnittenen Situation zu der andern in einem Zickzack führen, mit Proviant und Fourage versehen seyn, und sich niemals bey Tage da aufhalten, wo er gesehen, oder entdeckt werden könnte.

Dem

Dem Offizier, welcher beym Defile' zurück gelassen wird, ist aufs strengste anbefohlen, seinen Posten, im Fall, daß er angegriffen werden sollte, bis auf den lezten Mann zu vertheidigen, und, bis zu der Zurückkunft des Chefs, niemanden, wer es auch seyn möchte, Soldat oder Bauer, zu erlauben, sich zu entfernen. Deswegen muß auch, zu mehrerer Sicherheit, ein kleiner Kavallerietrupp dabey gelassen werden, welcher alle die sogleich arretiren muß, die, vor der Wiederkunft des Corps, versuchen sollten, sich vorwärts, oder hinweg zu schleichen.

§. 5.

Wenn alle Sicherheit zur Retraite genommen worden, muß der Befehlshaber sich wieder in Marsch setzen, und solchen so beschleunigen, daß er auf der Stelle, wo der Hinterhalt zu stehen kommen soll, wenigstens zwey Stunden eher, als der Feind dahin gelangen kann, ankomme.

Wenn er da angelangt ist, so rekognoscirt und untersucht er die Gegend um den Weg herum, wo der Feind paßiren soll, ganz genau, und stellet den Hinterhalt so, daß er den Weg hinter sich behält, welchen er zum Rückzuge bestimmt hat.

Die Kavallerie wird hundert Ellen von dem Wege, den der Feind nehmen soll, im Versteck, und das Fußvolk sechs hundert Ellen hinter der Kavallerie gestellet.

Wenn die Embuscade entdeckt wird, so zieht die Kavallerie sich auf das Fußvolk zurück, und beyde zusammen hernach auf den, auf dem halben Wege ge-

stellten Posten. Der Befehlshaber muß daher seine Wegweiser wohl bewachen, und die Offiziere ihre Mannschaft nachsehen und zählen lassen, wie auch, mit aller Aufmerksamkeit, den Anlässen ausweichen, gesehen oder verrathen zu werden. Sollte des Feindes Avantgarde den Hinterhalt entdecken, so muß das Unternehmen aufgegeben und der Rückmarsch angetreten werden; und wenn ein Wegweiser, oder einer von der Mannschaft, desertiren und nicht wieder ertappet werden sollte, so muß der Hinterhalt auf eine andere Stelle hingestellt, oder auch ganz und gar zurück gezogen werden.

§. 6.

Bey den Embuscaden werden zu Schildwachten keine andere als geschickte und zuverläßige Unteroffiziere, oder auch Offiziere gebraucht. Diese liegen mit dem Bauche auf der Erde, haben die Füße nach dem Trupp zugekehrt, den Körper bedeckt, aber den Kopf in der Höhe, doch so, daß sie nicht können gesehen werden. Dies leidet aber in Wäldern und Dörfern eine Ausnahme; denn da werden sie auf Bäume oder Kirchthürme gestellet.

Ihre Anzahl muß dergestalt reguliret werden, daß der Hinterhalt von allen Seiten bewacht, und alles, was der Stelle nahe kommt, angehalten werden könne.

Sie müssen alle ihre Avertissements, durch gewisse mit dem Chef übereingekommene Zeichen, zu erkennen geben, und der Chef, nebst den Offizieren, darauf recht aufmerksam seyn.

Der

Der Chef muß sich mit dem Unteroffizier, welchen er, des Feindes Anmarsch zu beobachten, ausgestellet hat, wegen der Zeichen wohl verständigen, welche ihm die folgenden drey Hauptumstände zu erkennen geben sollen; nämlich: **Erstlich**; wenn er des Feindes Avantgarde gewahr wird.

Zweytens: wenn das Corps selbst ankommt; und

Drittens: wenn die Mitte der Kolonne sich mitten vor der Fronte des Hinterhalts befindet.

Sobald des Feindes Avantgarde gerade auf den Unteroffizier zukommt, so giebt er das erste Zeichen; auf welches der Hinterhalt aufsizt und sich in der größten Stille zum Anfall fertig hält. Wenn ferner der Vorderzug des Corps sich gerade gegen den Unteroffizier über befindet, so macht er das zweyte Zeichen, und wenn endlich das Centrum der Kolonne mitten vor der Fronte der Embuscade gekommen ist, so giebt der Unteroffizier das dritte Zeichen. Der Hinterhalt bricht sodann, mit einem fürchterlichen Geschrey und mit dem Degen in der Faust, auf des Feindes Flanque hurtig hervor, um ihn dadurch zu verhindern, das Kommando seiner Offiziere zu hören. Es wird dann alles gefangen genommen und entwafnet, was man durch Glück und Tapferkeit erlangen kann. Doch sieht man sich dabey wohl vor, den Feind zu weit zu verfolgen, wenn man nicht zum voraus versichert ist, daß er keine Unterstützung bekommen kann, und daß keine feindlichen Partheyen mehr zu befürchten sind.

Es ist hierbey übrigens noch insonderheit zu beobachten, daß die Signale, welche die Schildwachten geben sollen, von der Art seyn müssen, daß sie nicht in einer weiten Entfernung gehöret werden können.

Neunter Hauptpunkt.

Von den Eskorten.

§. 1.

Die Eskorten gehören zu den allerwichtigsten Kriegsunternehmungen. Es muß daher der Befehlshaber eines Detaschements, welchem eine solche Kommißion aufgetragen ist, keinen Fleiß sparen, und sich aller der Vorsicht bedienen, welche seinen Endzweck befördern kann. Unter der ganzen Zeit, daß die Bedeckung währet, muß der Befehlshaber, weder bey Tage noch bey der Nacht, an irgend eine Ruhe denken, und sich nicht, durch falsche Nachrichten, in Furcht setzen oder abschrecken lassen, sondern allein damit beschäftigt seyn, wie er die Zufuhre gut konserviren und mit ihr am besten forteilen könne.

Die Stärke eines beorderten Detaschements muß, nach der Größe der Convoy und der Macht, die man gegen sich erwarten kann, verhältnißmäßig eingerichtet seyn. Aber von welcher Stärke ein solches Detaschement auch seyn mag, so ist doch dabey, als eine Hauptvorschrift, in Acht zu nehmen, die Vertheilung der Truppen so einzurichten, daß ein Drittel zur Avantgarde, ein Drittel zur Arrieregarde und ein

Drit-

Drittel in der Mitte von der Kolonne zur Reserve bleibe; wie auch, daß jedes Drittel kleine Trupps vor sich und an den Seiten, zur Sicherheit des Marsches, detaschire.

§. 2.

Ingleichen ist es als eine Generalregel zu beobachten, daß die Wagen, welche mit den nothwendigsten Sachen beladen, oder von der größten Wichtigkeit sind, auf die Stellen in der Kolonne, wo die Truppen marschiren, und zwar so nahe zu repartiren sind, daß sie von ihnen können vertheidiget werden.

Da nun daraus von selbst folget, daß der Feind, wenn er eine Kolonne angreift, sich da herein zu dringen suchen wird, wo er den wenigsten Widerstand findet; so müssen auch die Wagen, worauf am wenigsten ankommt, auf die Stellen vertheilet werden, wo es an Vertheidigung fehlet, und dadurch die unentbehrlichsten gerettet werden. Denn wenn man nicht auf eine andere Art sich aus der Verlegenheit ziehen kann, so muß man wissen, die, von geringerer Erheblichkeit, zu rechter Zeit im Stiche zu lassen, um eben dadurch die von höherem Werthe zu retten.

Daher muß hauptsächlich vermieden werden, die Wagen, welche zu erhalten die allerangelegensten sind, auf einer Stelle zu versammlen; vielmehr müssen sie auf den drey Stellen in der Kolonne, wo sie von der Bedeckung vertheidiget werden können, vertheilet werden.

Was den Marsch mit den Wagen betrifft, so ist dabey das zu beobachten, was in dem zehnten Haupt-

stück

stück dieser Abtheilung davon gesagt und hieher zu ziehen ist. Da aber bey den Eskorten nicht allezeit Regimentswebel sind, so müssen verständige Unteroffiziere oder Korporale aufgeboten werden, die Aufsicht zu haben, und unter ihnen gute Ordnung zu erhalten.

Hat die Convoy einen langen Weg zu marschiren, so müssen ihr auch Reservepferde folgen, welche die Pferde, die ermüden, und dadurch einen Aufenthalt im Marsch verursachen, ablösen.

§. 3.

Der Befehlshaber von der Bedeckung muß, so weit sich dies mit Sicherheit thun läßt, vorwärts und auf allen Seiten Patrouillen ausschicken; und damit er von des Feindes Bewegungen zeitig genug Nachricht erhalte, durch seine Avantgarde alle Defile'en, Anhöhen, Hölzer und hohle Wege 2c. und was sonst zur Sicherheit etwas beytragen kann, besetzen lassen.

Als allgemeine Vorschriften sind hierbey in Acht zu nehmen:

Erstlich: Daß kein Posten, der von der Avantgarde, zur Sicherheit der Zufuhre, besezt ist, eher verlassen werde, als bis er abgelöset wird, oder die Convoy denselben paßiret ist; und daß, wenn der Posten von dem Feinde benutzet werden kann, die Convoy im Rücken anzugreifen, solcher, nachdem die Zuführe in einer gewissen Entfernung davon ist, ruiniret; auch alle mögliche Hindernisse in den Weg geleget werden müssen, damit der Feind sich desselben nicht zu seinem Vortheile bedienen könne.

Zweytens: Daß die Convoy sich in kein Defile' begebe, bevor nicht sowohl in dem Defile' selbst, als auch auf dessen andern Seite, alle Vorsicht und Sicherheit genommen worden.

Drittens: daß die Wagen, sobald wie möglich, durch das Defile' gefahren, und die Reihe dadurch verkürzt werde, daß die Durchpaßirten auf mehrern Linien auffahren, oder, den Umständen nach, eine Wagenburg formiren, bis daß der Hinterzug größtentheils durch ist. Diese Wagenburg wird allein dadurch veranstaltet, daß die Wagen dicht neben einander, Rad bey Rad, auf mehrern Linien aufgefahren werden; indem sie zwischen den Linien keine größere Distanz lassen, als daß die Pferde eben Platz haben. Das Auffahren geschieht in eben der Ordnung, wie sie ankommen und nachdem wieder abfahren müssen.

§. 4.

Was nun die Anordnung des Marsches selbst betrifft, so ist solche in dem **Exerciz- Evolutions- Chargier- und Manöuvrier-Reglement für das Fußvolk, der zweyten Abtheilung, dem fünften Hauptstücke, fünften Hauptpunkte** deutlich vorgeschrieben, wenn der Marsch durch, mit Holz, Bergen, oder andern Hindernissen, durchschnittene Gegenden, und ohne Kavallerie vorgenommen wird. Wäre aber Kavallerie dabey, zum Beyspiel, vier Schwadronen, so wird eine Schwadron zur Avantgarde, und eine Schwadron zur Arrieregarde bestimmt, und die übrigen beyden Schwadronen werden in sechs

Trupps

Trupps formiret, welche Seitenpatrouillen, anstatt des Fußvolks, abschicken, das denn nichts anders zu thun hat, als daß der Theil, der an der Stirne marschirt, die Hölzer, Defile'en und Zugänge, von woher der Feind erwartet werden kann, und welche die Avantgarde schon vorher inne gehabt hat, besetze; daß der Theil, der den Nachtrupp ausmacht, den erstern wieder ablöse, und die Hölzer, Defile'en und Zugänge, so lange besezt halte, bis daß die Arrieregarde sie wiederum übernimmt; und endlich, daß der Theil, welcher in der Mitte marschirt, in Reserve bleiben und bereit seyn müsse, dem Befinden nach, die Vördersten oder die Hintersten zu unterstützen.

Die Kavallerie schickt dann auch gut berittene Dragoner bey den Wagen längst der Kolonne, mit dem Auftrage, daß sie, ohne jemanden zu übertreiben, die Troß- und andere Knechte, welche die Convoy führen, auf das ernsthafteste dazu anhalten, dicht auf einander zu schliessen, und nicht die geringste Oefnung oder Lücke, wodurch die Reihe verlängert werden könnte, zuzulassen; noch weniger aber, daß sie doubliren, oder gar einander umfahren, zu gestatten.

Sollte ein Wagen, oder eine andere Geräthschaft, im Marsch zerbrechen, so lassen die Dragoner solchen, wenn ihm nicht sogleich wieder zu helfen steht, gleich aus dem Wege werfen, damit der Marsch der ganzen Kolonne nicht dadurch möge aufgehalten werden. Wenn die Ladung dieses Wagens von großem Werthe, oder der Krone zuständig ist, und er nicht geschwinde genug wieder gemacht werden kann, um gleich hinten nach-

folgen

folgen zu können; so muß dessen Gepäcke auf das fordersamste auf die andern Wagen vertheilt und die Pferde davor ausgespannet werden, um das wesentlichste aus den Händen der Feinde zu retten.

Befinden sich in der Convoy Wagen, die mit Pulver beladen sind, so müssen die Dragoner, mit aller nur möglichen Aufmerksamkeit, zu verhindern suchen, daß kein Taback dabey geraucht werde und niemand auf Steinpflaster stark fahre.

§. 5.

Marschirt die Convoy auf einem offenen Felde, wo sie unmöglich ohne Kavallerie seyn kann, so bleibt die Disposition dabey dieselbe, nur daß dann dazu doppelt so viele Kavallerie erfordert wird.

Wenn demnach ein Detaschement von tausend Mann Fußvolk und acht hundert Pferden, zu einer Eskorte beordert würde, so werden die Truppen dazu auf nachfolgende Weise vertheilt:

Die Infanterie wird in acht Divisionen formiret, von welchen zwey vorne an der Spitze, viere in der Mitte, und zwey hinten im Rücken marschiren. Und wenn das Detaschement Geschütz mit sich führet, so wird der vierte Theil desselben der Spitze, ein anderer dem Rücken, und die beyden übrigen, der Mitte zugegeben.

Die Kavallerie wird in acht Schwadronen formiret, wovon eine die Avantgarde, eine andere die Arrieregarde macht, und zwey in die Mitte kommen. Die übrigen vier Schwadronen werden in acht

Trupps getheilt, deren jeder den achten Theil von den Wagen der Convoy zu vertheidigen hat. Jeder Trupp detaschiret auch Seitenpatrouillen zum Auskundschaften, und um Nachrichten von dem Feinde einzuziehen, welche alle zwey Stunden abgelöset werden müssen. Jeder Trupp schickt ausserdem zwey von den am besten berittenen Dragonern längst der Kolonne bey den Wagen, um den Endzweck, wovon im **vierten Paragraph dieses Hauptpunkts** die Rede war, ein Genüge zu thun.

§. 6.

Wenn nun die Convoy und ihre Eskorte in der Disposition marschiren, wie die Beschaffenheit des Landes und andere Umstände es erfordern, so muß, während des Marsches, des Befehlshabers dringendeste Vorsorge noch dahin gehen, nach allen Seiten viele Patrouillen zu schicken, damit der Feind auf keine Art sich ihm nähern könne, ohne daß er davon zuvor unterrichtet wäre. Die Offiziere, welche diese Patrouillen kommandiren, müssen aber dabey sehr vorsichtig zu Werke gehen, damit sie nicht abgeschnitten und aufgehoben werden.

Die Avantgarde rekognosciret längst den Wagen vorwärts; die Seitenpatrouillen durchsuchen auf beyden Flanquen der Kolonne und auf beyden Seiten von den Wagen, alle Büsche, alles Holz und alle Dörfer, mit allem möglichen Fleiße, und die Arrieregarde setzet sich auf allen Hügeln und Anhöhen, um den Feind zu beobachten.

Soll

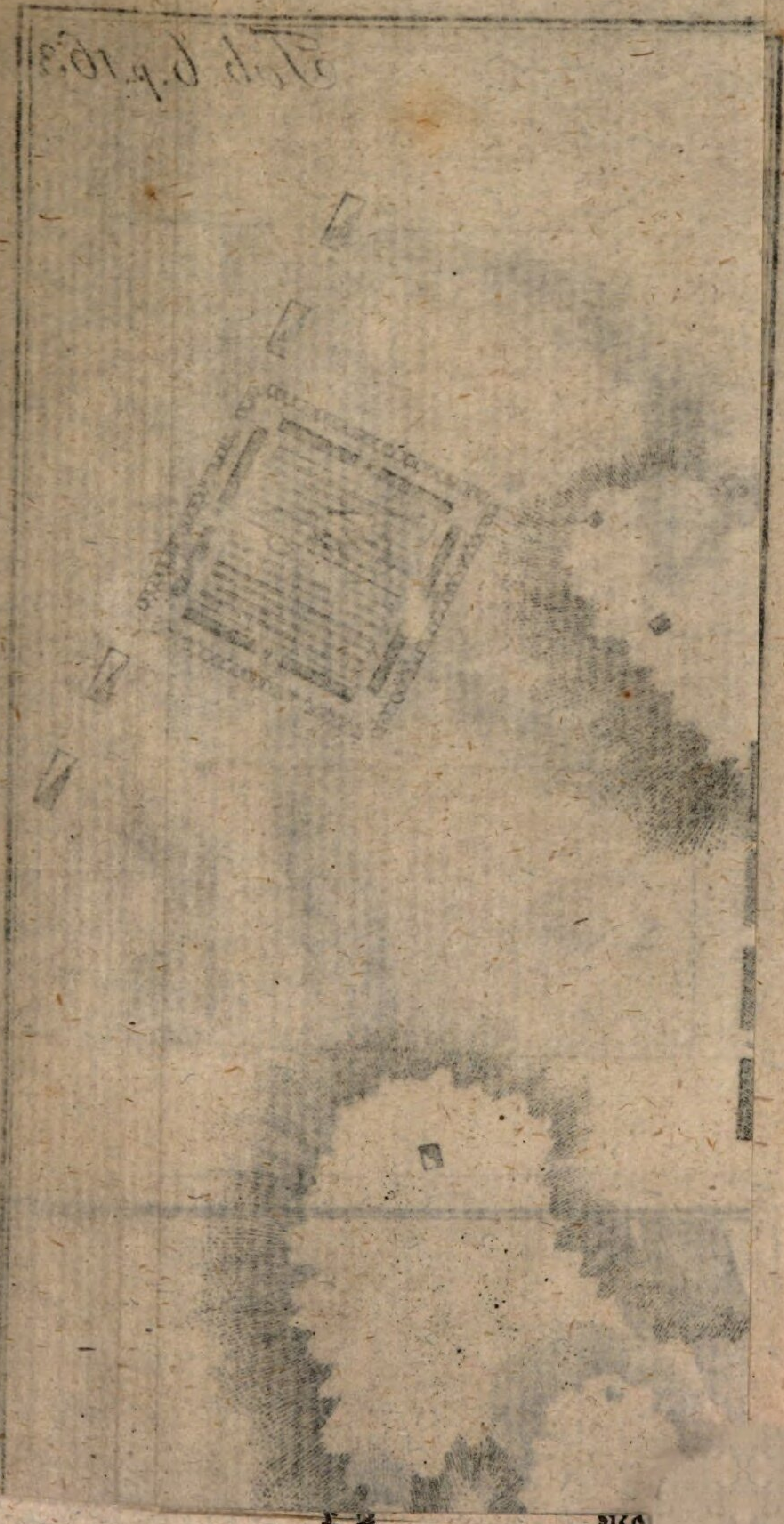

p. 163.

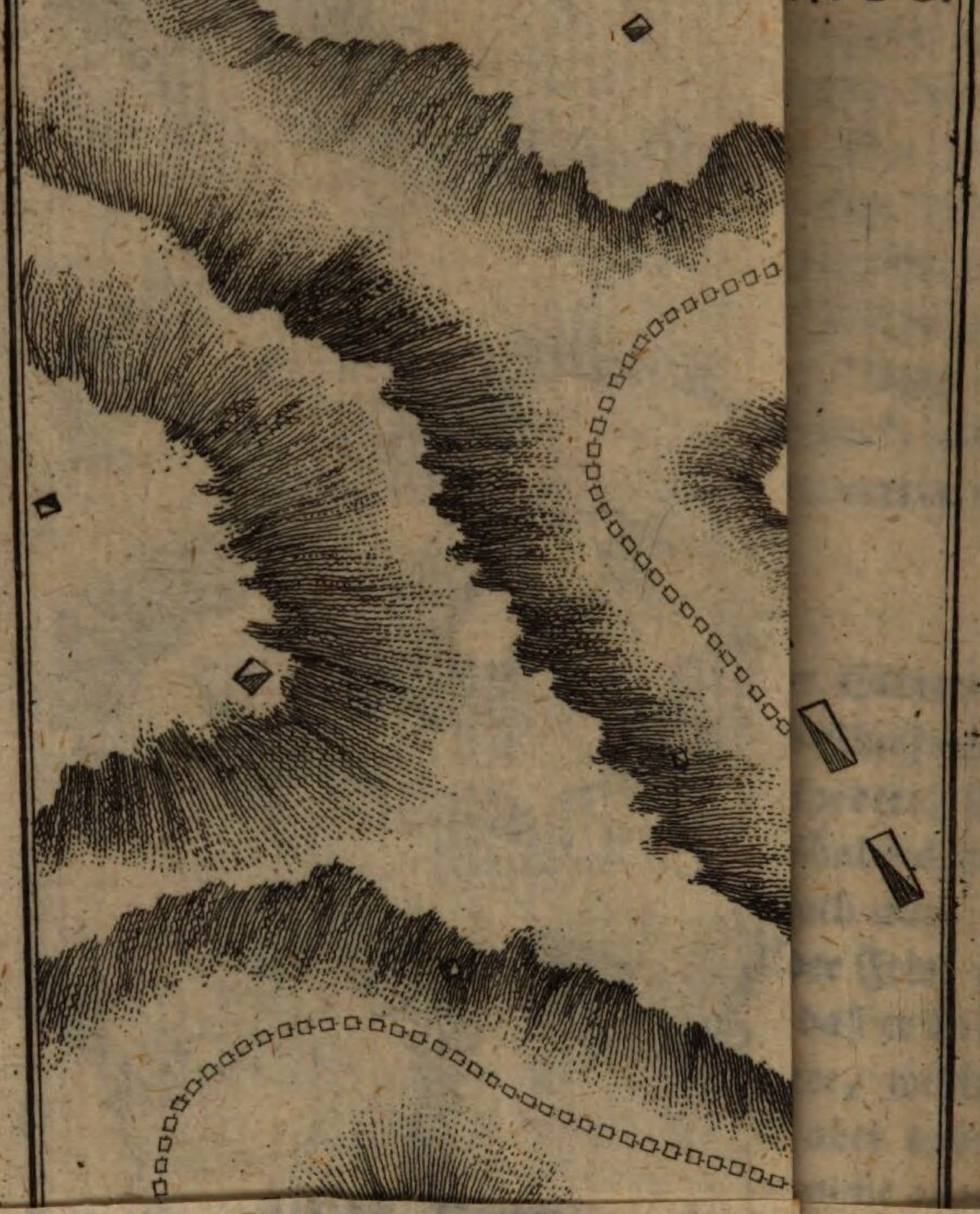

Soll die Kolonne durch ein Defile' oder einen Paß marschiren, so muß solcher zuvor mit der Avantgarde von der Kavallerie ausgekundschaftet werden; hernach läßt der Vorderzug des Fußvolks, auf beyden Seiten des Passes, Pelotons, welche daselbst so lange halten bleiben, bis daß sie von denen aus der Mitte abgelöset werden; die demnächst daselbst wiederum so lange verbleiben, bis daß die ganze Kolonne durchmarschiret ist; da sie denn zu dem Rücken der Kolonne stoßen. Die Passagen und Defile'en werden mit aller möglichen Vorsichtigkeit besezt, damit sie so lange können gut vertheidiget werden, bis daß die Convoy dieselben paßiret ist, und der Feind sich deren nicht weiter zum Nachtheil derselben bedienen kann. Wenn man solches erhalten kann, muß man sich nichts daraus machen, einen kleinen Umweg zu nehmen; und wenn es sich thun läßt, lieber bey der Nacht die Richtung seines Marsches verändern, um sowohl Zeit zu gewinnen, als eine beträchtliche Strecke des Weges zurück zu legen, ehe der Feind dies gewahr werden kann. Man muß auch, bey solchen Gelegenheiten, mit aller Sorgfalt, sich den Rückzug für die Truppen versichern, welchen die Besetzung des Passes anvertrauet worden.

§. 7.

(Taf. 6. Fig. 1.) Trifft die Convoy auf ein beträchtliches Defile' oder eine Brücke, so läßt der Befehlshaber die Wagen in ein Viereck, nahe beym Passe, auffahren.

Von dem Fußvolke werden zwey Divisionen an die Spitze, zwey Divisionen auf jede Flanque, und zwey Divisionen in den Rücken des Vierecks placiret. Von der Kavallerie wird eine Schwadrone auf jede Flanque, und zwey Schwadronen in den Rücken des Vierecks gesezt. Vou diesen zwey Schwadronen werden unterschiedene kleine Haufen detaschiret, welche eine Kette formiren.

(Taf. 6. Fig. 2.) Die übrigen vier Schwadronen marschiren durch das Defile', bemächtigen sich und besetzen auf der andern Seite alle Anhöhen, und lassen alle Gegenden um den Paß bereiten und durchsuchen. Darauf paßiren vier Divisionen Fußvolk, mit zwey Kanonen, den Paß, und fassen auf der andern Seite, vor dem Terrain, wo die Wagen wieder sollen aufgefahren werden, festen Fuß.

Wenn dies alles in seiner Ordnung ist, so paßiret die Convoy in ihrer gewöhnlichen Marschordnung durch das Defile', und sobald sie durchpaßiret und wieder aufgefahren ist, marschiret die übrige Infanterie und das Geschütz, und sodann die vier Schwadronen Kavalerie durch den Paß.

Soll die Zufuhre den Marsch fortsetzen, so wird die Kolonne wieder in ihre vorige Marschordnung gesezt.

Wenn die Eskorte beordert ist, sich, während der Nacht, auf dem Wege aufzuhalten; so sucht der Befehlshaber eine Stelle aus, wo nichts von einer Feuersgefahr zu befürchten, und die von einer Anhöhe

höhe oder von einem Holze bedeckt ist, und läßt daselbst die Wagen anffahren. Befinden sich zwischen der Convoy Pulverwagen, welche mit unbeschlagenen Rädern versehen, und mit Pferden ohne Hufeisen bespannt seyn müssen; so müssen dieselben in der Wagenburg da hingestellet werden, wo die wenigste Gefahr vom Feuer ist; und bey Lebensstrafe verboten werden, daß niemand in ihrer Nachbarschaft Taback rauche. Infanterie-Postirungen werden auf allen den Wegen und bey allen den Pässen, deren sich der Feind bedienen könnte, ausgesezt. Jedem Posten des Fußvolks wird ein kleiner Kavallerie-Trupp mitgegeben, um ununterbrochen zu patrouilliren, und bey Zeiten Nachricht zu geben, wenn etwas feindliches im Anzuge seyn sollte. Mit einem Worte: es wird bey den Patrouillen, Feldwachten und Vorposten alle mögliche Vorsicht genommen, damit sich kein Ueberfall ereignen kann.

§. 8.

Wenn der Befehlshaber, während des Marsches, durch seine Patrouillen, von dem Anmarsch des Feindes benachrichtiget wird, und er sieht, daß er nicht vermeiden kann, angegriffen zu werden; so läßt er die Avantgarde Halt machen, und formiret eine Wagenburg, die ihm zur Verschanzung dienet. (Taf. 6. Fig. 3.)

Um diese Wagenburg zu formiren, werden die Wagen auf die Weise aufgefahren, daß die Hinterräder nach aussen zu, und die Deichsel innerhalb des

Vierecks, zu stehen kommen. Die Pferde werden abgespannt, und in ein kleines Viereck, mitten in dem großen, zusammen gebracht.

Das Fußvolk wird innerhalb des Vierecks hinter den Wagen gestellt, und die Kanonen so, daß sie auf allen vier Seiten mit den Divisionen abwechseln.

Die Kavallerie wird ausserhalb des Vierecks auf dessen beyden Flanquen gesezt, und von dem Fußvolke, welches innerhalb steht, und hinter den Wagen, die es bedecken, auf den Feind heraus feuert, unterstützet.

Wenn aber der Befehlshaber, unter währendem Marsche, die Nachricht erhält, daß der Feind sich der Pässe, wodurch er marschiren soll, bemeistert habe, ohne daß es möglich gewesen ist, ihm darinnen zuvor zu kommen; so muß er, wenn es sich anders thun läßt, entweder einen andern Weg nehmen, oder auch eine sichere Station für die Convoy wählen, und auf die besagte Art eine Wagenburg formiren, um ihren Verlust zu verhüten.

Er sendet demnächst Bothen nach allen den Orten, woher er Unterstützung erwarten kann; oder er marschiret auch gerade auf den Feind zu, und greift ihn an, um sich dadurch einen Weg zu bahnen, welches sich mehrentheils durch einen schnellen und lebhaften Angriff mit Vortheil thun läßt, weil der Feind seine Macht, um die Convoy einzuschliessen, theilen muß.

Mislingt der Angriff, so zieht er sich, bis daß er Hülfe bekommt, in die Wagenburg zurück, und wenn keine Hülfe zu erwarten steht, so sucht er das, was

er

er kann, zu retten, und das übrige anzuzünden; welches leztere jedoch, ohne große Noth, nicht geschehen muß.

Wäre die Gegend aber von der Art, daß Patrouillen nicht so weit detaschiret werden könnten, um von der Annäherung des Feindes bey Zeiten Nachricht zu erhalten, und daß es nicht mehr möglich wäre, die Defile'en wegzunehmen und zu forciren, mit Sicherheit eine Wagenburg zu machen, oder Hülfe zu erhalten; so muß der Befehlshaber, der dadurch, daß er einen Theil übergeben, das übrige, und zwar das Angelegenste von der Convoy retten kann, seine Partie geschwinde nehmen, und ohne Zeitverlust oder Zögerung mit dem, was er erhalten zu können glaubt, abmarschiren, und das Zurückgebliebene sofort überlassen und verbrennen.

§. 9.

Wenn die Eskorte glücklich an den Ort ihrer Bestimmung angekommen ist, so läßt der Befehlshaber den ganzen Vortrab Halt machen, und stellt ihn, in einiger Entfernung von dem Orte, mit der Fronte nach der Seite hin, von welcher der Feind zu befürchten steht. Die Convoy marschiret so schnell, wie sie kann, herein, und sobald die übrigen zur Eskorte gehörigen Truppen angekommen, marschiren sie neben denen auf, welche bereits formiret sind, und bleiben daselbst stehen, bis daß die Convoy einmarschiren und die Arrieregarde zu ihnen stoßen können.

Der Befehlshaber sieht darauf genau nach, ob alles zur Stelle und in Ordnung ist, und schließt nach-

 dem

dem hinter der Convoy, mit seinem ganzen Komman-do, um so ins Lager, oder in die Festung einzumar-schiren; aber er dankt die Mannschaft nicht eher ab, als bis daß er dem daselbst sich befindenden höchsten Befehlshaber seine Ankunft gemeldet, und dessen wei-tere Befehle deshalb erhalten hat.

Funfzehntes Hauptstück.
Vom Treffen.

§. 1.

Den Abend zuvor, oder wenn es die Zeit er-laubt, ehe man sich in Marsch setzet, den Feind an-zugreifen, visitiren die Offiziere die Gewehre der Mannschaft genau, damit solche in vollkommenem gu-tem Stande seyn. Die alten Schüsse, welche in den Gewehren stecken, werden ausgezogen, und die Pa-tronen nachgesehen, damit sie ganz und das Pulver nicht feucht oder ausgelaufen sey; in welchem Falle frische Patronen ausgetheilet werden. Auch werden auf alle Gewehre neue Flintensteine aufgeschraubt.

§. 2.

Die Offiziere befehlen und ermahnen die Mann-schaft, still und gehorsam zu seyn, und stellen ihnen vor, daß Folgsamkeit und Stille, um zu siegen, eben so nothwendig sind, als Tapferkeit.

§. 3.

Der Feind wird mit fliegenden Fahnen und klin-gendem Spiele angegriffen, Wie dies aber gesche-

hen

hen muß, oder was dabey für besondere Chargierungen gebraucht werden sollen, das ist in dem Exercitz-Evolutions- Chargier- und Manöuvrier-Reglement für das Fußvolk, der zweyten Abtheilung, dem neunten Hauptstück, sechsten Hauptpunkte, deulich beschrieben worden, welche Ordnung, so viel möglich, beyzubehalten ist. Insonderheit muß genau in Acht genommen werden, die Rotten, Glieder und Abtheilungen, dem Reglement gemäß, zu erhalten; daß alles still ist, und alle insgesammt ihre Aufmerksamkeit allein auf die Befehle des kommandirenden Offiziers richten; daß die Mannschaft geschwinde und gut lade, niedrig anschlage, nämlich: zwischen dem Koppel und den Knieen; daß kein Gewehr eher abgefeuert werde, als bis man dem Feind so nahe ist, daß der Schuß nicht fehlen kann; daß das vorderste Glied nicht eher schieße, als bis daß es dem Feinde so nahe ist, daß es ihn mit dem Bajonet erreichen kann; denn wenn es dann seine Gewehre abfeuert, werden wohl nicht viele von den Gegnern übrig bleiben. Schlüßlich, daß niemand jemals vor dem Feinde zurückweiche, sondern ihm mit einem unerschrockenen Muthe, für den König, das Vaterland und seinen eigenen unsterblichen Ruhm, entgegen gehe, indem es besser ist, zu sterben, als schlecht zu fechten.

Sollte es sich aber nahe bey dem Feinde, oder während daß man gegen ihn anrückte, unter dessen Feuer zutragen, daß in der Linie eine Unordnung entstünde, oder, wider Vermuthen, gar ein Peloton oder

ein Trupp ausgedränget würde, so soll die Linie deshalb nicht anhalten, sondern sobald, wie möglich ist, ohne daß jedoch die Mannschaft ausser Athem komme, vorrücken, und ihr Vorhaben, den Feind anzugreifen, vollführen. Der ausgedrängte Theil aber inzwischen so lange hinten marschiren, bis daß er Platz und Gelegenheit bekommt, seine Stelle, ohne Gedränge, wieder einzunehmen; denn wenn die Linie, um eine kleine Unordnung wieder herzustellen, halten sollte, würde die Verwirrung dadurch nur ungleich größer, und kann, wenn der Feind die Gelegenheit benuzt, leicht den Verlust des Bataillons veranlassen.

§. 4.

Die Offiziere und Unteroffiziere, welche hinter dem Bataillon marschiren, müssen, unter dem Vorrücken, genau darnach sehen, daß die Stellen derer, welche fallen, wieder ersezt werden, und diejenigen Leute bey dem Namen nennen, welche in jener ihre Plätze eintreten sollen. Es geschieht solches übrigens auf die Art: daß das zweyte Glied, die blinden Rotten des ersten, und das dritte, die des zweyten Gliedes voll macht. Sollten aber, durch die Kanonenkugeln, ganze Rotten weggerissen werden, so schliessen die Flügel nach der Mitte vom Bataillon, oder der Abtheilung, zusammen.

Würde, wider Vermuthen, jemand, aus Furcht, zurück bleiben, so muß der Offizier solchen mit dem Degen, oder dem Esponton, auf der Stelle niederstoßen.

§. 5.

§. 5.

Wenn Offiziere oder Unteroffiziere erschossen werden, so werden ihre Plätze durch andere von der Kompagnie ersezt. Fällt der Obriste, so übernimmt der Major, oder der älteste Offizier beym Bataillon, das Kommando, und thut davon dem Obristlieutenant die Meldung, sobald es sich thun läßt.

§. 6.

Wird hernach der Feind geschlagen und gezwungen, sich zurück zu ziehen, so wird allen dem genau nachgelebet, was in dem Exerciz- Chargier- und **Manöuvrier-Reglement für das Fußvolk, der zweyten Abtheilung, dem neunten Hauptstück, siebenden Hauptpunkte, davon ist befohlen worden.**

§. 7.

Sollte es sich aber, gegen alles Vermuthen, ereignen, daß man selbst geschlagen werden und das ganze Bataillon die Flucht nehmen sollte, welches jedoch von dem Schwedischen Kriegsvolke nicht zu vermuthen steht, so muß der Chef des Bataillons die Fahnen, nebst den bey solchen zur Bedeckung beordertem Unteroffizieren und Rotten, wie auch das ganze Spiel des Bataillons, nach einer zum Versammlungsplatz bequemen Stelle führen, daselbst halten, und, durch die Trommeln, das Zeichen, sich wieder in Ordnung zu stellen, so lange geben lassen, bis daß die Mannschaft Zeit gehabt, sich bey den Fahnen wieder zu versammlen. Die Offiziere und Unteroffiziere lassen es hierbey weder an Fleiß, Mühe und Hurtigkeit, noch

auch

auch an Strenge fehlen, die Mannschaft dahin zu bringen, sich zur Rechten und Linken um die Fahnen zu versammlen, und das Bataillon auf die Art, wie es sich am leichtesten thun läßt, wieder zu formiren. Bey solcher Absicht würde es unzeitig seyn, auf die Rangierrolle Betracht zu nehmen; jedoch muß die Mannschaft, so viel es in der größten Eile thunlich ist, dazu angehalten werden, sich in ihre gewöhnlichen Glieder und Abtheilungen zu stellen, damit das Bataillon sogleich wieder gegen den Feind anmarschiren und die Scharte wieder auswetzen könne.

§. 8.

Wenn Läger, Dörfer oder Städte erobert werden, so muß man bekannt machen lassen, daß wenn jemand, unter welchem Vorwande es auch seyn möchte, sich von seinem Truppe entfernen oder ihn verlassen sollte, er sofort auf der Stelle niedergestoßen werden soll.

§. 9.

Alles Plündern, während des Gefechts, wird bey Lebensstrafe verboten, so daß, wer es auch seyn mag, sich davor in Acht zu nehmen hat. Aber wenn, nach der Einnahme einer Stadt, oder eines Dorfes, die eine oder das andere, den Soldaten zur Beute gegeben werden soll, so muß desfalls vorher eine ordentliche und unpartheyische Vertheilung gemacht werden.

§. 10.

Adjutanten, sowohl die, welche bey dem kommandirenden General sind, als bey den Generalen, welche die

die verschiedenen Abtheilungen und Eintheilungen der Armee kommandiren, oder die übrigen Aemter bey der Armee bekleiden, haben ein gewisses Zeichen an sich, woran sie erkannt werden können. Sollte jemand anders mit Ordres ankommen, so müssen solche nicht befolget werden; es sey denn, daß sie schriftlich abgefasset und unterzeichnet wären.

Sechszehntes Hauptstück.
Von der Feldbefestigungskunst.

Erster Hauptpunkt.
Wie Feldschanzen abgesteckt werden.

§. 1.

Jeder Infanterieoffizier, der den Ehrgeiz besitzt, zu den höhern Ehrenstellen zu gelangen, muß die Kriegsbaukunst zu erlernen suchen.

Dieser Wissenschaft bedarf er um so mehr, da sie zur Vertheidigung und dem Angriff der Festungen und anderer Posten Anleitung giebt, welche mit zu seinem Fache gehören.

In diesem Hauptstück ist aber nur allein davon die Rede, wie man eilig allerhand Feldschanzen, als: Fleschen, Redouten, Brückenschanzen ꝛc. zur Vertheidigung des Lagers, der Feldwachten und der Brücken aufwerfen soll, weil alsdenn, wenn wichtige Posten zu vertheidigen und vollständigere und größere Werke anzulegen sind, Ingenieurs dazu gebraucht werden.

§. 2.

§. 2.

Zur Absteckung solcher in Eil aufgeworfener Werke, werden keine andern Instrumente, als ein Strick oder eine Schnur, die siebenzig bis achtzig Ellen lang ist, erfordert, auf deren einem Ende die ersten zwanzig Ellen, jede für sich, hernach aber nur jede fünfte Elle bezeichnet ist, und denn einige Pflöcke, sie, zur Bezeichnung der Winkel, in die Erde zu schlagen.

§. 3.

Nachfolgendes ist dabey hauptsächlich in Acht zu nehmen:

Erstlich: Die Größe des Werks wird nach der Stärke des Kommandos, welches es vertheidigen soll, verhältnißmäßig eingerichtet. Die Mannschaft, welche die Brustwehr besetzen soll, wird auf zwey Glieder gestellet, und dazu für jede Rotte eine Elle Raum gerechnet. Wenn in das Werk Kanonen gebracht werden sollen, so werden für jede sechspfündige Kanone acht, und für eine dreypfündige, sechs Ellen gerechnet.

Zweytens: Ist es besser, das Werk, nach Maasgabe der Anzahl Leute, die es vertheidigen sollen, etwas zu klein, als zu groß zu machen; denn im ersten Falle kann die Mannschaft, die dicht hinter der Brustwehr keinen Platz hat, zum Rückhalt bleiben, und den Platz derer ersetzen, welche erschossen werden können, oder die Stellen verstärken, worauf der Feind etwa den Hauptangriff macht. Inzwischen muß das Werk doch

doch auch nicht so klein gemacht werden, daß die Mannschaft sich darinnen einander hinderlich ist, sondern so viel Platz enthalten, als solche zum Stehen, Sitzen und Liegen gebrauchet, wozu wenigstens für jeden achtzehn Quadratschuh gerechnet werden müssen. Ist hingegen das Werk zu groß, so kann es nicht hinlänglich besezt und folglich nicht mit dem Nachdruck vertheidiget werden, welcher erfordert wird, wenn der Feind anders verhindert werden soll, sich desselben leicht zu bemächtigen.

Drittens: Muß man, so viel möglich, bey den Feldschanzen zu vermeiden suchen, die auswärts gehenden Winkel kleiner als sechszig, und die einwärts gehenden kleiner als neunzig Grade zu machen. Das Augenmaas kann zu dieser Absicht hinreichen. Wenn aber ein Offizier eine solche Fertigkeit nicht besizt, so kann er den verlangten Winkel auf folgende Art abstecken: (Taf. 7. Fig. 1.) Man wollte, zum Beyspiel, auf der Linie A B an ihrem Ende B, einen rechten Winkel, oder einen von neunzig Grad machen; so werden in der Absicht, auf der bemeldeten Schnur, zwölf Ellen abgemessen, von welchen drey Ellen von B längst der Linie A B zu liegen kommen, das Ende davon in C befestiget, und bey B straff angezogen wird. Das Merkzeichen, welches zwölf Ellen anzeiget, wird hernach gleichfalls in C befestiget, und endlich bey dem Merkzeichen, welches sieben Ellen anzeiget, ein Pflock eingeschlagen, und die Schnur damit so ausgespannet, daß sie auf allen Seiten gleich stark angezogen wird, wodurch denn der Punkt D und der

Win-

Winkel CBD, welcher neunzig Grade enthält, gefunden ist. (Taf. 7. Fig. 2.) Will man hingegen einen Winkel von sechszig Grad haben, so wird erst der Winkel von neunzig Grad CBD gemacht; hernach das Ende der Schnur in B befestiget, und auf derselben eine Länge, nach Gefallen, abgemessen, als zum Exempel, von drey Ellen. Hieran wird ein Pflock, vermittelst einer Schlinge, befestiget, und mit solchem auf der Erde der Kreisbogen CE abgezeichnet, welcher den Winkel CBD enthält. Wenn man nun ferner den Cirkelbogen in drey gleiche Theile theilet, so wird jeder derselben dreyßig, und folglich zwey solcher Theile zusammen genommen, sechszig Grade halten.

§. 4.

(Taf. 7. Fig. 3.) Eine Flesche, oder halbe Redoute, wird folgendergestalt abgesteckt und aufgeworfen: Es soll, zum Beyspiel, eine mit acht und vierzig Mann und zwey dreypfündigen Kanonen besezt werden:

Wenn das Detaschement auf der Stelle, wo die Flesche aufgeworfen werden soll, angekommen ist, wird es auf zwey Gliedern gestellet, und bleibt also vier und zwanzig Rotten stark. Diese werden in zwey gleiche Theile getheilt, die der Befehlshaber darauf sich rechtsumkehren und jeden Flügel eine halbe Schwenkung *) machen läßt. Nachdem wieder Fronte gemacht

*) A. d. U. Die Schweden nennen das eine halbe Schwenkung, was man sonst eine achtel Schwenkung zu nennen pflegt. S. Neuestes Königl. Schwedisches Reglement für das Fußvolk, p. 47.

gemacht ist, steht die Mannschaft in der Gestalt einer Flesche, und formiret den rechten Winkel A B C. Es wird sodann dicht vor den Füßen der Soldaten eine Schnure ausgespannt, und diese Linie D D, nachdem sechs Ellen für jede Kanone hinzugefüget sind, auf dem Felde mit einem Spaten aufgestochen. Mit der abgesteckten Linie D D werden hernach die Breiten von allen übrigen Linien parallel gezogen; nämlich:

E E. Die obere Dicke der Brustwehr, neun Fuß.

FF. Die Anlage der äussern Böschung der Brustwehr, dritthalb Fuß.

G G. Die Anlage der innern Böschung des Grabens oder Scarpe, vier Fuß.

H H. Die untere Breite des Grabens, neun Fuß.

II. Die Anlage der äussern Böschung des Grabens oder Contrescarpe, drey Fuß.

K K. Die Anlage der innern Böschung der Brustwehr, anderthalb Fuß.

L L. Die Breite der Bank, drey Fuß.

M M. Die Anlage der Böschung der Bank, vier Fuß.

Für die Kanonen, welche über Bank feuern, wird die dafür gemachte Erhöhung sechs Ellen breit und lang gemacht.

§. 5.

(Taf. 7. Fig. 4.) Man kann auch eine Flesche, oder pfeilförmiges Werk, noch auf eine andere Art abstecken: Nachdem das Detaschement auf zwey Glieder gestellt und in zwey gleiche Abtheilungen, welche

gut gerichtet sind, ist abgetheilet worden; so marschiret ein Unteroffizier aus der Mitte so viele Schritte gerade vorwärts, als in jeder Abtheilung Rotten sind, und steckt auf der Stelle, wo er stille steht, sein Kurzgewehr mitten vor sich in die Erde. Von diesem Punkte aus werden, nach den beyden Flügeln des Detaschements, gerade Linien gezogen, welche die inneren Seiten der Brustwehr bezeichnen. Die übrigen Linien werden nächstdem eben so abgesteckt, wie es im vorhergehenden Absatze angezeigt worden.

§. 6.

(Taf. 7. Fig. 5.) Wenn man eine viereckigte Schanze oder Redoute abstecken soll, so verfährt man dabey auf nachfolgende Art:

Das Detaschement bestünde, zum Exempel, aus hundert und zwanzig Mann und zwey Kanonen: so müßte man hundert und zwanzig in vier Theile theilen, wovon alsdenn jeder dreyßig Ellen, die Mannschaft nämlich auf ein Glied berechnet, enthalten würde. In den größern Redouten kann man die Mannschaft auf zwey Glieder berechnen, weil deren innerer Raum, nach Verhältniß, so viel größer und geräumiger wird, und dies folglich gestattet. Zu diesen dreyßig Ellen werden sechs Ellen, oder der Raum, so eine Kanone bedarf, hinzugefüget, wodurch denn jede innere Seite der Brustwehr von der Redoute sechs und dreyßig Ellen lang wird.

Die Linie AB wird auf dem Boden sechs und dreyßig Ellen lang abgesteckt, und auf deren jedem

Ende

Ende ein rechter Winkel auf eben die Art errichtet, wie es im **dritten Absatze dieses Hauptpunkts** ist angewiesen worden. Wenn nun die Linien AF und BE sechs und dreyßig Ellen bis C und D verlängert werden, und zwar zwischen ihnen eine Linie gezogen ist, so hat man die inneren Seiten der Brustwehr.

Die Bank, die Brustwehr und der Graben mit seinen Böschungen, werden auf eben die Art abgesteckt, wie es in dem **vierten Paragraph dieses Hauptpunkts** angezeiget ist, und wozu der Durchschnitt der achten Figur, die nähere Anleitung giebt. (Taf. 7. Fig. 8.)

Es ist wohl zu bemerken, daß, da die Redouten einem weit stärkeren Feuer, als die Fleschen, ausgesezt sind, sie dickere Brustwehren und folglich auch breitere und tiefere Gräben haben müssen.

Eine sechspfündige Kanonenkugel geht ungefähr zwey Ellen tief in eine frisch aufgeworfene Erde, und eine zwölfpfündige viertehalb bis vier Ellen. Man muß folglich die Brustwehren, bey den Schreckschanzen, sechs bis sieben Ellen dick, und den Graben darnach verhältnißmäßig breit und tief machen.

Bey Redouten, welche man bey den Feld- und Vorwachten, wo kein Angriff mit Kanonen zu befürchten ist, anleget, werden beydes, Brustwehren und Graben, schmäler gemacht.

Der Eingang in der Redoute wird auf der Seite, wo man am wenigsten zu befahren hat, vier bis fünf Ellen breit gemacht, um sowohl Kanonen herein- als herausbringen zu können. Wenn man aber keine

Kanonen hat, so sind zwey Ellen, zur Oefnung, hinreichend.

Innerhalb der Redoute wird, zur Vertheidigung des Einganges, ein Querwall aufgeworfen. Er muß zwey bis drey Ellen auf jeder Seite länger seyn, als der Eingang breit ist, und so weit davon abliegen, daß er den Durchgang nicht erschweren kann.

§. 7.

Es ist eben nicht nothwendig, daß die Redouten viereckigt sind und rechte Winkel haben. Sie schaffen eben den Nutzen, wenn sie die Figur einer länglichten Raute haben, oder wenn eine Seite länger, als die andere ist. Auch wenn sie mehr, als vier Seiten haben, sofern sie nur dem Erdreich gemäß angeleget werden; dergestalt, daß die Linien die Stellen, welche sie vertheidigen sollen, gut bestreichen und das Feld in der Runde herum kommandiren.

§. 8.

(Taf. 7. Fig. 6.) Wenn man eine Schanze, zur Vertheidigung eines Passes anlegt, so wird auf der Seite, welche gegen das Defilé gekehrt ist, ein einwärts gehender Winkel gemacht, wodurch der Vortheil gewonnen wird, daß die Schüsse sich kreuzen.

§. 9.

(Taf. 7. Fig. 7.) Hat man eine Brücke zu vertheidigen, so wird auf der Seite, welche vorwärts der Brücke gegen den Feind zu liegt, eine Flesche aufgeworfen, so wie sie im **vierten Paragraph** dieses **Hauptpunkts** beschrieben ist. Sie wird eine

Brücken-

Brückenschanze genannt, und dabey beobachtet, daß die Gesichtslinien ganz nahe an den Strom gehen, und die Brustwehre, in Betracht der Kanonade, der sie ausgesezt seyn kann, stärker gemacht wird. In eine von den Facen wird ein Eingang gemacht, und solcher durch eine Traverse bedeckt. Auf der andern Seite des Stroms werden zwey Flanquen, oder Batterien, zum Bestreichen der Gesichtslinien, aufgeworfen.

Zweyter Hauptpunkt.

Was bey der Arbeit in Acht zu nehmen ist.

§. 1.

Nachdem das Werk abgesteckt ist, so wird ein Theil der Arbeiter auf die innere Grabenlinie angestellt. Sie sind ungefähr eine Elle von einander entfernet, und mit dem Gesichte gegen das Werk gewandt. Auf der äusseren Grabenlinie wird ebenfalls eine Reihe Arbeiter, die zwey Ellen von einander entfernet sind, placiret. Diese machen den Graben, und werfen nach dem Werke zu, die Erde, von welcher wieder andere Arbeiter, die Brustwehr verfertigen.

Der Graben wird so gegraben, daß er sich von beyden Seiten nach unten zuschließt, nämlich, daß er unten auf dem Boden ungefähr in dem Verhältnisse schmäler wird, so daß, wenn der Graben sechs Ellen breit ausgesteckt ist, und drey Ellen tief werden soll, er auf dem Boden noch zwey Ellen breit bleibe.

Die innere Seite der Brustwehr muß drey und drey viertel Ellen hoch gemacht werden, welches für

einen Soldaten die rechte Bedeckung ist. Zu der Höhe der Bank werden anderthalb Ellen genommen, und die übrigen zwey Ellen, sechs Zolle, sind, nachdem der Soldat die Bank bestiegen hat, bestimmt, das Gewehr darauf anzulegen. Die Abdachung von der Krone der Brustwehr wird so eingerichtet, daß die äussere Höhe drey Ellen beträgt, wodurch keine Stelle übrig bleibt, von welcher der Feind nicht von dem Werke aus gesehen werden könnte. Die Böschungen der Brustwehr und des Grabens, richten sich nach der mehrern oder mindern Güte des Erdreichs. Gewöhnlich sind ihre Anlagen der Hälfte oder drey Viertel der Höhe gleich.

Die Brustwehr wird mit Faschinen bekleidet, welche durch spitzige Pfähle befestiget werden, damit die Erde nicht herabschieße. In Ermangelung der Faschinen, kann man sich hierzu der Rasen bedienen, von welchen die Grasseite an die Brustwehr befestiget wird. Der Durchschnitt von der achten Figur giebt die Verhältnisse näher zu erkennen. (Taf. 7. Fig. 8.)

§. 2.

Gemeiniglich wird die Bank an den Stellen, wohin Kanonen gebracht werden sollen, so viel erhöhet, daß man damit über die Brustwehr schießen kann. Wenn aber Schießscharten gemacht werden sollen, so werden sie auf der innern Seite drey viertel, und auf der äussern Seite viertehalb bis vier Ellen breit gemacht und mit Rasen bekleidet.

§. 3.

§. 3.

(Taf. 7. Fig. 8.) Um das Werk annoch fester und folglich dem Feinde den Angriff schwerer zu machen, läßt man fünftehalb bis fünf Ellen lange Pfähle hauen, und solche auf dem Boden des Grabens an der äussern Böschung desselben einsetzen. Diese Pfähle oder Pallisaden werden an dem obern Ende zugespizt, und drey Zoll von einander anderthalb Ellen tief in dem Boden des Grabens senkrecht befestiget, so daß nur viertehalb Ellen über der Erde bleiben. Sie werden, damit sie nicht ausgezogen werden können, nahe an den Boden mit einem Balken befestiget.

So kann man auch auf dem Felde um das Werk herum Fußangeln legen, oder große Bäume fällen, und solche mit allen ihren Aesten und Zweigen, so daß ihr Gipfel gegen den Feind gekehret ist, einige Schritte vor dem Graben hinschleppen lassen.

(Taf. 7. Fig. 9.) Man kann auch Gruben, deren Durchmesser oberwärts ohngefähr viertehalb Ellen enthält, und welche, gegen den Boden zu, immer enger und enger gemacht werden, bis daß sie, nach einer Tiefe von drey Ellen, spitz zulaufen, graben lassen. Mitten in der Grube wird ein drey und eine viertel Elle langer zugespitzter Pfahl, eine Elle tief in der Erde befestiget. Diese Gruben werden **Wolfsgruben** genannt.

Man muß sechs bis sieben Ellen vor dem Graben drey Reihen solcher Gruben dicht neben einander graben lassen, und dabey darauf sehen, daß, wenn zwey

Gruben neben einander gemacht sind, die dritte vor diesen so gegraben werde, daß sie den Raum bedecke, welcher zwischen jenen ist.

§. 4.

Bey Anlegung der Fleschen, welche blos zur Sicherheit der Lagerwachten dienen, bedarf es der Vollkommenheit und Stärke nicht, als bey den Werken, welche zur Vertheidigung wichtiger Posten angelegt werden und stärkere Angriffe zu befürchten haben. Es ist daher nicht nöthig, dabey den Graben so breit und die Brustwehr so stark zu machen. Wenn zu Pallisaden, den Graben damit zu verwahren, keine Gelegenheit vorhanden ist, so werden dazu Zaunpfähle, oder etwas anders dergleichen, was man in der Eil habhaft werden kann, genommen.

§. 5.

Wenn ein Werk zur Sicherheit der Feldwacht angelegt wird, so zieht man gerne dabey allen möglichen Vortheil von der Lage. Man kann, zum Beyspiel, die Feldwacht in einen hohlen Weg stellen, da denn die Seiten des Weges zur Brustwehr dienen, und vorwärts ein Graben gezogen wird. Büsche, Hecken, und alles, was sonst sowohl den Feind bedecken, als der Wacht hinderlich fallen kann, das Feld zu bestreichen, wird niedergehauen und aus dem Wege geräumet.

Findet man auf dem Platze, wo die Feldwacht ihren Posten haben soll, eine Mauer, so bedienet man sich ihrer zur Brustwehr ꝛc. denn durch dergleichen

wird Zeit gewonnen und die Mannschaft nicht so sehr durch Arbeiten ermüdet.

§. 6.

Will man ein Werk geschwinde fertig haben, so wird die Anzahl der Arbeiter darnach verhältnißmässig eingerichtet, und dazu, wenn sich die Gelegenheit darbietet, Bauern oder andere Einwohner genommen. Findet sich aber zu andern Arbeitern, ausser der Mannschaft, keine Gelegenheit, so müssen sie nur nicht zu sehr ermüdet werden, sondern die eine Hälfte kann eine Stunde arbeiten, indessen die andere ruhet, und sich solchergestalt einander ablösen. Wenn es die Noth nicht erfordert, so braucht das Werk eben nicht in einem Tage fertig gemacht, sondern es kann, den Umständen nach, daran zwey oder drey Tage gearbeitet werden.

Dritter Hauptpunkt.

Wie ein Kirchhof, Schloß, maßives Gebäude in Vertheidigungsstand zu setzen.

§. 1.

Wenn man einen Kirchhof in Vertheidigungsstand setzen will, so muß derselbe mit einer guten Mauer versehen, und auf einer Schußweite nicht mit Anhöhen oder maßiven Gebäuden, von welchen der Feind der Besatzung Schaden zufügen kann, umgeben seyn.

Bey der Befestigung desselben ist zu beobachten.

Erstlich: Daß beydes, große und kleine Wege, welche zum Kirchhof führen, verrammelt, und ent-

weder mit Wagen, die mit Mist beladen, und von welchen die Räder abgenommen sind, oder durch, mit ihren Aesten und Zweigen, gefällte große Bäume, Wolfsgruben und andern dergleichen, versperret werden. Wobey dahin zu sehen, daß das Flintenfeuer des Kirchhofs, die Barricadirung gut vertheidigen kann, weil der Feind sonst sich einen Weg öfnet, ohne daß man es verhindern kann.

Zweytens: Daß alle, sowohl große als kleine Eingänge der Kirchhofsmauer gleichfalls versperret, und hinter den Thorflügeln ein Anschutt von Erde gemacht werde, um dem Feind das Eindringen zu verwehren. Oder es muß ein sogenannter Tambour zusammen gesezt werden, um, vermöge desselben, den äussern Graben und die Mauer von der Seite beschießen zu können. Der Tambour kann von eichenen Pfählen verfertiget und solche, in Gestalt eines Pfeils, ganz dicht neben einander in die Erde eingegraben werden. Die Pfähle sind acht bis neun Zoll dick, ragen fünf bis sechs Fuß über der Erde hervor, und werden oberwärts zugespizt. Zwischen diesen Pfählen werden Einschnitte zu dem Flintenfeuer gemacht.

Drittens: Daß in der Mauer **Crenaux**, oder Schießlöcher, gemacht werden, durch welche die Besatzung auf den Feind feuert. Wenn die Mauer hoch ist, so müssen diese Schießlöcher in einer Höhe von viertehalb Ellen von der Erde angelegt und acht Zoll lang gemacht werden. Innerhalb der Mauer wird

eine Echafaudage, oder Gerüst, verfertiget, worauf die Mannschaft, welche feuern soll, steht. Man kann auch, wenn es die Zeit erlaubt, an der inneren Seite der Mauer einen Graben ziehen, und noch eine Reihe Schießlöcher eine halbe Elle von der Erde verfertigen lassen; da denn die, welche dadurch schießen sollen, in den Graben gestellet werden. Besteht die Mauer aus Feldsteinen, oder ist so dick, daß keine Schießlöcher dadurch gemacht werden können, so werden besagtermaßen innerhalb derselben Erhöhungen errichtet, vermittelst welcher die Mannschaft über die Mauer schießt. Ist die Mauer hingegen niedrig, so wird innerhalb derselben ein so tiefer Graben gezogen, daß die Mannschaft, wenn sie darinnen gestellet wird und über die Mauer wegschießen soll, bis an die Brust bedeckt steht.

(Taf. 7. Fig. 10.) **Viertens:** Muß ausserhalb der Mauer ein Graben drittehalb Ellen tief und fünf bis sechs Ellen nach oben zu breit gegraben werden. Die Seiten des Grabens müssen eine so starke Böschung bekommen, daß sie auf dem Boden zusammen stoßen. Das Erdreich muß dergestalt aus einander geworfen und ausgebreitet werden, daß keine Anhöhe bleibe, dahinter der Feind bedeckt stehen könne.

Fünftens: Alle Gebäude, welche sich in der Nähe herum oder auf dem Kirchhof selbst befinden, und mit Rohr, Stroh und Bretern gedeckt sind, müssen abgetragen und die feuerfangenden Materialien davon verbrannt werden. Befinden sich maßive Gebäude in einer solchen Nähe, daß der Feind von daraus der

Besatzung

Besatzung Schaden zufügen kann, so müssen sie eingerissen werden.

§. 2.

Wenn die Mannschaft eine Kirche, ein Schloß, oder ein anderes steinernes Gebäude, in Vertheidigungsstand sezt, so werden alle Thorwege und Eingänge versperret, durch die Mauer Schießlöcher gemacht, und wenn sich bey dem Hause vorstehende Flügel befinden, solche ebenfalls mit Schießlöchern versehen, um dadurch ein flanquirendes oder Kreuzfeuer zu erhalten. In den Kirchen werden unter den Fenstern, für die Mannschaft, welche dahin gestellet wird, auf den Feind zu schießen, Gerüste gemacht. Es werden auch Leute auf die Böden geschickt, durch das Dach verschiedene Oefnungen zu machen, um theils dadurch des Feindes Vornehmen zu entdecken, theils dem Feinde, durch herunter geworfene Dachziegel und andere Steine, Abbruch zu thun. Besteht aber das Dach aus feuerfangenden Materien, so wird es abgerissen.

Man muß sich bey Zeiten mit Tonnen und Gefäßen, die mit Wasser angefüllet sind, versehen, um damit das Feuer zu löschen, wenn der Feind etwa Mittel finden sollte, das Haus in Brand zu stecken.

Besteht das Gebäude aus mehr als einem Stockwerk, so wird auch in den andern Stockwerken Mannschaft placiret, um durch die Schießlöcher und Fenster auf den Feind zu feuern. Durch den Boden des zweyten Geschosses, werden kleine Schießlöcher gemacht.

macht, um dadurch auch auf den Feind herab zu schießen, wenn er sich etwa des untern Stockwerks bemächtiget haben sollte.

§. 3.

Es ist hierbey zu bemerken, daß ein von Mauersteinen erbautes Schloß, maßives Gebäude ꝛc. leichter in Vertheidungsstand zu setzen, auch selbst sicherer sich darinnen zu vertheidigen ist, als solche, welche Mauern von Feldsteinen haben: denn wenn eine Kanonenkugel durch eine Mauer von Ziegelsteinen geht, so macht sie blos ein Loch, das so groß, als die Kugel selbst ist; dahingegen sie in einer Mauer von Feldsteinen große Oefnungen macht; nicht zu gedenken, daß die abgesplitterten Feldsteine der Mannschaft mehr schaden, als der Schuß selbst.

Vierter Hauptpunkt.

Von den Verhauen.

§. 1.

Verhaue werden entweder vor einem Lager gemacht, den Feind dadurch zu verhindern, aus einem Walde hervor zu rücken; oder auch, wenn man selbst genöthiget ist, einen Wald zu besetzen und zu vertheidigen.

§. 2.

Das Verhau wird beym Eingange eines Holzes, und so nahe an die Verschanzungslinien gemacht, daß dasselbe von dem Infanteriefeuer vollkommen kann vertheidiget werden; jedoch nicht so nahe, daß die

Mann-

Mannschaft von den Splittern, welche die feindlichen Kanonenkugeln verursachen können, beschädiget werden.

§. 3.

Die Bäume werden so gefällt, daß ihre Spitze gegen den Feind zu liegen kommt, und das Stammende auf den Stubben liegen bleibt. Wenn der Wald dick ist, so werden die Aeste und Zweige durch einander geworfen, damit es dem Feind um so schwerer falle, sich durch solchen einen Weg zu bahnen. Doch läßt man in dem Verhau einige schmale Oefnungen für die Patrouillen, welche man etwa auszuschicken genöthiget seyn könnte. Diese Oefnungen werden auf der inneren Seite mit Verhauen oder spanischen Reitern verwahret. Ist aber das Holz dünne, oder stehen die Bäume so weit aus einander, daß das Verhau nicht dick genug ist, so werden keine Oefnungen gelassen, weil solches in dem Falle gefährlich werden könnte.

§. 4.

Wenn man zur Vertheidigung des Verhaues Kanonen hat, so behauet man die Bäume, worüber man wegschießen soll, damit der Richtung und dem Schusse nichts im Wege stehe.

§. 5.

Die Gestalt oder Figur des Verhaues hängt übrigens von den Umständen und der Lage ab.

Sieben=

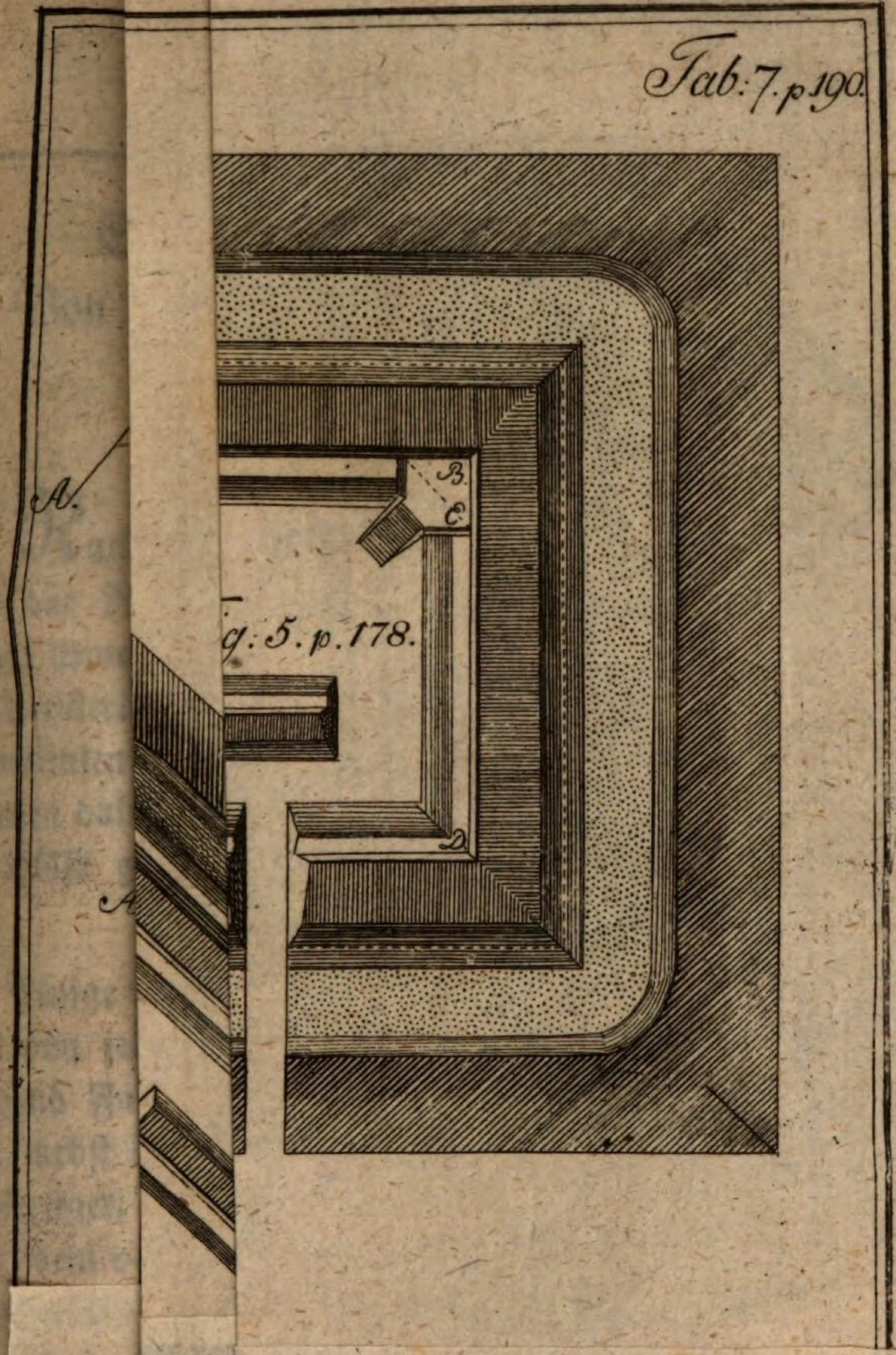
Tab:7.p190.
A.
B.
C.
D.
g:5.p.178.

Sieben=

Siebenzehntes Hauptstück.

Von dem Dienste des Fußvolks bey Belagerungen.

§. 1.

Nachdem die zu belagernde Festung berennet ist, und die Regimenter ihre Quartiere erhalten haben, fängt sowohl das Fußvolk, als die übrigen Truppen, die Artillerie ausgenommen, an, an den Circumvallationslinien zu arbeiten. Wenn es thunlich ist, so werden dabey Bauern, oder andere Landeseinwohner, zu Hülfe genommen.

§. 2.

Einige Tage vor Eröfnung der Laufgräben, werden von jedem Bataillon ungefähr zwey bis drey tausend Faschinen, oder so viel, wie befohlen worden, nebst drey bis vier Pfählen für jede Faschine, verfertiget, und dabey beobachtet, daß alle Faschinen nach dem von den Ingenieuren gegebenen Muster gemacht werden.

§. 3.

Das Fußvolk giebt Bataillonsweise Arbeitsleute und Wachten zu den Laufgräben, und wird darauf innerhalb jedes Regiments gesehen, daß, wenn das eine Bataillon Mannschaft zu den Laufgräben giebt, das zweyte solche zu allen Lagerwachten gebe 2c.

§. 4.

Wenn der zur Eröfnung der Laufgräben bestimmte Tag gekommen ist, und sowohl die Nacht- als Tagarbeiter, nebst den Wachten, angeordnet sind, so marschiren solche in der Dämmerung ganz still nach dem Platze, wo die Laufgräben eröfnet werden sollen. Jeder Mann von der Bedeckung hat eine Faschine; jeder Arbeiter aber Faschinenpfähle, einen Spaten und eine Erdhaue bey sich.

Die Grenadiere marschiren voran, und nach ihnen, die Füseliere, welche ihre Faschinen auf die ihnen angewiesenen Stellen niederlegen, und sich sodann zur Rechten und Linken der Eröfnung der Laufgräben stellen. Zulezt kommen die in Rotten und Glieder, von den dazu beorderten Offizieren und Unteroffizieren, angeführte Arbeiter.

§. 5.

Die Wacht sowohl, als die Arbeiter, verhalten sich ganz still, und leztere legen oder setzen sich auf die Faschinen, die sie getragen haben.

Nachdem nun die Laufgräben abgesteckt und die Arbeiter abgetheilt sind, und zum Arbeiten den Befehl erhalten haben; so fangen sie alle auf einmal an zu graben, werfen die Erde nach der Festung zu heraus, und fahren damit bis zum Anbruche des Tages fort. Die Wacht begiebt sich sodann still in die Laufgräben und setzet sich darinnen nieder, indem sie ihr Gewehr mit der Kolbe auf der Erde, senkrecht vor sich hält,

bis

bis daß die Laufgräben so tief geworden sind, daß sie die Mannschaft bedecken.

§. 6.

Die Wacht in den Laufgräben sowohl, als die Arbeiter, werden bey der Abenddämmerung, oder bey dem Anbruch des Tages, abgelöset, und haben die Wachten allezeit eine Faschine für jeden Mann bey sich, und bleiben, wenn die Posten abgelöset sind, mit dem Gewehr vor sich besagtermaßen sitzen.

Wenn die erste Parallele fertig ist, so wird die Laufgräbenwacht in dieselbe, und kleine detaschirte Posten an die Spitze der Laufgräben gestellt, mit dem Befehle, sich, wenn sie angegriffen werden, zurück zu ziehen.

§. 7.

Wenn die Belagerten einen Ausfall thun, so marschiren alle Wachten und bewafnete Truppen, welche die Laufgräben bedecken, mit gefälltem Bajonette hurtig gegen den Feind, um ihn zurück zu treiben; nehmen sich aber wohl in Acht, solchen nicht zu verfolgen; unterdessen werden die Wachten von allen Batterien mit dem Geschütze unterstüzt.

§. 8.

Soll der bedeckte Weg mit Sturm erobert werden, so werden hierzu Grenadiere, oder andere bewafnete Truppen, beordert, und hinter der Brustwehre von der dritten Parallele gestellt; hinter ihnen aber die Arbeiter, welche mit Werkzeuge, Faschinen und Erdsäcken versehen sind. Auf das Signal zum Angriff,

griff, steigen die bewafneten Truppen hurtig über die Brustwehr in den bedeckten Weg herab, und treiben, mit einer Salve von den hintersten Gliedern und gefälltem Bajonet, den Feind daraus hinweg. Die Arbeiter fangen unterdessen an, an dem Losement auf der Stelle zu arbeiten, welche von den Ingenieuren dazu angewiesen wird. Sobald aber der Feind aus dem verdeckten Wege vertrieben ist, zieht sich die bewafnete Mannschaft zurück, und sezt oder wirft sich auf das Knie hinter den Arbeitern hin, bis das Losement fertig ist.

§. 9.

Beym Anfange einer Belagerung ernennet der kommandirende General einen Offizier, (Trenschee-Major,) welcher in den Laufgräben die Aufsicht hat. Dieser läßt, bey dem Schwanze der Laufgräben, die Faschinen, Schanzkörbe, Erdsäcke, nebst andern Erforderniſſen, als Spaten, Schaufeln, Brechstangen und andere Schanzgeräthschaften, welche zur Arbeit erfordert werden können, zusammen bringen. Von allen diesen wird ein Verzeichniß gemacht, und von dem hierzu kommandirten Offizier dafür gesorgt, daß das Werkzeug, welches nicht weiter in den Laufgräben gebrauchet wird, wieder an seinen Platz gebracht werde.

Er muß auch Tragbahren bey der Hand haben, die Verwundeten darauf nach den dazu angewiesenen Stellen hinbringen zu lassen.

Er muß ferner alle Mannschaft, welche zu den Laufgräben gebraucht wird, nachsehen und berechnen, davon eine Liste entwerfen, worinnen auch die Getödteten und Verwundeten angeführet sind, und solche, nebst einem Berichte, an den Generaladjutanten übergeben.

Er stellt auch die Anweisung auf die Munition aus, welche aus dem Artilleriepark, zum Gebrauch des Fußvolks in den Laufgräben, abgeholet wird, und führet davon Rechnung.

Tages-

Ta... Regiment für den

	Im Laza-	Verwundet.	Beurlaubet.	Gefangen.	Arretirt.	Desertirt.	Todte.	Vacant.	Summa.
He...									
Su...									
Unt...									
Vic...									
Sp...									
Pr...									
Tr...									
Unt...									
Ro...									

Hi...llene Veränderungen ange-
...ttens: Abgang. Viertens:
...oben die Zeit bemerkt wird,
und wenn ihre Untergebene

apport.

h dem lezten Tages-Rapport geschehenen
rstens, Genesene; zweytens: Erkrankte;
Zugang; fünftens Beurlaubte. Wo-
Sechstens: in Verhaft gerathene; ach-

gehenden Rapport.

Hauptleute.	Subalternoffiziere.	Unteroffiziere.	Korporale.	Vicekorporale und Soldaten.	Spiel.	Profosse.	Troßknechte.

nd mit dem untergeschriebenen Dato

...rale.			Viecekorporale und Soldaten.									Spiel.			Troßknechte.		
Krank.	Gefangen.	Vacant.	Unwesend.	Rekrutiret.	Kommandiret.	Krank.	Beurlaubet.	Gefangen.	In Arrest.	Desertiret.	Vacant.	Unwesend.	Krank.	Vacant.	Unwesend.	Krank.	Vacant.

Kommandiret.	Krank.	Vacant.	Summa.	Der kleinere Staab.	Unwesend.	Krank.	Vacant.	Summe.
				Der Musterschreiber.				
				Die Gesellen des Feldscheerers.				
				Regimentswebel.				
				Dito Profosse.				

dtet und erschossen worden sind, welches

schlag zugetragen hat. Als:

den worden, und wenn die Untergebenen

d:

t:

Hauptleute.	Subalternoffiziere.	Unteroffiziere.	Korporale.	Vicecorporale und Soldaten.	Spiel.	Profoß.	Troßknechte.

te.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Dienste innerhalb Landes bey einem eingetheilten Regiment.

Erstes Hauptstück.

Von der Dienstverrichtung überhaupt.

Erster Hauptpunkt.

Was zur Beförderung desselben hauptsächlich zu beobachten ist.

§. 1.

Ein Obrister, oder Regiments-Chef, muß sich auf seinem Wohngute, (Boställe,) oder innerhalb des Regimentsquartierstands, selbst aufhalten, und alle unter seinem Befehl stehenden Ober- und Unteroffiziere des Regiments, ebenfalls dazu anhalten, daß sie, die Beurlaubungszeit ausgenommen, sich auf ihren Wohnplätzen, oder wenigstens innerhalb denen im Eintheilungswerke bestimmten Standquartieren aufhalten und wohnen; denn ausserdem kann weder jemals für den Trupp gehörig gesorget, das gegenseitige Vertrauen und die Bekanntschaft zwischen den Befehlenden und Gehorchenden unterhalten, noch die Ordres mit der Geschwindigkeit und Genauigkeit, welche der Dienst erfordert, empfangen und befördert werden.

Es liegt daher dem Chef ob, über die Einrichtungen, wegen der Wohnplätze, so zu halten, daß alle Untergebene entweder brauchbare Häuser der Krone und Character-Gebäude besitzen, oder auch innerhalb ihres Bezirks, zur Miethe wohnen.

§. 2.

Da nun ein Regiments-Chef für das Eintheilungswerk Sorge tragen und über dessen unverbrüchliche Beybehaltung wachen muß; so steht es ihm auch nicht frey, Bataillone oder Kompagnien anders, als in der Ordnung, welche sie bey der Eintheilung, in Rücksicht der Landeslage, einmal erhalten haben, zu verlegen.

Von ihm wird es auch gefordert, daß mannbare und tüchtige Leute in dem Besitze der Unteroffizier-Korporal- und Tambour-Eintheilungen sind. Denn nichts ist billiger, als daß der, welcher den Dienst verrichten soll, auch dafür den Lohn genieße, und daß der, welcher gegen den Feind zur Vertheidigung des Reichs ficht, das, zur Führung der Waffen, gehörige Alter und die dazu erforderliche Stärke habe. Desfalls ist einem solchen ein Stück Land, das der Krone gehört, und der Genuß von dessen Ertrage, statt eines seinem Dienste und seiner Würde angemessenen Lohns, gegeben.

§. 3.

Es erfordert demnach der Dienst des Reichs, und ist Sr. Königl. Majestät Wille, daß, da der Rotten-

tenbauer *) in allem gänzlich unter den Befehlshabern des Königs steht, der Landshauptmann, vermöge seiner Instruction, verbunden ist, für dessen Wohl und Erhaltung zu sorgen, und solche auch zum Guten anrathe und anhalte. Da aber der Soldat hingegen im Dienste dem besondern Befehl des Regiments-Chefs unterworfen ist, so müssen diese Beamten, ohne daß das in den Gesetzen bestimmte Ansehen des einen das des andern im geringsten schmälere, in dem was Sr. Königl. Majestät und des Reichs Dienst betrifft, übereinstimmen. Ein Einverständniß, das um so nothwendiger ist, als die Nationalmilitz in Friedens- und Kriegszeiten, eben so wenig ohne vermögende **Rottenhalter** *) von Bestand und Stärke seyn, noch das Land ohne tüchtige, mannbare, kühne und geübte Mannschaft vertheidiget werden kann. Der Regiments-Chef hat demnach, bey schwerer Verantwortung, darauf zu halten: einmal, daß kein Soldat sich über den Rottenhalter, welcher von seiner Schuldigkeit, durch des Landhauptmanns allgemein bekannt gemachte Befehle unterrichtet werden wird, eine Art von Befehl anmaße; ferner, daß der Eigennutz, welcher, unter mancherley Vorwand einer militärischen Aufsicht, allerley Ausflüchte findet, sorgfältig entdeckt, verhütet, und nach der Schärfe

*) A. d. U. Rotebonde, Rotehållare, Rote, sind, nach Maasgabe des Hofes, welchen sie besitzen, ein oder mehrere Bauern, die einen Soldaten stellen und halten müssen. Wer übrigens eine Neigung hat, sich von dem Reductionswerke näher zu unterrichten, den muß ich auf die Abhandlung des Kammerraths Botin om svenska Hemman verweisen.

der Gesetze bestrafet werde; daß der Vertrag, wegen Stellung und Haltung der Soldaten, erfüllet, aufs genaueste gehalten, und, unter was für einer Benennung es auch seyn möchte, in keinem Punkte überschritten, oder verdrehet werde; und daß endlich, ohne Sr. Königl. Majestät besondern höhern Befehl und Bekanntmachung, den Bauern, oder den Soldaten, keine Geld- oder Naturalien-Abgaben, durch Veränderung oder Vermehrung der Mondirungsstücke, oder andere Ausgaben, welche der Rotte, oder dem Soldaten, zur Last fallen, auferleget werden.

Zweyter Hauptpunkt.

Von den Ordren.

§. 1.

Der Regiments-Chef hat seine Untergebenen zur Befolgung der Befehle, die durch ihn dem Regiment ertheilet werden, anzuhalten; sie mögen nun, nach Anleitung älterer Verfassungen, zufolge Sr. Königl. Majestät eigenen hohen Befehle, und auf Requisition der Collegien und Beamten, oder bey andern vorkommenden Veranlassungen, zu Sr. Königl. Majestät und der Krone Besten und zum wahren Nutzen des Regiments gegeben seyn.

§. 2.

Der den Dienst verrichtende Major, erhält die Ordres von dem Regiments-Chef; er schickt solche den Kompagnie-Chefs im Regiment zu, und diese

machen

machen sie wieder in der Kompagnie mit Zusätzen, welche solche im Detail erfordern, bekannt.

§. 3.

Für die Regiments-Ordres werden von dem Major zwey oder drey **Botengänge**, *) je nachdem es die Lage erfordert, errichtet, damit dadurch ein geschwinder Umlauf gewonnen werde. Und auf eben die Art müssen die Kompagnie-Chefs, einen geschwinden und sichern Briefwechsel innerhalb den Kompagnien haben und unterhalten.

§. 4.

Der Regiments-Chef hat allen Misbrauch hiervon zu verhüten. Ordres und Briefe, die den Dienst angehen, müssen zwar nicht liegen bleiben; aber der Soldat auch nicht wegen Privatgeschäfte und Briefe verschickt werden; worauf der Obriste zu achten und solches zu verantworten hat. Bey sehr dringenden Abfertigungen wird eine kleine Feder unter dem Lack befestiget; da sie denn Tag und Nacht gehen.

§. 5.

Der Major hält über alle Befehle und Dienstbriefe ein ordentliches Tagebuch, und zwar in der Absicht, solches gelegentlich mit den Kompagnie-Journalen, des Controlls wegen, vergleichen zu können. Er muß auch ein Register und Diarium über angekommene Ordres und Briefe halten, und solche zusammengeheftet und numeriret verwahren, zu wel-

*) A. d. U. Cirkel, worinnen eine Mißiv herumläuft, oder ein Bothe herumgeht.

cher Arbeit der fünfte Musterschreiber, als Expeditions-Musterschreiber gebrauchet wird.

§. 6.

Die Kompagnie-Chefs müssen ebenfalls Journale über die ankommenden und abgehenden Expeditions halten, und darinnen den Tag und die Stunde, da sie angekommen und abgegangen sind, jederzeit anmerken.

§. 7.

Speciale Ordres werden gerade zu nach der Kompagnie, wohin sie gehören, abgeschickt.

Dritter Hauptpunkt.
Von den Vorschlägen.

§. 1.

Der Major versieht diejenigen, welchen es zukommt, mit einem Formular zu den Vorschlägen, so wie mit einer Tabelle, worinnen die Zeit festgesezt ist, wenn sie eingegeben, und was für Beylagen zur Verificirung müssen beygefügt werden ꝛc. und dies, um Gleichheit zu erhalten und Weitläuftigkeit zu vermeiden.

§. 2.

Der Lieutenant, welcher in der Kompagnie das Detail hat, entwirft bey dem Kompagnie-Chef den Quartalsvorschlag, welcher solchen hernach unterschreibt und mit den dazu gehörigen Beylagen einschickt. Der Feldwebel, welcher, unter dem Lieutenant, das Detail führet, muß hierbey gegenwärtig

seyn,

seyn, um, auf Befragen Red und Antwort zu geben.

§. 3.

Der vierteljährige Vorschlag für das ganze Regiment wird bey dem Major verfertiget. Der Adjutant wird hierzu gebraucht, und erhält hierbey die Anweisung vom Major. Der ausfertigende Musterschreiber schreibt davon so viele Exemplare ins reine, als befohlen werden, welche, nachdem der Major eins von jedem unterschrieben, dem Regiments-Chef zugesandt werden. Die Entwürfe und Originale zu diesen Aufsätzen, werden eben so aufbewahret und registriret, wie von den Ordren bey der Majors-Expedition im **zweyten Hauptpunkt, fünften Absatze dieses Hauptstücks** ist gesagt worden.

Vierter Hauptpunkt.

Von den Rapports.

§. 1.

Von allen Vorfällen und Veränderungen, welche den Befehlshaber oder dem Trupp betreffen, als Sterbefälle, Desertion, begangene Verbrechen, verlohrne Mondirungsstücken ꝛc. wird sogleich Bericht eingesandt.

§. 2.

Der Korporal kann dem Divisions-Chef mündlichen Rapport abstatten; dieser muß aber solchen dem Kompagnie-Chef schriftlich thun, von welchem er an

den Major, und so endlich zum Regiments-Chef gelanget.

§. 3.

Von den Kompagnie-Chefs erfolget mit dem Quartalsvorschlag eine summarische Wiederholung von dem, was vorher einberichtet ist, so wie auch zugleich von allen angekommenen Ordren, und wann und wie sie befolget sind.

Fünfter Hauptpunkt.

Von den Kommandos.

§. 1.

Wenn von dem Regiment Kommandos gegeben werden, so hat der Major das in Acht zu nehmen, was vorhin, in Ansehung der Offiziere und Unteroffiziere, gesagt worden. Aber die Vertheilung der Mannschaft wird nach dem ganzen Bestande gemacht, damit dazu von allen Kompagnien gleich viele kommandiret werden.

Nota. Der Feldwebel wird nur dann kommandiret, wenn der größte Theil der Kompagnie kommandiret wird, weil er beständig das Detail hat.

§. 2.

In den Ordren muß, nebst den Versammlungstagen und Marschrouten, genau bestimmt werden, was von Mondirungs- Bewafnungs- Troß- und Ausrüstungssachen ausgenommen, getragen und mitgeführet werden soll.

§. 3.

Der Kompagnie-Chef hat es zu verantworten, wenn er nicht darauf hält, daß der Lieutenant, der die Kommandierrolle hat, das Kommando nach der Tour nimmt. Er darf, in Rücksicht, daß jemand krank werden könnte, auf jede funfzehen Mann einen daüber, zur Reserve kommandiren.

§. 4.

Auf dem Versammlungsplatze der Kompagnie, wohin jeder Korporal seine Mannschaft, vom Divisions-Chef angeführt, begleitet, findet sich der Lieutenant und Feldwebel ein. Es wird daselbst der ganze Trupp übersehen und dann visitiret, ob alles in gehöriger Ordnung ist. Von der Mannschaft werden zwey Listen verfertiget, welche zugleich alles in sich enthalten, was sie an Mondirungs- Bewaffnungs- Troß- und Ausrüstungsstücken bey sich führen, welche Rollen der Lieutenant unterschreibt, und mit dem Befehlshaber, der entweder dazu ausersehen, oder kommandiret ist, das Detaschement zu dem Versammlungsplatze des Regiments zu führen, wegschickt, um daselbst die eine an den Major, und die andere an den Chef des Kommandos überliefert zu werden; da denn hernach die in Reserve beorderte Mannschaft wieder nach Hause entlassen wird.

§. 5.

Auf dem Regiments-Versammlungsplatze übernimmt der Major die Parade, sieht sie nach und untersuchet die Richtigkeit der Rollen, indem er jederzeit

darauf

darauf aufmerksam ist, daß die Tour genau gehalten, und jedes Versehen dagegen exemplarisch geahndet werde. Er übergiebt hernach das Kommando an den ihn bestimmten Chef, welcher, vor dem Abmarsche, einen Vorschlag von der ganzen Stärke desselben unterschreibt und an den Major übergiebt.

Sechster Hauptpunkt.
Vom Aufbruch.

§. 1.

Wenn die eingetheilte Militz in größern oder kleinern Theilen, oder mit der ganzen Stärke ihre Heimat verlassen soll, um eine längere oder kürzere Zeit im Dienste der Krone unterhalten zu werden; es geschehe dies nun Kompagnieweise bey den Liquidations- und Abrechnungs-Zusammenkünften, oder bey den General-Musterungen und Exercitz-Versammlungen, Kompagnie- Bataillons- oder Regimentsweise innerhalb des Regiments; zur Verrichtung von Kronarbeiten innerhalb oder ausserhalb dem Standquartier des Regiments; zum Garnisondienste; zu Eskorten oder Bewachungen; oder endlich, zur Vertheidigung des Reichs gegen den Feind; so wird dieses insgesammt ein Aufbruch genannt. Für alle diese Bewegungen, ob sie gleich mehr oder weniger militärische Zuthuung erfordern, gilt doch dies überhaupt, daß sie durch den Königl. Befehlshaber zuvor allgemein müssen bekannt gemacht werden. Jedoch wird hiervon die Exercitz mit den Rekruten innerhalb den Korporalschaften ausgenommen.

§. 2.

§. 2.

Beym Aufbruche innerhalb der Regimentsstation, bestimmt der Regiments-Chef einen Termin zu der Liquidations-Abrechnungs-Exercitz-Zusammenkunft und Generalmusterung. Er kommuniciret solchen dem Königl. Befehlshaber, und richtet sich, so weit es dem Dienste keinen Eintrag thut, nach den Erinnerungen, die der Landshauptmann, in Rücksicht der Termine, oder einer andern, auf das Beste des Landes und der Rotten Beziehung habenden Bedenklichkeit machen könnte. Wegen der Versammlungsstelle und den Tagen der Zusammenkunft, kann keine vorfallen, weil beyde in den Verfassungen oder Kapitulationen festgesezt sind, und ohne Sr. Königl. Majestät besondern Befehl, nicht abgeändert werden dürfen. Eben so, wie die Werbungskontrakte, welche der Königl. Befehlshaber zur Nachachtung bekannt machen läßt, die Verpflichtungen der Bauern, welche die Soldaten halten müssen, bestimmet.

§. 3.

Andere Verordnungen hat der Regiments-Chef zu treffen, wenn der Aufbruch ausser den Regimentsquartieren, zu Arbeitskommandos bey den Gränzfestungen, zu Eskorten, zum Garnisondienste gegen den Feind, oder was es sonst noch für Kommandos giebt, befohlen worden.

Die Zeit des Aufbruchs, (so weit sie durch Ordres nicht schon ist festgesezt worden,) den Versammlungsplatz und die Marschroute, entwirft der Regiments-

ments-Chef, und theilet solche, nebst den Ordren, welche er diesfalls erhalten hat, dem Landshauptmann mit; so wie zugleich im Detail das, was er zu deren Vollziehung für nöthig erachtet.

Der Versammlungsplatz wird an der Gränze der Landshauptmannschaft, wohin der Marsch gehen soll, angewiesen. Er kann bey einem Marsch nach den südlichen Gränzen des Reichs nicht eben derselbe seyn, als bey einem nach den nördlichen ꝛc. Da beym Kriegswesen nichts mehr, als Verlust und Umwege zu vermeiden sind, und die Bestimmung des Regiments oder Detaschements, den Ordren zufolge, keiner Willkühr unterworfen ist; so muß sich die Requisition des Chefs auf beydes gründen. Es betrifft also blos das Oekonomische, worüber er sich mit dem Landshauptmann zu vereinbaren hat, wenn solches anders nicht auch schon in den erhaltenen Ordren festgesezt ist. Aber alles dies muß durch den Landshauptmann öffentlich kund gemacht werden, welchem daher keine von den vorgeschriebenen Absichten unbekannt bleiben können. Die Ordres des Regiments-Chefs an die Soldaten, müssen hernach mit den Publikationen des Landhauptmanns gleichlautend seyn, und ist er ausser Verantwortung für das, was durch unvermuthet fehlende Beyhülfe etwa verabsäumet werden sollte.

§. 4.

Der Landshauptmann muß jederzeit selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, auf dem lezten Versamm-

sammlungsplatze zugegen seyn, um den Königlichen Collegien = Durchmarsches = und Verpflegungs = Ordren gemäß, das Detaschement oder Regiment nachzusehen, und damit zu liquidiren; und indem er für die Verpflegung der Truppen durch seine Provinz verantwortlich ist, so erhält er alsdann von dem Chef Bescheinigungen über deren Stärke, vermittelst der Vorschläge und Löhnungsrollen, die derselbe eingiebt. Denn auf diese bezieht sich der Chef hernach in Ansehung des Soldes, der Verpflegung, der Pferde und anderer Requisitionen, welche nach der nächsten Provinz zeitig voraus zu schicken, ihm so lange obliegt, als er seine Bestimmung nicht erreichet hat. Diese Rollen aber müssen umständlich seyn. Die Kompagnie-Chefs übergeben die von ihnen Unterschriebenen an den Major, welcher solche zusammen ziehen läßt, und für diesen Auszug und Vorschlag, durch seine Unterschrift, so wie zulezt der kommandirende Chef, haftet.

§. 5.

Die Königlichen Befehlshaber geben einer Landschaft nach der andern von dem Anmarsche der Truppen Nachricht, und zwar so zeitig, daß die Marschrouten gemacht werden können, wenn sie nicht schon höheren Orts mit den Ordren zum Aufbruche ausgefertiget sind. Aber in jedem Falle muß der Chef der Truppen einen Offizier vorausschicken, vornehmlich den Regimentsquartiermeister, und schriftlich um das Erforderliche ansuchen. Diese Requisitionsvorschläge müssen sich auf die Rollen und die in den Verfassun-

gen

gen, oder besondern Ordren bestimmte Verpflegungsart, und auf die Marschordnungen gründen.

§. 6.

Wenn es die Zeit erlaubt, so muß der Chef jederzeit durch die Regiments-Ordres vorläufig anzeigen lassen, ob und wenn der Aufbruch, entweder Detaschementsweise, oder mit der ganzen Stärke geschehen soll. Hernach erfolgen die Ordres zum Aufbruch mit dem Detail von der Bewafnung, Mondirung, Troß und Ausrüstung. Diese sowohl, als alle übrigen Ordres, geschehen von dem Obristen an den Major, und von diesem, laut des zweyten Hauptpunkts, zweyten Paragraph dieses Hauptstücks, auf die besagte Weise weiter.

§. 7.

Sobald die Kompagnien die Ordres zum Aufbruch erhalten haben, werden die Korporalschaften zusammen gezogen; da denn die Korporals darnach sehen, daß alles, der Ordre gemäß, genau bewerkstelliget ist. Sie marschiren hernach zu ihrem Divisions-Chef, oder nach dem für die Division angewiesenen Versammlungsplatze, woselbst die Korporale an denselben von dem Zustande und der Beschaffenheit der Korporalschaft ausführlichen Rapport abstatten. Inzwischen hält der Korporal, während des Marsches, auf Ordnung und Mannszucht.

§. 8.

Nachdem der Divisions-Chef untersuchet hat, ob alles in vollkommenem Stande ist, führet er seine

Division

Division in guter Ordnung nach dem Versammlungsplatze der Kompagnie, marschiret allezeit vor dem Trupp, und giebt nicht zu, daß er sich zerstreue, noch viel weniger, daß solcher, ausser den Ruhestunden, in die Schenken oder Dörfer hinein gehe, oder zurück bleibe.

§. 9.

Wenn der Lieutenant und Fähndrich bey den Kompagnien, welche die Ordres erhalten haben, die Fahnen mitzubringen, bey der Kirche, woselbst die Fahnen verwahret stehen, angekommen sind, werden solche in ihrem Futter, ohne Spiel, aus derselben genommen, und mit ihnen nach dem Versammlungsplatze der Kompagnie marschiret, woselbst der Lieutenant dem Hauptmann, von dem Verlauf seines Hinmarsches und von dem Zustande der Kompagnie, Rapport giebt.

§. 10.

Der Hauptmann bricht sodann mit der Kompagnie auf, und marschiret mit derselben nach dem Versammlungsplatze des Regiments, woselbst er von allen dem, was vorgefallen ist, dem Major Rapport abstattet; welcher wiederum an den Obristen und Obristlieutenant die Meldung thut.

§. 11.

Aller Troß, welchen die Kompagnie mit sich führet, und der von dem Soldaten nicht getragen wird, muß, mit einem Korporal und vier Mann, bey Zeiten und in Ordnung, nach dem Orte abgesandt wer-

den, welcher dazu bestimmt ist, woselbst er von dem Regimentswebel, **laut der ersten Abtheilung, des eilften Hauptstücks, sechsten Absatzes,** übernommen wird.

§. 12.

Bey einem eingetheilten Regiment müssen sich, wenn der Aufbruch keine Stunde Aufschub leidet, nicht allein die Soldaten sogleich auf dem Kompagnieversammlungsplatze einfinden, sondern auch die Korporale die Ordres zu Pferde überbringen, und dazu von Dorfe zu Dorfe Pferde erhalten. Es soll solches jedoch von dem Regiments-Chef expreß befohlen werden; obgleich Veranlassungen zu einer solchen Anordnung, der Beschleunigung wegen, zu allen Zeiten etwas seltenes seyn werden und müssen.

Siebenter Hauptpunkt.

Vom Marsche und Zuge.

§. 1.

Der Regimentsquartiermeister, oder der, welcher dessen Dienst bey dem Trupp versteht, muß jederzeit den Tag zuvor mit den Fourieren und Fourierschützen vorausgeschickt werden, um für das Kommando, bey jeder Stelle, entweder das Lager abzustecken, oder in den Städten und Dörfern die Quartiere zu machen, und gemeinschaftlich mit den Kronbedienten für den Vorspann und den Unterhalt zu sorgen.

§. 2.

§. 2.

Innerhalb Landes, oder zu welcher Art von Zusammenkunft es seyn mag, soll kein gesunder Soldat fahren noch reiten, sondern beständig in abgetheilten Trupps marschiren, worauf der Befehlshaber ein wachsames Auge haben muß. Jedennoch wird ein sogenannter forcirter Marsch davon ausgenommen, als welcher auf Karren oder Wagen geschieht, und solchergestalt befohlen ist. Ebenmäßig wird den Offizieren das Fahren untersagt, als welche allezeit zu Pferde seyn und bey dem Trupp bleiben müssen. Die Unteroffiziere marschiren zu Fuß, woferne der Befehlshaber ihnen das Reiten nicht erlaubet hat.

§. 3.

Durch die Städte marschiret das Regiment mit fliegenden Fahnen und vollem Spiel. Alle Offiziere, der Staab ausgenommen, als welcher zu Pferde bleibt, marschiren dann zu Fuß.

§. 4.

Wenn die Truppen ein Regiment zu Pferde oder zu Fuß, welches unter dem Gewehr steht, vorbey paßiren, so müssen alle Offiziere zu Fuße seyn, die Fahnen fliegen und das Spiel gerühret werden. Das Regiment, welches stille steht, muß das Spiel dann ebenfalls rühren lassen.

§. 5.

Wenn das Regiment sich seinen Quartieren nähert, rangiren sich die Offiziere eben besagtermaßen zu Fuß, und wird es, wofern es das Feld gestattet,

formiret und Betstunde gehalten. Hernach schwenkt das Regiment ein, und werden die Kompagnien von ihren Lieutenants und Fähndrichs nach den Quartieren ihrer Chefs geführet. Die Fahnen werden in ihren Futtern still ins Quartier gebracht.

§. 6.

Wenn die Kompagnie vor der Thüre ihres Hauptmanns aufgestellet steht, so sieht der Lieutenant und Fähndrich, mit den Unteroffizieren, noch ehe die Quartierbillette ausgegeben werden, darnach, ob die Mannschaft alle gegenwärtig ist; untersuchen, ob auf dem Marsch etwas vom Gewehr, der Munition und den Mondirungsstücken ꝛc. verloren gegangen ist, und veranstalten in dem Falle, daß sogleich darnach gefraget und gesuchet werde; wovon sodann dem Major unverzüglich Rapport gegeben wird.

§. 7.

Alle Offiziere der Kompagnie sollen mit allem Fleiße und unermüdet dafür besorgt seyn, daß die Mannschaft, nach Möglichkeit, in gute Häuser, die mit Stroh, oder mit andern zum Lager dienlichen Sachen versehen sind, verleget werde; wie auch, daß sie ihren Proviant richtig erhalte.

§. 8.

Des Morgens, wenn die Kompagnie vor des Hauptmanns Quartier versammlet und Betstunde gehalten worden, stellet der Lieutenant und Fähndrich eine dem vorigen Abend gleiche Untersuchung an, damit wenn etwas in den Quartieren zurück gelassen

worden,

worden, solches dann herbey geschaffet werden kann. Wird dies verabsäumt, und geht etwas, so der Krone gehört, verlohren, so muß der Offizier von dem Obristen desfalls einen ernstlichen Verweis bekommen, und überdem der Krone das Verlohrne ersetzen.

§. 9.

Ehe die Kompagnie vor des Hauptmanns Quartier abmarschiret, läßt er, in Gegenwart der Wirthe, liquidiren, forschet nach eines jeden Aufführung, nimmt, im Fall eine Klage vorfällt, solche an, und hilft ihr ab; er läßt sich darüber einen Schein geben, wodurch er hernach von allem ferneren Anspruche frey wird.

§. 10.

Derjenige besizt eine gute Kenntniß, welcher, bey Anführung eines großen oder kleinen Trupps, den Marsch so einzurichten weiß, daß die hintersten weder über ihre Kräfte angegriffen, noch die erstern, durch unzeitiges Kriechen und vieles Anhalten, ermüdet werden. Beydes machet marode, und verräth entweder des Anführers Unwissenheit oder Nachläßigkeit, in welchen beyden Fällen er strafbar ist.

§. 11.

Das Paßiren des Defile'es ist in dem **Exercitz-Evolutions-Chargier- und Manöuvrier-Reglement für das Fußvolk, der zweyten Abtheilung, dem achten Hauptstück, zweyten Hauptpunkte, sechsten Absatze und dessen dritten und sechsten Hauptpunkte** vorgeschrieben. Sie mar schiren ge

schwinde hindurch, jedoch langsamer vorn beym Vorderzuge, und wird beym Nachzuge durch den Trommelschlag avertiret, wenn die lezten durchgerückt sind. Aber der führet einen Trupp dennoch schlecht, der nicht auf die mehrern oder wenigern Hindernisse, welche im Marsch vorkommen, aufmerksam ist, oder sich gegentheils durch alles in Unruhe und Verlegenheit setzen läßt.

§. 12.

Im übrigen ist, während des Marsches, alles das in Obacht zu nehmen und zu befolgen, was davon in **der ersten Abtheilung, dem zweyten Hauptstück, zweyten Absatze**, gesagt ist und hier angewandt werden kann.

Achter Hauptpunkt.

Vom Rekrutiren.

§. 1.

Der Regiments-Chef muß mit dem Königlichen Befehlshaber verabreden, wie oft jährlich und wo die Zusammenkunft mit den Rottenhaltern, zur Annehmung der Rekruten, soll gehalten werden, und daß ihm durch die Kompagnierollen, welche die Rotte, die Nummer und Vacanzzeit enthalten, von den ledigen Nummern Nachricht gegeben werde. Durch die vereinigte Bemühung und Aufsicht dieser beyden Beamten, wird der Endzweck erhalten, mann- und streitbare Leute zu haben, und eine gleichförmige Last und Erhaltung der Rotten zu bewirken. Auf beydes

in der Ausübung zu sehen, ist **durch den Königlichen Befehl vom 22sten Jenner, 1748.** deutlich vorgeschrieben. Inzwischen können gewisse Umstände veranlassen, mehr oder weniger Vacanzen, als der Inhalt der Soldatenkontrakte und die allgemeinen beständigen Verfassungen bestimmen, zuzulassen, jedoch nicht anders, als wenn dies von Sr. Königl. Majestät besonders in Gnaden ist befohlen worden.

§. 2.

Rekruten sollen durchaus nicht anders angenommen, approbiret und eingeschrieben werden, als bey den Rekrutirungsrevüen. Der Landshauptmann und Regiments-Chef müssen diese ohnfehlbar selbst verrichten, um in dem oben angezeigten Endzwecke, vermittelst der strengsten Aufsicht, zusammen zu stimmen: daß der Bauer, der den Soldaten stellen oder anwerben muß, (bey schwerer Verantwortung dessen, der es sich zu Schulden kommen läßt,) nicht zum Contrakte mit dem Angeworbenen, unter dem Schein eines wenigen und geringen Handgeldes, oder auf eine andere Art gezwungen, und durch Furcht oder sonst verleitet werde, als welches in der Länge der Rotte zur unerträglichen Last und dem darauf folgenden Untergange gereichet, so wie es nicht weniger in der Provinz allen denjenigen ein höchst schädliches Beyspiel giebt, deren natürliche Beschäftigung es ist und bleibt, die Waffen, zur Vertheidigung des Landes zu führen.

Ein übertriebener und übelverstandener Eifer der Offiziere, der blos zum Vortheil der Soldaten abzielet, ohne auf die Erhaltung der Rotten und der Unverletzlichkeit der Soldatenkontrakte Rücksicht zu nehmen, soll als ein Fehler im Dienste bestrafet werden. Sobald aber der Landshauptmann, mit dem Regiments-Chef, findet, daß der Rekrute mit dem Rottenhalter, der Billigkeit nach, eins geworden ist, kann dies zwischen ihnen schriftlich aufgesezt, und die Verhandlung bey den Akten des Landes-Comtoirs verwahret, auch dessen Inhalt in der Rekrutirungsrolle der Kompagnie eingeschrieben werden.

§. 3.

Ueber die Anzahl Minderjährige und dem Spiel, welche Se. Königl. Majestät erlaubet haben, soll sich keiner unterstehen, dergleichen anzunehmen, zu dulden und in Nummer zu setzen, bey einer des Ungehorsams im Dienste gleichen Verantwortung.

§. 4.

Wenn der Angeworbene in den Rollen eingeschrieben, und des Feldscheerers Bescheinigung, daß er ein gesunder Mann ist, der Rolle beygefüget und verwahret ist rc. er auch von seinem diesjährigen Dienste befreyet oder keinen hat, so kommt es dem Korporal zu, ihn in den Stücken zu unterweisen, die er, um den Eyd der Treue bey der Fahne zu schwören, wissen muß, ihn bey der ersten Versammlung zu stellen, und ihn bey seinem Kompagnie-Chef zu melden.

Sollte

Sollte noch bey irgend einem Regiment, die alte Gewohnheit im Schwange seyn, durch sogenannte Schmäuse und Gelage, den Angeworbenen als Kameraden einzuweihen, so müssen solche mit allem Ernst abgeschaft werden.

Neunter Hauptpunkt.

Von der Vertheilung einer Kompagnie.

§. 1.

Zur bessern Aufsicht und Beförderung der Mannszucht, kann der Kompagnie-Chef die Kompagnie in drey Divisionen, deren jede wieder in zwey Korporalschaften, oder auch in mehreren Abtheilungen, vertheilen, je nachdem solches nach der Lage des Landes am bequemsten geschehen kann. Und weil der Feldwebel das Detail der Kompagnie, und der Rüstmeister das der Troßbude hat, so muß der Sergeant, der Führer und Fourier, in sofern sie sich dazu schicken, zu Divisionen-Chefs bestellet werden, so wie es sich am füglichsten zu ihren Abtheilungen bey der Kompagnie passet. Und stehen diese in allem, was den Dienst und die Mannschaft bey der ihnen anvertrauten Division betrifft, der Kompagnie-Chef aber für die Ordnung des Ganzen, allein zur Verantwortung.

§. 2.

Gleichergestalt muß die Kompagnie in bestimmte Zeltkameradschaften eingetheilet werden, wobey dahin gesehen wird, daß die zunächst bey einander gelegenen

Rotten zusammen gesezt werden. Eben diese Rücksicht wird auch in Absicht des Zusammenessens, der Kommandos, der Erhaltung und Eintheilung des Trosses genommen, wodurch das Vertrauen unter Kameraden vermehret wird.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Exerciz und der Versammlung.

Erster Hauptpunkt.

Von dem Exerciz.

§. 1.

Im Monat May eines jeden Jahrs müssen alle Offiziere auf einen gewissen und bequemen Platz zusammen gerufen, von dem Major, in Gegenwart des Regiments-Chefs, exercirt, und alles, was das Reglement enthält, daselbst deutlich wiederholet werden; damit der Sinn des Reglements von allen auf gleiche Art gefaßt werden möge.

Sollte inzwischen das Regiment sehr weit aus einander liegen, so werden sie nur Bataillonsweise zusammengezogen; da denn der erste Major, in des Obristen Gegenwart, die vom ersten, und der zweyte Major die des zweyten Bataillons, im Beyseyn des Obristlieutenanes, exerciret.

§. 2.

Hernach versammlet jeder Kompagnie-Chef alle Unteroffiziere und Korporale, und nimmt mit ihnen

eine

eine gleiche Wiederholung vor, wobey die übrigen Kompagnieoffiziere gegenwärtig seyn müssen.

Zweyter Hauptpunkt.
Von der Versammlung der Kompagnie.

§. 1.

Der Regiments-Chef bestimmt die Zeit, wenn die Kompagnie zusammen kommen soll, **laut des ersten Hauptstücks, sechsten Hauptpunkts, zweyten Paragraphs dieser Abtheilung.** Er richtet sie solchergestalt ein, daß die Majors sie unter sich vertheilen, und die Herumreise zu deren Besichtigung machen können, auch daß ein Bataillonsfeldscheerer, oder Geselle, dabey zugegen seyn kann.

§. 2.

Der Regiments-Chef bestimmt, ob die Kompagnie, in welchen, oder in allen Theilen des Reglements, während ihrer Zusammenkunft, geübet werden soll. Wenn sich inzwischen unter der Mannschaft eine so große Ungleichheit finden sollte, so werden die weniger Geübten bey denen Rekruten vertheilet, und mit solchen nach der Vorschrift verfahren, welche in dem **Exercitz- Evolutions- Chargier- und Manöuvrier-Reglement für das Fußvolk, in der ersten Abtheilung, dem dritten Hauptstück,** ist angezeiget worden.

§. 3.

Der Staabsoffizier, welcher den Uebungsplatz der Kompagnie besucht, sieht darnach, wie weit die ganze

Mann-

Mannschaft daselbst ist, und daß die Zeit nicht vergeblich hingebracht werde. Die Soldaten, welche, wegen einer kleinen Krankheit oder Unpäßlichkeit, nicht unter dem Gewehr stehen können, müssen gleichwohl gegenwärtig seyn, um sich einige Kenntniß zu erwerben.

§. 4.

Das ganze Spiel muß alle Jahre, vor der Regimentszusammenkunft, auf einer gewissen Stelle versammlet, und vor dem Regimentstambour, wenigstens vier Tage, in Gegenwart des Majors, oder eines andern dazu ausersehenen und der Sache kundigen Offiziers, geübet werden.

Dritter Hauptpunkt.

Von der Versammlung des Regiments.

§. 1.

Im Monat Junii ist dazu, sowohl in Betracht des Kampirens, als der Länge der Tage, die allerbeste Zeit.

§. 2.

Die Regimentsbefehle werden von dem Major hierzu ausgefertiget, und müssen alles das deutlich enthalten, was bey den Kompagnien beobachtet werden soll. Die gewöhnlichen Marschrouten sollen ein vor allemal so eingerichtet seyn, daß die Kompagnien zu einer und eben der Zeit in das Lager rücken, welches der Regimentsquartiermeister, mit den Fourieren und Fourierschützen, den Tag zuvor abgesteckt hat.

§. 3.

§. 3.

Wenn die Kompagnien ausrücken, müssen die Majors genau untersuchen, ob die Stärke mit dem Tagesrapport eintrifft, und darauf halten, daß die Mannschaft, die des Morgens im Lager gekocht hat, des Nachmittags schlechterdings exercire; wofür die Lieutenants haften müssen.

§. 4.

Des Abends, beym Visitiren, muß darauf gesehen werden, daß die Leute ihre Tornister eingepackt, und die übrigen Sachen zusammen liegen haben, damit sie hierdurch gewöhnt werden, bey vorfallendem Lärm, allezeit in Bereitschaft zu seyn.

§. 5.

Wenn nach der Scheibe geschossen werden soll, muß es auf nachfolgende Art geschehen: nämlich so, daß jeder Soldat Anfangs allein, hernach Rottenweise, und endlich mit ganzen oder halben Pelotons, oder Abtheilungen, jedoch dabey allemal aufs Kommando, geschossen werde. Zu dem leztern Schießen muß ein Erdwall aufgeworfen werden.

§. 6.

Bey der Versammlung des Regiments, müssen, zur Uebung für die Offiziere und die Mannschaft, einige Arten Feldschanzen, nach der in der **ersten Abtheilung**, dem sechszehnten Hauptstück, gegebenen Anleitung, aufgeworfen werden.

§. 7.

§. 7.

Die anbefohlnen Catechisationen müssen entweder bey einfallenden anhaltenden Regenwetter, oder auch an Sonn- und Festtagen, des Nachmitags, vorgenommen werden, damit zum Exerciren keine Zeit verloren gehe.

§. 8.

Nachdem die Regimenter mit ihrem Trosse und ihrer Ausrüstung versehen worden, müssen sie allezeit, während der Zusammenkunft des Regiments, kampiren, damit die Truppen zu allem gewöhnet, und zu einem rechten Feldleben und guter Oekonomie, in Ansehung ihrer Gesundheit, im Kochen, Waschen 2c. unterrichtet seyn mögen.

Drittes Hauptstück.
Von der Disciplin.

Erster Hauptpunkt.
Von den Kriegsgerichten.

§. 1.

In allen, sowohl Civil- als Criminalsachen, welche den Kriegsdienst nicht betreffen, steht der eingetheilte Soldat, daheim im Lande, gleich den übrigen Einwohnern der Landschaft, unter der Gerichtsbarkeit und dem gewöhnlichen Richterstuhl in den Städten und auf dem Lande; wovor sich zu stellen und Rede und Antwort zu geben, sich keiner weigern soll, sobald als er dazu gesetzmäßig geladen und gefordert wird.

Der Geforderte muß dem Kompagnie-Befehlshaber die Citation oder Ladung sogleich melden, welcher darauf Ober- und Unteroffiziere beordern wird, die solchen vor das Gericht begleiten, daselbst beyräthig seyn, und von seinem Betragen ein zuverläßiges Zeugniß geben.

§. 2.

Alle Versehen im Dienste, Vergehungen gegen die Ordres, ihre Vernachläßigung ꝛc. werden, es sey nun das Regiment aufgebrochen, oder liege in seinem Quartierstande, durch das Kriegsgericht geurthelt.

thelt. Der Verbrecher kann in solchem Falle auf dem Wohngute, mit oder ohne Bewachung, arretiret, und dahin, wo das Kriegsgericht innerhalb des Regiments angesezt ist, gesandt werden.

§. 3.

Zu dem Kriegsgerichte werden Mannschaft und Befehlshaber von den nächsten Wohnplätzen kommandirt, um dem Befinden nach, wenn es erforderlich ist, zu Ehrenposten und zur Bewachung gebraucht zu werden.

§. 4.

Es muß kein Regiments-Chef, während des Kriegsgerichts, Sachen dahin ziehen, welche dem zufolge, was davon im zweyten Absatz dieses Hauptpunkts zuvor gesagt ist, nicht dahin gehören. Aber Ober- und Unteroffiziere, welche im Dienste, oder in ihrer Aufführung fehlen, mögen dem gemäß, was in dem Reglement von dem Dienste überhaupt und dem Garnisondienste für das Fußvolk, der ersten Abtheilung, dem zweyten Hauptstück, ersten Hauptpunkte, fünften paragraph, davon festgesezt ist, auf ihren Wohnplätzen arretiret werden.

Zweyter Hauptpunkt.

Von den Kirchenparaden.

§. 1.

Kein Soldat soll je ohne gültige Ursache verabsäumen, alle Sonn- und Festtage in der Kirche seines Kirchspiels zu erscheinen.

§. 2.

§. 2.

Da, wo ein Unteroffizier oder Korporal im Kirchspiel ist, stellet er die Mannschaft ordentlich auf, sezt sich am Flügel derselben, paradirt, wenn ein Offizier kommt, und läßt hernach die Mannschaft mit Ordnung in und aus der Kirche gehen.

§. 3.

Befindet sich im Kirchspiel kein Befehlshaber, so muß der Divisions-Chef bisweilen zugegen seyn, nach der Mannschaft sehen, und sich nach ihrem Betragen erkundigen.

Viertes Hauptstück.
Von der Oekonomie.

Erster Hauptpunkt.
Von der Bekleidung.

§. 1.

So lange es nicht anders verordnet wird, soll die Leibesmondirung und das Lederzeug, nebst den kleinen Mondirungsstücken, welche die Krone anschaffet, dem Rüstungskontrakt gemäß, in der Mondirungskiste bey der Rotte verwahret, und allein bey den Regimentszusammenkünften und gegen den Feind getragen werden. Es wird von einem Unteroffizier darnach gesehen, daß sie, nach jedesmaligem Gebrauche, ausgeklopfet und darinnen verwahret werden. In

einem Jahre, wo keine Musterung gehalten, oder die Mondirungen nicht gebraucht werden, werden solche visitiret, ausgelüftet und ausgeklopft.

§. 2.

Sollte derjenige, welcher das Visitiren hat, sich dabey zu Schulden kommen lassen, die rüstenden Bauern dabey zu sehr beschweret zu haben, so muß er vors Kriegsgericht gestellet, und, mit der Entsetzung von seinem Dienste, bestrafet werden.

§. 3.

Bey der Versammlung der Kompagnie, den Arbeitskommandos und jeder andern Art von Dienstverrichtung, sowohl innerhalb, als ausserhalb der Kompagnie, trägt der Soldat seine Hausmondirung, (*Släp Monderingen,*) wenn der rüstende Bauer ihm eine dergleichen, zufolge des Soldatenvertrags, oder einer andern getroffenen gültigen Uebereinkunft, zugestanden hat; sonst aber seine eigene Kleider; ausgenommen bey der Regimentszusammenkunft und im Feldzuge. Sie ist folglich in des Soldaten eigenen Verwahrung, und der Korporal hat auf deren Reinlichkeit und Sauberkeit zu sehen.

Zweyter Hauptpunkt.

Von der Bewafnung.

§. 1.

Der Soldat behält sein Gewehr allezeit bey sich im Hause, damit er es rein halten, und bey müßigen

Stunden,

Stunden, sich selbst damit sowohl bekannt, als gewandt, machen kann. Wie es aber im Stande zu erhalten und gereiniget werden muß, darinnen wird der Soldat von dem Rüstmeister, so wie in dem Reglement von dem Dienste überhaupt und dem Garnisondienste für das Fußvolk, der ersten Abtheilung, dem dritten Hauptstück, dreyzehenten Hauptpunkte, angezeiget wird, unterwiesen.

§. 2.

Es ist viel daran gelegen, dem Soldaten wohl einzuprägen, daß er, ohne ein gutes Gewehr, nichts bedeute, und daß er es deswegen, wie sein anderes Ich, ansehen müsse. Was daran durch seine Unachtsamkeit und Schuld beschädiget wird, muß er auf seine eigene Kosten wieder machen lassen; aber das Regiment muß allezeit neun Jahre für die Wehrhaftigkeit der Gewehre einstehen.

Dritter Hauptpunkt.

Von dem Trosse und der Ausrüstung.

§. 1.

Die Kompagnie-Chefs sind eben sowohl für die Erhaltung des Trosses und der Ausrüstungspersedeln, welche Se. Königl. Majestät und die Krone anschaft, als für alle andere Effekten der Krone, zu Recht verantwortlich.

§. 2.

Zum Aufbewahren aller dieser Persedeln, sind die Kompagnie-Troßbuden eingerichtet; über welche der

Lieutenant, und von den Unteroffizieren, der Rüstmeister, die besondere Aufsicht haben. Es muß daselbst allezeit ein ordentliches Inventarium und eine beständige Ordnung gehalten werden. Jedesmal, da etwas gebraucht wird, muß es, ehe man es wieder verwahret, gut gereiniget, besonders müssen die Zelte recht ausgelüftet und Seile und Decken getrocknet werden; welches auch ausserdem öfters geschehen und genau darnach gesehen werden muß, daß nichts von Ratzen und Motten beschädiget werde. Das Kupfer muß zuweilen rein gemacht und recht trocken weggesezt werden, damit es nicht vom Spangrün und Rost verzehret werde. Das Eisengeräthe wird ebenfalls gut rein gehalten, damit es von dem Roste nicht verlezt werde. Zur Handreichung hierbey werden einige von der zunächst herumliegenden Mannschaft kommandiret, welche dagegen, wenn an der Troßbude einige Ausbesserung, welche denen Soldaten auferlegt ist, erforderlich seyn sollte, davon frey seyn müssen.

Vierter Hauptpunkt.

Von der Ablöhnung.

§. 1.

Das Projekt zu den Löhnungslisten, wird von jedem Kompagnie-Chef verfertiget, und im Monate September zu der Expedition des Majors geschickt. Von derselben gelangen sie zum Regimentsschreiber, welcher daraus eine Hauptliste machet, die von dem Regi-

Regiments-Chef unterschrieben, dem Königlichen Kriegskollegio eingeschickt wird.

§. 2.

Die Liquidations-Zusammenkunft wird jährlich Kompagnieweise gehalten. Ihr eigentlicher Vorwurf ist, daß der Kompagnie-Chef, auf Seiten der Mannschaft, und der Kronbediente auf Seiten des rüstenden Bauers, genau nachsehen, in wiefern jedem recht geschehen und die Vortheile der Soldatenkontrakte zu gut gekommen sind, so wie in dem, wo gefehlt ist, auf der Stelle eine Aenderung zu verschaffen.

§. 3.

Wenn es, nach abgemachten ökonomischen Geschäften, die Jahrszeit und Witterung gestattet, so können die Kriegsübungen des Tages einige Stunden, Vor- und Nachmittags, wiederholet werden. Und deswegen muß bey dieser Zusammenkunft, die ganze Kompagnie eben so, wie bey einer Versammlung der Kompagnie zum Exerciren, unter dem Gewehr seyn.

§. 4.

Um die Abrechnungszusammenkunft, sucht der Regimentsschreiber bey dem Regiments-Chef an, welcher, um deren Bekanntmachuug, bey dem Landshauptmann anhält. Alle die, welche Lohn oder Sold empfangen, müssen sich dann ohnfehlbar einstellen und ihre Contribution erlegen, wogegen sie die Löhnungsberechnungen, der Anweisung des Regimentsschreibers gemäß, erhalten. Der Regiments-Chef ist verbunden, über alles dieses zu halten.

Fünfter Hauptpunkt.

Von der Besichtigung der Wohngüter.

§. 1.

Was zur Aufrechthaltung der Einrichtung mit den Wohngütern gehöret, in sofern der Regiments-Chef dafür zu sorgen hat, ist in denen deshalb ergangenen verschiedenen Verordnungen enthalten. Weil aber, bey vorfallenden Untersuchungen und Besichtigungen, allezeit, von Regimentswegen, ein Bevollmächtigter beordert werden muß; so steht es dem Chef frey, sich, bey dergleichen Verrichtungen, nicht an die Tour zu binden, sondern dazu solche Offiziere zu beordern, welche ganz unverwerflich sind und da zunächst wohnen. Eben dieselbe Beschaffenheit hat es, wenn, bey den zu halten Gerichten, oder andern ausserordentlichen Verrichtungen, Regimentsbevollmächtigte nöthig sind.

§. 2.

Die Aufsicht auf alle Wohngüter ist dem Regiments-Chef aufgetragen, und daher ist er befugt, von seinen Untergebenen, eine gleiche Aufsicht zu fordern. Für die Besichtigungen auf den Wohnstellen der Solldaten, ist jeder Kompagnie-Chef gehalten, zu sorgen. Diese werden vorgenommen, wenn ein Verfall derselben zu befürchten ist, und von einem Unteroffizier, oder Musterschreiber, in Gegenwart eines Kompagnieoffiziers, gehalten.

Ein Kronbedienter ist allezeit von Seite der Rotte zugegen, welchem hernach obliegt, jede rechtmäßige Handreichung zu allen Ausbesserungen der Wohnsitze zu thun. Aller Eigennutz und Bedrückung der Rotten, während diesen Besichtigungen, wird mit aller Schärfe geahndet, und mit der **im vierten Hauptstück, ersten Hauptpunkte, zweyten Absatze dieser Abtheilung,** festgesezten Strafe belegt.

Königli-

Königliches Schwedisches

Troß- und Ausrüstungs-Reglement

für das

Fußvolk.

Wir Gustav von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. Erbe zu Norwegen und Herzog zu Schleswig-Holstein ꝛc. Thun hiermit kund und zu wissen: daß, weil der Troß und die Ausrüstung bey den Infanterie-Regimentern, nicht allein in ihrer Zusammensetzung eine und die andere Aenderung und Verbesserung, sondern auch zu ihrer Fortschaffung und Beweglichkeit, eine bequemere Einrichtung bedarf, als die vormals in der Absicht ausgefertigten Plane und Verfassungen enthalten; so haben Wir daher in Gnaden für gut befunden, davon nachfolgende Verordnungen zur allgemeinen Nachachtung entwerfen und durch den Druck bekannt machen zu lassen.

§. 1.

Die Feldmunition besteht aus sechszig Schuß auf den Mann, davon der dritte Theil, ohne die Paßkugel, mit fünf Laufkugeln versehen ist, nämlich:

Pistolenpulver zu jedem Schusse, vier Quentchen, 1 Pfund, 28 Loth.

Flintenkugeln, 60 Stück.

Laufkugeln. 100 Stück.

Flintensteine, 6 Stück.

Patronenpappier, zu acht Stück aus einem Bogen, besonders von dem weichen und zähen Pappier, sieben und einen halben Bogen.

„Aus der größern Sorte Pappier können zwölf „Patronen aus einem Bogen gemacht werden, zumal „wenn es die Zeit erlaubt, die Patronen zu leimen, „welches dann mit Stärke geschehen muß."

§. 2.

Der Troß und die Ausrüstung einer jeden Kompagnie besteht aus nachfolgenden:

1.) Lederne Pulversäcke, die einige funfzig bis sechszig Pfund enthalten können, 2 Stück.

2.) Unteroffizierzelte, 2 Stück.

3.) Soldatenzelte. Es werden acht Mann auf jedes Zelt, und für die Troßknechte bey jeder Kompagnie eins gerechnet.

4.) Zeltbalken mit Gliedern und Beschlag, (Tältåser med leder och beschlag) zu jedem Zelte, 1 Stück.

5.) Zeltstangen, zu jedem Zelte, 2 Stück.

6.) Zeltpflöcke, zu jedem Zelte, 15 Stück.

„Sie

„Sie werden sauber und von zähen und trocke„nem Birkenholze gemacht. Die Mannschaft bey „den eingetheilten Regimentern, muß sich damit selbst „versehen; aber bey den geworbenen Regimentern, wel„che an holzleeren Oertern in Garnison liegen, bekommt „der Soldat dazu das Holz aus dem Vorrath der „Krone, wenn es sonst nicht zu haben ist.“

7.) Gewehrzelte mit den Stangen und beschlagenen Brücken, auf jede dreyßig Mann eins gerechnet.

8.) Filzzelddecken, eine für jede Zeltkameradschaft, wenn die Mannschaft mit Oberröcken von grober Leinwand (Buldan) versehen ist.

„Zur besseren Verwahrung der Filzdecken, wenn „sie auf den Vorraths- oder Troßbuden liegen, müs„sen sie zwischen neue Zelte oder grobe Leinewands„röcke, wofern solche vorhanden sind, gelegt werden.

9.) Kupferne Kochkessel, für jede Zeltkameradschaft einen, zu achthalb Kanne, nnd die, ohne die eisernen Ringe, nicht über neun Pfund wiegen müssen.

„Sie werden so verfertigt, daß deren drey, wenn „sie gefahren werden, in einander gesezt werden „können.“

10.) Kupferne Trinkflaschen, zu einer Kanne, mit einem Deckel und dazu gehörigen schmierledernen (smorläders) Riemen versehen, für jeden Mann eine, sowohl für Soldaten, als Trommelschläger, Pfeifer, Profosse und Troßknechte.

11.) Ränzel, für jeden einen; er sey Soldat, Trommelschläger, Pfeifer, Profoß oder Troßknecht.

12.) Holzäxte mit Schäften, für jede Zeltkameradschaft eine, von welchen bey einer Kompagnie von hundert und funfzig Mann, vier große Holzäxte mit langen, und funfzehn kleinere mit kurzen Schäften, und zwar die leztern mit Futteralen und Riemen bestanden werden.

13.) Schaufeln oder Spaten mit Futteralen und Riemen, für drey Zeltkameradschaften einer.

„Die Aexte und Schaufeln muß die Mannschaft „mit Schäften versehen, auf die Art, wie in Ansehung der Zeltpflöcke erwähnet ist.“

14.) Sensen, mit ihren Bäumen, für jede Kompagnie zwey.

15.) Brodsäcke von grober Leinewand, einer auf jede Zeltkameradschaft gerechnet.

16.) Futtersäcke von grober Leinewand, zu viertehalb Rationen, **laut des Fourage-Etats No. 1. im Feldreglement:** für jedes Bagagepferde einen, oder vierzehn Stück bey einer Kompagnie von hundert und funfzig Mann.

17.) Ein mit zwey Pferden bespannter Munitionswagen mit Abtheilungen, um die eine Hälfte der Munition in Patronen und die andere los darauf zu verwahren.

18.) Ein mit vier Pferden bespannter Brodwagen, zu ungefähr achthundert Portionen.

19.) Ein mit vier Pferden bespannter Kompagnie- oder Reservewagen.

20.) Troß-

20.) Troßknechte oder Fuhrleute, für jeden grossen oder kleinen Wagen einer, und für jede zwey oder drey Packpferde einer, ausser der Reserve.

„Diese müssen mannbare, nüchterne, gutberüch„tigte und zur Wartung der Pferde gewöhnte Leute „seyn.“

21.) Die Mondirung des Troßknechts besteht: Aus einem grauen, groben, tuchenen Ueberrock, mit doppelten Ueberschlägen, gleich einen Surtout gemacht, mit Taschen in den Schößen und mit Haften zum Aufhaken, zinnernen Knöpfen, leinenen Futter, und Aufschlägen mit Kragen von blauem Tuche versehen.

Einem ledernen Wamse, ohne Ermel.

Einer blauen tuchenen Weste mit Ermeln, Aufschlägen und Ueberschlägen über der Brust, zinnernen Knöpfen, leinenen Futter, und Taschen mit Knopflöchern.

Einem paar bockledernen Hosen.

Einem schlechten schwarzen Hute, ohne Schnur, mit einem zinnernen Knopfe an der aufgekrämpten Seite.

Einem paar tuchenen Fausthandschuhen, innerhalb der Hand mit Leder gefüttert, anstatt der bisher bestandenen Handschuhe.

Einem paar Stulpstiefeln von Schmierleder.

Einem paar wollenen Strümpfen.

Einem paar Schuhen mit meßingenen Schnallen.

Drey Hemden, wovon er selbst eins anschaffen muß.

Einem schwarzen und einem weissen Halstuche.

22.) Die

2.) Die Troßpferde müssen wenigstens neun Quartier hinter dem Sattel halten, nicht unter fünf und nicht über zwölf Jahr alt seyn, wenn sie angeschaft werden, ohne dabey auf irgend ein gewisses Haar zu sehen. Sie müssen gesund, ohne übele Gewohnheiten, und ohne solche Fehler seyn, welche sie zu ihrer Bestimmung untauglich machen; stark und von gutem Leiste, insonderheit in der Brust, den Schenkeln, dem Kreuze und den Lenden, seyn. Ihre Anzahl richtet sich nach dem Bedürfnisse von Wagen und Gepäcke: nämlich: zu den Wagen bey jeder Kompagnie, sie seyn größer oder kleiner, zehn Stück, und zu dem Gepäcke bey einer Kompagnie von hundert und funfzig Mann, vier Packpferde und so verhältnißmäßig bey stärkern oder kleinern Kompagnien. In Summa, bey einer Kompagnie von hundert und funfzig Mann, vierzehn Stück.

23.) Packsattel mit vier Packriemen, sammt Zaum mit der Trense. (**samt Betsel med Träns.**) Die Anzahl davon bleibt bey jeder Kompagnie zwischen drey und fünf, je nachdem sie stark ist. Die Sattelküssen müssen mit Rennthier- und nicht mit Rinderhaaren ausgestopft seyn.

24.) Vorspanngeschirr wird bestanden:

Zu jedem Munitionwagen:

Zwey Hintersiele ohne Reitküssen.
Vier Zug- oder Sielenstränge.
Zwey Hauptgestelle mit Mundstücken.
Einen Bindzügel. (**Half- eller mellantygel.**)
Ein Leit- oder Fuhrriemen.

Zu

Zu jedem Brod- und Kompagniewagen.

Zwey Vordersiele mit Sielenküssen.
Ein Hintersiel mit einem Reitküssen.
Ein dito ohne Reitküssen.
Acht Zugstränge.
Vier Hauptgestelle mit Mundstücken.
Zwey Handzügel. (Seltyglar.)
Einen Bindzügel.
Ein Leit.

Solchergestalt werden bey einer Kompagnie für oben benannte drey Wagen erfordert:

Vier Vordersielen mit Sielenküssen.
Vier Hintersielen ohne Reitküssen.
Zwey dito mit Reitküssen.
Zwanzig Zugstränge.
Zehn Hauptgestelle mit Mundstücken.
Vier Handzügel.
Drey Bindzügel.
Drey Leite.
Und in Reserve annoch zehn Zugstränge.

25.) Lederne Halfter mit Riemen, für jedes Pferd eine. Ausserdem eine gleiche Anzahl Halfterriemen in Reserve.

26.) Pferdedecken von Bock- oder Ziegenhaar, für jedes Pferd eine.

27.) Deckgurten ohne Küssen, ebenfalls.

28.) Futterbeutel, (Tornister,) eben so.

29.) Striegeln, für jeden diensthuenden Troßknecht eine.

30.) Kar-

30.) Kartätschen gleichergestalt.

31.) Putzscheeren, für jede Kompagnie zwey.

32.) Lederne Taschen, mit dem Zubehör: an Ahle, Pfriemen und Pechdrat, eine für jeden diensthuenden Troßknecht.

33.) Hufeisen, Hufnagel und Eißhaaken, wovon auf jedes Pferd zwey Gänge Hufeisen, drey Gänge Hufnägel und ein Gang Eißhaaken gerechnet werden.

34.) An Hufschmids-Handwerkzeug, wird für zwey Kompagnien ein Satz bestanden. Er besteht aus:

Einem Niedeisen.
Einem Werkmesser.
Einer Hufraspe.
Einer Mundbürste.
Einem Hufhammer.
Einer Hufzänge.
Einem Hartmeißel. (**Punsel.**)
Einem Mundeisen und
Einer Hauklinge.

35.) Bolzenbohrer, (**Bultborrar,**) ein großer und ein kleiner, auf die Kompagnie.

36.) Dreyzolligte Bretnagel, 50 Stück.
Zweyzolligte, dito, 50 Stück.
Doppelte Pinnen, für jede Kompagnie 100 Stück.

37.) Schraubenzieher, Schraubfederhaaken und Traubenbohrer, (**Stiftborrar,**) von jedem einer auf die Kompagnie.

§. 3.

Außer vorbenanntem Kompagnietroß, werden folgende Persedeln auf das Bataillon gerechnet, und betragen auf ein Regiment, nämlich:

Vier Unteroffizierzelte, mit ihren Balken, Stangen und Pflöcken; nämlich: bey jedem Bataillon eins für den kleinern Staab, und eins zum Wachtzelte.

Sechs Soldaten-Wachtzelte, nebst ihren Balken, Stangen und Pflöcken, für jedes Bataillon drey gerechnet.

Eine Regimentsfeldkiste, mit den dazu gehörigen Instrumenten und Medicamenten u. s. w.

Zwey Bataillons- oder Packsattels-Feldkisten, um auf einem Packpferde geführt zu werden.

„Was die Einrichtung und vollständige Ausrü-
„stung der Feldkisten betrifft, so ist solche im Feld-
„Reglement näher bestimmt."

Ein Feldkistenwagen, mit drey Pferden und dem dazu gehörigen Geschirre bespannt, bestehend aus:

Einer Vordersiele mit dem Sielenküssen.

Zwey Hintersiele ohne Reitküssen.

Sechs Zugstränge.

Drey dito in Reserve.

Drey Hauptgestelle mit Mundstücken.

Zwey Bindzügel.

Ein Leit.

Ein Feldkisten-Packsattel mit allem Zugehör, nebst Zaum und Trense.

Zum Feldkistenwagen: ein Troßknecht und drey Pferde.

Zu zwey Bataillonskisten, 1 Packpferd, und zu den Staabs- und Wachtzelten, zwey Troßknechte (von welchen der eine zugleich das Packpferd mit den Medizinkisten führet) und zwey Pferde.

Zur Reserve von zwey bis sechs. Daher für ein Regiment von 1025 bis 1200 Mann, fünf Troßknechte angenommen werden; überhaupt aber acht Troßknechte und sechs Pferde. Hierzu kommt annoch:

Für jeden Fuhr- oder Troßknecht:

Eine Mondirung.
Eine kupferne Trinkflasche.
Einen Ränzel für jeden dienstthuenden Troß- oder Fuhrknecht.
Eine Striegel.
Eine Kartätsche.
Eine Putzscheere, und
eine lederne Tasche mit dem, was dazu gehört.

Für jedes Troßpferd.

Ein lederner Halfter mit dem Riemen.
Ein Halfterriemen in Reserve.
Eine haarne Pferdedecke.
Eine Deckgurte.
Ein Futtersack.
Ein Futterbeutel.
Zwey Gänge Hufeisen.
Drey Gänge Hufnägel.
Ein Gang Eißhaaken.

Für

Für jeden Profoß annoch:

Eine kupferne Trinkflasche.
Ein Ränzel, und
Ein paar Handschellen oder Fesseln.

§. 4.

Von allen vorbenannten Persedeln, hat Sr. Königl. Majestäts und des Reichs Kriegs-Collegium richtige Probe-Modelle, die denen von Sr. Königl. Majestät in Gnaden genehmigten und versiegelten General-Proben vollkommen entsprechen, verfertigen, und den Regimentern zustellen zu lassen.

§. 5.

Zur nähern Nachricht, zeigen die Entwürfe: No. I. und No. II., wie die Vertheilung von dem, was in dem zweyten und dritten Paragraph verordnet ist, bey Compagnien und Regimentern von ungleicher Stärke geschehen müsse. Und No. III., wie beydes zusammen genommen für ein ganzes Infanterie-Regiment von 1200 Mann bey dessen Feldmunition, Troß und Ausrüstung anzuwenden sey. Zugleich sind am Rande Anmerkungen beygefügt, welche die Art und Weise zeigen, wie diese Persedeln zu transportieren sind. Diesem zufolge muß

Erstlich: die Mannschaft die Zeltstangen und Zeltpflöcke, die Gewehr-Zeltstangen mit den Bricken, und einige Aexte und Schaufeln in Futteralen tragen.

Zweytens: Werden auf den Packpferden, die Unter-Officier- und Soldaten-Zelte, die Zeltbalken mit Gliedern, die Gewehrzelte und Zeltdecken, so wie auch einige nothwendige Stücke, die zu der Ausrüstung der Packpferde und Bedeckung des Gepäckes gehören, welche die Tabelle No. IV., nebst dem Aufpackungs-Entwurfe No. V. weiter erklähren, geführt.

Drittens: Wird auf dem Compagnie-Wagen der übrige Compagnie-Troß, welcher aus den Zelten der Troßknechte mit Balken und Stangen, den Compagnie-Kochkesseln, einen Theil der Holzäxte, Sensen, den Futtersäcken der Wagenpferde, Reserven der Zugstränge, der Halfterriemen, Hufeisen, Hufnägeln und Eißhaken, nebst dem Handwerkszeuge des Hufschmides, den Bolzenbohrern und allerhand Art Eisen besteht, fortgeschaft.

§. 6.

Weil aber das Gewicht der Persedeln, sowohl in Ansehung ihres ungleichen Alters, und des durch den Gebrauch verminderten Gewichts, als auch wegen ihrer ungleichen Beschaffenheit bey trockener und feuchter Witterung u. s. w. der Troßpferde ungleichen Größe und Stärke nicht zu gedenken, eine Veränderung unterworfen seyn kann; so behalten die Regimenter die Freiheit, hierinn die Veränderungen zu machen, welche nach Maßgabe der Umstände beym Gebrauch für nöthig erachtet werden können;

nen; wenn nur die benannten Persedeln unbeschädigt und ohne daß die Pferde gedruckt werden, auf so vielen Packpferden, als in diesem Plan sich angezeigt finden, fortgeschafet werden.

§. 7.

Der Troß wird bey den National-Infanterie-Regimentern in den dazu aufgebauten Compagnie-Troßbuden, und bey den geworbenen Regimentern, theils in der Regiments-Rüstkammer, theils in dem Zeughause der Krone, da wo die Regimenter verlegt sind, nach Erforderniß der Umstände, aufbewahret.

§. 8.

Die Regiments- und Compagnie-Chefs sind Sr. Königl. Majestät und der Krone für die gehörige Wartung und Aufsicht des Trosses und der Ausrüstungs-Persedeln, verantwortlich; es mögen solche nun in ihrer eigenen Verwahrung, oder in dem Vorraths-hause der Krone gebracht seyn. Und müssen die Zeugverwalter die Persedeln, die einmahl zu den Regimentern gehören, nicht in ihren Rechnungen anführen, damit dadurch alle Verwirrung, vermittelst der Verwechselung mit dem noch nicht disponierten Vorrath, vermieden werde; sondern solche bloß in einem Anhange an dem Register über das was im Behalt ist, aufführen.

§. 9.

Im September eines jeden Jahres, müssen die Regimenter bey Unser und des Reichs Kriegs-Collegium ihre Rechnungen über den Troß und die Ausrüstungs-Persedeln, nach dem Formular, welches obbemeldetes Collegium ausfertigen wird, eingeben. Welche Rechnungen, außerdem, daß sie eine vollständige Berechnung der Persedeln nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit enthalten, auch zugleich anzeigen müssen, was laut des Plans für jedes Regiment fehlet. Welches der Behörde hiemit zur unterthänigen Nachachtung dienet. Ekolsund, den 16ten August, 1776.

Gustav.

G. v. Carlson.

---

vo[…]s, welches hier Kompagnie-
[…] ungleicher Stärke berechnet

[…] Kompagnien zu Mann.

	158	150	137 — 138	132	128 — 129	115	100
Mi[…]	—	—	—	—	—	—	—
Led[…]	2	2	2	2	2	2	2
Un[…]	2	2	2	2	2	2	2
Sc[…]	21	20	19	18	17	16	14
Ba[…]	23	22	21	20	19	18	16
Ge[…]	6	5	5	5	5	4	4
St[…]	6	5	5	5	5	4	4
Zel[…]	20	19	18	17	16	15	13
Ko[…]	21	20	19	18	17	16	14
			145		126		

II.

132 Mann ist die mittlere Batt-
nischen Regiment.

Traubenbohrer. - 1

Schraubfederhaken. - 1

Dito. - - -

	Von 1025 bis ...	Zu 800 Mann.	Ein Bataillon von 460 Mann.
Fut	6	6	2
Fut	6	6	2
Str	3	3	1
Kar	3	3	1
Putz	3	3	1
Lede	3	3	1
Huf	12	12	4
Huf	18	18	6
Eißn	6	6	2
Han	3	3	2

Entwurf fü eregiments von

Die Munition,
einen Mann
te Theil mit Mannschaft werden 24
ne die Rast e Patronen getragen, u.

In den Munitionswagen für das
lose Pulver.

Werden auf Packpferden fortgeschaft.

Auf Packpferden.

Die Zelte der Troßknechte auf
den Kompagniewagen, nebst
Balken, Stangen und Zelt-

Reserve führet der Kompa-
niewagen.

dem Kompagniewagen.

Lederne Ta
menzeuge -
hört.
Hufeisen n
serve.
Dito zu de
Staabs
gen.
Dito zu der
mit eine
serve.

Hufeisen n
serve.
Dito zu de
zeltenpfe
Dito zu
den mit
serve.

Die Reserven werden auf dem Kompagniewagen geführet.

	Summa	
Hartn	4	Werden auf dem Kompagniewagen transportiret.
Mund	4	
Haukl	4	
Bolzer Art	8	
Dito	18	
Drenz	0	
Zwenz	0	
Dopp	0	
Schra	8	
Schra	8	
Traub	8	
Hand	3	

Se

nd zweytens: wie diese

ompagnie von 137 bis 138 Mann.

Unter-Officier.	Soldatenzelte.	Balken.	Gewehrzelte.	Zeltdecken.
—	4	3	—	8
—	4	3	—	8
—	6	8	4	—
2	4	6	1	2
—	—	—	—	—
Sun 2	18	20	5	18

Compagnie von 100 Mann.

Unter-Officie	Soldatenzelt	Balken.	Gewehrzelte	Zeltdecken.

Aufpackmann.

	Pakschalken mit Klie…	Gewehrzelte.	Zeltdecken.
Packpf			
Ein Packen.		—	4

Erstlich: Die Zet, und zwischen ihnen die Zr den Sattelbäumen, als P

Zweytens: Obn Packen mit den Packriemen zum Beschluß in den Ringen des Packens auf dem Sattel

Drittens: Wernit ihren Bändern daran befes

m Jahr 1785.	Effectiver Bestand.
Cavallerie. Reiter. - -	1505
- -	395
- - -	1000
-	1000
- -	1000
- -	1000
- -	1000
(nterie-Regiment.)	100
- -	1000
- -	1000
oner. - -	904
hlagen. - -	250
- -	800
- -	1200
- -	800
- -	800
Jäger. - -	600
Artillerie. r von Sinclair.	3230
worbenen Infanterie:	12,490

Infanterie.	24,107	Mann.
—	9260	—
Artillerie.	3230	—
in Stral-		
ionniers.	200	—
nfanterie:	36,797	Mann.
Mann.		

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sinclair, Carl G.

Allerneuestes Königlich-Schwedisches Reglement für den Dienst des Fußvolks im Felde und zu Hause im Lande

Dresden 1786

Sc.mil. 53
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784596-3
VD18 14565277-001